
HDI
HL 0ZR2 8


ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANGL SIGILLVM
VE
RI
TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Zeitschrift

für

Verwaltungs-Praxis und Gesetzgebung

zunächst für das

Königreich Sachsen.

Herausgegeben

von

Paul Hermann Krug,
Geheimen Regierungsrath in Zwickau.

Sechster Band.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1867.

Abhandlungen.

I.

Zur Gemeinheitstheilungsfrage.

Von Herrn Generalcommissions-Director Spitzner in Dresden.

In einem der „Grenzregulirung zwischen Justiz und Verwaltung" gewidmeten Aufsatze Bd. V. S. 1 flg. dies. Zeitschr. hat der Verfasser Gelegenheit genommen, beiläufig auch gegen die Theilung von Gemeindeländereien seine Stimme zu erheben. Hierbei hat er es nicht an Seitenblicken auf die Behörden fehlen lassen, denen die Leitung der Gemeinheitstheilungsgeschäfte anvertraut ist. Namentlich wird den Ablösungscommissaren der Vorwurf gemacht, daß sie zu Provocationen auf Theilung von Gemeindegrundstücken „anreizen" und „verleiten", den Ablösungsbehörden im Allgemeinen aber „Jurisprudenz ohne Nationalökonomie" — das heißt wohl Unkenntniß oder Nichtbeachtung der Grundsätze der Nationalökonomie, — eine vorwiegende Neigung zu „juristisch subtilen Distinctionen" und übertriebener Scrupelsucht zur Schuld gegeben. (S. 25, 26.) Am Schlusse seiner Abhandlung (S. 26, 27) bezeichnet es endlich der Verfasser als einen „Grundfehler" in der Geschäftsführung der Ablösungsbehörden, daß sie da, wo Privatrechte mit öffentlichen Interessen collidiren, den letzteren die gebührende Beachtung zu Theil werden zu lassen nicht geneigt seien.

Die Zuversichtlichkeit dieser Behauptungen fordert zu einer Erwiederung auf. Es möge mir daher gestattet sein, in derselben Zeit-

schrift, welche dem Angriffe ihre Spalten geöffnet hat, die Grundzüge der Geschäftsführung der Ablösungsbehörden in Gemeinheitstheilungssachen darlegen und die Anklage, daß von ihnen die Theilung von Gemeindeländereien in ungerechtfertigter Weise begünstiget werde, einer Prüfung unterwerfen zu dürfen. Eine gewisse Ausführlichkeit wird hierbei nicht zu vermeiden sein, theils weil sich der Verfasser des erwähnten Aufsatzes der Mühe ganz überhoben hat, den Status causae et controversiae auseinanderzusetzen, theils weil es sich hier um eine abgelegenere Partie des Verwaltungsrechts handelt, deren Besonderheiten den wenigsten Lesern in frischer Erinnerung sein dürften.

I.

Dem fünften Abschnitte des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, welcher von den letzteren in's Besondere handelt, liegt ein sehr sorgfältig motivirter Gesetzentwurf zu Grunde und es setzen die Motiven (Landtagsakten von 1830, S. 1655 flg.) die Absicht und den Zweck des Gesetzes, sowie die Rechtsanschauungen, von denen man bei Abfassung des Gesetzes geleitet worden ist, mit einer allen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit und Vollständigkeit in's Klare. Gerade darin, daß es der Verfasser des Aufsatzes verabsäumt hat, sich an diese Quelle der Belehrung zu wenden, liegt nach meinem Dafürhalten der Grund zu den Mißverständnissen, die ich ihm zur Last legen zu müssen glaube. Ich gestatte mir daher den wichtigsten Abschnitt dieser Motiven an die Spitze meiner Erörterungen zu stellen. Er lautet:

„Der Hauptzweck des Gesetzes ist Beförderung der Landescultur. Es folgt daraus, daß das Gesetz sich nur auf solche Fälle zu beziehen hat, wo die Eigenthumsgemeinschaft nach der Natur der Verhältnisse und nach der Erfahrung in der Regel als Hinderniß einer ergiebigeren Benutzung ländlicher Grundstücke (denn blos von solchen kann hierbei die Rede sein) zu betrachten ist. Diese Voraussetzung erscheint aber (a) in der Allgemeinheit nur als begründet bei

Grundstücken, die sich im Gesammteigenthum von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden (Gemeindegrundstücken). In dem Verhältnisse, wenn zwei oder mehrere einzelne privati ein Landgrundstück gemeinschaftlich besitzen und benutzen, liegt an und für sich nichts, weshalb man anzunehmen hätte, daß solches schlechter cultivirt und benutzt werde. Dieses Verhältniß kann daher füglich den Grundsätzen des gemeinen Rechts überlassen bleiben, die es ohnehin mit sich bringen, daß in der Regel jeder Miteigenthümer beliebig auf Theilung antragen und klagen kann.

Allein auch selbst nicht in Bezug auf jede Gattung von Gemeindegrundstücken tritt jene Voraussetzung in gleichem Maße ein, sowie es auch in anderer Rücksicht nicht thunlich erscheint, sie indistincte zum Gegenstande des vorliegenden Gesetzes zu machen. Es ist vielmehr hierbei (b) der bekannte Unterschied in's Auge zu fassen zwischen Commungütern oder Grundstücken, welche für Rechnung einer Stadt- oder Dorfgemeinde zum Behuf der Verwendung der davon zu erzielenden Nutzungen für allgemeine communliche Zwecke administrirt werden (oder verpachtet sind) (Patrimonium universitatis) und solchen im Eigenthum einer Gemeinde befindlichen Grundstücken, welche von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt werden (Bona universitatis sensu stricto). Ganz besonders in Hinsicht auf Grundstücke der letzteren Art giebt die Natur der Sache und die Erfahrung es an die Hand, daß bei dieser Benutzungsart eine vollkommenere, den größtmöglichen Ertrag bezielende Cultur nicht Statt finden kann. Die Theilung solcher Commungrundstücke ist es also vorzugsweise, welche auf diejenige gesetzliche Begünstigung Anspruch hat, auf welche es bei der gegenwärtigen Legislatur abgesehen ist. Sind auch dergleichen Grundstücke (was wohl mitunter vorkommt) unter Administration gestellt oder verpachtet, um entweder den Ertrag davon — in natura oder in Gelde — unter die Gemeindeglieder zu vertheilen, oder um davon Ausgaben zu bestreiten, die außerdem durch An-

lagen von den einzelnen Gemeindegliedern aufgebracht werden müßten, so kann doch dies die Ansicht von der präsumtiven Nützlichkeit ihrer Substantialtheilung nicht wesentlich ändern. Denn immer beruht doch in solchem Falle jene Benutzungsart (durch Administration oder Verpachtung) auf einer, beliebiger Abänderung unterworfenen Willensbestimmung der Gemeinde, und schon diese Unsicherheit der Fortdauer jener Benutzungsart wird in der Regel nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Cultur der Grundstücke selbst bleiben — andrer einschlagender Rücksichten nicht zu gedenken. —"

Die §§. 132 und 133 des Gesetzes vom 17. März 1832, welche mit dem Gesetzentwurfe wörtlich übereinstimmen, beruhen ihrem ganzen Inhalte nach auf den vorstehend angegebenen Motiven und stellen demgemäß (nur mit Vermeidung der einer fremden Sprache angehörigen technischen Ausdrucke: Patrimonium universitatis und Bona universitatis sensu stricto) folgende zwei Hauptgrundsätze auf:

a. nur ländliche (zu land- oder forstwirthschaftlichen Zwecken benutzte) Grundstücke, welche sich im Eigenthume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden und

b. nur solche Grundstücke dieser Art, welche die rechtliche Eigenschaft von Bona universitatis sensu stricto haben, sind Gegenstand der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Als Patrimonium universitatis bezeichnet §. 132 solche Gemeindegrundstücke in Städten und auf dem Lande, deren Nutzungen zu Erhaltung und zum Besten des gesammten Gemeinwesens bestimmt sind;

als Bona universitatis sensu stricto solche Grundstücke, welche sich im Eigenthume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden, und woran den einzelnen Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zusteht.

Ersteres wird im Gesetze für untheilbar erklärt, letztere sollen, soweit sie ländliche Grundstücke sind, der Theilung auf Antrag der nutzungsberechtigten ansässigen Gemeindeglieder, aller oder einzelner, unterworfen sein, dafern nicht örtliche Hin-

dernisse oder wirthschaftliche Bedenken der §§. 144, 145, 146 angegebenen Art der Theilung entgegenstehen, — Einschränkungen, die hier nicht weiter in Betracht kommen, weil sich der eingangsgedachte Aufsatz mit denselben nicht beschäftiget und in dieser Beziehung die Erörterung und Entscheidung unbestritten lediglich dem Wirkungskreise der Ablösungsbehörden anheimfällt.

Nach Inhalt des Gesetzes steht also unzweifelhaft fest, daß Bona universitatis sensu stricto, dafern sie ihrer sonstigen Beschaffenheit nach dazu geeignet sind, der Theilbarkeit unterliegen. Gegen diesen Grundsatz selbst würde man sich daher nicht auflehnen können, ohne dem Gesetze offene Opposition zu machen. Bei der praktischen Ausführung des Gesetzes haben sich aber schon kurze Zeit nach der Bekanntmachung desselben manche Schwierigkeiten herausgestellt, besonders dann, wenn im einzelnen Falle darüber entschieden werden sollte, ob ein Grundstück, dessen Theilung beabsichtigt wurde, zum Patrimonium universitatis oder zu den Bona universitatis sensu stricto gehöre. Vor der neuen Organisation der Landgemeindeverfassung flossen nämlich die Gränzen beider Gattungen des Gemeindeeigenthums sehr in einander und mitunter ließ es sich schwer erkennen, ob die zur Zeit, wo jene Frage zu beantworten war, stattfindende Benutzung des Grundstückes auf einer rechtlich feststehenden Einrichtung oder nur auf Zufall und Willkühr beruhe. Besonders zweifelhaft aber erschienen solche Fälle, in denen die Benutzung der Gemeindegrundstücke bisher eine gemischte gewesen, also ein Theil der Grundstückserträge zu Zwecken des gesammten Gemeinwesens verwendet worden, ein andrer Theil den einzelnen Gemeindegliedern verblieben war, oder auch, wo zwar die gesammte Benutzung den letzteren zugestanden, zugleich jedoch ihnen die alleinige Sorge für Deckung aller Gemeindeausgaben oder gewisser Gattungen derselben obgelegen hatte.

Hieraus entspannen sich bald mannichfache Differenzen zwischen der Vertretung der politischen Gemeinden und den Gemeindegliedern, welche beide Parteien mit weitaussehenden Processen von unsicherem Erfolge bedrohten, und deren Schärfe noch dadurch vermehrt wurde, daß die Stellung der Ablösungs-

behörden zu den Erörterungen keineswegs fest abgegränzt war. In dessen Folge wurde zum Zwecke der Regulirung des Verfahrens und der Feststellung leitender Grundsätze in's Besondere für die von den Gemeindeaufsichtsbehörden zu fassenden Beschlüsse ein Einschreiten der Staatsregierung erforderlich. Das Königl. Ministerium des Innern hat daher mehrere auf diesen Gegenstand bezügliche Verordnungen erlassen, von denen drei, ergangen unterm 18. Jan. 1842, 17. März 1846 und 18. Dec. 1847 (abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, Bd. II. S. 383 flg., Bd. V. S. 444 flg. und Bd. VII. S. 351) eine besondere Erwähnung hier in Anspruch nehmen.

Aus diesen Verordnungen ergeben sich folgende, bei der Erörterung: ob Grundstücke, deren Theilung beantragt worden ist, als theilbar wirklich anzusehen seien, von allen mitwirkenden Behörden zu respectirende Grundsätze:

1. Wenn bei der Generalcommission auf commissarische Theilung von Gemeindegrundstücken angetragen wird, hat diese nicht sofort eine Specialcommission zu bestellen, sondern vor Allem die competente Kreisdirection von dem Antrage in Kenntniß zu setzen und dieser die Erörterung und Entschließung darüber anheimzugeben: ob anzuerkennen sei, daß die fraglichen Grundstücke Bona universitatis sensu stricto und als solche theilbar seien.

2. Im Falle bejahender Antwort ist, dafern nicht etwa andre, der Erwägung der Generalcommission nach Maßgabe §§. 144 flg. des Gesetzes anheimfallende Bedenken entgegenstehen, zur Ausführung des Theilungsgeschäftes eine Specialcommission zu bestellen.

3. Erhebt die Kreisdirection Widerspruch gegen die Theilung aus dem Grunde, weil die Grundstücke, deren Theilung beantragt worden, Patrimonium universitatis seien, so ist von der Generalcommission den Antragstellern zu eröffnen: daß dem Theilungsantrage so lange keine Folge gegeben werden könne, als nicht der Widerspruch entweder zurückgenommen oder durch Entscheidung (im Beschwerde- oder Rechtswege) beseitiget sei.

4. Die Kreisdirectionen sollen bei der von ihnen zu fassenden Entschließung lediglich den dermaligen Besitzstand zum Anhalte nehmen, wie sich derselbe aus der thatsächlichen Benutzung und der Verwendung der dabei, gleichviel unter welcher Verwaltungsweise, gewonnenen Geld- oder Naturalerträge ergiebt.

5. Stellt sich bei der Erörterung heraus, daß ein Gemeindegrundstück, dessen Theilung beabsichtiget wird, dermalen allein von der politischen Gemeinde benutzt, oder dessen gesammter Ertrag ausschließlich zu Ausgaben oder Leistungen verwendet werde, welche nach dem jetzt bestehenden öffentlichen Rechte der politischen Gemeinde obgelegen haben würden, so ist der Theilung zu widersprechen.

6. Ergiebt sich, daß das Grundstück bisher ausschließlich im Besitze und in der Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder gewesen sei, so ist von einem Widerspruche gegen die Theilung abzusehen.

7. Hat eine gemischte Benutzung des Grundstückes Statt gefunden, dergestalt daß ein Theil der Nutzungen von der politischen Gemeinde, ein andrer von den einzelnen Gemeindegliedern bezogen worden ist, so soll zwar die Theilung nicht behindert werden, es ist jedoch darauf zu bestehen, daß der politischen Gemeinde eine ihrem Nutzungsantheil entsprechende Entschädigung, sei es durch Uebernahme von jährlich zu entrichtenden Geldzinsen als Reallasten der theilungsberechtigten Grundstücke oder auf einem andren mit deren Besitzern zu vereinbarenden Wege, gewährt werde.

8. Wird behauptet, daß die im Benutzungsbesitzstande befindliche Genossenschaft der Theilungsinteressenten (Altgemeinde) verpflichtet sei, alle Gemeindelasten oder auch nur gewisse Arten derselben allein zu tragen, so kann hierauf, die Verpflichtung möge anerkannt sein oder nicht, ein Widerspruch gegen die Theilung nicht gegründet werden. Anerkannte Verpflichtungen bestehen auch nach der Theilung in der bisherigen Maße fort, ohne daß die Genossenschaft der Verpflichteten zu einer besonderen Sicherstellung deshalb angehalten werden dürfte. Wegen bestrittener Verpflichtungen kann von der politischen Gemeinde

je nach Verschiedenheit der Fälle entweder das §. 2, 1 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet oder der Rechtsweg beschritten werden.

9. Unterhandlungen zu dem Zwecke, um die Theilungsinteressenten zu bestimmen, daß sie ihren Ansprüchen gegen oder ohne Entschädigung entsagen und das Gemeindegrundstück zum Patrimonium universitatis überlassen, können auf Grund §. 26 der Städteordnung, §. 138 des Ablösungsgesetzes und §. 58 der Landgemeindeordnung Statt finden. Hierbei ist jedoch Alles zu vermeiden, was als eine zu weit gehende Einmischung in die Verwaltung der Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden oder als Versuch einer unzulässigen Beeinträchtigung von Privatrechten angesehen werden könnte (Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern an die Kreisdirection zu Leipzig vom 13. Septbr. 1865). Uebrigens sind

10. als Bona universitatis sensu stricto nicht blos diejenigen Grundstücke zu behandeln, an denen sämmtlichen angesessenen Gemeindegliedern, sondern auch diejenigen, an denen nur einer aus gewissen Classen der Ansässigen des Ortes bestehenden Genossenschaft (Altgemeinde) die Benutzung zusteht.

II.

Aus diesem Referate ergiebt sich nun zunächst:

a. daß die Ablösungsbehörden bei der Erörterung darüber: ob ein Gemeindegrundstück theilbar sei oder nicht, in der Regel gar nicht betheiliget sind und ihnen in keinem Falle das Recht zusteht, die Ausführung einer beantragten Theilung ohne vorausgegangene zustimmende Erklärung der Gemeindeaufsichtsbehörde oder deren Ergänzung durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß verfügen zu dürfen. Wenn also in einzelnen Fällen die Ansichten, welche der Aufsatz vertritt, nicht zur Geltung haben gebracht werden können, oder wenn die Kreisdirection zu Leipzig etwa in die Nöthwendigkeit versetzt worden sein sollte, die Anweisungen, welche sie sämmtlichen Gerichtsämtern ihres Regierungsbezirkes in der die Gemeinheitstheilungen betreffenden Generalverordnung vom 13. Januar 1864 ertheilt

hat, in wesentlichen Punkten modificiren zu müssen, so dürfte der Grund dieser dem Verfasser des Aufsatzes unerfreulichen Erfahrung wohl weniger darin zu suchen sein, daß die Ablösungsbehörde andrer Meinung gewesen ist als die Kreisdirection und aus dieser ihrer abweichenden Ansicht kein Hehl gemacht hat, als in dem Umstande, daß auch die höchste Gemeindeaufsichtsbehörde den Beschlüssen der Letzteren nicht beigetreten ist. Es liegt also etwas Ueberraschendes darin, daß der Aufsatz sich für berechtigt gehalten hat, seinen Angriff gegen die Ablösungsbehörden zu richten, deren Meinungsäußerungen noch dazu inter parietes geblieben sind und zu einer öffentlichen Besprechung auch nicht den entferntesten Anlaß geboten haben. Noch überraschender aber ist es,

b. daß der Aufsatz die Meinungsverschiedenheit als einen Streit der Jurisprudenz mit der Nationalökonomie bezeichnen zu dürfen geglaubt hat. Die nationalökonomische Frage nämlich: ob die Theilung solcher Gemeindegrundstücke, welche Bona universitatis sensu stricto sind, für die Landeswohlfahrt als nützlich anzusehen und im Wege der Gesetzgebung zu fördern sei, ist, wie die oben im Auszuge mitgetheilten Motiven des Gesetzes vom 17. März 1832 und die denselben entsprechenden Eingangsworte des letzteren selbst (Gesetzsammlung von 1832 S. 163) so wie alle einzelne Bestimmungen des fünften Abschnittes klar an die Hand geben, für das Königreich Sachsen einmal für alle Male bejahend beantwortet worden, und die Bedenken, welche in jenem Aufsatze von Neuem angeregt sind, hat das Königl. Ministerium des Innern in der der Generalverordnung vom 17. März 1846 beigefügten erläuternden Abhandlung (Zeitschr. für R. u. V. N. F. Bd. V. S. 459) in der entschiedensten Weise als unbegründet zurückgewiesen. Dadurch hat nun zwar Niemand abgehalten werden können oder sollen, sich auf dem Gebiete theoretischer Studien auch ferner mit größter Freiheit bewegen und nach seinem Belieben der andren nationalökonomischen Ansicht anschließen zu dürfen, welche den Gemeinheitstheilungen einen nur bedingten und beschränkten Nutzen zugesteht. Der Beamte dagegen, dem seine Pflicht gebietet, die Gesetze, bei deren Aus-

führung er mitzuwirken hat, ihrem wahren Sinne und ihrer bestimmt ausgesprochenen Absicht gemäß auszuführen, dürfte sich wohl zu bedenken haben, den Gesetzen, die sich seines persönlichen Beifalls nicht erfreuen, im praktischen Leben Opposition zu machen oder es Andren als eine Versündigung gegen die Wissenschaft anzurechnen, daß sie da, wo sie zum Dienste des Gesetzes berufen sind, den Gehorsam gegen das Gesetz als die einzige zulässige Richtschnur ihres Handelns betrachten.

Im vorliegenden besondren Falle handelt es sich übrigens, meinem Dafürhalten nach, überhaupt nicht um eine nationalökonomische Frage. Die Aufgabe der Gemeindeaufsichtsbehörden ist nämlich durch die oben unter 1. bis mit 9. erwähnten reglementären Bestimmungen in der Hauptsache auf die Erörterung darüber eingeschränkt: wer sich in dem Benutzungsbesitze der Grundstücke befinde, auf deren Theilung angetragen worden ist, die politische Gemeinde oder die Theilungsinteressenten, ob eine gemischte Benutzung von Seiten beider Statt gefunden habe und ob den Theilungsinteressenten eine besondre Verpflichtung zu Uebertragung aller Gemeindelasten oder bestimmter Gattungen derselben obliege? Diese Fragen lassen sich aber nicht nach Regeln der Nationalökonomie, sondern in jedem Falle nur auf Grund gewissenhafter Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse oder der rechtlichen Einrichtungen beantworten, welche in Hinsicht auf die Benutzung der Gemeindegrundstücke und die Aufbringung der Gemeindelasten bisher Statt gefunden haben.

Auch gehören die Gründe, aus denen der Aufsatz von der Theilung der vorher ungetheilt vorhandenen Gemeindegrundstücke abgesehen wissen will, in der That nicht der Nationalökonomie, sondern der Gemeinde-Verwaltungs-Politik an. Weil es gut und zweckmäßig sei, daß die Gemeinden für Bedarfsfälle einen Immobiliarbesitz haben, über den sie frei zu verfügen berechtiget seien, und weil man dafür sorgen müsse, die Gemeinden bei Bestreitung ihrer Ausgaben von der Steuerkraft oder Steuerwilligkeit der einzelnen Gemeindeglieder möglichst unabhängig zu machen, deshalb soll — und geschehe es auch in Widerspruch mit allen Geboten der Nationalökonomie — die

Theilung der jetzt noch im Besitze und der Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder befindlichen Gemeindegrundstücke gehindert und der Versuch gemacht werden, sie dem Patrimonium universitatis zu annectiren. Wie aber hiernach die Nationalökonomie mit Unrecht gegen die Ablösungsbehörden aufgerufen worden sein dürfte, so ist auch

c. die Geringschätzung eine unverdiente, mit welcher der Aufsatz auf die Jurisprudenz herabsieht. Der fünfte Abschnitt des Gesetzes vom 17. März 1832 hat sich nun einmal die Unterscheidung zwischen Patrimonium universitatis und Bona universitatis sensu stricto angeeignet. In ihr liegt der Angelpunkt, um welchen sich die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes und der oben angezogenen Ministerialverordnungen bewegen, und wer diese Unterscheidung übersieht, muß nothwendig in Mißverständnisse gerathen und zu irrthümlichen Urtheilen verführt werden. Spuren solcher Irrthümer, welche bei intimerer Befreundung mit der Jurisprudenz würden vermieden worden sein, finden sich denn auch an mehreren Stellen des ofterwähnten Aufsatzes vor. So sollen z. B. die früher zur Ausführung gebrachten Gemeinheitstheilungen S. 25 damit entschuldigt werden:

„daß man sich damals habe genügen lassen mit Vertheilung der Ländereien, welche ganz zweifellos nicht Gemeindegrundstücke gewesen seien"

und damit ja kein Leser über die ernst gemeinte Absicht dieser Behauptung in Zweifel sein möge, ist das Wort „nicht" mit fetter Schrift gedruckt.

Es ist schwer zu fassen, wie eine solche Behauptung, gegenüber den Worten des 132. §. des Gesetzes:

„nur ländliche Grundstücke, welche sich im Eigenthum von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden, — sind Gegenstand der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen"

möglich gewesen ist. Die Wahrheit ist, daß den Ablösungsbehörden alle Competenz abgegangen sein würde, Nichtgemeindegrundstücke zur Theilung zu bringen und daß jedes Grundstück, welches unter ihrer Mitwirkung zu irgend einer Zeit zur Theilung ge-

bracht worden, wirkliches Gemeindeeigenthum gewesen ist, freilich nicht Patrimonium universitatis, sondern Bonum universitatis sensu stricto.

Wenn ferner auf Seite 25 den Ablösungsbehörden zum Vorwurfe gemacht wird,

„daß sie nach und nach immer weiter gegangen und jetzt den Anreizungen der Ablösungscommissare und Feldmesser auch solche Grundstücke zum Opfer gefallen seien, welche bei der ersten und Haupttheilung die sämmtlichen Interessenten, in richtiger Erkenntniß des gemeinsamen öffentlichen Interesse förmlich und ausdrücklich zum Besten der ganzen Gemeinde von der Theilung ausgeschlossen hätten, z. B. Dorfplätze, Aenger, Kiesgruben, Teiche,"

so läßt sich diese in allen ihren Theilen unbegründete Behauptung ebenfalls nur aus Unbekanntschaft mit dem Gesetze und dem Unterschiede zwischen den vorerwähnten beiden Gattungen von Gemeindeeigenthum erklären. Nach §. 136 des Gesetzes können dem Rechte, auf Theilung von Gemeindegrundstücken anzutragen, Verträge, und zwar auch solche, welche erst nach Publication des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Landtagsacten von 1830 S. 1662), nicht entgegengestellt werden. Sind daher bei einer früheren Theilung Dorfplätze, Aenger, Kiesgruben, Teiche (soweit überhaupt von einer Substantialtheilung der letzteren ihrer natürlichen Beschaffenheit nach hat die Rede sein können), vertragsmäßig von der Theilung ausgeschlossen worden, so steht ein solcher Vertrag einem später erneuerten Antrage auf deren Theilung nicht unbedingt und nicht unter allen Umständen entgegen. Ist die Absicht der Interessenten dahin gegangen, solche Grundstücke, welche vor Abschluß des Vertrages Bona universitatis sensu stricto gewesen sind, durch den Vertrag zum Patrimonium universitatis zu übereignen, so versteht es sich zwar von selbst, daß ein späterer Theilungsantrag als unstatthaft zurückgewiesen werden muß. Hätten dagegen die Interessenten nur verabredet, rücksichtlich solcher Grundstücke unter einander selbst in communione bleiben zu wollen, wären dieselben sonach nicht in das eigentliche Patrimonium der Gemeinde übergegangen, sondern

hätten auch nach dem Vertragsabschusse die rechtliche Eigenschaft der Bona universitatis sensu stricto beibehalten, so würde es ein Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gewesen sein, wenn man die nachträgliche Theilung dieser Grundstücke hätte hindern wollen.

Freilich wer davon ausgehen zu dürfen glaubt, daß Alles, was Gemeindegrundstück heißt, von Rechtswegen zum Patrimonium universitatis gehöre, wer die rechtliche Existenz von Bonis universitatis sensu stricto wissentlich oder unwissentlich ignorirt und in dem Gemeinheitstheilungsgesetze nur ein Attentat auf das Gemeindeeigenthum erblickt, — und etwas Anderes sollen doch wohl die Worte S. 26 nicht sagen:

> „daß mit der Aufstellung (gewisser) juristisch-subtiler Distinctionen das Schicksal der ländlichen Patrimonia universitatum sich entschieden habe" —

kann für erlaubt halten, nicht danach zu fragen: in wessen Besitz und Benutzung ein Gemeindegrundstück, dessen Theilung ihm mißfällig ist, befindlich sei. Er spricht sein Veto ohne Rücksicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse aus.

Das Mißverständniß, welches sich durch den ganzen Aufsatz hinzieht, scheint übrigens nach einigen Andeutungen S. 24 und 26 zum großen Theile auf der Annahme zu beruhen, daß durch die §§. 55 und 56 der Landgemeindeordnung der 132. §. des Ablösungsgesetzes abgeändert worden sei. Eine solche Annahme würde jedoch mit dem 57. §. unvereinbar sein, welcher ausdrücklich bestimmt:

> „ob und unter welchen Voraussetzungen das unbewegliche Gemeindevermögen getheilt werden darf, ist nach den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 zu beurtheilen."

Hieraus geht hervor, daß die Landgemeindeordnung den Unterschied zwischen Patrimonium universitatis und Bona universitatis sensu stricto sammt den an ihn geknüpften gesetzlichen Folgen als fortbestehend betrachtet und ihre Absicht im 55. und 56. §. nur dahin gegangen ist, in dem der Sächsischen Gesetzgebung eigenen Geiste strenger Rechtsachtung dem möglichen Mißverständnisse zu

steuern, als ob durch die Erstreckung der Gemeindemitgliedschaft auf die zuvor davon ausgeschlossenen Einwohnerclassen den letzteren auch ein Anrecht auf die Mitbenutzung solcher Bona universitatis sensu stricto habe eingeräumt werden sollen, welche bisher ausschließlich im Besitze und der Benutzung der zur alten engeren Gemeinde gehörigen Einwohnerclassen gewesen sind. Der Sinn jener §§. ist also kein anderer als der: daß in der eben angedeuteten Richtung die alte engere Gemeinde (als solche, nicht als ein rein privatrechtliches Consortium), neben der neuen weiteren noch fortbestehen solle, und es rechtfertiget sich hierdurch der oben unter 10 mitgetheilte, der Ministerialverordnung vom 18. Januar 1842 entlehnte Grundsatz.

III.

Obwohl ich ein Freund der Gemeinheitstheilungen bin und mich freue, daß es mir vergönnt gewesen ist, an der Ausführung des fünften Abschnittes des Gesetzes vom 17. März 1832 mitzuwirken, habe ich doch niemals verkannt, daß in manchen Fällen die politische Gemeinde ein wohl zu beachtendes erhebliches Interesse daran haben könne, ein Gemeindegrundstück, dessen Theilung beantragt worden ist, ungetheilt zu erhalten und, womöglich, dem Patrimonium universitatis übereignet zu sehen. Wenn eine Kirche oder ein Schulhaus erbaut, oder ein Gerichts- oder Krankenhaus errichtet werden soll, muß man bemüht sein, den für den Zweck geeignetesten Platz dazu verwenden zu können; und wäre dieser Platz als Bonum universitatis sensu stricto im Besitze einer Altgemeinde, so würde es Pflicht der politischen Gemeinde sein, ihren Einfluß dafür zu verwenden, daß er ungetheilt bleibe. Für solche und ähnliche Fälle möge daher die den Gemeindebehörden ertheilte Ermächtigung zu Unterhandlungen der oben unter 9 erwähnten Art in vollem Umfange benutzt werden! Dergleichen Unterhandlungen werden auch selten ihres Zweckes verfehlen, wenn man sie an der richtigen Seite angreift, wenn man die Nothwendigkeit der Aufsparung des Grundstückes für Gemeindezwecke mit vernünftigen Gründen zu beweisen im Stande ist, den Theilungsinteressenten nichts ge-

radezu Unbilliges ansinnt, und wenn man, anstatt die politische Gemeinde, diese Verkörperung gewisser Seiten des Gemeindelebens, als Persona miserabilis, der man auf alle Weise Zuwendungen zu machen beflissen sein müsse, den Theilungsinteressenten schroff gegenüber zu stellen, den Gemeingeist der letzteren zu wecken und zu dem Bewußtsein zu erwärmen weiß, daß die lebende Generation der Ortseinwohner die Verpflichtung habe, auch für die Zukunft ihres Heimathsortes zu sorgen, ein erfreulicher Zustand des Gemeinwesens im Ganzen jedem einzelnen Gemeindegliede ebenfalls zum Vortheile gereiche und es Ehrensache für Alle sei, das Beste der Gesammtgemeinde selbst mit Opfern zu fördern.

Wenn man dagegen jeder Gemeinheitstheilung, welche eingeleitet werden soll, so weit nur immer möglich, entgegentreten zu müssen glaubt, wenn man Grundstücke für Gemeindezwecke in Anspruch nimmt, ohne sich um deren örtliche Lage und natürliche Beschaffenheit irgend bekümmert zu haben oder diese Gemeindezwecke anders bezeichnen zu können, als durch Hinweisung auf gänzlich problematische Bedarfsfälle, welche in Zukunft einmal möglicher Weise eintreten könnten, oder wenn man der Einsicht der Ortseinwohner so wenig vertraut, daß man Amtshalber für Erhaltung von Kies-, Sand- und Lehmgruben sorgen zu müssen sich für berechtigt hält, so kann ich ein solches Verfahren als gerechtfertigt nicht anerkennen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß man Kiesgruben als Kiesgruben für die Gemeinde zu erhalten sich bemüht hat, deren Vorrath an Kies längst erschöpft gewesen ist, und daß man einen Teich für Feuerlöschzwecke hat reclamiren wollen, der zwar im Flurbuche noch als Teich aufgeführt, in der Wirklichkeit aber nirgends zu finden ist Auch täuscht man sich häufig gar sehr über die Größe des Nachtheiles, welcher für eine Gemeinde daraus entstehen soll, wenn ein Gemeindegrundstück getheilt worden ist, welches zur Verwendung für Gemeindezwecke in Zukunft einmal als tauglich hätte befunden werden können. Ich will zugeben, daß die Befriedigung des Bedarfes möglicher Weise leichter werden würde, wenn das Grundstück noch ungetheilt vorhanden wäre und von

den Besitzern zur Disposition der politischen Gemeinde gestellt würde. In der Mehrzahl solcher Fälle aber wird man sich mit einem nur halbwegs tauglichen Grundstücke begnügen lassen, während man hätte bemüht sein sollen, das für den Zweck geeignetste aufzusuchen. Der Unterschied wird also in der Regel nur darin bestehen, daß man, um den geeignetsten Platz zu gewinnen, genöthigt sein wird, der Speculation einen Vortheil zu gönnen und die Erreichung des Zweckes mit Aufwendung einer größeren Geldsumme zu erkaufen.

Am wenigsten aber kann ich mich mit dem Gedanken befreunden, daß eine politische Gemeinde berechtigt sein solle, die Theilungsinteressenten um Abtretung rechtlich theilbarer Gemeindegrundstücke zum Patrimonium universitatis auch schon deshalb allein zu bedrängen, weil für eine Gemeinde der Besitz einigen Grundeigenthumes im Interesse bequemerer Gemeindeverwaltung oder der Erleichterung des Gemeindesteuerwesens wünschenswerth sei. Das Glück hat freilich seine Gaben ungleich vertheilt; wie sich jedoch der Privatmann, dem es keinen Grundbesitz beschieert hat, in dieses Schicksal zu fügen hat, so ist es auch, meiner Meinung nach, für eine Gemeinde nicht wohlanständig, sich auf Kosten einzelner Gemeindeglieder mit Grundbesitz ausstatten zu wollen.

Ich halte es daher auch für ein unerläßliches Erforderniß von Unterhandlungen der oben unter 9 angegebenen Art, daß man die Theilungsinteressenten, meistens gesetzunkundige Landleute, über die Beschaffenheit und den Umfang der ihnen selbst zustehenden Rechte, sowie darüber nicht im Unklaren lasse, daß sie zur Verzichtleistung auf dieselben nicht gezwungen werden können. Es wäre unrecht, wenn man sie gegen die unzweideutige Absicht der Ministerialverordnung vom 18. September 1847, wegen der der Altgemeinde obliegenden besonderen Leistungen zur Bestellung von Realsicherheit oder Ablösung durch Capitalzahlung drängen oder die Unterhandlungen durch Einmischung von fremdartigen Fragen verwickeln und erschweren wollte. Ja es scheint mir auch ganz unangemessen, wenn man, wie es wirklich geschehen ist, auf einen Vergleichsabschluß hinwirken wollte, des

Inhalts: daß die Altgemeinde die in ihrem Besitze befindlichen Gemeindegrundstücke zum Patrimonium universitatis abtrete, ihr dagegen die ausschließliche Benutzung derselben auch für die Zukunft vorbehalten bleibe. Durch einen solchen Vergleich dürfte man kaum etwas Anderes erreichen, als daß auf beiden Seiten das Interesse an der Meliorirung der Grundstücke erstickt wird. Der eine Theil kann nicht Lust haben, Geld auf Verbesserung der Grundstücke zu verwenden, weil ihm die davon zu erwartende Ertragserhöhung nicht zu Gute gehen würde, dem anderen Theile aber fehlt der Muth dazu, weil er weiß, daß das Eigenthum der Grundstücke in anderer Hand sei und je länger je mehr die Verwirklichung des Hintergedankens fürchtet, der dem Vergleiche zu Grunde liegt.

Es ist schlimm, wenn die Beamten, die zur Ausführung eines Gesetzes berufen sind, diesem Gesetze selbst nur mit Widerwillen gehorchen und es für ihre Aufgabe ansehen, das nach ihrer Meinung schädliche Gesetz so viel als möglich unschädlich zu machen. Zu welchen Extravaganzen eine derartige Auffassung der Stellung des Beamten dem Gesetze gegenüber führen könne, beweist der Schlußsatz des ofterwähnten Aufsatzes. Hier wird es den Ablösungsbehörden als ein „Grundfehler" angerechnet:

> „daß sie, in juristisch scrupulöser Berücksichtigung von wirklichen oder vermeintlichen Privatrechten nicht dazu gelangt seien, den mindestens gleichwichtigen Interessen der Corporationen und der Gesammtheit, — für welche es freilich keine sogenannten Privatrechtstitel gegeben habe, — die gebührende Beachtung zu Theil werden zu lassen." (S. 26. 27.)

Also, wo auf der einen Seite das Recht des Privatmannes, auf der andern das demselben widerstrebende Interesse einer Gemeinde steht, soll ersteres dem letzteren weichen? So oft es im Interesse einer politischen Gemeinde gefunden wird, eine beabsichtigte Gemeinheitstheilung zu hindern, sollen die Behörden verpflichtet sein, das Gemeinheitstheilungsgesetz bei Seite zu schieben, auch wenn es unzweifelhaft ist, daß das Grundstück, dessen Theilung man hindern möchte, Bonum universitatis sensu stricto und den

gesetzlichen Bestimmungen nach theilbar sei? Nein! — das wahre Interesse des Gemeinwesens und der Gesammtheit kennt keine dringendere Forderung als die der unverbrüchlichen Achtung vor dem Gesetze. Collidiren also Interessen der politischen Gemeinde mit Interessen der einzelnen Gemeindeglieder, so darf nichts Anderes den Ausschlag geben für die Entscheidung als Gesetz und Recht!

Präjudizien.

Königreich Sachsen.

1.

Die Dispensation von der Altersbeschränkung in §. 3 des Gewerbegesetzes betr.

Nachdem von der Kreisdirection aus Anlaß eines von dem die Betreibung des Tapetenhandels in D. beabsichtigenden, bei seiner früheren Niederlassung in N. Seiten des dasigen Gerichtsamtes von dem §. 3 des Gewerbegesetzes vorgeschriebenen Alterserfordernisse dispensirten Tapetenfabrikanten J. eingewendeten Recurses, die ihr beigegangenen Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Bestimmung im §. 4 des angezogenen Gesetzes bezüglich der Wirksamkeit einer einmal ertheilten Altersdispensation auch für einen andern als den zuerst gewählten Niederlassungsort dem Ministerium des Innern mittels Vortrags zur Entschließung vorgelegt worden sind, hat sich das Ministerium mit der für die Geltung einer einmal erlangten Dispensation auch bei einem Wechsel des Wohnorts **vor** erfülltem 24. Lebensjahre sprechenden, Seiten der Kreisdirection entwickelten Auslegung der gedachten Gesetzesbestimmung einverstanden erklärt, mit Hinweisung darauf, daß die letztere, nächst der Feststellung der Competenz für die Bewilligung einer derartigen Dispensation, offenbar nur den „Beginn" eines selbständigen Gewerbebetriebes **überhaupt**, keineswegs aber eine Beschränkung dieser Vergünstigung auf den zuerst erwählten Niederlassungsort im Auge hat, indem auch der Absatz unter „ferner" im §. 5 der Ausführungsverordnung zum Gewer-

begesetz dafür spricht, daß es an sich und insofern nicht begründete Zweifel gegen die vorschriftsmäßig erfolgte Ausstellung des Anmeldescheins vorliegen, zur Legitimation für einen selbständigen Gewerbsbetrieb an einem anderen Orte als demjenigen, wo der Betheiligte vorher ein selbständiges Gewerbe betrieben hat, nur der Beibringung des ihm dort ertheilten Anmeldescheines, nach Befinden darauf bezüglicher Bescheinigung bedarf. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Dresden vom 23. August 1866*).

2.

Das Rechtsverhältniß der Braugenossenschaften und die Bestätigung ihrer Statuten betr.

Das Justizministerium hat bei Gelegenheit der Communication mit dem Ministerium des Innern über die Bestätigung einer Brauordnung die — auch in der in der Sammlung der Verordnungen des Justizministeriums und der Appellationsgerichte zu Auslegung und Ausführung des Handelsgesetzbuches**) S. 14 flg. abgedruckten Verordnung ausgesprochene — Ansicht geltend gemacht, daß handeltreibende Corporationen, wie die Braugenossenschaften, welche durch Bestätigung ihrer Statuten juristische Persönlichkeit erhalten haben, als Kaufleute anzusehen und deshalb — insoweit nicht ihr Rechtsverhältniß als Corporation in Frage kommt, bei welchem die Bestimmungen ihrer Statuten maßgebend sind — namentlich in Bezug auf ihre formellen Rechte und Pflichten nach den für die Kaufleute geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen seien.

Nur wenn der Umfang, in welchem von einer Braugenossenschaft die Brauerei betrieben wird, über das Maß eines handwerksmäßigen Betriebes nicht hinausgeht, hat eine solche Braugenossenschaft auch nach der Ansicht des Justizministeriums nicht als Handelsgesell-

---

*) Hierdurch ist die bereits im I. Bande dieser Zeitschrift S. 96 unter 11. angeregte Streitfrage ganz in Uebereinstimmung mit der ebendaselbst S. 292 in der Anmerkung Seiten des Herausgebers entwickelten Ansicht entschieden worden.

**) Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung zu Leipzig, 1863.

schaft zu gelten, weil dann Artikel 10 des Handelsgesetzbuches Platz ergreift.

Aus obiger Anschauung folgert das Ministerium insbesondere, daß die übliche Bestimmung in den Statuten in Betreff der Legitimation der die Gesellschaft vertretenden Beamten durch öffentliche Bekanntmachung bei den dem Obigen zufolge als Handelsgesellschaften anzusehenden Braugenossenschaften mit Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 209 sub 7 des Handelsgesetzbuches keine Rechtsvergünstigung enthält, wogegen dies bei den ihres mehr handwerksmäßigen Betriebes der Brauerei wegen nicht dem Handelsgesetzbuche zu unterstellenden Braugenossenschaften nach wie vor der Fall ist.

Das Ministerium des Innern hat den Kreisdirectionen zur Berücksichtigung für künftige Fälle hiervon Eröffnung gemacht, mit der Veranlassung, bei Vorlegung von Statuten, welche die vorgedachte Bestimmung enthalten, jedesmal darüber mit Anzeige zu erstatten, ob in dem concreten Falle der Brauereibetrieb ein blos handwerksmäßiger oder ein in den Begriff des Handels übergreifender sei. — V. des Kön. Min. des Inn. vom 20. Septbr. 1866.

3.

Die Bestätigung von Innungsstatuten betr.

Das Ministerium des Innern hat zwar in Uebereinstimmung mit der Kreisdirection und mit Rücksicht auf die in dem Vortrage der Letzteren angezogene Erklärung des Königl. Commissars zu §. 84 des Entwurfs zum Gewerbegesetze (§. 89 des Gewerbegesetzes), S. 419 der Landtags-Mittheilungen der II. Kammer Band 1. befunden, daß das einzelnen vormaligen Gerichtsobrigkeiten nachweislich zugestandene Befugniß der Bestätigung von Special-Innungs-Artikeln (Statuten) durch das Gewerbegesetz und dessen Ausführungs-Vorschriften nicht aufgehoben worden ist, die betreffenden ehemaligen Obrigkeiten vielmehr an dessen fernerer Ausübung bezüglich der jetzt in Frage kommenden Innungsstatuten nicht zu behindern sind.

Da indeß nach §. 89 des Gewerbegesetzes die betreffende Innung durch Bestätigung ihres Statuts Seiten der Regierungsbehörde die Eigenschaft als juristische Person erlangt, so versteht es sich von selbst,

daß Innungen der hier betreffenden Art, wenn sie jene Eigenschaft zu erlangen wünschen, nächst der von ihnen zu erbittenden Bestätigung ihrer Statuten Seiten der vormaligen Gerichtsobrigkeit, auch um die Genehmigung beziehentlich Bestätigung derselben durch die Regierungsbehörde nachzusuchen haben. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Zwickau vom 17. October 1866.

4.

Die Straßenbauverbindlichkeit der von einem Rittergute abgetrennten, einem Gemeindebezirke einverleibten Grundstücke betr.

Die Praxis hat zeither den Grundsatz befolgt, daß, wenn von einem Rittergute Grund und Boden abgetrennt und zu einem Gemeindebezirke gekommen ist, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der über das Trennstück etwa führenden öffentlichen Wege, soweit nicht auf Grund §. 18 der Landgemeindeordnung durch ausdrückliche Verabredung oder Entscheidung etwas Anderes bestimmt worden, nicht ohne Weiteres auf die betreffende Gemeinde übergegangen, vielmehr dem Rittergute verblieben ist*).

Gegen diesen Grundsatz sind bei Gelegenheit einer Differenz zwischen dem Rittergute T. und der Gemeinde A. der Kreisdirection folgende Bedenken beigegangen.

Die Wegebauverpflichtung der Besitzer der Rittergüter und anderer selbständiger, zu keinem Gemeindebezirke gehöriger Grundstücke beruht zweifellos auf dem bis zum Erscheinen des Straßenbaumandates in voller Geltung bestandenen, durch dieses Gesetz in §. 9 zwar bezüglich der Gemeinden in der daselbst angegebenen Maße modificirten, im Uebrigen aber bezüglich der selbständigen Grundstücke unangefochten gelassenen Grundsatze der Adjacenz. Folgt schon hieraus, daß die fragliche, sonach im Grundbesitze wurzelnde Verpflichtung auch nicht über diesen hinausgehen kann, sondern in den Grenzen des letzteren auch ihre eigne Begrenzung finden muß, so läßt sich für die gegentheilige, in den Bestimmungen des Straßenbaumandates irgend einen Anhalt nicht findende, gleichwohl aber in neuerer Zeit mehr und mehr zur Geltung

*) S. Dr. Funke, Polizeigesetze ꝛc. Bd. V. S. 391, Anm. d.

gekommene Ansicht, daß die Lostrennung einzelner zeither zu einem solchen selbständigen Grundstückencomplex gehörig gewesener Parzellen und ihre Einverleibung in einen Gemeindebezirk bezüglich der bis dahin in Betreff der über diese Parzellen führenden öffentlichen Wege bestandenen, dem selbständigen Grundstücksbesitzer obgelegenen Bauverpflichtung an sich irgend Etwas nicht ändere, mit Grund wohl kaum auf §. 18 der Landgemeindeordnung Bezug nehmen.

Denn mag man immerhin diese Verpflichtung als dem Gebiete der besonderen Interessen angehörig betrachten, auf welche die Bestimmungen in §. 18 der Landgemeindeordnung Anwendung finden und welche demzufolge einer Regulirung bedürfen, so kann doch hierbei nicht füglich unbeachtet bleiben, daß diese Regulirung an die ebendaselbst angegebenen Bedingungen gebunden ist, daher aber nach der ausdrücklichen Vorschrift in §. 18 einen hierauf gerichteten Antrag der Betheiligten voraussetzt. Ist aber sonach von Amtswegen auf eine derartige Regulirung nicht hinzuwirken, befindet sich dieselbe vielmehr, so lange nicht ein solcher Antrag gestellt wird, außerhalb des Kreises der bei der Einbezirkung derartiger Grundstücke den Behörden gesetzlich obliegenden Erwägungen, so erhellt hieraus auch, daß sie nicht füglich dergestalt, wie die zeitherige Praxis annimmt, die Voraussetzung für die Wirkung und Rechtsbeständigkeit der erfolgten Einbezirkung sein kann, um dieselbe da, wo die Regulirung in Ermangelung eines solchen Antrages unterblieben ist, in den dem Gebiete der besonderen Interessen angehörigen Richtungen zu beanstanden.

Will man aber darauf Bezug nehmen, daß es unbillig sei, den Gemeinden, wie hieraus folge, ohne Weiteres eine oft nicht unbeträchtliche neue Last aufzubürden, so ist, abgesehen davon, daß es nach §. 18 der Landgemeindeordnung nur von den Gemeinden abhängt, sich jederzeit gegen etwaige Ueberbürdungen zu schützen, auch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß diese neue Last ihr Aequivalent findet in dem mit den in den Gemeindebezirk eintretenden Parzellen ihnen gewährten, namentlich in den Fällen, wo die hinzukommenden Grundstücke mit Häusler- und andern Nahrungen bestanden sind, oft sehr erheblichen Zuwachs an Steuerkraft, während andrerseits das Streben, die Gemeinden durch den erwähnten Grundsatz vor Unbilligkeiten zu schützen, überall da zu nicht weniger empfindlichen Härten für die Besitzer selbständiger Grund-

stücke führt, wo, wie im vorliegenden Falle, seit der Abtrennung solcher Parzellen von selbständigen Grundstücken bereits ein langer Zeitraum verflossen ist und die letzteren in die Hände von Personen gelangt sind, zwischen denen und den längst vor ihrer Besitzzeit von ihrem damaligen Besitzthume abgetrennten Parzellen, welche sie gleichwohl in Bezug auf die Wegebaupflicht immer noch vertreten sollen, niemals die mindeste rechtliche Beziehung bestanden hat.

Auf den hierüber erstatteten Vortrag hat das Ministerium des Innern den eingangsgedachten Grundsatz einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung unterzogen, ist jedoch dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß derselbe, so lange nicht seine dermaligen gesetzlichen Unterlagen eine Abänderung erfahren haben, im Wesentlichen auch ferner aufrecht zu erhalten sein werde. Die Gründe dieser Entschließung sind der Kreisdirection in Folgendem zu erkennen gegeben worden.

Es mag zwar nicht verkannt werden, daß es, theils um überhaupt die Uebersichtlichkeit über die bestehenden Straßenbauverbindlichkeiten zu erleichtern und diesfallsige Zweifel abzuschneiden, theils insbesondere in solchen Fällen, wo die fraglichen Trennstücke von dem übrigen Rittergutscomplexe entfernt liegen, aus praktischen Gründen zweckmäßiger sein würde, wenn die über erstere führenden Wege von der Gemeinde, in deren Flur sie jetzt liegen, mit unterhalten würden. Auch ist in dem Vortheil, welcher aus der Mitleidenheit der in den Gemeindeverband eingetretenen früher ritterschaftlichen Grundstücke bei den Gemeindelasten für die Gemeinde erwächst, ein Umstand zu erblicken, welcher gegen die völlige Freilassung der Gemeinden von der Verpflichtung zur Unterhaltung der betreffenden Wege spricht. Und endlich ist nicht zu leugnen, daß in Fällen, wie der vorliegende, wo seit der vom Rittergute geschehenen Abtrennung ersteres in andere Hände übergegangen ist, und der spätere Besitzer vielleicht, weil an dem bezüglichen Wege längere Zeit nichts gethan worden ist, von der Verpflichtung des Rittergutes zu Unterhaltung des Weges gar keine Kenntniß erlangt hat, es für den Nachbesitzer unter Umständen zu einer scheinbaren Härte werden kann, zu der ihm bisher unbekannt gebliebenen Leistung herangezogen zu werden, und hierdurch sogar eine gewisse Unsicherheit des Besitzes entstehen kann.

Inzwischen können diese Erwägungen doch ebensowenig zu dem umgekehrten Ergebnisse und dahin führen, daß mit dem Uebergange von

früherem Rittergutsareal in einen Gemeindeverband auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der betreffenden Wege als von selbst mit auf die Gemeinde übergegangen zu betrachten wäre. Denn weder der Wechsel in der Person des Besitzers des Rittergutes, noch die vorangedeuteten praktischen Rücksichten können der Rechtsfrage gegenüber entscheiden, und die Betheiligung der in den Gemeindeverband eingetretenen früheren Rittergutsparzellen an den Gemeindelasten würde nicht in allen Fällen eine genügende Entschädigung für die der Gemeinde zuwachsende Wegebaulast gewähren. Es würde sich daher um so weniger rechtfertigen lassen, den Gemeinden die Unterhaltung der über Grundstücke der fraglichen Art führenden Wege ohne Weiteres und unter Freilassung des Rittergutes ohne Unterschied der Fälle anzusinnen, als die Gemeinden es nicht in der Hand haben, die Zuweisung solcher Grundstücke von sich abzuwenden; denn der von einem Rittergute abgetrennte Grund und Boden, falls er nicht von solchem Umfange ist, um zu einem eignen Gemeindebezirke constituirt zu werden, oder ein Ausnahmefall der in §. 3 der Landgemeindeordnung gedachten Art vorliegt, **muß** nach §§. 15 und 16 der Landgemeindeordnung mit einem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, und diejenige Gemeinde, welche nach der örtlichen Lage und den sonstigen Verhältnissen als die geeignetste anzusehen ist, hat sich diese Zuschlagung gefallen zu lassen.

Diese einander entgegenstehenden Interessen können nun nicht füglich anders ausgeglichen werden, als durch eine nach §. 18 der Landgemeindeordnung auf Antrag der Betheiligten im einzelnen Falle vorzunehmende, die Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse berücksichtigende Regulirung, welche sowohl in einer freien Vereinigung, als auch in einer Entscheidung durch die Behörde bestehen, und durch welche entweder die Wegebaupflicht selbst festgestellt, beziehentlich unter die Betheiligten vertheilt, oder auch dem einen Theile ganz überwiesen und nach Befinden der andere Theil zu gewissen Beiträgen verpflichtet werden kann. Nun liegt es zwar in der Natur der Sache, daß dergleichen Regulirungen am zweckmäßigsten gleichzeitig mit der sie veranlassenden Veränderung des Gemeindebezirks verbunden werden; da sie aber nach dem angezogenen §. 18 an keine bestimmte Frist gebunden sind, so würde, wenn bei der erfolgten Einverleibung der Rittergutsgrundstücke in den Gemeindeverband eine Regulirung der Wegebau-

pflicht weder vorgenommen noch beantragt worden ist, kein gesetzliches Hinderniß sein, diese Regulirung auf Antrag des Rittergutes oder der Gemeinde noch jetzt nachzuholen. — V. des Kön. Min. des Innern an die Kdr. Zwickau vom 5. Februar 1866.

5.

Die Competenz der Behörden bezüglich der Expropriation eines zum Bergwerksbetriebe dienenden Grundstücks zu Wegebauzwecken betr.

Zu der von der Gemeinde N. vorgenommenen, auch von der Amtshauptmannschaft als nothwendig anerkannten Verbreiterung des von N. nach O. führenden Communicationsweges sollte unter Anderen auch ein kleiner Streifen einer dem Besitzer einer Eisensteingrube zugehörigen, als Halde benutzten Parzelle expropriationsweise mit zugezogen werden. Von Seite des Grubenbesitzers ward dem jedoch widersprochen und nicht nur das von der Straßenbaucommission eingeschlagene Verfahren angefochten und die ausgeworfene Entschädigung als ungenügend zurückgewiesen, sondern überhaupt die Statthaftigkeit der Expropriation bestritten.

Dabei ist zugleich der Zweifel entstanden, ob die fragliche Irrung nach dem Gesetze über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 oder lediglich nach dem Straßenbaumandate zu beurtheilen und demnach ohne Mitwirkung der Bergbehörde zu entscheiden sei.

Die Kreisdirection ist hierüber mit dem Oberbergamte in Vernehmung getreten, worauf Letzteres in folgender Maße sich ausgesprochen hat.

Die §§. 237 und 241 des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851 können nach Ansicht des Oberbergamts auf die vorerwähnte Differenz in keinem Falle Anwendung leiden, weil der erstgedachte §. nur auf solche Fälle zu beziehen ist, wo Erdoberflächenanlagen durch den unterirdischen Bergwerksbetrieb, d. i. durch Grubenbaue, gefährdet oder am Entstehen behindert werden (vergl. Motiven zu §§. 235 und 236 des Entwurfes zu dem vorbezeichneten Gesetze und Motiven zu §. 142 des Entwurfes eines Allgemeinen Berggesetzes).

Da es sich in dieser Differenz zunächst um die Frage handelt: Ob

und inwieweit das im Allgemeinen zu öffentlichen Wegeanlagen gesetzlich eingeräumte Expropriationsrecht auch an dem zu Bergwerkszwecken erworbenen Grundeigenthume ausgeübt werden könne? so dürfte bei Beurtheilung dieser Frage in Betracht zu ziehen sein, daß nach §§. 212 und 215 des angezogenen Gesetzes den Bergwerksbesitzern anderseits ein Expropriationsrecht an den zu dergleichen öffentlichen Zwecken benutzten Grundstücken unter der Voraussetzung zusteht, daß

1. nach Entscheidung der Bergbehörde diese Grundstücke für den Bergbau nothwendig seien (§. 217) und

2. die Expropriation nach den in §. 215 festgestellten Grundsätzen von der in §. 218 angegebenen gemischten Behörde für zulässig erachtet werde.

Da hiernach ein bereits zu öffentlichen Zwecken benutztes Grundstück unter den bemerkten Voraussetzungen an den Grubeneigenthümer auf dessen Verlangen abgetreten werden muß, damit es erst zu Bergwerkszwecken in Benutzung genommen werde, so folgt daraus, daß um so weniger ein Grundstück, welches bereits vom Bergbau in Benutzung genommen worden ist, umgekehrt der Expropriation, Behufs seiner beabsichtigten Verwendung zu öffentlichen Zwecken, unterliegen kann, wenn für das Grundstück jene Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen dasselbe, im Falle seiner bisherigen Benutzung zu öffentlichen Anlagen, zu jenen Bergwerkszwecken abgetreten werden müßte. Auf die rein von zufälligen Umständen abhängige Frage, ob ein Grundstück, welches bereits zu Bergwerkszwecken benutzt wird, zu diesen Zwecken auf dem Wege der Expropriation oder der freien Vereinbarung erworben worden sei, kann hierbei etwas nicht ankommen; das entscheidende Moment liegt nur darin, ob für dasselbe jene Voraussetzungen Platz greifen oder nicht. Es ist daher auch darauf ein Gewicht nicht zu legen, ob das Grundstück zum Haldensturze oder zur Ablagerung von Lehm und Letten benutzt werde; sondern es fragt sich überhaupt, ob es zu Bergwerkszwecken nothwendig sei.

Nach Ansicht des Oberbergamtes kann bei diesen Umständen die fragliche Differenz, insoweit sie die den betreffenden Grubenbesitzern angesonnene Verbindlichkeit zur Abtretung von Grund und Boden Behufs der Verbreiterung eines Communicationsweges betrifft, nur nach Maßgabe der in §§. 212 und 215 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851

aufgestellten Grundsätze und nur von den in §§. 217 und 218 bezeichneten Behörden entschieden werden. Da aber diese Ansicht sich nicht direct auf eine positive Bestimmung, sondern nur auf eine aus einer bestehenden berggesetzlichen Bestimmung gezogene Folgerung gründet, so hat das Oberbergamt der Kreisdirection anheimgegeben, von dem Königlichen Ministerium des Innern eine, in Gemeinschaft mit dem Königlichen Ministerium der Finanzen hierüber zu ertheilende Entscheidung zu erbitten.

Auf den in Folge dessen von der Kreisdirection erstatteten Vortrag hat das Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet.

Was die angeregte Competenzfrage anlangt, so ist zwar zuzugeben, daß die Ansicht des Oberbergamtes eine directe Begründung im Berggesetze nicht findet, sich vielmehr nur auf eine analoge Anwendung der Bestimmungen in §. 215, und auf eine hieraus gezogene Folgerung stützt, inzwischen hat das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, mit welchem es zunächst in Vernehmung getreten ist, sich der Ansicht des Oberbergamtes doch ebenfalls zuwenden müssen.

Denn möchte nun §. 237 des Berggesetzes auf den gegenwärtigen Fall anwendbar sein (was aber zu verneinen sein dürfte), oder blos eine analoge Anwendung von §. 215 in Frage kommen, so würde doch in beiden Fällen, sowohl wo es sich um die Expropriation einer öffentlichen Wegeanlage zu Bergwerkszwecken (der in §. 215 gedachte Fall), als auch wo es sich umgekehrt um die Expropriation eines dem Bergbetriebe dienenden Grundstücks zu Wegebauzwecken (der jetzt vorliegende Fall) handelt, dieselbe ratio einschlagen, und in beiden Fällen es darauf ankommen, welches Unternehmen als das wichtigere zu betrachten sei. Diese Frage aber würde nur auf dem in §. 218 vorgeschriebenen Wege entschieden werden können, und darf um so weniger umgangen werden, als, wenn die jetzige Differenz lediglich vom Standpunkte des Straßenbaumandats entschieden, und die geschehene Verwendung des streitigen Landstreifens zur Wegeverbreiterung nur von diesem Gesichtspunkte aus aufrecht erhalten wird, dann der eigenthümliche Fall eintreten könnte, daß später von dem Bergwerksbesitzer auf Grund von §. 215 des Berggesetzes die Rückgabe des zum Wegekörper gezognen Landes

verlangt würde, und über diesen Antrag Entschließung nach den Vorschriften des Berggesetzes gefaßt werden müßte.

Hiernach haben die genannten beiden Ministerien befunden, daß die vorliegende Differenz zunächst in erster Instanz nach Maßgabe §. 218 des Berggesetzes von dem Gerichtsamte N. und dem Bergamte N. gemeinschaftlich zur Entscheidung zu bringen ist. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Zwickau vom 14. Mai 1866.

6.

Das Verfahren bei Abschätzung der Contribuenten zu communlichen Anlagen betr.

Das Ministerium des Innern kann ebenfalls nicht befinden, daß einem Contribuenten zu communlichen Anlagen die Berechtigung, die unbeschränkte Einsichtnahme in die Abschätzung anderer Anlagepflichtigen zu beanspruchen und zu diesem Behufe die Vorlegung der Abschätzungskataster zu verlangen, zuzugestehen sei, da solchenfalls das ohnehin der Controle des Stadtraths unterliegende Verfahren der Abschätzungsdeputation einer unzulässigen Prüfung Seiten der Privaten unterworfen werden würde und das Abschätzungswerk in seiner Gesammtheit kaum zum Abschlusse würde gebracht werden können, wenn es jedem Anlagepflichtigen nachgelassen wäre, durch Vergleichung seiner eigenen Abschätzung mit den Abschätzungen der übrigen Contribuenten die auf vorgängiger Erörterung und pflichtmäßiger Erwägung beruhenden Ergebnisse des gesammten Abschätzungswerkes in Frage zu stellen. Es ist daher auch in allen denjenigen Anlagenregulativen, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterlegen haben, ausdrücklich bestimmt, daß dem Anlagenpflichtigen nur die Einsichtnahme in die seine eigene Abschätzung betreffenden Unterlagen zu gestatten sei.

Mit Rücksicht hierauf hat das Ministerium den von dem Gerichtsamtsactuar N. zu N. gegen die den Antrag auf unbeschränkte Einsichtnahme des dortigen Anlagenkatasters zurückweisende Verordnung der Kreisdirection eingewendeten Recurs als unbegründet verworfen, mit dem Bemerken, daß Recurrent bei der diesfallsigen abfälligen Bescheidung um so mehr Beruhigung zu fassen haben werde, als nach dem Anlagenregulative für N. §. 6 die Abschätzungsdeputation, außer aus

Mitgliedern des Stadtrathes und der Stadtverordneten, noch aus 12 anderen Einwohnern und unter diesen aus wenigstens zwei Festbesoldeten zusammengesetzt ist, in dieser Zusammensetzung aber die verschiedenen Einwohnerclassen vertreten sind, wie denn auch die speciellen Interessen der Festbesoldeten noch überdies durch die Bestimmung §. 4, nach welcher bei Feststellung ihres Beitrags 15 Procent in Abzug kommen, gewahrt erscheinen.

Auch die von dem Recurrenten beanspruchte Kostenfreiheit hat das Ministerium, in Uebereinstimmung mit der Kreisdirection, weder in §. 9 der allg. Städteordnung noch sonst für begründet erachtet, vielmehr den Recurrenten zur Bezahlung der durch seine unbegründete Beschwerde veranlaßten Kosten anhalten lassen. — V. des Kön. Min. des Innern an die Kdr. Zwickau vom 16. Mai 1866.

7.

Die Besteuerung des Betriebs- und Anlage-Capitals der Fabrikgeschäfte und anderer gewerblicher Unternehmungen betr.

a.

Wie schon von der Kreisabschätzungscommission richtig angeführt worden ist, versteht es sich von selbst, daß bei Beurtheilung der Ertragsfähigkeit eines gewerblichen Unternehmens auch die durch dessen Betrieb erlangte Verzinsung des darin angelegten sogenannten Betriebscapitals mit in Rechnung gebracht werden muß, weil sonst ein Gewerbe, welches blos die fünfprocentigen Zinsen seines Betriebscapitales gewährt, für ertraglos anzusehen sein würde. Bei Bemessung der Gewerbesteuer kommt übrigens an sich — nach §. 3 der Ausführungsverordnung vom 23. April 1850 — die Erforschung derartiger Betriebscapitale nicht in Betracht, vielmehr sind die verschiedenen Gewerbsetablissements — vergl. §. 21, A. B. §. 23, A. des Gesetzes vom 24. December 1845 — nach Maßgabe oder im Verhältniß ihres Umfanges, nach äußerer Beurtheilung ihres Geschäftsumtriebes zu besteuern und bleibt daher auch hierbei die Frage, ob und inwieweit fremde Capitalien im Geschäft angelegt sind oder nicht, ganz außer Betracht. Wie dies einerseits im Sinne des Gewerbesteuergesetzes liegt,

und der Natur der Gewerbesteuer, — welche nicht mit einer Einkommensteuer zu verwechseln, — entspricht, so erheischt dies auch andererseits die Rücksicht auf das Interesse der Gewerbtreibenden. — V. des Kön. Finanzministerium vom 2. Februar 1853.

b.

Das Finanzministerium hat die von dem Directorium des N. N. Steinkohlenbauvereins eingewendete, als Recurs zu behandelnde Reclamation nicht begründet gefunden.

Denn als Ertrag eines gewerblichen Unternehmens im Sinne von §. 1 alin. 4 des Gesetzes, einige weitere Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, vom 9. December 1858 und von §. 1 alin. 3 der zugehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage ist, wie schon aus der Natur und dem Charakter der Gewerbesteuer im Allgemeinen sich ergiebt und in Bezug auf Bergwerksunternehmungen in §. 3 des Gesetzes, die von dem Regalbergbaue zu erhebenden Steuern betreffend, vom 10. October 1864 sich auch noch besonders ausgesprochen findet, lediglich die Summe zu betrachten, welche von dem bei und durch den Betrieb des Unternehmens erzielten Gewinne für die Unternehmer nach Abzug des Betriebs- und Verwaltungsaufwandes verbleibt. Unter den Begriff des Betriebs- und Verwaltungsaufwandes aber fallen die Ausgaben für Verzinsung und Rückzahlung der zur Vergrößerung des Geschäftsanlagecapitals aufgenommenen Capitalien offenbar nicht, und sind daher namentlich auch bei Erwerbsgesellschaften, welche, wie der N. N. Steinkohlenbauverein zur Vermehrung des Anlagecapitals Prioritätsanleihen gemacht haben, die zur Verzinsung und beziehentlich Tilgung der letzteren verwendeten Beträge bei Feststellung des steuerpflichtigen Geschäftsertrags von der Gesammtertragssumme nicht mit in Abzug zu bringen.

Nach diesen Grundsätzen, welche übrigens auch bei den ständischen Berathungen über eine bei dem letzten Landtage von der Albertsbahn-Actiengesellschaft aus gleichem Grunde angebrachte Beschwerde als richtig anerkannt worden sind, ist der, der diesjährigen Besteuerung des N. N. Steinkohlenbauvereins zu Grunde zu legende Geschäftsertrag dieser Gesellschaft auf das Jahr 1864 nach Maßgabe des Geschäftsberichts für 1863/64, einschließlich von 4810 Thlrn., welche zur Verzin-

sung von 962 Stück Prioritätsobligationen zu je 100 Thalern nach 5 Procent verwendet und von 277 Thlr. 10 Ngr., welche zum Reservefond genommen worden sind, auf überhaupt 10356 Thlr. 18 Ngr. berechnet und danach gemäß §. 1 des Gesetzes vom 9. December 1858 und §. 1 der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage nach dem Tarife D. zum Ergänzungsgesetze vom 23. April 1850, unter Kürzung des entsprechenden Tarifsatzes um ein Fünftel, ein Steuersatz von 220 Thlrn. ausgeworfen worden.

Es ist daher der Recurrent durch diesen Steuersatz nicht für beschwert zu erachten und demnach mit dem ergriffenen Rechtsmittel abzuweisen. — V. des Kön. Finanzministerium vom 16. October 1865.

8.

Die Erhebung eines Einzugsgeldes von Eisenbahnbeamten betr.

Das Ministerium des Innern hat es bei der Entschließung der Kreisdirection, daß die in N. stationirten Beamten der N. N. Eisenbahn von Entrichtung des ortsstatutarisch bestimmten Einzugsgeldes zur Armencasse freizulassen seien, auf die in Betreff dieses Punktes von dem Stadtrathe zu N. mit Provocation auf die Entschließung des Ministeriums erhobene Remonstration auch seines Orts bewenden lassen.

Es ist der Kreisdirection zunächst darin beizupflichten, daß die Erhebung des Einzugsgeldes von den hier fraglichen Beamten schon deshalb ausgeschlossen erscheint, weil dieselben der ausdrücklichen Aufnahme als Schutzverwandte nicht bedürfen.

Hiernächst liegt aber der innere Grund für die Freilassung der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener*) von der Entrichtung des Einzugsgeldes darin, daß dieselben einmal ihren Aufenthaltsort nicht frei wählen, sondern bei ihrer Anstellung angewiesen erhalten, und sodann einem häufigern Wechsel des Wohnorts durch Versetzung unterliegen. Dies ist aber bei den Eisenbahnbeamten, die nicht Staatsdiener sind, mögen sie nun an einer Staats- oder Privatbahn angestellt sein, ebenfalls in ganz gleicher Weise der Fall, und es rechtfertigt sich

*) S. Bd. I dies. Zeitschr. S. 183.

daher die Gleichstellung derselben mit den ersteren in der hier fraglichen Beziehung um so mehr, als die Eisenbahnen, auch wenn sie in den Händen von Privatgesellschaften sich befinden, die Eigenschaft öffentlicher Verkehrsanstalten haben und insoweit die dabei angestellten Beamten im öffentlichen Dienste stehen. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Leipzig vom 14. September 1866.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1.

Ueber Aus- und Einpfarrungen und über die Entschädigungsansprüche dabei betheiligter Gemeinden.

Die den obigen Gegenstand betreffenden Grundsätze sind nach gemeinem und nach coburg-gothaischem Landes-Rechte ausführlich zur Erörterung gekommen in dem nachstehenden, aus Anlaß eines gegebenen Falles in dem Herzoglichen Staatsministerium erstatteten Vortrage.

Die Bewohner des Dorfes O., welches keine geistlichen Gebäude besitzt, waren bis zum Jahre 1811 in das Kirchdorf B. eingepfarrt, welches bis zu dieser Zeit theilweise zum Herzogthum Coburg, theilweise zu Baiern gehörte. Auf dem Coburger Theile stand die Kirche und Schule. Zum Vermögen dieser Kirche gehörte in der O.'er Flur lediglich eine Wiese, ungefähr 200 Fl. werth.

Durch einen zwischen Coburg und Baiern zur Beilegung der damaligen Territorialdifferenzen unterm 21. August 1811 abgeschlossenen Staatsvertrag wurde der bis dahin zu Coburg factisch gehörige Theil des Dorfes B., sammt der darauf stehenden Kirche und Schule, mit voller Souveränetät an Baiern abgetreten. In der Instruction, welche dem Vertrags-Bevollmächtigten vom Herzoglichen Ministerium ertheilt wurde, findet sich die Andeutung, „daß jedenfalls rücksichtlich B.'s das Verhältniß der Kirche und Schule, welche Coburgisch seien, wegen der Baierischen Unterthanen berücksichtigt werden müsse", diese Hinweisung ist jedoch bei den Vorverhandlungen des Vertrags nicht beachtet, und das fragliche Verhältniß auch in diesem letztern

selbst nicht ausdrücklich erwähnt worden. Diejenigen Punkte des Vertrags, welche bei der Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse O.'s überhaupt in Betracht kommen, sind:

Art. 1.

Beide Theile leisten in Gemäßheit des Artikel 34 der Rheinbundsacte auf die Hoheitsrechte Verzicht, welche ein Theil in dem Gebiete des anderen zeither ausgeübt hat, namentlich auf die Steuer-Subcollectur, die Cent (peinliche Gerichtsbarkeit), Geleit, Schutz und andere in diese Kategorie gehörige Rechte.

Art. 3.

Territorialrechte und Einkünfte werden nicht vergütet, sondern nach Art. 1 gegen einander ohne Compensation aufgehoben, was dagegen ein Theil in dem Gebiete des anderen an Gütern, Erbzinsen, Gülten, Zehnten, Bauern- und Zinslehen, Jagden und sonstigen grundherrlichen Rechten und Gefällen besitzt, wird in ein Verzeichniß gebracht, und, mit Ausnahme der niederen Gerichtsbarkeit und der Patronatsrechte, die ohne besondere Aufrechnung übergehen, nach dem in der Anlage festgesetzten Berechnungsmaßstabe angeschlagen.

Art. 6.

In den Dörfern

ꝛc. ꝛc.

B.

ꝛc. ꝛc.

wird das Territorium als streitig anerkannt.

Art. 8.

Zur Ausgleichung der zeitherigen Territorialdifferenzen in den oben genannten Orten werden von diesen gegenseitig überlassen

A. an die Krone Baiern

ꝛc. ꝛc.

B.

ꝛc. ꝛc.

Art. 9.

Diese Orte gehen an jeden Theil mit der vollen Souveränetät über, und die Territorialgefälle kommen wechselseitig in keinen Anschlag: was dagegen jeder Theil an Gütern oder grundherr-

lichen Rechten davon besitzt, wird nach den übereingekommenen Normen angeschlagen, und jedem Theile in Aufrechnung gebracht 2c.

Art. 13.

Wenn in einem der übergehenden Orte Besitzungen oder Renten sich befinden, welche Pfarreien, Schulen, oder anderen milden Stiftungen, Privaten oder Gemeinden gehören, so verbleiben diese denselben, — jedoch unter der Hoheit des Souverains, dem das Gebiet zugefallen ist, welcher dieselbe, wie andere Besitzungen, mit Steuern belegen kann.

Bei der Vollzugsetzung dieser Convention ging die Herzogl. Staatsregierung von der Ansicht aus, daß eine Trennung des erwähnten kirchlichen Verbandes zwischen O. und B. eine nothwendige Folge der Abtretung dieses letzteren Ortes mit Kirche und Schule an Baiern sei. Das Herzogliche Ministerium ertheilte daher schon am 31. October 1811 dem damaligen Consistorium zu Coburg bei Zufertigung jenes Staatsvertrags die Anweisung, zu berichten, „wohin O. künftig am zweckmäßigsten einzupfarren, und was sonst in kirchlicher Hinsicht für Vorkehrungen nothwendig seien."

Das Consistorium zeigte hierauf mittelst Berichts vom 15. December 1812 an, daß die Gemeinde O. nach U. eingepfarrt und eingeschult worden sei.

Aus den wegen dieser Maßregel gepflogenen Vorverhandlungen ergiebt sich:

1) daß das Hauptmotiv zu dieser Einpfarrung eines Theils die Nähe der beiden — nur $1\frac{1}{2}$ Viertelstunde von einander liegenden — Dörfer, der angenehme und bequeme, nie einer Ueberschwemmung oder sonstigen Beschwerde ausgesetzte Weg zwischen ihnen, sowie die weit größere, und erheblichen Beschwerden des Weges unterliegende Entfernung anderer Coburger Pfarrkirchdörfer, insbesondere der Ortschaften S. und G. —, und anderen Theils der ausdrückliche Wunsch der Gemeinde O., in U. eingepfarrt zu werden, abgaben;

2) daß zufolge der vom Consistorium in Uebereinstimmung mit dem Kirchenpatron zu U., Freiherrn von K., getroffenen Anordnungen die wegen Unterbringung der O.'er Parochianen in der Kirche erforderlichen Bauveränderungen, sowie die zur Aufnahme der dortigen Schulkinder in der Schulstube nöthige Herstellung einiger Bänke aus Mitteln

der O.'er Gemeinde —, die ebenfalls und an sich schon nöthige Erweiterung des Gottesackers dagegen durch Beiträge sämmtlicher Eingepfarrten, unter Benutzung eines vom Kirchenpatron hierzu abzutretenden Theils des sogenannten Wurzgartens — bestritten werden sollte;

3) daß das dem Schullehrer zu U. von den Bewohnern O.'s zu entrichtende Schulgeld in ähnlicher Weise, wie solches der Schullehrer zu B. bezogen hatte, auf die Zinsen eines zu diesem Zwecke in O. bestehenden Legates von 45 Fl. frksch., sowie auf 1 Fl. 19 Xr. rhnsch. von jedem Haus, und — 24 Xr. rhnsch. von jedem Kinde bestimmt wurde — (wobei übrigens zur Sprache kam, daß der Schullehrer zu B. noch das oben bereits erwähnte Grundstück in der O.'er Flur zu benutzen habe);

4) daß der Freiherr von K. seine Zustimmung zu der fraglichen Einpfarrung an die Bedingung knüpfte, daß dadurch sein Patronatrecht nicht geschmälert und für U. kein Kostenaufwand herbeigeführt werde.

Gerade an dieser wegen des Patronatrechts gestellten Bedingung nahm jedoch das Herzogliche Ministerium Anstoß; es erachtete wegen des bedeutenden Zuwachses, welcher der Pfarrei U. durch den Beitritt des bisher mit B. unter landesherrlichem Patronate gestandenen Dorfes O. zu Theil werde, fortan eine Abwechselung des Patronatrechts zwischen dem Landesherrn und dem Freiherrn von K. für angemessen, und ließ zu diesem Behufe von dem Consistorium die geeigneten Schritte bei dem letzteren thun. Allein diese blieben ohne den beabsichtigten Erfolg; Herr von K. lehnte die Abwechselung des Patronatrechts entschieden ab, und das Herzogliche Ministerium sah sich dadurch veranlaßt, von der kirchlichen Vereinigung jener beiden Orte wieder abzugehen, und die Einpfarrung von O. nach G. oder S. zu verfügen. Die Bewohner O.'s baten jedoch wiederholt und dringend, den kirchlichen Verband mit U. aufrecht zu erhalten, indem sie bemerkten, daß — obschon ihnen die unfreiwillige Trennung von B., wo sie zur baulichen Unterhaltung der geistlichen Gebäude viele Beiträge geleistet und eigenthümliche Kirchstände besessen hätten, schwer gefallen sei —, die Einpfarrung nach U. doch zu ihrer Zufriedenheit gereiche, und daß sie nur, — eben wegen der Unfreiwilligkeit ihrer Trennung von B. — um eine Unterstützung bei der zu ihrer Aufnahme nöthigen Bauveränderung in der Kirche zu U. nachsuchen müßten.

Das Consistorium verwendete sich für diesen Antrag aus dem Grunde, weil die Einpfarrung nach S. oder G. sowohl wegen der Beschränktheit der dasigen Kirchen, als auch wegen der weiten Entfernung großen Schwierigkeiten unterliege, und weil das von K.'sche Patronatrecht durch das dem Landesherrn zustehende Confirmationsrecht beschränkt werde. Höchsten Orts wurde hierauf mitteist Rescripts vom 30. September 1813 angeordnet, daß es bei der Einpfarrung der Gemeinde O. in die Parochie U. als einer bloß provisorischen Maßregel vor der Hand das Bewenden behalten solle, und gleichzeitig jener Gemeinde zur Unterstützung bei dem Bau in der U.'er Kirche die unentgeltliche Verabfolgung von einem Stamme Bauholz und drei Blochen aus der herrschaftlichen Waldung verwilligt.

Nachdem dieses Provisorium ohne weitere Störung bis zum Jahre 1839 fortgedauert hatte, wurden in diesem Jahre die Verhandlungen zum Behuf einer definitiven kirchlichen Union von O. mit U. wieder aufgenommen. Es hatte nämlich der Pfarrer S. von U. diese Maßregel wiederholt um deswillen als sehr wünschenswerth bezeichnet, weil das bisherige Provisorium die O.'er Eingepfarrten eines Theils hindere, Kirchstände für sich und ihre Familien in der Mutterkirche zu lösen, andern Theils aber ihnen Veranlassung gebe, jedweden Beitrag zur Erhaltung und Verschönerung der Kirche — für welche Zwecke der Kirchengemeinde eben im Jahre 1839 ein Aufwand von 221 Fl. erwachsen sei, ihrerseits abzulehnen. Dabei bemerkte der Pfarrer S. noch, daß es in der Kirche namentlich an Platz für die Frauen und Mädchen fehle.

Das Consistorium erforderte hierauf von dem von K.'schen Patrimonialgerichte zu U. über die Füglichkeit einer definitiven Einpfarrung und der Abtretung einiger dem dortigen Rittergutsbesitzer entbehrlich gewordenen Kirchstühle an die O.'er Parochianen Bericht. Das Gericht zeigte an, daß die Guts- und Patronatsherrschaft zur widerruflichen Abtretung jener Kirchstände bereit sei, und auch in die definitive Einpfarrung unter der Bedingung einwillige, wenn ihr Patronatrecht ungeschmälert bleibe, den Bewohnern von O. hinsichtlich der Verwaltung des Gotteskastens keine Stimme eingeräumt, und von ihnen die Verbindlichkeit übernommen werde, ebenso wie die übrigen, zur Kirchengemeinde gehörigen Ortscommunen (U., W. und F.) zur Deckung ver-

bleibender Ausgabe-Ueberschüsse beim Gotteskasten, Beiträge nach dem Steuerfuße zu entrichten.

Das Consistorium rescribirte an das Patrimonialgericht, daß bei einer definitiven Union die Bewohner D.'s mit der Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleiche Rechte mit den bisherigen Parochianen und deshalb auch namentlich gleiche Befugnisse hinsichtlich der Verwaltung des Gotteskastens zu beanspruchen hätten.

Darauf berichtete jedoch das Patrimonialgericht, die Gutsherrschaft wolle vor Fassung einer weitern bestimmten Entschließung in dieser Sache zuvörderst die Erklärung der Gemeinde D. darüber abwarten, welche Verbindlichkeiten dieselbe bei einer definitiven Einpfarrung zu übernehmen bereit sei; denn es sei vorauszusehen, daß die für den bisherigen Bestand der Kirchengemeinde ausreichenden Localitäten der Kirche und Schule durch den Zutritt von D. bald zu beschränkt und deshalb einer Erweiterung zu unterziehen sein würden, woran sich die Frage knüpfte, wer den diesfallsigen Kostenaufwand zu tragen haben werde. Das Gericht behalte sich daher vor, diese Frage zuvörderst noch mit dem Besitzer des Ritterguts zu D. Herrn von St. weiterer Erörterung zu unterziehen, und das Resultat anzuzeigen.

Inmittelst berichtete der Pfarrer zu U., daß in der dasigen Kirche allerdings Füglichkeit vorhanden sei, mehrere Kirchstände, welche den Bewohnern D.'s jetzt noch fehlten, anzubringen, und verband hiermit die weitere Anzeige: das bereits oben erwähnte Grundstück — eine Wiese — in der D.'er Flur, dessen Abwurf der Schullehrer von B. beziehe, sei vor langer Zeit von der Gemeinde D. der Schulstelle zu B. schenkungsweise überlassen worden. Da nun diese Gemeinde bei der Trennung von der Mutterkirche in B. aller ihrer Rechte an den geistlichen Gebäuden daselbst ohne irgend eine Entschädigung verlustig geworden sei, so habe sie das gedachte Grundstück im Rechtswege reclamirt, jedoch ohne Erfolg; dasselbe sei vielmehr auch jetzt noch im Besitze der Schulstelle von B.

Nachdem hierauf das Consistorium vernommen hatte, daß Herr von St. als Rittergutsbesitzer von D. für den Fall der definitiven Einpfarrung dieses Ortes nach U. dem dasigen Gotteskasten einen Beitrag von 200 Fl. schenkungsweise verwilligt habe, trug es höchsten Orts auf

Genehmigung dieser Einpfarrung an, und sprach sich dabei hinsichtlich der diesfallsigen Modalitäten dahin aus, daß

1) auf der früher begehrten Abwechselung des Patronatrechtes nicht weiter zu bestehen —,

2) die Gemeinde zu O. den bisherigen Parochianen sowohl hinsichtlich der zu übernehmenden Pflichten, als der zu genießenden Rechte gleichzustellen —, in dieser Beziehung

3) die erstere, — als Gegenleistung für die ihr einzuräumende Theilnahme an dem kirchlichen Vermögen zu U. und dessen Verwaltung — zu einem vorgängigen Zuschuß in den dasigen Gotteskasten allerdings für verbunden zu erachten, diese Verbindlichkeit aber

4) durch die obige Verwilligung des Herrn von St. bereits als erfüllt zu betrachten sei.

Nachdem höchsten Orts mittelst Rescripts vom 3. Februar 1841 die definitive Incorporation der Gemeinde O. in den Parochial- und Schulverband der Kirchengemeinde U. unter den vom Consistorium vorgeschlagenen Bedingungen genehmigt worden war, zeigte das dasige Patrimonialgericht an:

1) der Ritterguts- und Patronatsherrschaft zu U. gehe bei ungeschmälerter Aufrechthaltung ihres Patronatrechts gegen die definitive Einpfarrung O.'s kein Bedenken bei;

2) die Gemeinde des letzteren Ortes habe sich nicht nur zur Fortentrichtung der von ihr bisher zur Kirche und Schule in U., sowie zur Deckung der Ausgabe-Ueberschüsse beim dasigen Gotteskasten geleisteten Beiträge, sondern auch zur Nachzahlung eines verhältnißmäßigen Beitrags zu dem Kostenaufwand für die letzte Kirchenreparatur (im J. 1839—1840) bereit erklärt;

3) nach der Anzeige des Pfarrers S. könnten den neuen Parochianen die erforderlichen Kirchstände ohne besondere Kosten eingeräumt werden.

Unter diesen Umständen möge vor gänzlicher Regulirung dieser Angelegenheit nur noch der Wunsch beider Gemeinden zu berücksichtigen sein:

„daß nämlich — wie vom Herrn von St. — so auch Seitens der Gemeinde O. für ihre Gleichstellung in den Rechten am U.'er

Kirchenvermögen ein verhältnißmäßiger Beitrag in den Gotteskasten geleistet, dieser Beitrag aber auf Staatsmittel um deswillen übernommen werden möge, weil die Gemeinde O. bei der Trennung von B. für die ihr am dasigen Kirchenvermögen zugestandenen Rechte nicht entschädigt, vielmehr diese Rechte bei der durch Staatsvertrag herbeigeführten tauschweisen Abtretung von B. an Baiern, lediglich dem hiesigen Staate zu gut gekommen, resp. zu Gunsten desselben von der Gemeinde O. eingebüßt worden seien."

Das Consistorium ertheilte auf diesen Antrag sofort eine abfällige Resolution, und wies dabei das Patrimonialgericht an, eine Repartitionsnorm für die von O. künftig in den Gotteskasten zu leistenden verhältnißmäßigen Beiträge aufzustellen; allein die Gemeinde U. wiederholte jenen Antrag in einem höchsten Orts angebrachten Gesuche, und suchte ihn besonders durch das Anführen zu rechtfertigen, daß

1) durch die Aufnahme der O.'er Schulkinder in die ohnehin schon zahlreiche Schule nach U. der Schulunterricht benachtheiligt werde;

2) die Einräumung des Theilnahmerechts an dem 80—100,000 Fl. betragenden U.'er Kirchenvermögen, insbesondere der Mitbenutzung der Kirche und Schule an die Gemeinde O. durch die Leistung einer Entschädigung Seitens dieser letzteren bedingt sei, und

3) der Maßstab dieser Entschädigung in demjenigen Betrage zu finden sei, welchen der hiesige Staat von Baiern für die Abtretung des Kirchenvermögens in B. erhalten habe. Zugleich bat die Gemeinde für den Fall, daß eine solche Entschädigung nicht verwilligt werden sollte, um gänzliche Auflösung des bisher provisorisch bestandenen Kirchenverbandes.

Das Patrimonialgericht zu U. trat bei seiner berichtlichen Vernehmlassung diesem Gesuche lediglich bei. Es bemerkte, daß die Einpfarrung von O. für die Kirchengemeinde U.

1) binnen kurzer Zeit das schon jetzt fühlbare Bedürfniß eines zweiten Schullehrers — sowie

2) die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Kirche — mithin einen Kostenaufwand herbeiführen werde, welcher den Abwurf des von St.'schen Geschenkes beträchtlich übersteige, daß ferner die desfallsige Entschädigung der Kirchengemeinde nicht Sache der Gemeinde O., son-

dern Sache des Staates sei, indem die erstere nicht darunter leiden könne, wenn bei dem ohne ihr Zuthun mit Baiern abgeschlossenen Staatsvertrag eine besondere Entschädigung für ihre eingebüßten Rechte am Kirchenvermögen zu B. nicht vorgesehen worden sei. — Das Gericht brachte deshalb die Zahlung eines jährlichen Beitrags aus Staatsmitteln zum U.'er Gotteskasten — und für den Fall einer abfälligen Resolution hierauf die Wiederauspfarrung von O. in Antrag, indem es sich noch darauf berief, daß die Patronatsherrschaft bei ihrer Einwilligung in die definitive Aufnahme dieser Gemeinde ausdrücklich die Verschonung der bisherigen Kirchengemeinde mit jedwedem Nachtheile bedungen habe.

Das Consistorium erklärte sich in seinem nunmehr erstatteten Berichte mit diesen Ansichten nicht durchgehends einverstanden. Es bestritt namentlich die angeblich mit der definitiven Einpfarrung verbundenen Nachtheile, indem ebenso wohl in der Kirche die nöthigen Stände gewonnen, als auch in der Schule solche Einrichtungen getroffen worden seien, welche die erhobene Besorgniß beseitigten; es bemerkte, daß gerade die vereinigte Schule zu U. eine der vorzüglichsten im ganzen Herzogthume sei; daß ferner der Beitritt von O. eben in Rücksicht auf den U.'er Gotteskasten, welcher in der Regel jährliche Zuschüsse erheische, auch für die bisherigen Parochianen nur erwünscht und vortheilhaft sein könne; dennoch stellt es, zur endlichen Beseitigung der Differenz und Vermeidung einer unter allen Umständen nachtheiligen Wiederauspfarrung, den Antrag, daß — wie vom Herrn von St. —, so auch aus Staatsmitteln ein Beitrag von 200 Fl. zum U.'er Gotteskasten ein für alle Mal verwilligt werden möge.

In dem hierauf unterm 31. December 1843 erlassenen höchsten Rescripte wurde das Entschädigungsgesuch der Gemeinde U. aus dem Grunde, weil die Gemeinde O. durch die beabsichtigte Einpfarrung nicht sowohl zum Mitbesitz des dortigen Kirchenvermögens, als vielmehr zur Theilnahme an den Lasten gelange, und die bisherige Kirchengemeinde bei den bereits getroffenen Einrichtungen weder in der Kirche noch in der Schule beengt und gestört werde, auch jedenfalls sich mit der Verwilligung des Herrn von St. begnügen könne, für ganz unhaltbar erklärt, und das Consistorium angewiesen, die Gemeinde unter gehöriger

Verständigung abfällig zu bescheiden, eventuell aber — wenn eine Vereinbarung zwischen beiden Gemeinden nicht zu Stande zu bringen sein sollte, alsbald Einleitungen zur Vereinigung O.'s mit der Kirchengemeinde S. zu treffen.

Allein die Gemeinde U. beruhigte sich bei dieser Resolution nicht, sondern ließ durch ihren angeblichen Bevollmächtigten, den Wirth S. zu U., das Gesuch um eine Entschädigung aus Staatsmitteln für die ihr durch die Einpfarrung von O. erwachsenden Nachtheile wiederholen, wobei sie übrigens selbst diese Einpfarrung als in mancher Hinsicht zweckmäßig und wünschenswerth bezeichnete. Nachdem das Consistorium hierüber lediglich unter Bezugnahme auf seine früheren Vernehmlassungen berichtet hatte, wurde ihm mittelst höchsten Rescriptes vom 10. Januar 1845 aufgegeben, zu ermitteln und anzuzeigen:

1) wie hoch sich der Schaden für die Parochianen zu O., der denselben durch die Trennung von der Parochie B. erwachsen sei, berechne;

2) wie hoch sich das Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Kirchengemeinde U. herausstelle, welche Beiträge von den O.'er Parochianen bereits geleistet worden seien, durch welche dieses Vermögen eine bleibende Vermehrung erhalten habe:

3) wie stark die Seelenzahl der O.'er — und die der U.'er Parochianen sei, wie viele Kinder von beiden Gemeinden die Schule besuchen; und

4) wie hoch sich der Beitrag der O.'er zu dem Vermögen der Kirchengemeinde von U. berechne, wenn durch eine definitive Einpfarrung alle Rechte und Pflichten sämmtlicher Kirchengemeindeglieder gleichgestellt werden sollten.

Dieses Rescript war — ganz abweichend von der unterm 31. December 1843 erlassenen abfälligen Verfügung —, auf die Ansicht gestützt, daß

1) eine Gleichstellung der neuen — mit den alten Parochianen hinsichtlich aller Rechte und Pflichten durch einen verhältnißmäßigen — nach dem Maßstab der beiderseitigen Seelenzahl zu berechnenden — Beitrag zum Vermögen der bisherigen Kirchengemeinde nothwendig bedingt sei, und

2) vor Erfüllung dieser Bedingung keiner Kirchengemeinde die Annahme neuer Parochianen aufgedrungen werden könne.

Die obigen Ermittelungen wurden vom geistlichen Untergericht U. — unter Zuziehung der betreffenden Schultheißen und eines unvereideten Zimmermanns als Taxatoren — resp. auf den Grund einer vom Pfarrer zu B. eingeholten Nachricht, vorgenommen, und führten zu folgendem Resultate:

1) der Werth des gesammten Kirchenvermögens zu B. wurde auf

32,329 Fl. 49 Xr. rhnsch.

angeschlagen;

2) die Gemeinde D. legte sich das Eigenthum des dritten Theils dieser Summe, also von

10,776 Fl. 36⅓ Xr.

auf die Zeit ihres kirchlichen Verbandes mit B. um deswillen bei, weil sie auch den dritten Theil der Lasten beim Gotteskasten daselbst zu tragen verbunden gewesen sei;

3) das Vermögen der Kirchengemeinde U. wurde auf

40,764 Fl. 52 Xr.

berechnet, und dabei bemerkt, daß D. demselben eine bleibende Vermehrung noch nicht zugewendet habe;

4) die Seelenzahl von D. wurde für das Jahr 1843 auf

148,

darunter 22 Schulkinder —,
von der übrigen gesammten Kirchengemeinde auf

831,

darunter 153 Schulkinder — angegeben, und

5) auf den Grund dieser Zahlen der zur Gleichstellung der D.'er Parochianen mit den älteren Gliedern der Kirchengemeinde von den ersteren — resp. für sie vom Staate zu zahlende Beitrag auf

6162 Fl. rhnsch.

berechnet.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß die Gemeinde D. durch die Auspfarrung von B., resp. die Union mit U., auch noch insofern benachtheiligt zu sein anführt, als

1) sie zur Schuldentilgung in den Gotteskasten nach U. bis zum

Jahre 1845 bereits 350 Fl. habe bezahlen müssen, während für sie eine derartige Verbindlichkeit zum Gotteskasten von B. nie eingetreten sei;

2) sie in der Kirche zu B. eigene Kirchstühle besessen, solche aber in U. noch nicht erlangt habe;

3) der Weg von O. nach B. kaum halb so lang sei, als der nach U.;

4) die Schule zu B. unter ihrer Mitwirkung erst kurz vor der Auspfarrung neu erbaut worden sei, und deshalb die Gemeinde O. noch für lange Zeit hier von allen Reparaturbeiträgen frei geblieben sein würde.

Nach der Angabe des Pfarrers F. zu B. reicht das dasige Kirchenvermögen wohl zur Bestreitung der geringen Besoldungen, aber nicht zur Bestreitung der Baukosten hin, welche letzteren vielmehr von der Kirchen- und Schulgemeinde zu tragen sind, und sich jährlich auf 30 Fl. ungefähr belaufen; auch sind ihm besondere Vortheile, welche die Gemeinde O. bezüglich der Kirche und Schule zu B. gehabt hätte, nicht bewußt.

Ferner geht aus den beigebrachten Besoldungsanschlägen der Pfarr- und Schulstelle zu B. hervor, daß der ersteren 150 Fl., und der letzteren 72 Fl. als jährliche Zulage aus dem Baierischen Kreisschulfonds zur Entschädigung wegen der Auspfarrung der Gemeinde O. verwilligt worden sind, — sowie, daß beide Stellen, mit Ausnahme der oben erwähnten Wiese, in der O.'er Flur nichts weiter besitzen.

Das Consistorium legte die Acten mit den angeführten Ergebnissen dem Herzoglichen Staatsministerium vor, und sprach sich in seinem dabei erstatteten Berichte vom 24. December 1845 dahin aus, daß seiner — mit dem Inhalte des höchsten Rescripts vom 10. Januar 1845 nicht übereinstimmenden — Ansicht nach nicht sowohl das Miteigenthum als lediglich der Mitgebrauch dasjenige Recht sei, welches den Gliedern neu einzupfarrender Gemeinden an dem Vermögen der bisherigen Kirchengemeinde gebühre, und daß es in den zahlreichen, neuerlich vorgekommenen Fällen von Aus- und Einpfarrungen stets nur nach dieser Ansicht verfahren habe.

Auf diesen Bericht ist gewärtig Resolution zu ertheilen.

Bei den Schwierigkeiten, welche dem Bisherigen zufolge der Einpfarrung der Bewohner O.'s nach U. oder einem andern inländischen

Ort entgegenstehen, erscheint die Beantwortung der Frage von Interesse, ob es nicht thunlich sei, den früheren kirchlichen Verband zwischen O. und B. wieder anzuknüpfen, auf diesem Wege aber jene Hindernisse gänzlich zu umgehen?

Das Verhältniß, in welches, bei der gegenwärtigen Territorialverschiedenheit beider Orte, die Bewohner von O. durch Rückpfarrung nach B. zu den beiderseitigen Staatsregierungen und =Behörden zu stehen kämen, würde sich nach staats= und kirchenrechtlichen Grundsätzen dahin herausstellen, daß

1) die Staatskirchengewalt nebst den in ihr enthaltenen Hoheitsrechten der bürgerlichen Religionsduldung, der weltlichen Oberaufsicht in Kirchensachen und des Schutz= und Schirmrechts, als ein Theil der Souverainetät, deren voller Besitz den deutschen Fürsten innerhalb ihres Gebietes durch die Bundes= und Schlußacte, resp. schon durch die Rheinbundsacte (Art. 34) garantirt ist, dem diesseitigen Landesherrn über die Bewohner O.'s fortwährend und ungekürzt gebührte;

2) die Socialkirchengewalt mit den in ihr enthaltenen, — ursprünglich der Kirchengesellschaft zustehenden, — vermöge einer angenommenen Uebertragung aber ebenfalls im Besitze des Landesherrn befindlichen Befugnissen aber dergestalt getheilt würde *), daß zwar

a) die Anstellung der geistlichen Beamten, die Anordnungen über die Form der religiösen Handlungen, die Liturgie, die Festtage, ingleichen die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, die Sorge für die Bedürfnisse der Kirche, Pfarrei und Schule, sowie die Bestimmung der deshalb von den Parochianen zu zahlenden Accidenzien und sonst zu tragenden Lasten, dem jenseitigen Kirchenregimente auch über die Eingepfarrten in O. zustände, dagegen

b) die übrigen Episcopalrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, das Dispensationsrecht ꝛc. der hiesigen Kirchenregierung vorbehalten blieben.

Derartige Zusammenpfarrungen verschiedener Staatsunterthanen kommen häufig vor, und zwar nicht allein bei katholischen Reli=

*) Cf. J. H. Böhmer, jus ecclesiastic. Protestant. Lib. III. Tit. V. § 192, 195.

gionsverwandten, über welche die Socialkirchengewalt nicht dem weltlichen Landesherrn, sondern dem Papste gebührt, mithin die Regierungsrechte des ersteren durch die Union seiner Unterthanen mit einer ausländischen Parochie in der That gar keine Schmälerung erleiden, — sondern auch bei evangelischen Kirchengemeinden, und namentlich auch im Verhältniß des Herzogthums Coburg zu seinen Nachbarstaaten. Auch würde es wohl keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen, mit Baiern über die Rückpfarrung O.'s nach B. eine Vereinbarung zu treffen. Der Staatsvertrag vom Jahre 1811 würde einer solchen nicht entgegenstehen; ihm zufolge haben beide Theile auf alle bis dahin in dem andern Gebiete ausgeübten Rechte verzichtet (Art. 1), und rücksichtlich der abgetretenen Orte sich gegenseitig die Ausübung der vollen Souveränetät zugesagt (Art. 9). O. gehört aber ebenso wenig in die Kategorie der damals abgetretenen Orte, als die Socialkirchengewalt über dasselbe zu den bis zum Jahre 1811 von Baiern im hiesigen Gebiete ausgeübten Gerechtsamen; und wenn auch jener Vertrag von beiden Staatsregierungen so aufgefaßt worden ist, als ob er auch eine gänzliche Separation des Kirchenregiments in Bezug auf O. und B. und also eine Auflösung ihres Parochialnexus involvire, so bildet doch dieser Gegenstand keine ausdrückliche Stipulation des Vertrags, es sind daran in demselben keine Folgen geknüpft, welche bei einer Wiederherstellung jenes Verbandes alterirt werden würden, vielmehr würde diese letztere für die wirklich vertragsmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile ohne Einfluß bleiben. Baiern möchte ferner zu einer Vereinbarung für den fraglichen Zweck wohl nicht abgeneigt sein, weil dann die Entschädigung cessiren müßte, welche eben wegen der Auspfarrung dem Pfarrer und Schullehrer in B. aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, und auch von Seiten der Gemeinden selbst, welche lange Jahre hindurch in kirchlicher Gemeinschaft mit einander gestanden haben, und vermöge der Nähe und bequemen Communication ihrer Ortschaften sich zu einer solchen sehr wohl eignen, dürfte kein Einwand gegen deren Wiederanknüpfung erhoben werden.

Dessenungeachtet möchte die Ergreifung dieser Maßregel um deswillen sich nicht anempfehlen, weil in ihr — dem Auslande gegenüber — immer eine Entäußerung eines Theils der diesseitigen Socialkirchengewalt, mithin eine Schmälerung der dem Landesherrn zu-

stehenden Gerechtsame enthalten sein würde, während doch gerade das Verhältniß des evangelischen Regenten zu seinen evangelischen Unterthanen es als angemessen und wünschenswerth darstellt, daß der Umfang seiner Kirchengewalt mit den politischen Gränzen seines Gebietes lediglich zusammenfalle. Und um so weniger dürfte jene Maßregel sich empfehlen, als die Bedenken, welche nach dem Obigen gegen die Einpfarrung O.'s in eine inländische Parochie erhoben worden sind, bei näherer Beleuchtung wesentlich an Bedeutsamkeit verlieren möchten.

In dieser Hinsicht beruht es zuvörderst außer Zweifel, daß sich die kirchliche Verbindung O.'s mit U. in örtlicher Beziehung als die bei Weitem zweckmäßigste herausstellt, denn unter den bei O. gelegenen inländischen Kirchdörfern ist — nach dem Obigen — U. das nächste, und der Weg dahin der bequemste. Läßt aber dieses bei einer Gemeinschaft der Kirche und Schule sehr förderliche Sachverhältniß die Unirung jener beiden Gemeinden als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, so dürfte wohl auch dieser Zweck ohne eine so bedeutende Leistung von Seiten des Staates, wie solche von der Kirchengemeinde U. beansprucht wird, und durch die stattgefundenen Taxationsverhandlungen quantitativ festgestellt zu sein scheint, zu erreichen sein.

Jener Zweck besteht in der Vereinigung der Bewohner O.'s mit denen von U. und der bereits dahin eingepfarrten Dörfer B. und W. zu einer einzigen Kirchengemeinde, namentlich also in der Einräumung des Rechtes an die ersteren, die sämmtlichen geistlichen Anstalten zu U. für ihre kirchlichen Bedürfnisse mit zu benutzen, und namentlich auch ihre Kinder an dem Unterrichte in der dasigen Schule Theil nehmen zu lassen. Die Erfordernisse, durch deren Existenz die Statthaftigkeit einer solchen Union bedingt ist, sind im canonischen Rechte, welches in dieser Beziehung — bei dem Mangel derogirender Landesgesetze — auch im hiesigen Herzogthume als gemeines Recht Anwendung zu finden hat, für den Fall genau vorgeschrieben, wo die Bewohner des Orts, welcher in einen andern eingepfarrt werden soll, bis dahin bereits eine selbständige Kirchengemeinde bildeten, eigene geistliche Gebäude besaßen, und der Ort der Sitz eines Kirchenamtes war. Soll eine solche bereits bestehende Gemeinde, unter Aufhebung

ihrer Selbständigkeit und ihres Kirchenamtes einer andern in der angegebenen Weise incorporirt werden, so ist dazu erforderlich

1) **ein genügender Grund**, der auf der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Union für die zu incorporirende Gemeinde beruhen muß*). Als ein solcher Grund gilt — außer der Armuth einer solchen Gemeinde und ihrer Unvermögenheit zur ferneren Erhaltung ihrer eigenen Kirche — namentlich auch „die Nähe zweier Ortschaften und die örtliche Leichtigkeit ihrer kirchlichen Verbindung" **). — In Ermangelung eines genügenden Grundes ist die dennoch vorgenommene Union nichtig; **ist aber ein solcher vorhanden, so kann die Union auch nicht verweigert werden** ***).

2) **Einwilligung des Landesherrn** als Inhabers des Kirchenregiments in protestantischen Staaten.

3) **Zustimmung des Patrons der zu incorporirenden Kirche**, — wegen des durch die Union eintretenden Verlustes seines Patronatrechtes, doch erscheint dieselbe bei dringender Nothwendigkeit auch ohne Beibringung dieses Consenses gerechtfertigt.

Was ferner

4) **die Willensmeinung der zu incorporirenden Kirchengemeinde** betrifft, so wurde auf **diese** nach katholischem Kirchenrechte überall keine Rücksicht genommen; der Kirchengemeinde — (plebs — wie sie von den Canonisten genannt wird) — war vermöge der sie gänzlich beherrschenden Episcopalgewalt bei Veränderungen in dem für sie bestehenden Kirchenamte durchaus keine Stimme eingeräumt; sie galt für willenlos, so daß sie Böhmer a. a. O. §. 203 mit einer Schafheerde vergleicht, die aus einem Stalle in den andern getrieben werde.

Nach protestantischem Kirchenrechte ist sie allerdings über die beabsichtigte Veränderung ihrer kirchlichen Verhältnisse mit ihrer Erklärung zu hören; doch auch hiernach ist ihr — vermöge der höchst beschränkten Theilnahme, die den Kirchengemeinden namentlich in den mit Consistorialverfassung versehenen protestantischen Staaten an der Regulirung ihrer kirchlichen Angelegenheiten gestattet ist, und die im Vergleiche mit

*) Böhmer a. a. O. §. 192, 196.

**) Böhmer §. 201.

***) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts, 2. Theil §. 199, 198.

der vorgeschrittenen Autonomie der politischen Gemeinden nur als höchst untergeordnet erscheint —, nicht das Recht eines durchgreifenden Widerspruchs eingeräumt *); vielmehr bleibt die Berücksichtigung der von ihr etwa vorgebrachten Gegengründe lediglich dem billigen Ermessen des Landesherrn anheimgestellt; doch soll jedenfalls darauf gesehen werden, daß die Lage der Gemeinde durch die Einpfarrung nicht verschlechtert werde.

Endlich darf

5) die Union auch nicht die wohlerworbenen Rechte sonstiger Personen verletzen **); doch kann auch diese Rücksicht bei dringender Nothwendigkeit der ersteren außer Acht gelassen werden. — In die Kategorie dieser Personen würde nun namentlich der Patron und die Gemeinde desjenigen Kirchdorfs gehören, in welches die Bewohner eines andern eingepfarrt werden sollen. Daß der Consens dieses Patrons und dieser Gemeinde im Allgemeinen zu den Vorbedingungen der Union gehöre, ist nirgends vorgeschrieben; nur eben in dem besonderen Falle, wo diese Maßregel eine Beeinträchtigung für sie zur Folge haben würde, sind sie zu hören, und die Beurtheilung der Existenz und des Umfangs des behaupteten Nachtheils ist — rücksichtlich der Gemeinde — nach den obigen Grundsätzen lediglich dem Landesherrn vorbehalten.

Gegenwärtig liegt nun zwar der in dem Bisherigen supponirte Fall der Existenz eines besonderen Kirchenamtes in der zu incorporirenden Gemeinde nicht vor; offenbar kann aber dieser Mangel nicht eine Erschwerung, sondern nur eine Erleichterung der Union zur Folge haben, indem dadurch dasjenige der obigen Erfordernisse, welches seinen Grund in jener Supposition hat, — nämlich der nothwendige Consens des Patrons der aufzuhebenden Kirche (Nr. 3) wegfällt, und daher die Realisirung der jetzt in Frage stehenden Einpfarrung lediglich durch das Dasein der übrigen Requisite bedingt ist.

In dieser Hinsicht ist nun die Sachlage folgende:

Zu 1. Ihren zureichenden Grund findet die beabsichtigte

---

*) Böhmer §. 200.

**) Wiese a. a. O.

Einpfarrung in der Nothwendigkeit, die kirchlichen Bedürfnisse der seit dem Staatsvertrage vom Jahre 1811 von der Mutterkirche in B. getrennten Bewohner O.'s wieder auf dauernde Weise zu befriedigen, in der Unvermögenheit der letzteren zur Gründung und Erhaltung eigener kirchlicher Institute und in der örtlichen Leichtigkeit eines kirchlichen Verbandes mit U.

Zu 2. Die Einwilligung des Landesherrn ist bereits wiederholt ausgesprochen.

Zu 4. Die zu incorporirende Gemeinde O. hat, — in der Voraussetzung der Vertretung von Seiten des Staates gegen die pecuniären Nachtheile, denen sie bei der Union mit U. in Vergleich zu ihrer Lage, während des ohne ihre Mitwirkung getrennten Kirchenverbandes mit B., ausgesetzt zu sein angiebt —, ihre Zufriedenheit mit der Einpfarrung und Einschulung nach U. an sich wiederholt zu erkennen gegeben. Jene Voraussetzung entspricht im Allgemeinen dem Requisite, wonach der materielle Zustand der Gemeinde in ihrem neuen Kirchenverbande sich gegen denjenigen in ihrem bisherigen nicht verschlechtern soll, und unterliegt nach den obigen Grundsätzen der landesherrlichen Prüfung.

Die Beantwortung der Frage aber:

„ob und inwiefern eine solche Verschlechterung durch die Einpfarrung nach U. wirklich herbeigeführt werde",

steht hinsichtlich der dabei in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze in wesentlichem Zusammenhang mit der ebenfalls dem Landesherrn zustehenden Beurtheilung der Behauptung, welche

Zu 5. die Gemeinde U. in Bezug auf die beabsichtigte Einpfarrung als Vorbedingung ihres Consenses dazu geltend zu machen sucht,

„daß nämlich auch ihre Lage durch diese Union eine erhebliche Benachtheiligung erleide, und daß als Entschädigung dafür von dem Staate in Vertretung der Gemeinde O. eine Summe von 6162 Fl. in ihre Kirchcasse einzuzahlen sei."

Da nun — abgesehen von diesem Verlangen — die Gemeinde U. der Einpfarrung an sich nicht entgegen ist, da ferner der dasige Kirchenpatron — dessen Präsentationsrecht nach dem bereits erfolgten Zugeständnisse durch die Einpfarrung O.'s keine Schmälerung erleiden soll

— seine Zustimmung zu der letzteren blos an die (vermöge seiner subsidiären Verbindlichkeit zur Erhaltung der Kirche allerdings statthafte) Voraussetzung geknüpft hat,

„daß die bisherige Gemeinde durch jene Maßregel nicht benachtheiligt werde",

sonstige Personen aber bei dieser letzteren in keiner Art rechtlich betheiligt sind, so erscheint die Realisirung jenes kirchlichen Verbandes lediglich

„von der Ermittelung und — eventuell — der Beseitigung der Nachtheile bedingt, welche derselbe für die Gemeinden O. und U. etwa zur Folge haben dürfte".

Faßt man nun zu diesem Behufe

I. diejenigen Nachtheile in's Auge, welche die fragliche Union für die bisherige Kirchengemeinde U. nach deren Behauptung herbeiführen werde, so sollen dieselben darin bestehen, daß

1) die letztere Gemeinde nunmehr ihr gesammtes — auf Kirche und Schule bezügliches — Mo- und Immobiliarvermögen mit den neuen Parochian'en zu theilen habe,

2) die Kirche, in Folge der größeren und immer zunehmenden Seelenzahl der vereinigten Gemeinden, in der Zukunft erweitert werden müsse, und

3) der Schulunterricht unter der großen Zahl der vereinigten Schulkinder leide und deshalb das Bedürfniß eines zweiten Schullehrers fühlbar sei.

Die beiden letzten Gründe erscheinen zur Zeit noch als ganz unhaltbar. Denn der angeblichen Benachtheiligung des Schulunterrichts steht das oben erwähnte berichtliche Zeugniß der Landesregierung als Consistorium direct entgegen, wonach in dem Schullocale nicht allein die zur Aufnahme sämmtlicher Schulkinder — mit Inbegriff derer von O. — nöthigen Einrichtungen getroffen worden sind, sondern auch die in dieser Weise provisorisch vereinigte Schule rücksichtlich des den Unterricht begleitenden Erfolgs eine der vorzüglichsten im ganzen Herzogthume ist; in der Kirche aber ist — nach den Angaben des Pfarrers zu U. und der berichtlichen Aeußerung des Consistoriums — Füglichkeit vorhanden, den neuen Parochianen die erforderlichen Stände selbst ohne besondere Kosten einzuräumen. —

Sollte übrigens künftig bei der Kirche oder Schule in Folge des Zutritts der O.'er Bewohner die Nothwendigkeit einer Erweiterung resp. der Anstellung eines zweiten Schullehrers eintreten, so könnte die ursprüngliche Kirchengemeinde allerdings mit Recht verlangen, ihrerseits mit Beiträgen zu dem hierdurch erwachsenden Aufwand verschont zu bleiben, da außerdem die Einpfarrung ihr in der That neue Lasten und somit eine — dem Obigen zufolge zu vermeidende — Verschlechterung ihrer bisherigen Lage verursachen würde. Die Frage aber, inwiefern jener Mehraufwand ausschließlich von den O.'er Parochianen oder für sie aus Staatsmitteln zu bestreiten sei, wird unten näher erörtert werden.

Gegenwärtig bleibt daher nur noch jener erste Einwand — die angebliche Läsion der alten Kirchengemeinde durch die Theilung ihrer Vermögensrechte mit den neuen Parochianen — und die hieraus im Wege der obigen Taxationen abgeleitete Entschädigungsforderung von 6162 Fl. zu beurtheilen übrig, und auch diese Behauptungen dürften — abgesehen von den erheblichen Bedenken, welche ihnen in formeller Hinsicht wegen des einseitigen — der Mitwirkung Seitens der Parochianen zu B. und W. entbehrenden — Auftretens der Gemeinde U., und wegen der sehr mangelhaften und unzuverlässigen Procedur bei Taxation des Kirchenvermögens entgegenstehen, einer juristisch-haltbaren Grundlage entbehren.

Nach anerkannten Sätzen des canonischen Rechts *) steht das Eigenthum an den Kirchengütern der Kirche als geistlicher Gemeinheit (universitas) — als einer moralischen Person — zu. Das Substrat derselben bilden die einzelnen Glieder der Kirche, — die Parochianen. Für den Begriff und die Beziehungen derselben zur Gesammtheit ist es gleichgültig, ob sie alle in dem nämlichen Orte beisammenwohnen und auch in politischer Hinsicht Ein Ganzes bilden, oder ob sie verschiedene Ortschaften bewohnen, verschiedene politische Gemeinden darstellen; im Verhältniß zu der von ihnen sämmtlich gebildeten Kirchengemeinde stehen sie stets nur als einzelne

*) Böhmer a. a. O. §. 30. S. 279. Desselben: Jus parochiale S. 291. Wiese: Grundsätze des Kirchenrechts §. 297. Rotteck: Staatslexicon, 9. Band, S. 382.

Parochianen da, und ihre Absonderung in verschiedene politische Corporationen kommt bei jenem Verhältniß überall nicht in Betracht. Werden also ganze politische Gemeinden im Wege der Union einer Kirchengemeinde incorporirt, oder umgekehrt — im Wege der Dismembration — von ihr getrennt, so kann weder im ersten Falle von dem Hinzutritte einer **Corporation** — noch im letztern Falle von einer Spaltung der bisher bestandenen Kirchengemeinde in zwei **Corporationen** die Rede sein, vielmehr liegt hierin immer nur das Ein- resp. Austreten einer Mehrzahl einzelner Parochianen*).

Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Parochianen zum Kirchenvermögen sind nun lediglich nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen, welche die Beziehungen der einzelnen Glieder einer juristischen Person überhaupt zum Vermögen der Gesammtheit betreffen, und je klarer jene Bestimmungen vorliegen, desto unhaltbarer dürften die obigen Ansprüche der U.'er Kirchengemeinde erscheinen. Den ersteren zufolge**) beziehen sich die Vermögensrechte der Universitas ganz und ungetheilt auf die juristische Person als Einheit, und keineswegs auf die einzelnen Mitglieder derselben; den letzteren können zwar an dem Activvermögen der Corporation Nutzungsrechte zustehen, aber am **Eigenthum** haben sie keinen Antheil***); ebenso betreffen die Forderungen und Schulden der Corporation lediglich sie selbst als künstliche Einheit; die einzelnen Mitglieder — obschon möglicher Weise zu Beiträgen für Erhaltung des Activvermögens oder zur Bezahlung der Corporationsschulden verbunden — werden direct von den ersteren nicht berührt†).

Das Wesen und die Einheit der Corporation wird ferner durch den Wechsel einzelner, ja selbst aller individueller Mitglieder, — durch die steigende oder fal-

---

*) Böhmer, j. e. P. a. a. O. §. 192.
— j. Paroch. L. III, Cap. III, §. V.
Rotteck, a. a. O. S. 383.

**) v. Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, 2. Bd., S. 284, 303.

***) v. Savigny, S. 285.

†) v. Savigny, S. 295.

lende Zahl ihrer Mitglieder —, nicht afficirt; selbst wenn sich diese Zahl bis auf ein einziges reducirt, so geht nun nicht etwa das Corporationsvermögen auf dieses letzte Mitglied über, sondern auch da noch bleibt der Begriff der juristischen Person und ihre Eigenschaft als Rechtssubject unversehrt. — Aus dieser in allen Beziehungen erkennbaren scharfen Abgränzung der Rechtssphäre der Gesammtheit von derjenigen der einzelnen Mitglieder folgt von selbst, daß neu hinzutretende Mitglieder ebensowenig einen Antheil am Vermögen der erstern erwerben, als austretende einen Antheil an diesem Vermögen verlieren, daß also im ersteren Falle von einer verhältnißmäßigen Gegenleistung der neuen Mitglieder an die Gesammtcasse ebensowenig die Rede sein kann, als im letztern Falle von einer Entschädigung der abgehenden aus der Gesammtcasse; ein solcher Ein- und Auskauf läßt sich wohl bei reinen Societätsverhältnissen, wo es sich um Raten-Rechte Einzelner handelt, nicht aber bei Gesammtpersönlichkeiten denken, wo die Einzelnen am Eigenthum der universitas gar keinen Theil haben. Nirgends ist daher auch von solchen verhältnißmäßigen Einzahlungen resp. Herausgaben bei der Aufnahme oder Entlassung von Mitgliedern politischer Gemeinden — selbst wenn die Aufnahme wider den Willen der Corporation, der Austritt wider den Willen des Einzelnen, auf obrigkeitliche Anordnung erfolgt — die Rede, und noch weit weniger würden sie der Natur des Kirchenvermögens entsprechen, welches — bei oft wiederholtem Austritte und bedeutender Verringerung der Gemeindeglieder — dadurch je stückweise veräußert, ja möglicher Weise bis auf die Rata eines einzigen Parochianen reducirt werden, und somit — auch ganz abgesehen von dem seiner Veräußerung im Allgemeinen entgegenstehenden Verbote — die eigenthümlichsten, mit seiner religiösen Bestimmung unvereinbarsten Gestaltungen erleiden würde. Das canonische Recht, welches über die Ein- und Auspfarrungen sehr ausführliche Vorschriften enthält, macht daher auch nirgends den neuen Parochianen eine Einzahlung in den Kirchkasten der sie aufnehmenden Kirchengemeinde zur Pflicht, allerdings sollen die ersteren den Gliedern der letzteren in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse zum Kirchenvermögen gleichgestellt werden; allein — da die alten Parochianen selbst an dem Eigenthume der

Kirchengüter keinen Theil haben, so kann auch jene Gleichstellung nicht in Bezug auf das Eigenthum gedacht werden, und daher auch nicht von einer Theilung dieses Eigenthums mit den neuen Parochianen, und von Leistungen, welche auf eine Gleichstellung im Eigenthume abzwecken, die Rede sein. Selbst von einer Theilnahme an der Dispositionsbefugniß über das Kirchenvermögen, welche die neuen Parochianen als nunmehrige Glieder der Gesammtheit erwürben, kann kaum gesprochen werden, da jene Dispositionsbefugniß den einzelnen Kirchengemeinden — nach ihrer gegenwärtigen, auch im hiesigen Herzogthume bestehenden, Verfassung nur in sehr beschränkter Weise zusteht, und fast ihrem ganzen Umfange nach von den höheren Kirchenbehörden ausgeübt wird. — **Blos Nutzungsrechte** gebühren nach ausdrücklicher Vorschrift am Kirchen- und Schulvermögen*), und auch nur an demjenigen Theile desselben, welcher seiner Natur nach zum Gebrauche bei gottesdienstlichen Handlungen und beim Schulunterrichte bestimmt ist — also an Kirchen- und Schulgebäuden mit ihrem Inventare und am Begräbnißplatze, nicht aber an sonstigen Kirchengütern — Feldgrundstücken, Renten und Capitalien. Lediglich in jenen Nutzungsrechten, — die ihrer Natur nach eine Taxation an Gelde gar nicht zulassen, sind die neuen Parochianen den alten gleichzustellen. Sind zu dieser Gleichstellung besondere, mit Aufwand verknüpfte Veranstaltungen, Bauten und dergl. erforderlich, so ist dieser Aufwand allerdings unter Verschonung der Glieder der alten Kirchengemeinde, lediglich von den neuen Parochianen, resp. für dieselben, zu bestreiten; hiervon abgesehen aber besteht die den letzteren für ihre eben erwähnte Gleichstellung obliegende Verbindlichkeit lediglich**)

> in der Leistung der nämlichen Beiträge zum Bau, der Reparatur und sonstigen Erhaltung der für die Zwecke der Kirche und Schule bestimmten Gebäude, Plätze und sonstigen Anstalten, welche die übrigen Gemeindeglieder zu prästiren haben, insofern die diesfallsigen Kosten nicht aus den Revenuen der Kirche und Schule selbst gedeckt werden.

*) Wiese, Grundsätze u. s. w. §. 16.

**) Böhmer, j. e. P. a. a. O. §. 193.

Hieraus dürfte sich zur Genüge ergeben, daß der Schaden, den die Kirchengemeinde U. durch die Einpfarrung der Bewohner von O. an ihrem Kirchenvermögen zu erleiden behauptet, in der Wirklichkeit nicht existirt, daß daher auch ihre Entschädigungsforderung, insbesondere der Anspruch auf Einzahlung eines Beitrags zum Kirchenvermögen von 6162 Fl., auf unhaltbaren Voraussetzungen beruht, daß sonach das Geschenk von 200 Fl., welches Herr von St. dem dasigen Kirchkasten für den Fall der Einpfarrung zugesagt hat, für den letztern in der That einen rein lucrativen Erwerb bildet, und daß endlich von Nachtheilen für die bisherige Kirchengemeinde aus Anlaß jener Einpfarrung dann nicht mehr die Rede sein kann,

„wenn — was nach den Acten allerdings noch nicht geschehen zu sein scheint — durch die Landesregierung als Consistorium die Beitragspflicht der Bewohner von O. zu den erwähnten Parochiallasten nach einem dem Verhältniß der Seelenzahl in allen zur Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften entsprechenden Maßstabe regulirt sein wird".

In der bisherigen Darstellung ist zugleich

II. die Beurtheilung derjenigen Nachtheile im Wesentlichen mit enthalten, welchen die Gemeinde O. bei der Einpfarrung nach U. im Vergleich mit ihrer Lage während des Kirchenverbandes mit B. ausgesetzt zu sein behauptet, und wegen deren sie Vertretung Seiten des Staates beansprucht. — Denn der Hauptnachtheil sollte in der Nothwendigkeit einer Beitragsleistung zum U.'er Kirchenvermögen bestehen; diese Nothwendigkeit liegt nach dem Obigen nicht vor, mithin kann auch von einer diesfallsigen Vertretung Seiten des Staates keine Rede sein.

Die fernere Behauptung, daß der Gemeinde O. der dritte Theil des Kirchenvermögens in B. gehört habe, und ihr durch die Auspfarrung von der dasigen Kirche ein pecuniärer Schaden von 10,776 Fl. 36$^1/_3$ Xr. erwachsen sei, ist, wie ebenfalls aus den obigen Erörterungen hervorgeht, unhaltbar, weil die Bewohner von O. nicht als politische Corporation, sondern als einzelne Parochianen der Kirchengemeinde B. zugehörten, als solche am dasigen Kirchenvermögen kein Miteigenthum, sondern nur Gebrauchsrechte in der obigen Beschränkung hatten, weil ferner ihre Ausscheidung aus dem Kirchenverbande keine

Spaltung der Kirchengemeinde in zwei kirchliche Corporationen, sondern — ohne afficirenden Einfluß auf die Integrität der juristischen Persönlichkeit jener Gemeinde — blos den Austritt einer Mehrzahl einzelner Parochianen involvirte, welche daher eine Herauszahlung eines Theils des Kirchenvermögens zu verlangen nicht befugt waren.

Diese Grundsätze finden ihre Bestätigung in den kirchenrechtlichen Vorschriften über die Auspfarrungen*). Hiernach tritt die ausgepfarrte Gemeinde lediglich in den Stand zurück, in welchem sie sich vor der Einpfarrung befand; hatte sie also zu der letztern Zeit eigenes Kirchenvermögen — (was bei D. nach den Acten nicht der Fall ist, indem namentlich die oben erwähnte Wiese vor ihrer Schenkung an die Schulstelle zu B. der politischen Gemeinde zu D. gehörte, und daher nach Art. 13 des Staatsvertrags vom Jahre 1811 allerdings nicht Gegenstand einer Reclamation sein konnte) —, so erhält sie dies zurück; im entgegengesetzten Falle sind ihre kirchlichen Bedürfnisse entweder durch Einpfarrung in eine andere Kirchengemeinde oder durch Errichtung eines neuen, selbständigen Kirchenamtes für sie zu befriedigen; derjenige, der dann hier die Fundation, Erbauung und Dotirung besorgt, erwirbt sich das Patronatrecht über die neue Kirche. Ist die alte Kirche reich, so kann die Gründung der neuen auf Kosten der ersteren erfolgen, in welchem Falle die letztere eine Colonie von ihr bilden soll; eine Verbindlichkeit zur Bestreitung dieser Kosten ist aber der alten Kirche nicht auferlegt.

Im vorliegenden Falle nun trat die Auspfarrung der D.'er Parochianen als Folge des Staatsvertrages vom Jahre 1811 — ohne Zuthun derselben — ein; dies begründet allerdings für die letztere, welche dem Obigen zufolge eine Verschlechterung ihrer bisherigen Lage durch jenen Vertrag nicht treffen durfte, den Anspruch an den Staat:

„wegen ihrer kirchlichen Bedürfnisse wieder in einer sie gegen die bisherige nicht beschwerenden Weise Befriedigung zu erhalten".

Diesem Anspruche wird dadurch völlig Genüge geschehen,

„daß den Bewohnern von D. **der Mitgebrauch** der

---

*) Wiese, Handbuch, §. 201.

kirchlichen und Schul-Anstalten in U. eingeräumt und dabei die Summe der von ihnen zu übernehmenden Parochiallasten derjenigen in ihrem früheren kirchlichen Verbande gegenüber **nicht erhöht** wird".

Den Betrag, um welchen die Bewohner von O. als Parochianen von U. an jenen Lasten mehr beisteuern müßten, als in ihrem Parochialnexus mit B., sowie den besondern Aufwand, den die etwa nöthige Aptirung der Kirche, Schule, des Gottesackers, zu ihrer resp. ihrer Kinder Aufnahme erheischen würde, — diese wirklichen Mehrausgaben — aber auch nur sie — könnten sie allerdings mit Bestand Rechtens vom Staate ersetzt verlangen, und diese wirklichen Mehrausgaben — aber auch nur sie — wären bei dem Staatsvertrage vom J. 1811 vielleicht diesseits als Gegenstand einer Entschädigungsforderung aus Anlaß der Auflösung des damaligen Parochialverbandes Baiern gegenüber geltend zu machen gewesen.

Nun ist den Bewohnern O.'s resp. für ihre Kinder, der Mitgebrauch aller kirchlichen und Schul-Anstalten zu U. bereits eingeräumt, und dieser Mitgebrauch ist in örtlicher Hinsicht dem Obigen zufolge so bequem, daß eine erhebliche Beschwerde der ersteren im Vergleich mit ihrer früheren kirchlichen Verbindung nicht stattfinden dürfte. Zur Aptirung der Kirche in U. ist bereits im Jahre 1813 ein Beitrag an Holz aus der herrschaftlichen Waldung gewährt worden; weitere Bauten und Veranstaltungen machen sich, dem Obigen zufolge, dermalen an Kirche und Schule nicht nöthig. Zur Beantwortung der Frage aber,

„ob die Bewohner von O. in U. mehr Parochiallasten zu bestreiten haben würden, als in B.",

fehlt es — bei den sich hierin widersprechenden Angaben des Schultheißen von O. und des Pfarrers F. in B., und in Ermangelung einer definitiven Regulirung der durch die Union sich neu gestaltenden Parochiallasten der Kirchengemeinde U., dermalen noch an den nöthigen Anhaltepunkten, weshalb die hierzu nöthigen Ermittelungen der Landesregierung als Consistorium aufzugeben sein würden. Ist das diesfallsige Resultat festgestellt, so würde der etwaige Mehrbetrag der neuen Parochiallasten — füglich wohl durch Gewährung einer Abfindungssumme — auf Staatsmittel zu übernehmen, dabei die Bestreitung des

etwa für eine künftig nöthige Erweiterung der Kirche und Schule erforderlichen Aufwands ebenfalls aus Staatsmitteln zuzusagen, dann aber — vermöge der Vorschrift in der Verordnung über den Landesverwaltungsorganismus vom 30. October 1828, III. Nr. 22 und 27, wonach

„die Regulirung des Umfangs der Kirchspiele und Schulbezirke überhaupt, und die Feststellung der dadurch unter Geistlichen, Kirchendienern und Gemeinden sich bildenden Verhältnisse, verbunden mit der Erörterung und Entscheidung der hierbei etwa entstehenden Streitigkeiten und Entschädigungsansprüche" —

lediglich zum Geschäftskreise der geistlichen Oberbehörde gehört, und die Beschreitung des förmlichen Proceßweges hierbei ausdrücklich untersagt ist —, der definitiven Anordnung des Parochial- und Schulverbandes zwischen O. und U. kein Bedenken mehr entgegenstehen. —

In Gemäßheit der im Vorstehenden begründeten Ansichten und Anträge ist die streitige Angelegenheit durch Entscheidung des Herzogl. Staatsministeriums erledigt worden.

2.

Die Zulassung der Angehörigen mehrerer deutscher Staaten zum Gewerbebetriebe im Herzogthum Gotha betr.

Im dritten Bande dieser Zeitschrift S. 106 und 107 ist erwähnt, daß unter einigen thüringischen Staaten eine Vereinbarung zu dem Zwecke angebahnt worden sei, ihren Angehörigen die Niederlassung zum selbständigen Gewerbebetriebe gegenseitig ohne vorherigen Nachweis der Reciprocitätsbeobachtung im Heimathlande zu gestatten, also innerhalb jenes Staatenbereichs den demselben angehörigen Ausländer dem Inländer in Bezug auf die gewerbliche Niederlassung gleichzustellen. Diese Vereinbarung ist zu Stande gekommen und ihr territorialer Umfang hat sich über die Grenzen Thüringens hinaus erstreckt, wie aus der nachstehenden für das Herzogthum Gotha erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 17. November 1863 hervorgeht.

„Von den Staatsregierungen der Königreiche Baiern und Würtemberg, der Großherzogthümer Baden, Oldenburg und Weimar, der

Herzogthümer Nassau, Meiningen und Altenburg, sowie der Fürstenthümer Reuß j. L. und Waldeck sind über die dort bestehenden Gewerbegesetze und über die Zulassung von Ausländern zur gewerblichen Niederlassung und zum Grenzverkehr Erklärungen eingelangt, nach deren Inhalt die Zulassung diesseitiger Staatsangehörigen zur gewerblichen Niederlassung und zum sog. Grenzverkehr in jenen Staaten nach Maßgabe der in denselben für Inländer bestehenden Vorschriften gesichert ist. Auf Höchsten Befehl wird dies hierdurch bekannt gemacht und zugleich Folgendes verordnet:

1) Von denjenigen Angehörigen der baierischen Rheinpfalz und der übrigen gedachten Staaten, welche sich im Herzogthum Gotha Behufs selbständigen Gewerbsbetriebs niederlassen wollen, ist der durch §. 12 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachweis nicht zu verlangen; dieselben sind vielmehr ohne Weiteres zuzulassen, wenn sie die durch §. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Heimaths- und Leumundsbescheinigung beigebracht haben.

2) Den Angehörigen der diesseits des Rheins liegenden Landestheile von Baiern ist die Niederlassung zum selbständigen Betriebe aller derjenigen Gewerbe, welche in diesen Theilen des Königreichs zu den nicht concessionirten freien Gewerben und Erwerbsarten gehören, auf desfallsigen Nachweis im Herzogthum Gotha zu gestatten, wenn von ihnen die durch §. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Heimaths- und Leumundsbescheinigung beigebracht worden ist.

3) Den Angehörigen des ganzen Königreichs Baiern sowie der übrigen gedachten Staaten stehen in Bezug auf den Verkehr, welchen sie von ihrem Wohnorte aus im Herzogthum Gotha betreiben, die durch §. 20 der Gewerbeordnung gewährten Befugnisse ohne Beschränkung im Letzteren zu, vorausgesetzt, daß sie soweit als erforderlich den im §. 43 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vorgeschriebenen Befähigungsnachweis geführt haben."

Dieser Vereinbarung sind in den Jahren 1864 und 1865 auch die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, nachdem in ihnen die Gewerbefreiheit eingeführt worden war, beigetreten.

Nachweis der in den Verordnungsblättern der Königlichen Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Die Zusendung von Reiselegitimationen in's Ausland betr. (Gen.-V. der Kdr. Budissin vom 11. October 1866. Bud. Nachr. Nr. 239. — Gen.-V. der Kdr. Dresden vom 10. October 1866. V.-Bl. Nr. 17. — Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 11. October 1866. Sächs. Wochenbl. Nr. 42. — Gen.-V. der Kdr. Zwickau vom 10. October 1866. V.-Bl. Nr. 24.)

2 Das Medicinalpersonal betr. (Bekanntm. der Kdr. Budissin vom 18. October 1866. Bud. Nachr. Nr. 249. — Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 20. October 1866. Sächs. Wochenbl. Nr. 43. — Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 12. October 1866. V.-Bl. Nr. 24.)

3. Den Transport von Cholerakranken betr. (V. der Kdr. Zwickau vom 13. October 1866. V.-Bl. Nr. 24.)

4. Die Dampffähren betr. (Gen.-V. der Kdr. Dresden vom 15. October 1866. V.-Bl. Nr. 18.)

5. Die für das Königr. Sachsen bestellten Kön. Preuß. Militair-Intendanturen betr. (Bekanntm. der Kdr. Dresden vom 14. Novbr. 1866. V.-Bl. Nr. 18.)

6. Die Polizeiaufsicht über Eisenbahnarbeiter betr. (V. der Kdr. Zwickau vom 16. October 1866. V.-Bl. Nr. 25.)

Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen betr.

Decret wegen Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe des Steinkohlenbauvereins Gottes Segen zu Lugau, vom 30. Juli 1866. (S. 205.)

Decret wegen Bestätigung des Mobiliar-Brandversicherungsvereins zu Oberfrohna, vom 1. September 1866. (S. 205.)

Bekanntmachung, die anderweite Anleihe der Stadt Plauen betr., vom 10. September 1866. (S. 206.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Krankenunterstützungsvereins der Städte Pegau und Groitzsch nebst Umgegend, vom 11. September 1866. (S. 207.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Sächsisch-Böhmischen Bergbau- und Industrie-Actiengesellschaft, vom 29. September 1866. (S. 208.)

Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zweigeisenbahn von Wiesa nach Frankenberg und Hainichen betr., vom 11. October 1866. (S. 208.)

Bekanntmachung, eine Anleihe der Vereinsbierbrauerei zu Leipzig betr., vom 11. October 1866. (S. 210.)

Verordnung, den zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Frieden betr., vom 26. October 1866. (S. 211.)

Verordnung, die Aufhebung der Landescommission betr., vom 27. October 1866. (S. 221.)

Verordnung, eine Amnestie wegen während des Krieges begangener Verbrechen gegen die Person Sr. Majestät des Königs rc. betr., vom 27. October 1866. (S. 221.)

Verordnung, eine Amnestie wegen während des Krieges gegen Glie-

der der Königlichen Familie etwa begangener Verbrechen betr., vom 27. October 1866. (S. 222.)

Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr., vom 27. October 1866. (S. 223.)

Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sächsisch-Böhmischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, vom 22. September 1866. (S. 223.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins für Altenberg und Geising mit Umgegend, vom 28. September 1866. (S. 224.)

Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr., vom 15. October 1866. (S. 225.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Beamten-Unterstützungsvereins zu Mittweida, vom 20. October 1866. (S. 225.)

Verordnung, die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betr., vom 1. November 1866. (S. 227.)

Verordnung, das Aichen der Medicinalgewichte und die Waagen der Apotheker betr., vom 2. November 1866. (S. 231.)

Verordnung, Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr., vom 7. November 1866. (S. 234.)

Literatur.

Albert, J., Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittelung. Wien, Braumüller. 24 Ngr.

Archiv f. sächsische Geschichte. Hrsg. von K. v. Weber. 5. Bd. 2. u 3. Hft. Leipzig, B. Tauchnitz. à 1/2 Thlr.

Behrend, F. J., die Kanalisirung der Stadt Berlin in gesundheitlicher Beziehung. Berlin, Springer. 1/3 Thlr.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über ihre Wirksamkeit im J. 1865 unter Berücksicht. d. Lübeck. Handels- u. Schifffahrts-Verkehrs zur selben Zeit. Lübeck, Asschenfeldt. 1/3 Thlr.

Betrachtungen über die mecklenburg-schwerinsche Gemeinde-Ordnung f. Domanial-Ortschaften vom 31. Juli 1865. Rostock, Stiller. 1/2 Thlr.

Bibliotheca geographico-statistica et oeconomico-politica, hrsg. v. W. Müldener. 13. Jahrg. 1865. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1/2 Thlr.

Bildung, die, der Schullehrer im Königr. Bayern. Königlich Allerhöchste Verordng. vom 29. September 1866. München, Kaiser. 8 Ngr.

Brandes, F., die Verfassung der Kirche nach evangelischen Grundsätzen. 2 Bde. Elberfeld 1867, Friderichs. 3 Thlr.

Calinich, R., Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den J. 1570 bis 1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter. Leipzig, Brockhaus. 1 2/3 Thlr.

Carl, H., alphabetisches Verzeichniß der im Zollvereine vorhandenen Hauptämter, Neben-Zollämter und Steuerämter im Innern 2c. 4. Aufl. Hannover, Meyer. 1/2 Thlr.

Claassen, J., über das Verhältniß des Staates zum Erziehungswesen. Gütersloh, Bertelsmann. 1/3 Thlr.

Gräber, J. H., Sammlung der noch gültigen Polizei-Gesetze und Verordnungen mit besonderer Rücksicht auf den Regierungs-Bezirk Coblenz und

in Anschluß an die K. F. Rauer'sche Sammlung. 1. u. 2. Thl. 2. Aufl. Neuwied, Heuser. 1 Thlr. 15 Ngr.

Handbibliothek d. bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, so wie der gelt. bezügl. Verordngn. ꝛc. 3 Suppl.-Bd. zur 3. Aufl. des Hauptwerks. Augsburg, Kollmann. 1 Thlr. 18 Ngr.

Haenell, C. W., System der Gefängnißkunde. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1 Thlr.

Held, A., Carey's Socialwissenschaft und das Merkantilsystem. Eine litterargeschichtliche Parallele. Würzburg, Stuber. 1 Thlr. 6 Ngr.

Heldmann, A. G. L., die kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Eigenthums- u. Dispositionsrecht an den evangelisch-luther. Kirchen im Oberfürstenthum Hessen. Marburg, Elwert. 2 Ngr.

Henckel-Donnersmarck, L., Aus der Gegenwart. Vorschläge zur Verbesserg. des preuß. Invalidenwesens mit besonderer Berücksichtigung der Invaliden aus der ländl. Bevölkerung. Anclam, Dietze. 1/6 Thlr.

Hermann, F. B. W. v., die Ernten im Königr. Bayern und in einigen andern Ländern. Eine statistische Studie. Fol. München, Fleischmann. 1 Thlr. 24 Ngr.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Hrsg. von B. Hildebrand. 4. Jahrg. 2. Bd. 1. Heft. Jena, Mauke. pro cplt. à Bd. 2 2/3 Thlr.

Kleinschrod, C. Th. v., die Grundprinzipien der politischen Oekonomie in kurzem Ueberblicke dargestellt. Wien, Braumüller. 2/3 Thlr.

Körner, F., die Volksbildung als Grundlage des modernen Staats- und Kulturlebens. Für Lehrer, Eltern, Landtagsabgeordnete ꝛc. Jena, Hermsdorf & Hoßfeld. 1 1/2 Thlr.

Kühne, J. Ch., Rückblick auf die Wirksamkeit und Erfahrungen der Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Neue Aufl. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. 24 Ngr.

Marenholtz-Bülow, B. v., die Arbeit und die neue Erziehung nach Fröbels Methode. Berlin, Th. Chr. Fr. Enslin. 1 2/3 Thlr.

Michaelis, C., über den Einfluß einiger Industriezweige auf den Gesundheitszustand. Leipzig, Gräbner. 1/3 Thlr.

Organisations-Karte von Deutschland enth. die neue polit. Eintheilung d. norddeutschen Bundes mit der preuß. Monarchie und der Südstaaten nebst Angabe aller bis jetzt eröffneten Eisenbahnen. München, Mey & Widmayer. 1/3 Thlr.

Pachmann, Th., Lehrbuch des Kirchenrechtes. 2. Bd. 3. Aufl. Wien, Braumüller. 3 1/3 Thlr.

Reinecke, die Bestimmungen über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee. Berlin, Heinicke. 1/3 Thlr.

Richter, A. L., das Militär-Medicinal-Wesen Preußens. Nach den Bedürfnissen der Gegenwart dargestellt. Darmstadt, Zernin. 17 1/2 Ngr.

Richter, K., über die Entwicklung des Arbeiterstandes. Wien, Pichler & Sohn. 12 Ngr.

Scartazzini, J. A., Streitblätter zum Frieden. Ein Wort an die Gegner der freien Richtung in der kirchlich-pädagog. Streitfrage. Biel, Steinheil. 12 Ngr.

Schäffle, A. E. F., das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft,

ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie. Tübingen 1867, Laupp. 2⅔ Thlr.

Schlott, die Formation des Militär-Sanitäts-Wesens in den größeren Staaten. Frankfurt a. M., Boselli. 8 Ngr.

— Verpflegung und Regimen der Soldaten und die Militär-Sanität. Ebendaselbst. ½ Thlr.

Schulze-Delitzsch, H., Jahresbericht für 1865 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig, G. Mayer. ¾ Thlr.

Wessenberg, H. J. v., die Reform der deutschen Universitäten. 2. Aufl. Würzburg, Stahel. 4 Ngr.

Abhandlungen.

II.

Die neueren deutschen Gewerbegesetze in übersichtlicher Zusammenstellung.

Von Herrn Staatsrath **Brückner** in Gotha.

(Schluß.) *)

Fünfter Abschnitt.

Die Entziehung des Rechts zum selbständigen Gewerbebetriebe

erfolgt

A.

bei den Concessionsgewerben nach den meisten Gesetzen:

1) wenn die Behörde bei Ertheilung der Concession über die thatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden ist [1];

2) wenn der Concessionar die Concessionsbedingungen nicht erfüllt [2];

---

*) S. Bd. V. dieser Zeitschr. S. 257 und 321.

[1] Oesterr. Gew.-Ordn. §. 60. — Oldenb. Gew.-Ges. Art. 37. §. 1. — Bad. Gew.-Ges. Art. 9. — Sächs. Gew.-Ges. §. 42. — Weimar. Gew.-Ordn. §. 11. — Mein. Gew.-Ges. Art. 11. — Goth. Gew.-Ordn. §. 10. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 44. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 11. — Cob. Gew.-Ges. Art. 29. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 11. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 10. — Waldeck. Gew.-Ordn. Art. 30. — Braunschw. Gew.-Ordn. Art. 19. — Frankf. Gew.-Ges. §. 21.

[2] Oesterr. Gew.-Ordn. §. 138 b. — Nass. Gew.-Ges. §. 9, 5. — Cob. Gew.-Ges. Art. 6. — Im Uebrigen die Citate von Nr. 1.

3) wenn der Concessionar die bei Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert (in Meiningen: wenn er wegen eines Verbrechens durch richterliches Erkenntniß der staatsbürgerlichen Rechte verlustig wird) [3].

Die Entziehung erfolgt in diesen Fällen durch Erkenntniß der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Recurses an die Oberbehörde [4].

In Braunschweig ist wegen Vergehen der Stellvertreter, Geschäftsführer und Pachter, welche, von dem Gewerbsinhaber begangen, den Verlust der Concession herbeiführen würden, dem letzteren nur dann die Concession abzuerkennen, wenn er um die Vergehen gewußt und sie nicht verhindert oder trotz der Verwarnung der Behörde den Geschäftsführer beibehalten hat. Wird den Besitzern eines Realrechts die Concession entzogen oder erlischt solche, so verliert derselbe das Recht der Ausübung seiner Gewerbebefugniß, jedoch bleibt ihm unbenommen, dieselbe zu veräußern, zu verpachten oder durch einen qualificirten Stellvertreter ausüben zu lassen.

In Oldenburg kann in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben einstweilen untersagt werden.

In demselben Staate erlischt die Concession zum Kleinhandel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern, sobald der Concessionirte ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel mit sonstigen Gegenständen beginnt [5].

Der Nichtgebrauch einer ertheilten Concession begründet die Zurückziehung oder Erlöschung derselben in Oesterreich binnen

---

[3]) Oesterr. Gew.-Ordn. §. 138 c. — Im Uebrigen die Citate von Nr. 1 mit Ausnahme des Frankf. Gew.-Ges.

[4]) Oesterr. Gew.-Ordn. §. 138. — Oldenb. Gew.-Ges. Art. 37. §. 2—4. — Bad. Gew.-Ges. Art. 9. — Sächs. Gew-Ges. §. 101. — Weimar. Gew.-Ordn. §. 12. — Goth. Gew.-Ordn. §. 11. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 45. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 12. — Cob. Gew.-Ges. Art. 29. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 12. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 11.

[5]) Oldenb. Gew.-Ges. Art. 35. §. 6.

6 Monaten (bei örtlich regulirten Gewerben), **Württemberg** binnen 5 Jahren, **Sachsen** und **Altenburg** binnen 2 Jahren [6]).

Hinsichtlich der Entziehung der Concession zu den sog. Preßgewerben wird in den meisten Gewerbegesetzen auf die einschlagenden Specialgesetze verwiesen. Nur die Gewerbeordnung für **Gotha** und das Gewerbegesetz für **Coburg** enthalten hierüber besondere Bestimmungen. Nach **der ersteren** (§. 12) kann das Recht zum Betriebe der gedachten Gewerbe nur durch **richterliches** Urtheil entzogen werden und zwar dergestalt, daß bei eingetretener **zeitlicher** Entziehung der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte auch auf die zeitliche Entziehung des fraglichen Gewerbebetriebsrechtes von gleicher Dauer richterlich erkannt werden **kann**, dagegen bei erfolgter **dauernder** Entziehung auf die Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetrieb erkannt werden **muß**. Eine Wiederherstellung der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte hat auch die Wiedererlangung des Rechtes zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Nach dem **Coburger** Gewerbegesetze (Art. 30) kann die Erlaubniß zum Betrieb der im Art. 7 genannten Gewerbe nur durch richterliches Urtheil und nur in dem Falle entzogen werden, wenn gegen den Gewerbtreibenden wegen eines **durch die Presse begangenen** Verbrechens oder Vergehens auf den Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte erkannt wird.

Die Wiedererlangung dieser Rechte hat das Wiederaufleben der Befugniß zum Gewerbebetrieb von selbst zur Folge.

In **Hamburg** kann das Recht zur Fortsetzung eines der in den §§. 3 und 4 des Gewerbegesetzes (s. Bd. V. S. 266, 267) bezeichneten Gewerbe nur durch Ausspruch der ordentlichen Gerichte in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen entzogen werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Concession nur auf einen gewissen Zeitraum ertheilt ist, mit dessen Ablauf die Befugniß zum Fortbetrieb erlischt. (Hamb. Gew.-Ges. §. 7, 38.)

---

[6]) Oesterr. Gew.-Ordn. §. 60. al. 2. — Württemb. Gew.-Ordn. Art. 12. — Sächs. Gew.-Ges. §. 41. — Altenb. Gew. Ordn. §. 43.

B.

Bei solchen Gewerben, welche nicht an Concessionen gebunden sind, findet eine Entziehung der Befugniß zum Betriebe nach den meisten Gesetzgebungen in folgenden Fällen statt:

1) wegen Vergehen gegen die allgemeinen Straf-, Steuer- oder Zollgesetze, insoweit in diesen Gesetzen solche Vergehen mit Entziehung der Gewerbebefugniß bedroht sind [7];

2) wenn durch den Gewerbebetrieb die **Umgebung** gefährdet oder benachtheiligt wird, in welcher Beziehung bereits oben (Bd. V. S. 343 u. f.) die einschlagenden Grundsätze dargestellt sind;

3) wenn durch den Gewerbebetrieb die Gesundheit oder das Leben der dabei beschäftigten Arbeiter in dringender Weise gefährdet und diese Gefahr vom Unternehmer nicht beseitigt wird [8];

4) wenn der Gewerbtreibende die ihm von der Behörde aufgegebene Aufstellung einer Fabrikordnung in fortgesetztem Ungehorsam unterläßt [9];

5) Fabrikanten, Fabrikkaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden [10].

---

[7]) Oesterr. Gew.-Ordn. §. 138. — Nass. Gew.-Ges. §. 9. — Bad. Gew.-Ges. Art. 32. — Oldenb. Gew.-Ges. Art. 6. — Sächs. Gew.-Ges. §. 40. — Weimar. Gew.-Ordn. §. 45. — Mein. Gew.-Ges. Art. 40. — Goth. Gew.-Ordn. §. 46 — Altenb. Gew.-Ordn. §. 50. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 45. — Cob. Gew.-Ges. Art. 53. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 46. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 43. — Braunschw. Gew.-Ges. Art. 56.

[8]) Sächs. Gew.-Ges. §. 40. — Weimar. Gew.-Ordn. §. 63. — Goth. Gew.-Ordn. §. 64. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 42. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 64. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 65. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 60.

[9]) Weimar. Gew.-Ordn. §. 64. — Goth. Gew.-Ordn. §. 65. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 72. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 64. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 66. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 61. — Braunschw. Gew.-Ges. Art. 75.

[10]) Sächs. Gew.-Ges. §. 39. al. 2. — Weimar. Gew.-Ordn. §. 59. — Goth. Gew.-Ordn. §. 60. al. 3. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 61. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 59. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 60. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 56.

Bestimmungen, welche den Behörden die Entziehung von Gewerberechten auch noch aus anderen als den bisher erörterten Gründen gestatten oder in sonstiger Hinsicht eigenthümlich sind, enthalten:

Die österreichische Gewerbeordnung (§. 138, 8, 139, 140):

§. 138. Die Entziehung der Gewerbsberechtigung hat Platz zu greifen:

In Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

Sie ist aber auch selbständig von der Gewerbsbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im §. 7 erwähnten Handlungen (s. Bd. V. S. 278) verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;
b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben;
c) bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verläßlichkeit beeinträchtiget erscheint.

Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen.

§. 8. Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines jeden Gewerbes entfernt wurde, ist von dem Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Lan-

desstelle die Rehabilitirung solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung, ausgesprochen werden.

§. 139. Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen, jedoch die Geldstrafen unter Haftung des Gewerbsinhabers. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbsberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten.

In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung in soferne in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§. 8).

§. 140. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbsgesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Das sächsische Gewerbegesetz (§. 39, 20. al. 2 und §. 45):

§. 39. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden. Es kann aber

1) solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen wiederholter Uebertretung der Steuergesetze rechtskräftig verurtheilt worden sind, der Betrieb solcher Gewerbe für eigene Rechnung oder als Geschäftsführer, Stellvertreter oder Pachter, auf Zeit oder für immer untersagt werden, welche nach ihrer Natur und nach der Persönlichkeit des Verurtheilten einen Mißbrauch in der durch die vorhergegangenen Verurtheilungen angedeuteten Richtung besorgen lassen.

§. 20. al. 2. Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen

haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch. Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe (§. 39) kann gegen juristische Personen als Gewerbsinhaber wegen Handlungen des Geschäftsführers dann verhangen werden, wenn die Vertreter der juristischen Person um diese Handlungen gewußt und sie nicht verhindert oder trotz der Verwarnungen der Behörde den Geschäftsführer beibehalten haben.

§. 45. Auf die Pächter oder Stellvertreter leiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführer im §. 20 dergestalt Anwendung, daß die Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe wegen Handlungen der Stellvertreter oder Pächter unter den dort ausgesprochenen Voraussetzungen nicht blos gegen juristische Personen, sondern gegen jeden dispositionsfähigen Gewerbsinhaber ausgesprochen werden kann.

Gleiche Bestimmungen wie die eben angeführten Sächsischen enthält die altenburger Gewerbeordnung (§§. 41, 20 und 48).

Nach dem coburger Gesetze (Art. 28) kann derjenige, welcher eines der im Art. 6 namhaft gemachten Concessionsgewerbe (Bd. V. S. 327 u. f.) zu gerichtlich strafbaren Handlungen mißbraucht, von den Gerichten neben der sonstigen gesetzlichen Strafe mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe bestraft werden.

Nach dem Frankfurter Gewerbegesetze (§. 6, 19) kann auf die Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe und für den Bd. V. S. 279 angeführten anderweiten Erwerb in Privatverträgen gültig verzichtet werden. Die Wirksamkeit solcher Verzichte erlischt nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage des Verzichtes oder der Erneuerung desselben an gerechnet. Der Verzicht kann bei der Gewerbebehörde angemeldet und die Anmeldung wiederum zurückgenommen werden.

Der angemeldete und nicht zurückgenommene oder erloschene Verzicht gilt als Hinderniß der Ausfertigung eines Gewerbscheins für den Betrieb des betreffenden Gewerbes.

Sechster Abschnitt.

Vom gewerblichen Hülfspersonal.

Die meisten Gewerbegesetze enthalten die Bestimmung, daß die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen, soweit nicht in jenen Gesetzen selbst ausdrückliche Bestimmungen getroffen sind, der freien Vereinbarung unterliegen und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts beurtheilt werden sollen [1]).

In den Gewerbegesetzen sind nun über die erwähnten Rechtsverhältnisse folgende ausdrückliche Bestimmungen getroffen:

1) Jeder Gewerbtreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der besonderen gesetzlichen Vorschriften über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten, unbeschränkt [2]).

2) Kinder, welche noch schulpflichtig oder erst seit kurzer Zeit aus der Schule entlassen sind, sollen gewerblich nicht in einer Weise beschäftigt werden, durch welche sie von der vorgeschriebenen Benutzung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung ihrer Religionspflichten veranlaßt, oder in ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung gefährdet werden.

Dieser Grundsatz findet sich im Wesentlichen in den meisten Gewerbegesetzen ausgedrückt; in seiner Specialisirung weichen jedoch dieselben mehrfach von einander ab.

Es bestimmt nämlich:

---

[1]) Oesterr. Gew.-Ordn. §. 72, 75, 92. — Brem. Verordn. §. 4. — Sächs. Gew.-Ges. §. 59. — Württemb. Gew.-Ordn. Art. 20, 30. — Bad. Gew.-Ges. Art. 21. — Weim. Ausführ.-Verordn. §. 42. — Goth. Ausführ.-Verordn. §. 51. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 57. — Cob. Gew.-Ges. Art. 35. — Braunschw. Gew.-Ges. Art. 63. — Hamb. Gew.-Ges. §. 14, 16.

[2]) Sächs. Gew.-Ges. §. 59, 78. — Bad. Gew.-Ges. Art. 1. — Weim. Ausführ.-Verordn. §. 42. — Mein. Ausführ.-Verordn. §. 44. — Goth. Ausführ.-Verordn §. 51. — Altenb. Ausführ.-Verordn. §. 42. — Cob. Gew.-Ges. Art. 5. — Braunschw. Gew.-Ges. Art. 63. — Hamb. Gew.-Ges. §. 14.

Die österreichische Gewerbeordnung (§§. 86, 87, 137):

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwickelung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

§. 137. Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbe-Inhaber solche noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehr-

linge zu halten, oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen, nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen ihn treffenden Strafe für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

Das oldenburger Gewerbegesetz (Art. 43) und die waldecker Gewerbeordnung (Art. 36):

§. 1. Schulpflichtige Kinder sollen in Fabrikanstalten nicht beschäftigt werden.

§. 2. Die Regierung kann jedoch die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, für gewisse Fabrikationszweige und unter näheren Bestimmungen über Art und Dauer der Beschäftigung gestatten, wenn nach den gesammten Verhältnissen solcher Fabrikationszweige dieselben ohne Verwendung von Kindern nicht wohl betrieben werden können, und nach der Natur des Gewerbes und der Art und Dauer der Beschäftigung die Gesundheit und die körperliche und geistige Entwickelung der Kinder dadurch nicht gefährdet wird.

Das sächsische Gewerbegesetz (§. 62, 63):

§. 62. Kinder unter 10 Jahren (vom 1. Januar 1865 an Kinder unter 12 Jahren) dürfen außer dem Hause ihrer Eltern und Versorger überhaupt nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 76 zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet ist.

Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen.

Kinder von 10 (beziehentlich 12) bis 14 Jahren dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. In dieser Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Im Verordnungswege können durch das Ministerium des Innern für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Obrigkeit gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von zehn Neugroschen bis fünf Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder eines der in Art. 180 bis 183, 352, 353, 356 und 357 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Verbrechen, oder einer nach Art. 166 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Mißhandlung oder der Verleitung zu anderen Verbrechen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt werden.

§. 63. Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 279) zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Arbeitgeber besondere Fabrikschulen nach §. 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Gleiche Vorschriften wie die sächsische enthalten

die weimarische und die reußische Gewerbeordnung (§. 52, 53),

desgl. die altenburgische Gewerbeordnung (§. 59, 60), und im Wesentlichen auch

das meininger Gewerbegesetz (Art. 48),

die rudolstädter Gewerbeordnung (§. 53, 54).

Die gothaische Gewerbeordnung bestimmt in den §§. 53 und 54 Folgendes:

§. 53. Kinder unter zwölf Jahren dürfen außer dem Hause

ihrer Eltern und Versorger überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden. Ausnahmen für einzelne Fälle können von der Verwaltungsbehörde gestattet werden. Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen.

Durch Verordnung kann die Beschäftigung von Kindern von 12 bis 14 Jahren außer dem Hause der Eltern und Versorger mit solchen gewerblichen Arbeiten, bei welchen Nachtheile für ihre Gesundheit und Entwickelung zu besorgen sind, im Allgemeinen verboten werden.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden; in diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Schulpflichtigen Kindern ist die zum Genusse des Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Orts und zur Vorbereitung auf denselben nöthige Zeit zu gewähren, oder es sind für dieselben unter Genehmigung der hierfür zuständigen Behörde durch die Arbeitgeber besondere Fabrikschulen zu errichten. Der Unterricht in letztern muß innerhalb der Zeit von früh 5 bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

§. 54. Zuwiderhandlungen gegen die in Alinea 3 und 4 des §. 53 enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 10 Groschen bis 5 Thalern für jedes in vorschriftswidriger Weise beschäftigte Kind und jeden Uebertretungsfall geahndet.

Die zweimalige Bestrafung wegen vorschriftswidriger Beschäftigung von Kindern hat das Verbot fernerer Beschäftigung von Kindern in den Werkstätten zur Folge.

Ebenso kann Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder einer im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht, oder welche dieselben zur regelmäßigen Versäumung ihrer Religionspflichten angehalten haben, die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch Beschluß der Bezirksverwaltungsbehörde untersagt werden.

Die verbotswidrige Beschäftigung (§. 53. Alinea 1 und 2

und §. 54. Alinea 3) von Kindern ist, vorbehältlich der sonstigen gesetzlichen Zwangsmittel zur Aufrechthaltung des Verbotes, mit einer Geldstrafe von 1 bis 15 Thalern für jedes beschäftigte Kind und jeden Uebertretungsfall zu ahnden.

Das hamburger Gewerbegesetz (§. 15) bestimmt:

Kinder unter 14 Jahren dürfen mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche das Schornsteinfegergewerbe erlernen wollen, nicht zu Lehrlingen angenommen oder für Hülfsarbeiten in Fabriken verwendet werden.

Ausnahmen können von den Polizeibehörden gestattet werden, wenn dies ohne Nachtheil für die Gesundheit der Kinder geschehen kann. In solchen Fällen hat der Lehrherr oder Arbeitgeber für einen Ersatz des den Kindern entgehenden Schulunterrichts zu sorgen.

Das coburger Gewerbegesetz (Art. 38, 39) bestimmt:

Die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren außer dem Haus ihrer Eltern oder Versorger kann von der Verwaltungsbehörde untersagt werden. Kinder von 12 bis 14 Jahren dürfen täglich nicht über 10 Stunden und nur in der Zeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr beschäftigt werden. Angemessene Ruhezeiten sind ihnen zu gewähren.

Schulpflichtigen Kindern muß außerdem die erforderliche Zeit zum Genusse des öffentlichen Schulunterrichts gewährt werden, sofern nicht der Arbeitgeber mit Zustimmung der zuständigen Behörde besondere Fabrikschulen für dieselben unterhält.

Art. 39. Das dem schulpflichtigen Alter entwachsene Hülfspersonal darf nicht in einer Weise beschäftigt werden, daß es von der Benutzung der im Orte eingeführten Fortbildungs-Anstalten abgehalten wird.

Die sondershäuser Gewerbeordnung (§. 50) überläßt es dem Ministerium, über die Zulässigkeit der gewerblichen Beschäftigung von Kindern das Geeignete im Verordnungswege zu bestimmen. Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder eines Verbrechens oder der Verleitung zu einem Verbrechen schuldig gemacht haben, ist die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten zu untersagen.

In Braunschweig kommt rücksichtlich der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken, Berg-, Hütten- oder Pochwerken und Steinbrüchen und allen ähnlichen gewerblichen Etablissements der §. 211 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Anwendung. — (Gew.-Ges. §. 67.)

3) In Bezug auf die Lehrlinge enthalten die Gewerbegesetze von Sachsen, Weimar, Braunschweig, Meiningen, Gotha, Altenburg, Schwarzb.-Rudolstadt und Sondershausen und Reuß j. L. [3]) folgende im Wesentlichen übereinstimmende Vorschriften:

Als Lehrling wird angesehen wer bei einem selbständigen Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfeleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Unter den für die Entziehung des Rechts zur Beschäftigung von Kindern ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbetreibenden auch die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen, nur so weit zu benutzen, als dieses ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem und religiösem Lebenswandel anzuhalten, demselben auch zum Besuche des Gottesdienstes, sowie, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntags-

[3]) Sächs. Gew.-Ges. §. 77—85. — Weim. Gew.-Ordn. §. 65—72. — Mein. Gew.-Ges. Art. 61—68. — Goth. Gew.-Ordn. §. 66—73. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 73—81. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 65—72. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 67—74. — Braunschw. Gew.-Ges. §. 76—83. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 62—69.

schule am Orte sich befindet, zum Besuche einer derselben Zeit zu lassen.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt frei steht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weiter gehenden kontraktlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. Von Seiten des Lehrherrn:

a) wenn der Lehrling sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, welches nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtiget, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach dem Strafgesetzbuche verurtheilt wird;

b) wenn er an Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;

c) wenn er den Lehrherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;

d) wenn er Glieder der Familie des Arbeitsherrn, Arbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

e) wenn er länger als sechs Wochen von einer nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;

f) wenn er wiederholt entläuft, ohne daß ihm oder seinem rechtlichen Vertreter nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen ein Recht auf einseitige Aufhebung des Lehrvertrages zusteht;

g) wenn er sich beharrlich ungehorsam oder zur Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt.

B. Von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter.

a) wenn dem Lehrlinge von dem Lehrherrn widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;

b) wenn er zur Fortsetzung der Lehre körperlich unfähig wird;
c) wenn bei Fortsetzung der Lehre sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde;
d) wenn er von dem Lehrherrn thätlich gemißhandelt oder in einer sonst nach den Gesetzen unzulässigen Weise bestraft wird;
e) wenn der Lehrherr seinen Wohnort verändert;
f) wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen (s. o. S. 79) nicht nachkommt;
g) wenn der Lehrherr des Rechtes zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt wird;
h) wenn der Gewerbebetrieb des Lehrherrn eingestellt wird.

In den Fällen unter A, sowie in den Fällen unter B, b, c und e, ingleichen in dem Falle unter B, h, vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbebetriebes ohne sein Verschulden erfolgt, hat der Lehrherr Anspruch auf das nach der unten ersichtlichen Vorschrift bis zum Tage der erklärten Aufhebung des Vertrages zu berechnende Lehrgeld.

In Fällen unter B, a, d, f und g, sowie in dem Falle unter B, h, vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbebetriebes durch die Verschuldung des Lehrherrn herbeigeführt wird, verliert dieser jeden Anspruch auf das Lehrgeld und hat das etwa bereits Gezahlte zu erstatten.

Gegen den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zur Vollendung der Lehrzeit genöthiget werden.

Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruches vorbehalten.

Lehrlinge, welche, ohne dazu berechtiget zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 3 Thlr. bestraft werden.

Wenn nicht Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erste Lehrjahr doppelt so viel gerechnet, als für jedes der folgenden.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern.

Außerdem bestimmen die Gewerbegesetze von Sachsen (§. 78, 79, 82), Braunschweig (§. 77, 78) und Altenburg (§. 74, 75, 78) noch:

a) vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit darf kein Lehrling angenommen worden;

b) die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen, der (in Altenburg) zur Kenntniß der Ortsobrigkeit zu bringen, (in Sachsen) sofern er zwischen Minderjährigen und Gewerbetreibenden, die zu keiner Innung gehören, eingegangen werden soll, vor der Ortsobrigkeit abzuschließen ist.

4) Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrages der Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt, oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zum Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneueten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln*).

*) Diese Bestimmungen dürften weniger hierher, als vielmehr zu pct. 5) — s. u. S. 91 — gehören, da sie sich nicht auf den Lehrvertrag, sondern auf den Arbeitsvertrag beziehen, zwischen diesen aber wenigstens nach dem Sächsischen Gewerbegesetze in dieser Beziehung ein wesentlicher

Diese Vorschrift gilt übereinstimmend in **Sachsen**, **Weimar**, **Braunschweig**, **Gotha**, **Altenburg**, in den **schwarzburgischen Fürstenthümern** und in **Reuß j. L.**, sowie im Wesentlichen gleichmäßig auch in **Waldeck**[4]). Das **meininger** Gewerbegesetz (Art. 49) weicht insofern ab, als ihm zufolge dann, wenn zu einem Arbeitsvertrage die Einwilligung des Vaters oder Vormundes nur für bestimmte Zeit oder nur für einen bestimmten Arbeitgeber ertheilt war, dennoch zum Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen **keine** erneute Einwilligung des Vaters oder Vormundes nöthig ist.

In **Sachsen**, **Braunschweig** und **Altenburg** kann die oben im ersten Satz erwähnte Einwilligung des Vaters oder Vormundes von der Obrigkeit supplirt werden.

Mit den obigen Vorschriften stimmt im Wesentlichen überein das **coburger Gewerbegesetz** (Art. 36, 37, 45).

In **Hamburg** können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormünder vor Gericht handeln, wenn der Arbeits- oder Lehrvertrag, welcher zu einer Streitigkeit Veranlassung gegeben hat, unter Genehmigung des Vaters oder der Vormünder abgeschlossen ist. (Hamb. Gew.-Ges. §. 27.)

Die **österreichische Gewerbeordnung** bestimmt in Absicht der Lehrlinge in §§. 90—105 Folgendes:

§. 90. Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines, die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser Letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen, und daselbst aufzubewahren ist.

Unterschied besteht. Vergl. Bd. IV. dieser Zeitschr. S. 276. — Anm. des Herausgebers.

[4]) Sächs. Gew.-Ges. §. 64. — Weim. Gew.-Ordn. §. 54. — Goth. Gew.-Ordn. §. 55. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 61. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 54. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 55. — Sondersh. Gew.-Ordn §. 51. — Waldeck. Gew.-Ordn. Art. 37. — Braunschw. Gew.-Ges.. §. 68.

§. 91. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen.

§. 92. Die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld, die Bedingungen der Verköstigung, Wohnung 2c. sind Gegenstand freier Uebereinkunft; doch darf eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden.

In Ermangelung besonderer Verabredungen ist sich an den Ortsgebrauch zu halten.

§. 93. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; er genießt seinen Schutz und seine Obsorge.

§. 94. Im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hülfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt.

§. 95. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zur Aufmerksamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und in anderen wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen.

§. 96. Auch das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen

vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden.

Dieses tritt insbesondere ein:

1) Von Seite des Lehrherrn,

a) wenn der Lehrling sich eine der im §. 78, Punkt 1, lit. b und d bezeichneten Handlungen (s. unten) zu Schulden kommen läßt;

b) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

c) wenn der Lehrling über 6 Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird.

2) Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;

b) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

c) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;

d) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedelung gestellt werden.

§. 97. Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Beruf ändert oder zu einem anderen Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthiget wird.

§. 98. Durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst.

§. 99. Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen, oder hört der Gewerbsbetrieb auf, so finden die Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 Anwendung.

§. 100. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 101. Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht, und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde.

§. 102. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehülfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen.

Gehört der selbständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach

Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 103. Bei dem Eintritte und dem Austritte eines Gehülfen oder Lehrlings sind die bestehenden polizeilichen Meldungsvorschriften zu beobachten, und es hat überdies, wenn der Dienst- oder Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung gleichzeitig auch bei dieser zu geschehen.

§. 104. Was in diesem Hauptstücke von den Gewerbsunternehmern als Dienstgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden.

§. 105. Auf die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Gehülfen und Lehrlinge (kaufmännisches Hülfspersonale) finden die Bestimmungen dieses Hauptstücks nur insoferne Anwendung, als rücksichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Das Recht Lehrlinge zu halten, kann nach dem bereits oben angeführten §. 137 der österreichischen Gewerbeordnung aus denselben Gründen entzogen werden, wie das Recht, Kinder zur Arbeit zu verwenden.

Das oldenburger Gewerbegesetz (Art. 45, 46) enthält nur über die Aufhebung des Lehrvertrages specielle Bestimmungen, und zwar folgende:

Art. 45. §. 1. Der Vertrag zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen oder Gehülfen kann jederzeit einseitig aufgehoben werden:

a) von dem Gewerbetreibenden:

wenn der Lehrling oder Gehülfe dem Trunke sich ergiebt, einer Unehrlichkeit, eines liederlichen Lebenswandels, einer den ehrlichen Ruf des Gewerbetreibenden verletzenden Beleidigung, eines hartnäckigen Ungehorsams oder einer sonstigen Handlung sich schuldig macht, welche mit dem Vertragsverhältnisse unvereinbar ist;

b) von dem Lehrlinge oder Gehülfen:

wenn der Gewerbetreibende wegen einer entehrenden Handlung verurtheilt wird, den Lehrling oder Gehülfen mißhandelt, ihm unsittliche Handlungen zumuthet, die ihm obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder sonstiger Handlungen sich schuldig macht, welche mit den von dem Lehrlinge oder Gehülfen an den Lehr- oder Arbeitsherrn nach der Natur des Vertragsverhältnisses zu stellenden Anforderungen unvereinbar sind;

c. von jedem Theile:

wenn der eine Theil stirbt, zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird, oder ein ähnlicher unabänderlicher Umstand eintritt, welcher das Verhältniß der Contrahenten in Bezug auf die Durchführung des Vertrags wesentlich ändert.

§. 2. Die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes, des Lohnes und sonstiger vertragsmäßiger Leistungen erfolgt in diesen Fällen, wenn nichts Anderes verabredet ist, nach Verhältniß der abgelaufenen Zeit.

Art. 46. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Lehrlingen oder Gehülfen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf Ansprüche aus demselben beziehen, gehören ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Im Wesentlichen gleiche Bestimmungen enthält die waldecker Gewerbeordnung Art. 38, 39.

Die württembergische Gewerbeordnung schreibt in den Art. 17—29 bezüglich der Lehrlinge Nachstehendes vor:

Art. 17. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet, wer in minderjährigem Alter bei einem Gewerbetreibenden zur Erlernung eines Gewerbes in Verwendung tritt.

Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob die Erlernung des Gewerbes gegen Bezahlung eines Lehrgelds oder gegen unentgeltliche Hülfeleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.

Art. 18. Die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, steht, in-

sofern nicht bei den Apothekern diesfalls besondere Vorschriften maßgebend sind, Jedem zu.

Art. 19. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat ihn zur Ordnung und zur Arbeitsamkeit anzuhalten, zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, sowie zu dem Besuche der gewerblichen Abend- und der Sonntagsschule oder der an deren Stelle etwa bestehenden sonstigen gewerblichen Bildungsanstalten aufzufordern und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren; auch ist er verpflichtet, dem Lehrling nach beendigter Lehrzeit auf Verlangen ein wahrheitsgetreues Zeugniß auszustellen.

Der Lehrling dagegen ist dem Lehrherrn Treue, Gehorsam und Verschwiegenheit schuldig und verpflichtet, ihn durch seine Arbeit nach Kräften zu unterstützen.

Art. 20. Der Lehrvertrag, welcher das Rechtsverhältniß zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling bestimmt, wird, wenn in demselben eine Probezeit bedungen ist, durch den Ablauf derselben, bei dem Mangel einer Verabredung hierüber mit dem Ablaufe von vier Wochen nach dem Antritte der Lehre für beide Theile verbindend.

Ueber die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrherrn entscheidet im Zweifelsfalle der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin stattfindende Gebrauch.

Hinsichtlich der Berechnung des Lehrgelds für einzelne Lehrjahre wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde drei Sechstheile für das erste Dritttheil, zwei für das zweite und Ein Sechstheil für das letzte Dritttheil der Lehrzeit bedungen seien.

Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Art. 21. Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Lehrherrn abwesend oder binnen Jahresfrist über drei Monate lang durch Krankheit an der Arbeit gehindert ist, so ist der Lehrherr berechtigt, diese Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 22. Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Lehrherrn aus der Lehre tritt, hat dem Lehrherrn außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 20) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Dritttheils der Gesammtsumme des Lehrgelds nicht übersteigt, zu leisten.

Art. 23. Wenn der Lehrherr durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte giebt, so kann nicht allein der Lehrling von der soeben (Art. 22) erwähnten Nachzahlung entbunden, sondern auch der Lehrherr nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 20) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen.

Ein Verzicht auf dieses Recht des Lehrlings durch Vertrag ist unzuläßig.

Die nachzulassende oder zurückzuzahlende Summe soll den dritten Theil des ganzen Lehrgeldes nicht übersteigen.

Art. 24. Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgelds (Art. 20) austreten.

Art. 25. Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrherrn vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen ꝛc. verschuldet zu haben, so findet die Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 und 3 ihre Anwendung.

Art. 26. Um die in den vorhergehenden Artikeln 22, 23 und 25 festgesetzten Entschädigungsansprüche geltend machen zu können, muß der Lehrherr, beziehungsweise der Lehrling, von dem geschehenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Ortsvorsteher des Lehrherrn Anzeige machen.

Art. 27. Außerdem sind zu augenblicklicher Auffagung

des Lehrvertrags sowohl der Lehrherr als der Gewerbelehrling berechtigt:

1) wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon ein Vierteljahr gedauert hat oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;

2) wenn der Lehrherr nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen und häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder ihm gehörigen Unterricht darin zu gewähren;

3) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine solche Aufsagung oder durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings oder durch die von dem Lehrherrn aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 25) verfügte Verabschiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder andern Theils (Art. 22, 23) nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur insoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen ist (Art. 20).

Die Wittwe des Lehrherrn, wenn sie auch das Gewerbe des Ehemanns fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehemann geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. 28. Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehrgeldssumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden.

Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

1) Durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldssumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitszusatz zu leisten, befreit.

2) Wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrherrn nach dem Art. 22 zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldssumme berechnet.

3) Stirbt der Lehrherr vor beendigter Lehrzeit mit Hinter-

lassung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortsetzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der letztere, wenn er dieses Anerbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 20 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldssumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorgenannten Fälle der Vorschrift ungeachtet das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt sein, so ist dessen Betrag durch das Ermessen der zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verhältnisse zwischen Lehrherren und Lehrlingen zuständigen Behörde (Art. 64) festzustellen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrherr wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen.

Art. 29. Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrherrn einen Lohn bezieht, so hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 22), dem Lehrherrn, und umgekehrt

2) der Lehrherr, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 23 und 25), dem letzteren nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen darf;

3) die Bestimmungen der Art. 24 und 27 finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohn, den der Lehrling vom Lehrherrn bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der letztere seinem Lehrlinge statt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

5) Das Verhältniß der Arbeiter oder Gehülfen (Arbeitnehmer) zum Arbeitgeber ist in Sachsen, Braunschweig und in den thüringischen Staaten [5]) mit geringen Ab-

[5]) Sächs. Gew.-Ges. §. 65—70, 73. al. 1, 74—76, 86. Weim. Gew.-Ordn. §. 55—64, 73. — Mein. Gew.-Ges. Art. 50—55, 57, 58—60, 69. — Goth. Gew.-Ordn. §. 56—65, 74. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 62—67, 69, 70—72. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 55—60, 61, 62—64. — Cob. Gew.-Ges.

weichungen nach denjenigen Grundsätzen geordnet, welche die gothaische Gewerbeordnung in dem nachstehenden §§. 56—65, 74 zusammengefaßt hat:

§. 56. Wenn über die Kündigungszeit nichts Anderes verabredet, oder in Fabrikordnungen (§. 65) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe an dem Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist dergestalt, daß beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

§. 57. Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung weiter gehende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden:

a) wenn er sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, welches nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach Art. 320 des Strafgesetzbuches verurtheilt wird;
b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Berufspflichten gegen den Arbeitgeber hindert;
c) wenn er an Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;
d) wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich, oder sonst schwer beleidigt;
e) wenn er Glieder der Familie des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;
f) wenn er sich weigert, die ihm übertragenen Gewerbsarbeiten auszuführen;
g) wenn er der Verwarnung zuwider unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht;

Art. 40—42, 44, 24. — Rudolst. Gew.-Ordn §. 56—61, 63, 64—66, 75. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 52—61, 70. — Braunschw. Gew.-Ges. §. 69—75, 84.

h) wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit verfällt;
i) wenn in Folge von Brand- oder Elementar-Ereignissen die Arbeit eingestellt werden muß;
k) wenn auf Grund der Bestimmungen gegenwärtiger Gewerbeordnung durch Entscheidung der zuständigen Behörde die zeitweilige oder bleibende Einstellung des Gewerbebetriebes gegen den Arbeitsgeber ohne dessen Verschulden verfügt wird.

§. 58. Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

a) wenn ihm von dem Arbeitgeber widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
b) wenn er vom Arbeitgeber thätlich oder sonst schwer beleidigt, oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;
c) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 60) erhält;
d) wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;
e) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird;
f) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würden.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung, oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, oder mit Geldstrafe bis zu drei Thalern belegt werden.

§. 59. Gegen schulpflichtige Arbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen anderes Hülfs- und Arbeitspersonal dürfen nur die Mittel der Entlassung und in der Fabrikordnung festgesetzter oder sonst vertragsmäßig vereinbarter Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An **einem** Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§. 60. Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat. Bei gleicher Strafe ist die Auslohnung mit Anweisungen, sowie die Zahlung mit Wechseln über Cours oder mit Gold über Cours an Arbeiter verboten.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können entweder die volle Zahlung gegen Zurückerstattung der verbotenen Zahlungsmittel, oder die Bezahlung des etwaigen Fehlbetrages verlangen.

§. 61. Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern (§. 63) andererseits, über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§. 60) zu umgehen, sind **nichtig**.

Die Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter, oder durch die Fabrikordnung getroffene Einrichtungen zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzeneien u. s. w. und auf Bestimmungen der Fabrikordnung zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier- und sonstigen Hülfsmaterialien für die Arbeiter unter Anrechnung auf den Lohn.

Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind, so können sie nach vorgängiger Erörterung und Gehör der Betheiligten durch Beschluß des Gemeindevorstandes aufgehoben werden.

§. 62. Verabredungen von Arbeitern (§. 63) zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

§. 63. Vorstehende Bestimmungen (§§. 60—62) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hülfs- und Arbeiterpersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen

eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Faktoren u. s. w. arbeiten.

§. 64. Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Localitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Unterlassungen sind mit Strafen bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß zu belegen.

Bei dringender Gefahr ist die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes zu verfügen und es steht dem Gewerbsunternehmer gegen eine solche Verfügung das Rechtsmittel des Recurses, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

§. 65. Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

über die Klassen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,
über die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
über die Arbeitszeit,
über die Abrechnungs- und Lohnzeiten,
über die Befugnisse des Arbeits- und Aufsichtspersonals,
über die Disciplin in den Werkstätten einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
über die Strafen durch Lohnabzüge oder Entlassung,
über die Unterstützungs- und Krankenkassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Aus dringenden wohlfahrtspolizeilichen Gründen kann von der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufstellung einer Fabrikord-

nung auch dann angeordnet werden, wenn eine geringere als die obige Anzahl Arbeiter beschäftigt wird.

Jede Fabrikordnung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen anzuordnen.

Die Befolgung der vorstehenden Vorschriften kann bei Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und bei fortgesetztem Ungehorsam bei Vermeidung der Einstellung des Fabrikbetriebes aufgegeben werden.

§. 74. Auf kaufmännisches Comptoir- und Hülfspersonal und kaufmännische Lehrlinge leiden nur die Bestimmungen über Verträge mit Unmündigen, ferner die vorstehenden §§. 56—58 (soweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwas Anderes bestimmt wird), ingleichen die obigen Vorschriften über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren und über die Lehrlinge Anwendung.

Außerdem enthalten die Gewerbegesetze von Sachsen (§. 72, 73), Meiningen (Art. 56, 57), Altenburg (§. 68, 69), Reuß j. L. (§. 61), Coburg (Art. 42, 43) und Rudolstadt (§. 62) noch folgende Bestimmungen:

Arbeiter oder in Fabriken Angestellte, Factoren und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stick- oder Nähreste, Klöppelbriefe 2c.), oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der letzteren Andern mittheilen, copiren oder copiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus letztern gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen einer nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung vorhanden sind — in eine Strafe bis zu funfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß.

Den eben gedachten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihülfe oder auch blos durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheiligt haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hülfe.

Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit rc. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft

Die eben erwähnten Bestimmungen über Verabredungen der Arbeiter gelten auch in Hamburg. (Gew.-Ges. §. 28.)

Das sächsische Gewerbegesetz bestimmt im §. 71 noch:

§. 71. Ist einem Arbeiter (§. 74) vom Arbeitgeber das Material zu Herstellung einer Waare übergeben worden, so ist er verbunden, dasselbe Material in die Waare zu verarbeiten und die letztere nach Maß, Gewicht, Qualität und überhaupt genau in der vorgeschriebenen Weise herzustellen, das nicht gebrauchte Material aber bei Ablieferung der Arbeit wieder zurückzugeben.

Kommt der Arbeiter mit dem gegebenen Material nicht aus, so hat er dies dem Arbeitgeber anzuzeigen. Unterläßt er dies und fertigt die Arbeit doch mit der ungenügenden Materialmenge, so kann er die letztere nicht als Entschuldigung geltend machen.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitgeber sich nach seiner Wahl durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten oder seine Schädenansprüche selbständig verfolgen.

Was die übrigen Staaten betrifft, so gelten

bezüglich der Aufstellung von Fabrikordnungen

in Oesterreich, Würtemberg und Baden,

bezüglich des Schutzes der Arbeiter gegen Gefahren

in Würtemberg und Baden,

und

bezüglich der Lohnzahlung

in Würtemberg Vorschriften [6]), welche mit den eben dargelegten im Wesentlichen übereinstimmen.

Außerdem sind noch folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Aus der österreichischen Gewerbeordnung die §§. 73—81:

§. 73. Unter Gehülfen werden in diesem Gesetze Handlungsdiener, Gesellen und Fabrikarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hülfsarbeiter verstanden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker,

dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Tagelöhner,

endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes blos Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte 2c.

werden unter den Gehülfen nicht begriffen.

§. 74. Jeder Gehülfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehülfen in dem Arbeitsbuche bestehen.

Unternehmer, welche Gehülfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar, und haften mit den Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehülfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches [7]).

---

[6]) Oesterr. Gew.-Ordn. §. 82—84. — Würt. Gew.-Ordn. Art. 40—43 Bad. Gew.-Ges. Art. 16, 23.

[7]) §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch

Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehülfen zu fordern.

§. 75. Die Art der Verwendung eines Gehülfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermangelung eines solchen wird die Bedingung wöchentlicher Ablöhnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt, und in den anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen.

§. 76. Der Gehülfe ist verpflichtet, dem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehülfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Er ist berechtiget, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

§. 77. Es ist den Gehülfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten, und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch

---

sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsätzlich zugefügt worden ist; oder wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

Den in diesem Paragraphe erwähnten Fall bestimmt §. 1301 folgendermaßen:

Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen und dergleichen, oder auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit, das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen (§. 481 des Strafgesetzbuches) [8]).

§. 78. Das Arbeits- oder Dienstverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber:

1. Der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrags berechtiget, wenn der Gehülfe:
   a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird;
   b) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt;
   c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
   d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehülfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer

---

[8]) §. 481 des Strafgesetzes. Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hülfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Der oben berufene §. 479 lautet:

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.

Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;

e) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;

f) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

2. Der Gehülfe ist insbesondere zur Aufhebung des Vertrages berechtiget:

a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht;

c) wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

d) wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

e) wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehülfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

§. 79. Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§ 78) einen Gehülfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses giebt, so ist er verpflichtet, dem Gehülfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§. 80. Wenn ein Gehülfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtiget, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehülfe angemessen zu bestrafen.

§. 81. Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes und durch den Tod des Gehülfen erlischt das Dienstverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seiten des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehülfen, derselbe berechtiget, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.

Aus der würtemberger Gewerbeordnung die Art. 30—39, 47—48:

Art. 30. Gehülfe ist, wer einem Gewerbetreibenden seine Dienste für gewerbliche Zwecke vermiethet.

Die gegenseitigen Verhältnisse des Gewerbetreibenden und Gehülfen richten sich nach dem von ihnen geschlossenen Vertrag (Gehülfenvertrag).

Art. 31. Der Gehülfenvertrag wird erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend.

Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt.

Art. 32. Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gehülfenvertrag aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 33) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;

2) durch augenblickliche Auffagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 35, 36).

Bei Auflösung des Vertrages hat der Gehülfe das Recht, von dem Gewerbetreibenden ein wahrheitsgetreues Zeugniß zu verlangen.

Art. 33. Die Frist für die Aufkündigung des Gehülfenvertrages bestimmt sich nach dem Gebrauche der einzelnen Gewerbe.

Art. 34. Der Gehülfe, welcher stückweise bezahlt wird oder einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann der in gehöriger Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Art. 35. Zur gleichbaldigen Auffagung des Vertrags ist der Gewerbetreibende berechtigt:

1) wenn der Gehülfe gegen ihn oder seine Hausgenossen

einer groben Ehrenkränkung oder in Hinsicht auf das Gewerbe einer üblen Nachrede sich schuldig macht;

2) wenn er den Anweisungen, die er als Gehülfe von dem Gewerbetreibenden erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen dessen Willen einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden (vergl. Art. 39) feiert;

3) wenn er die Hausordnung wiederholt stört oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet;

4) wenn er eine Veruntreuung oder sonst ein dem guten Ruf in ähnlicher Weise nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen läßt;

5) wenn der Gehülfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden gefährdenden Verletzung der Verschwiegenheit sich schuldig macht;

6) wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;

7) wenn unverschuldete Ereignisse den Gewerbetreibenden außer Stand setzen, dem Gehülfen Arbeit zu geben.

Art. 36. Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist aufsagen: wenn der Gewerbetreibende wesentliche Vertragsbestimmungen oder Pflichten gegen ihn unerfüllt läßt. Insbesondere

1) wenn derselbe gegen ihn einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit sich schuldig macht;

2) wenn er ihm die Belohnung ohne Grund schmälert oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet, oder bei Stückarbeit nicht gehörig für seine Beschäftigung sorgt.

Art. 37. Der Gewerbeinhaber, der einen Gehülfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gehülfe während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 38. Der Gehülfe, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die gesetzlichen Zwangsmittel, namentlich auch durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, insoferne diese nicht zu er-

reichen stände, zum Ersatze des dem Gewerbeinhaber durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.

Art. 39. Sonn- und Festtage, sowie die kirchlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe, mag er dem Stück oder der Arbeitszeit nach belohnt werden, gegen den Willen des Gewerbeinhabers sich der Arbeit nicht entziehen.

Die Tagesstunden, während welcher der Gehülfe zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Art. 47. Gewerbegehülfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu 4 Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 30 Fl. bestraft werden.

Art. 48. Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Gewerbetreibenden von keinem Gehülfen Arbeit verrichtet werde, wofern die Ausführung der Verabredung bereits begonnen hat.

In Hamburg (Gewerbeges. §. 17—26) gelten bezüglich der Lehrlinge und Gehülfen folgende subsidiäre Bestimmungen:

Der Lehrling hat bei dem Lehrherrn eine vierwöchentliche Probezeit zu bestehen, während welcher beiden Theilen der Rücktritt freisteht.

Ueber die Dauer der Lehrzeit entscheidet der Gebrauch; Lehrgeld ist nur zu beanspruchen, wenn es vertragsmäßig ausbedungen ist.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig, kann aber zu häuslichen Dienstleistungen nur insoweit verwendet werden, als es ohne Nachtheil für den Lehrzweck geschehen kann.

Wenn ein Lehrling erkrankt, hat der Lehrherr die Curkosten zu tragen.

Mit dem Tode des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als erloschen.

Einseitiger unbegründeter Rücktritt vom Lehrvertrag begründet für den Rücktretenden die Pflicht, den andern Theil zu entschädigen, und für den Lehrherrn die Pflicht auf Erlaß oder Rückzahlung des Lehrgelds, für den Lehrling die Pflicht zur Zahlung des verfallenen Lehrgelds.

Ist von einer Seite die Vertragsauflösung verschuldet, so finden die eben erwähnten Entschädigungsansprüche ebenfalls Anwendung.

Verschuldung auf Seiten des Lehrherrn findet statt namentlich:

wenn er seine Lehrpflicht gröblich verabsäumt, den Lehrling körperlich mißhandelt, ihm unmoralische oder gesetzwidrige Handlungen zumuthet;

auf Seiten des Lehrlings:

wenn er sich hartnäckig begründeten Anordnungen des Lehrherrn widersetzt, sich der Liederlichkeit hingiebt, unehrlich ist, in der Familie oder Werkstätte des Lehrherrn durch Unverträglichkeit dauernden Unfrieden stiftet; durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht die Sicherheit des Hauses gefährdet.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein wahrheitsgemäßes Lehrzeugniß auszustellen.

Wenn ein Gehülfe ohne gegründete Veranlassung, wofür in der Regel nur Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit gilt, außer der Zeit seine Stellung verläßt, so ist er zur Rückkehr und zum Schadenersatz verbunden. Bei verweigerter Rückkehr verliert er den Anspruch auf Lohnzahlung und ist der Arbeitgeber befugt, die begonnene Arbeit durch einen Dritten vollenden zu lassen, und wegen etwaigen Nachtheils sich an den vertragsbrüchigen Gehülfen zu halten.

Wenn der Arbeitgeber den Gehülfen ohne gegründete Veranlassung entläßt, so ist er verpflichtet, ihm denjenigen Lohn auszuzahlen, welchen jener bei nicht erfolgter Entlassung und zwar bis zu dem Zeitpunkt verdient hätte, für welchen dem Arbeitgeber eine Kündigung zugestanden haben würde.

Diese Entschädigungsbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn von einer Seite die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verschuldet ist. Verschuldungsfälle sind den oben für das Lehrlingsverhältniß angegebenen analog.

Ist der Schuldige zur Zahlung der Schadenssumme unvermögend, so kann der Civilrichter auf angemessenen Arrest erkennen.

6. In Bezug auf die polizeiliche Behandlung der Arbeitsgehülfen ist Folgendes hervorzuheben:

a) In Weimar und Gotha richtet sich die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbegehülfen und Arbeiter nach den für Reisende überhaupt bestehenden Polizeivorschriften [9]).

b) Der Wanderzwang ist in Sachsen durch das Gewerbegesetz §. 60, in Weimar durch die Ausführ.-Verordn. §. 43, in Gotha bereits durch das Gesetz vom 29. Juli 1859, in Altenburg durch die Ausführ.-Verordn. §. 43, in Braunschweig durch das Gewerbegesetz §. 65 aufgehoben.

c) Für Arbeiter und Gehülfen der Gewerbetreibenden können Arbeitsbücher eingeführt werden, welche dazu bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden, und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeiter und gegen die Kassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat [10]).

Siebenter Abschnitt.

Gewerbliche Genossenschaften und gemeinnützige Anstalten.

In Bezug auf die Normirung des gewerblichen Genossen-

[9]) Ausführ.-Verordn. z. Gew.-Ordn. für Weimar §. 43. — Ausführ.-Verordn. z. Gew.-Ordn. für Gotha §. 52.

[10]) Oesterr. Gew.-Ordn. Anhang. — Oldenb. Gew.-Ges. Art. 44. — Sächs Gew.-Ges. §. 61 und Verordn. vom 15. Oktober 1861. — Wein. Gew.-Ges. Art. 47 und Ausführ.-Verordn. §. 37 — Altenb. Gew.-Ordn. §. 58 und Verordn. vom 31. März 1863. — Waldeck. Gew.-Ordn. Art. 37. — Braunschw. Gew.-Ges. §. 66.

schaftswesens lassen sich in der neuern Gewerbegesetzgebung drei Hauptsysteme unterscheiden:

A. dasjenige in Oesterreich, wonach der genossenschaftliche Verband unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, aufrecht zu erhalten und insofern er noch nicht besteht, soviel als möglich herzustellen ist;

B. dasjenige in Würtemberg und Baden, wonach der bisherige genossenschaftliche (Zunft-)Verband aufgehoben ist;

C. dasjenige in Bremen, Oldenburg, Hamburg, Frankfurt, Braunschweig, Waldeck, Sachsen und in den thüringischen Staaten, wonach die bisherigen Innungen, soweit ihre Artikel mit der gewerbfreiheitlichen Gesetzgebung nicht in Widerspruch stehen, als Gewerbsgenossenschaften bis dahin fortbestehen, wo ihre Mitglieder die Auflösung beschließen, und wonach die Neubildung von gewerblichen Genossenschaften dem freien Willen der Gewerbetreibenden, vorbehältlich der Beobachtung gewisser Regeln, überlassen ist.

A.

Die Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung über das Genossenschaftswesen lauten folgendermaßen:

§. 106. Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten, und in soferne er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen.

§. 107. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossen-

schaft, und hat damit die verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, kann auf diese Art mehreren Genossenschaften zugleich angehören.

§. 108. Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

§. 109. Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können durch gegenseitiges Einvernehmen oder über Begehren der einen aus ihnen durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereiniget werden.

§. 110. In gleicher Weise sind genossenschaftliche Verbindungen solcher Gewerbsleute, welche bisher in keinem Verbande standen, herzustellen.

§. 111. Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

§. 112. Ist beim Antritte eines Gewerbes ein Zweifel, ob dasselbe in eine Genossenschaft und in welche einschlage, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer über die Zuweisung zu entscheiden.

§. 113. Die Gehülfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet, und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

§. 114. Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben.

Insbesondere obliegt ihnen:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (§. 113), insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband;

b) die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten (§. 102);

c) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben;
d) die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten;
e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes;
f) endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen.

§. 115. Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 116. Die Genossenschaft wird vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:
a) durch die Versammlungen der Genossenschaft;
b) durch den Genossenschaftsvorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorstehers.

§. 117. Die Versammlungen werden bei Genossenschaften, welche nicht mehr als 50 Mitglieder zählen, aus sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern, bei größeren aus Vertrauensmännern gebildet, die von jenen im Wege schriftlicher Stimmenabgabe auf eine bestimmte Zeit gewählt werden.

Bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, ist die Einrichtung zu treffen, daß die einzelnen Gewerbsgattungen durch angemessene Vertheilung der Vertrauensmänner auf dieselben vertreten seien.

§. 118. Die Versammlung wählt die Ausschüsse und den Vorsteher. Die Wahl des Letzteren unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder und der Vorsteher

währt in der Regel drei Jahre, nach deren Verlauf sie wieder wählbar sind.

§. 119. Den Versammlungen sind vorbehalten:

a) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;
b) die Systemisirung des besoldeten Hülfspersonales;
c) die Verfügungen über das Stammvermögen der Genossenschaft;
d) die Beschlüsse über Errichtung und organische Aenderungen der Anstalten für die unter c) d) §. 114, bezeichneten Zwecke;
e) die Schlußfassung in anderen durch die Statuten näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

§. 120. Stimmberechtigt in der Genossenschaft und wählbar zu Vertrauensmännern und Ausschüssen sind nur diejenigen, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder schuldbaren Concurses verurtheilt worden sind.

Während der Zeit, als ein Gewerbsinhaber wegen einer der obbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben und kein Amt in derselben bekleiden.

§. 121. Für die Austragung der Streitigkeiten (§. 102) wird dem Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehülfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Classe für eine bestimmte Dauer bestellt werden.

§. 122. Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, über

die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis 5 Gulden, zu verhängen.

§. 123. Die für die Erfordernisse der Genossenschaften nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden mit Genehmigung der Behörde auf die Mitglieder der Genossenschaft umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§. 124. Wenn bei einer Genossenschaft eine Anstalt zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Gehülfen durch gemeinsame Beiträge der Gewerbsinhaber und der Gehülfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte errichtet wird, so darf der Beitrag der Gehülfen nicht höher als mit 3 Percent vom Lohngulden, und jener, welchen die Gewerbsinhaber für jeden ihrer Gehülfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages seiner Gehülfen bemessen werden.

Bei der Verwaltung solcher Anstalten (Unterstützungscassen) ist den Gehülfen ein angemessener Einfluß zu sichern.

§. 125. Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitsgeber und der Arbeitsnehmer zu erleichtern, sind bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitsuchenden Gehülfen und die Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

§. 126. Zu gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benutzung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten durch die Behörde angeordnet werden, wie z. B. bei Schlachthäusern, kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme gezogen werden.

§. 127. Innerhalb dieser principiellen Bestimmungen sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

a) den Umfang der Genossenschaft;
b) die Genossenschaftsversammlungen und die denselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
c) die Wahl der Vertrauensmänner bei den größeren Genossenschaften;
d) die Zusammensetzung und die Wahl des Genossenschaftsvorstandes und dessen Wirkungskreis;
e) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
f) den Vertheilungsmaßstab der Umlagen;
g) das bei der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse (§§. 102 und 121) zu beobachtende Verfahren;
h) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 122).

§. 128. Ist mit der Genossenschaft eine Unterstützungscasse verbunden, so haben die Statuten auch die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung, über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, und in soferne es sich um Gesellencassen handelt, auch über den Einfluß, den die Gehülfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben, zu enthalten.

§. 129. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche zur Ueberwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei denselben eigene Commissäre bestellt.

Ihre Streitigkeiten über innere Gesellschafts-Angelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die landesüblichen Benennungen derselben (Gremien, Gilden, Innungen) können beibehalten werden.

§. 130. Besitzt eine dermal bestehende Innung ein Vermögen und wird dieselbe mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereiniget, so geht nach Berichtigung der Passiven das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über; doch bleiben den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Mitgliedern und Angehörigen der früheren Innung jene Vortheile gesichert, auf

welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten.

Löst sich die Innung auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen unter gleichem Vorbehalte der Gemeinde zugewiesen, in welcher die Innung ihren Sitz hatte.

B.

Die württembergische Gewerbeordnung bestimmt Folgendes:

Art. 58. Die Zünfte sind aufgehoben.

Art. 59. Das Vermögen der Zünfte ist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenossen durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberamts, und wenn eine Zunft über mehrere Oberamtsbezirke sich erstreckte, der Kreisregierung.

Hierbei ist vor Allem für die Tilgung der Schulden Vorkehrung zu treffen, zu welchem Zwecke äußersten Falls auf die bisherigen Mitglieder der betreffenden Zunft eine Umlage nach Verhältniß der Gewerbesteuer gemacht werden kann.

Art. 60. Die den Zünften zugehörigen gewerblichen Anstalten werden auf einen hierüber nach Art. 59 gefaßten Beschluß der bisherigen Zunftgenossen denselben überlassen, wenn die Uebernehmer genügende Sicherheit geben, daß die Benützung der Anstalt fernerhin allen Denjenigen, welche derselben zu Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, ermöglicht ist. Ueber die Einhaltung dieser Bedingung entscheiden die in Artikel 59 genannten Behörden.

Art. 61. Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Zunftgenossen nicht zu Stande, so fällt das Zunftvermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds den betreffenden Amtscorporationen, oder sofern dasselbe ausschließlich dem Zunftverein einer einzelnen Gemeinde zugehört, dieser Gemeinde zu.

Art. 62. Die unter dem Zunftvermögen begriffenen Inventarstücke, welche nicht Zugehörungen bestimmter gewerblicher Anstalten sind, werden den bisherigen Zunftgenossen zur freien Verfügung nach Stimmenmehrheit überlassen.

Das badische Gewerbegesetz enthält in den Art. 26 und 27 im Wesentlichen gleiche Bestimmungen, wie die würtemberger Gewerbeordnung, und schreibt über die rechtliche Stellung der gewerblichen Verbindungen im Allgemeinen noch Folgendes vor:

Art. 24. Verbindungen von Gewerbetreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen verwalten als freie Vereine ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seiten der Regierung erwirken, als gewerbliche Genossenschaften die juristische Persönlichkeit.

Art. 25. Alle diejenigen Verbindungen von Gewerbetreibenden, welche

1) die Festsetzung und gemeinschaftliche Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder zu ihrem Hülfspersonal, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung und Ausbildung ihrer Lehrlinge,

2) die Erhebung von Beiträgen des Hülfspersonals zu Armenunterstützungs-, Krankenverpflegungs- und Begräbnißkassen,

3) die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hülfspersonal entstehenden Streitigkeiten,

zum Gegenstand haben, sind gehalten, den Zweck, die Verfassung und Einrichtung der Verbindung, die Bedingungen des Eintritts, die Pflichten und Rechte der Mitglieder in schriftlichen Satzungen festzustellen und solche der Verwaltungsbehörde vorzulegen, auch letzterer auf Verlangen jede sonstige Auskunft über ihre Wirksamkeit zu ertheilen.

C.

Die Gewerbegesetze in Weimar, Meiningen, Gotha, Altenburg, in den schwarzburgischen Fürstenthümern und in Reuß j. L. bestimmen mit wenigen Abweichungen, welche namentlich die Verwendung des Vermögens einer Innung bei deren Auflösung betreffen (vgl. die altenburger und rudolstädter Gewerbeordnung), Folgendes:

Sowohl selbständige Gewerbetreibende als Gewerbegehülfen

und Arbeiter haben das Recht, zur Förderung gemeinsamer Angelegenheiten-Genossenschaften zu bilden, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leiden.

Derartigen Genossenschaften bleibt es überlassen, ob sie um Ertheilung der Rechte einer juristischen Person nachsuchen wollen.

Die Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Ein Zwang zum Beitritt zu einer Genossenschaft findet nicht statt. Andererseits darf keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden, falls solches das Statut nicht ausdrücklich gestattet.

Die Statuten jeder mit den Rechten einer juristischen Person zu versehenden gewerblichen Genossenschaft müssen folgenden Bestimmungen genügen:

1) das Statut darf keine mit der gegenwärtigen Gewerbeordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehende Bestimmung enthalten;

2) das Statut darf Nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der jedem selbständigen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden;

3) Das Statut darf den Austritt der Mitglieder an keine anderen beschränkenden Bestimmungen, als an solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind;

4) das Statut muß für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse und insbesondere über Sicherung etwa vorhandener Verbindlichkeiten enthalten.

Die bei Publication dieses Gesetzes vorhandenen Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften fort und behalten die Rechte juristischer Personen; sie sind zur Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten und insbesondere folgender Zwecke berufen:

1) Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeitsvertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen;

2) Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen und ihren Lehrlingen und Gehülfen über die in diesem Gesetze oder in den Genossenschafts-Statuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten;

3) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten;

4) Gründung von Anstalten (Kassen) zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gewerbegehülfen.

Die den Innungen verliehenen Specialartikel bleiben, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, als Innungsstatut in Gültigkeit.

Die Mitglieder haben das Recht, durch Stimmenmehrheit über Auflösung der Innung und das Innungsvermögen zu verfügen. Zu Beschlüssen einer Innung über Auflösung, sowie über Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Generalversammlung erforderlich.

Der Auflösung einer Innung, sowie deren Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Innungen hat die Ordnung ihrer Vermögensverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Verbindlichkeiten vorauszugehen.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, sind als aufgelöst zu betrachten. Das Vermögen fällt den letzten Mitgliedern zu gleichen Theilen anheim.

Der Austritt aus der gewerblichen Genossenschaft steht jedem einzelnen Mitgliede frei; doch haftet der Ausgetretene noch ein Jahr lang für die zur Zeit seines Austritts vorhandenen, durch das Activvermögen nicht gedeckten Schulden der gewerblichen Genossenschaft mit, und zwar zu seinem Kopftheile.

Die Vorschriften des coburger Gesetzes (Art. 48—51), der bremer Verordnung (§. 5), des oldenburger Gewerbe-

gesetzes (Art. 39—41), der waldecker Gewerbeordnung (Art. 32, 34) und des hamburger Gewerbegesetzes (§. 8—13) stimmen mit den oben dargelegten in den sächsischen Herzogthümern im Wesentlichen überein. — Gleiches gilt von dem sächsischen Gewerbegesetze (§. 87—96) und von dem braunschweiger Gewerbegesetze (§. 86—97), namentlich in Bezug auf das Fortbestehen der bisherigen Innungen; außerdem enthalten diese Gesetze noch folgende nähere Bestimmungen:

Nur die einer Innung angehörigen selbständigen Gewerbetreibenden haben die Benennung „Meister" zu beanspruchen.

Bei einer Auflösung der Innung darf das nach Abzug der Schulden übrig bleibende Vermögen in keinem Falle unter die Mitglieder vertheilt werden. Löst sich eine Innung auf, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen, so fällt jenes Vermögen der Gemeinde des Innungssitzes mit der Verpflichtung zu, zunächst, soweit solches zureicht, für fortdauernde Erfüllung der die Innung selbst überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anstalten zu sorgen.

Die Unterstützung der Arbeiter in Nothfällen, insoweit solche nicht durch Innungsstatuten geregelt ist, wird in den meisten Staaten, wo die Gewerbefreiheit besteht, durch besondere Bestimmungen gefördert. Namentlich bestehen in Sachsen und in den thüringischen Staaten [11]) folgende im Wesentlichen übereinstimmende Vorschriften:

Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und Bestreitung von Begräbnißkosten ist.

Es ist vorbehalten, über die Einrichtung solcher Cassen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehülfen ꝛc. allgemeine Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

---

[11]) Sächs. Gew.-Ges. §. 97—100. — Weim. Gew.-Ordn. §. 77—79. — Mein. Gew.-Ges. Art. 73—75. — Goth. Gew.-Ordn. §. 78—80. — Altenb. Gew.-Ordn. §. 89—92. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 77—79. — Cob. Gew.-Ges. Art. 52. — Rudolst. Gew.-Ordn. §. 79—81. — Sondersh. Gew.-Ordn. §. 74—76.

Die dermalen bereits bestehenden Cassen dieser Art bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung und Wirksamkeit auf so lange, als von den Betheiligten mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde hierüber nicht anders beschlossen wird.

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche zu keiner der oben erwähnten Cassen steuern, können angehalten werden, ihre Verpflegung in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

In dem sächsischen Gewerbegesetze (§. 97) ist noch die besondere Bestimmung getroffen, daß Militärpersonen der activen Armee, welche während des Urlaubs als Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter in Arbeit stehen, nur die Hälfte der regulativmäßigen Beiträge zu solchen Cassen zu zahlen haben.

Aehnliche Vorschriften sind enthalten:
in der österreichischen Gewerbeordnung (§. 85),
in dem oldenburger Gewerbegesetze (Art. 42),
in der würtemberger Gewerbeordnung (Art. 45 und 49),
in dem braunschweiger Gewerbegesetze (§. 98—100),
in dem hamburger Gewerbegesetze (§. 29).

Achter Abschnitt.

Das behördliche Verfahren in Gewerbesachen.

Während die meisten Gesetze die Gewerbsangelegenheiten den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden unterstellen, bestehen folgende besondere Vorschriften hierüber in Sachsen (Gewerbegesetz §. 104) und Altenburg (Gewerbeordnung §. 95):

Die Verwaltungsbehörden haben in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- und Lehrvertrage herrühren, und deren Gegenstand die Summe von zehn (in Sachsen 20) Thalern nicht übersteigt, dann zu entscheiden, wenn der Kläger darauf anträgt. Ein Recurs wider diese Entscheidung findet nicht statt, dagegen kann binnen zehn Tagen nach deren Bekanntmachung von jedem der streitenden Theile auf Entscheidung im Rechtswege

angetragen werden. Ein irrthümlich, aber rechtzeitig eingewendeter Recurs wird als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, so ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vollstreckbar; letztere hat auf Antrag der Parteien das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, die wirkliche Hülfsvollstreckung aber findet in den gewöhnlichen gesetzlichen Formen im Prozeßwege statt.

Werden in diesem Verfahren Gegenansprüche geltend gemacht, welche die Summe von 10 (in Sachsen 20) Thalern übersteigen, so leiden darauf die Bestimmungen über den summarischen Prozeß entsprechende Anwendung.

Die Justizbehörden haben in solchen Sachen, welche nach vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden an sie abgegeben worden sind, zugleich über die im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu erkennen.

Besondere Erwähnung verdient noch das Institut der Handels- und Gewerbekammern, welches in Sachsen, Baden, Meiningen und Reuß j. L. eingeführt ist.

Das sächsische Gewerbegesetz (§. 112—125) enthält hierüber folgende ausführliche Vorschriften:

§. 112. In den als Mittelpunkt der Gewerbe oder des Handels dazu geeigneten Orten sollen für die zugleich zu bezeichnenden Bezirke Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden.

§. 113. Jede derselben besteht aus zwei Abtheilungen:

a) der Handelskammer für Handel und Fabriken,
b) der Gewerbekammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Jede Abtheilung zählt 9 bis 15 Mitglieder.

§. 114. Für die Handelskammerabtheilung sind:

A. stimmberechtigt alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche:
   a) eine nach den bestehenden Bestimmungen angemeldete Firma besitzen,
   b) dreißig Jahre alt sind,
   c) seit mindestens drei Jahren im Bezirke ein Geschäft selbständig besessen oder mitbesessen haben und noch besitzen,

d) im Besitze des persönlichen Stimmrechts nach §§. 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Erläuterungsgesetze vom 7. December 1837 oder nach §. 29 der Landgemeindeordnung sich befinden oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie Bürger oder ansässige Gemeindemitglieder wären;

B. wählbar als Wahlmann und Mitglied der Handelskammerabtheilung:

alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche den vorstehend unter a bis d aufgestellten Bedingungen entsprechen und nächstdem im Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens zehn Thalern in Ansatz gebracht sind.

Die Wahl erfolgt indirect nach räumlichen Wahlabtheilungen.

Die Vertreter der im Bezirke gelegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanlagen wählen mit zu der Handelskammerabtheilung.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäfts kann nur einer Mitglied der Handelskammer sein.

§. 115. Für die Gewerbekammerabtheilung sind stimmberechtigt und wählbar alle selbständige Gewerb- und Handeltreibende des Bezirks, welche

a) keine angemeldete Firma besitzen,
b) den §. 114 unter b bis d aufgestellten Bedingungen entsprechen,
c) Mitglieder einer Innung (§. 87 B) oder, ohne dies zu sein, in dem Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens einem Thaler aufgenommen sind.

Auch hier erfolgt die Wahl indirect nach räumlichen Wahlabtheilungen.

§. 116. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit (§§. 114 und 115) eintretende Vacanzen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und

Gewerbekammern aus der Zahl der nach §§. 114 und 115 Wählbaren wieder ersetzt.

Dasselbe kann geschehen, wenn erst nach beendigter Wahl in Folge zulässiger Ablehnung (§. 117) einzelne Stellen unbesetzt bleiben.

§. 117. Die Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, vollendeten sechzigjährigen Alters und besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse.

Ueber die Zulässigkeit eines Ablehnungsgrundes entscheidet das Ministerium des Innern, nach Constituirung der Kammer diese selbst.

Die gleichen Gründe berechtigen zu Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer bereits sechs Jahre Mitglied gewesen ist, kann für die nächsten drei Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§. 118. Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Präsident der ganzen Kammer.

Diese Wahlen gelten auf drei Jahre.

Die Kammer wählt sich einen Secretär, welcher nicht Mitglied der Kammer ist.

§. 119. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer fungiren unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder haben, in Gemäßheit von der Kammer selbst zu entwerfender Regulative, eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen. Diese Entschädigung ist, falls die Einberufung auf Verlangen des Ministeriums des Innern oder der Regierungsbehörde erfolgt (§. 121), aus der Staatscasse zu gewähren. Ebenso sind aus letzterer die Secretärgehalte, einschließlich des Canzleiaufwandes, zu vergüten. Für ein angemessenes Local, sowie für Heizung und Beleuchtung, haben, ohne Anspruch auf Vergütung, die Gemeindeverwaltungen der Orte zu sorgen, an welchen der Sitz der Handels- und Gewerbekammer sich befindet. In welcher Weise der übrige Aufwand für letztere durch den Handels- und Gewerbestand des betreffenden Bezirkes

aufzubringen ist, bestimmen die Regulative der Handels- und Gewerbekammer. Diese Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 120. Der Bezirk der Handels- und Gewerbekammer und das Nähere über die Wahl und die dabei auf die verschiedenen Theile des Bezirks und die Hauptgewerbe zu nehmende Rücksicht wird durch die, wegen Errichtung der Kammer zu erlassende Verordnung des Ministeriums des Innern bestimmt.

§. 121. Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Präsidenten zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt, oder wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder darauf anträgt.

§. 122. Auf Außenbleiben ohne genügende Entschuldigung kann die Kammer selbst angemessene Ordnungsstrafen setzen.

§. 123. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind; bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wahlen erfordern im ersten und zweiten Wahlgange absolute, im dritten relative Stimmenmehrheit.

§. 124. Die Handels- und Gewerbekammer hält ihre Sitzungen, soweit es die Localität gestattet und nicht besondere Gründe eine durch die Kammer zu beschließende Ausnahme erfordern, öffentlich.

Ueber jede Sitzung der Handels- und Gewerbekammer oder einer ihrer Abtheilungen führt der Secretär ein Protocoll, in welchem nicht blos die Beschlüsse, sondern auch die bei der Berathung von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Ansichten und vorgebrachten Gründe niederzulegen sind, und dessen Veröffentlichung der Handels- und Gewerbekammer freisteht, sobald es sich nicht um Gutachten über Gegenstände handelt, deren Veröffentlichung die das Gutachten verlangende Behörde ausdrücklich verboten hat.

Jeder Berichtserstattung an das Ministerium des Innern

oder die Regierungsbehörde sind die bezüglichen Protocolle beizufügen.

§. 125. Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt:

a) dem Ministerium des Innern und der betreffenden Regierungsbehörde als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirkes angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.

b) Sie sind, zugleich jede Abtheilung in ihrem besonderen Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe und deshalb befugt, selbständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die betreffende Regierungsbehörde zu richten.

Den Handelskammerabtheilungen kann außerdem, mit ihrer Zustimmung, in Ermangelung geeigneter örtlicher Genossenschaften und Einrichtungen die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute — als Handelsschulen, Börsen, Mäklerwesen u. s. w. — übertragen werden, welche sich an dem Orte befinden, wo die Handelskammer ihren Sitz hat.

Von jeder Handels- und Gewerbekammer ist alljährlich unaufgefordert ein Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Nach dem badischen Gewerbegesetze (Art. 29) und nach dem braunschweiger Gewerbegesetze (§. 106) kann die Regierung, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern 2c.)

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind,

durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

In Meiningen und Reuß j. L. können in den als Mittelpunkt der Gewerbe und des Handels sich zeigenden Orten in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Interessenten Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden, welche bestimmt sind, die gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe zu vertreten und der Regierung als sachverständige Organe zu dienen.

In Bezug auf die Wahl der Mitglieder finden die für die Wahlen der Gemeinderäthe bestehenden Vorschriften analoge Anwendung[12]).

In Hamburg ist nach Art. 93 der Verfassung zur Förderung des Gewerbebetriebs ein Gewerbeausschuß zu errichten. Bis zu dessen definitiver Organisation wird ein interimistischer Gewerbeausschuß von 15 gewählten Mitgliedern ernannt, welchem obliegt, für die definitive Constituirung des Ausschusses hinsichtlich der Art der Zusammensetzung und des demselben zuzuweisenden Geschäftskreises Vorschläge an den Senat gelangen zu lassen. (Hamb. Gewerbegesetz §. 31—35).

---

[12]) Mein. Gew.-Ges. Art. 77. — Reuß. Gew.-Ordn. §. 82.

Nachweis der in den Verordnungsblättern der Königlichen Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Das Medicinalpersonal betr. (Bekanntm. der Kdr. Budissin vom 7. Januar 1867. Bud Nachr. Nr. 12. — Bekanntm. der Krd. Leipzig vom 20. Januar 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 5. — Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 17. Januar 1867. V.-Bl. Nr. 2.)

2. Friedensrichterernennung betr. (Bekanntm. der Kdr. Dresden vom 30. November 1866 u. 15. Januar 1867. V.-Bl. Nr. 20 u. Nr. 1 v. J. 1867. — Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 11. Januar 1867. V.-Bl. Nr. 2.)

3. Die Jagdkartenpflichtigkeit Kön Preuß. Militairs betr. (Gen.-V. der Kdr. Dresden vom 5. December 1866, V.-Bl. Nr. 20. — Gen.-V. der Kdr. Zwickau vom 5. December 1866. V.-Bl Nr. 27.)

4. Die Wiederbesetzung der Amtshauptmannschaft Pirna betr. (Bekanntm. der Kdr. Dresden vom 9. December 1866. V.-Bl. Nr. 20.)

5. Die Einreichung der Liquidationen für Leistungen an Kön. Preuß. Militair betr. (Gen.-V der Kdr. Dresden vom 17. Januar 1867. V.-Bl. Nr. 1. — Gen.-V. der Kdr. Zwickau vom 18. Januar 1867. V.-Bl. Nr. 2.)

6. Die Gesuche um Dispensation von Erfüllung der gesetzlichen Schulzeit betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 24. November 1866. Sächs. Wochenbl. Nr. 48.)

7. Verbot von Preßerzeugnissen betr. (Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 28. November u. 11. December 1866. Sächs. Wochenbl. Nr. 50 u. Nr. 1 v. J. 1867.)

8. Die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle, insbesondere das Ausbrechen ansteckender Krankheiten betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 5. Jan. 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 2.)

9. Die Titulatur des Kön. Preuß. höchstcommandirenden Generals in Sachsen betr. (Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 9. November 1866. V.-Bl. Nr. 26.)

10. Die für das Königr. Sachsen bestellte Kön. Preuß. Militair-Intendantur betr. (Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 15. November 1866. V.-Bl. Nr. 26.)

11. Preisvertheilung für Lehrer betr. (Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 6. December 1866. V.-Bl. Nr. 27.)

12. Ausführung des Gesetzes über Erwerb u. Verlust des Unterthanenrechts im Königr. Sachsen betr. (Gen.-V. der Kdr. Zwickau vom 7. December 1866. V.-Bl. Nr. 27.)

13. Die Naturlehre in den Volksschulen betr. (Gen.-V. der Kdr. Zwickau vom 27. December 1866. V.-Bl. v. J. 1867 Nr. 1.)

14. Den bei der Kön. Blindenanstalt zu Dresden bestehenden Fonds der Entlassenen betr. (Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 17. Januar 1867. V.-Bl. Nr. 2.)

15. Das Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht betr. (Gen.-V. der Kdr. Zwickau vom 22. Januar 1867. V.-Bl. Nr. 3.)

Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen betr.

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Schwimmanstalts-Actiengesellschaft zu Leipzig, vom 22. October 1866. (S. 235.)

Verordnung, die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 23. Mai/20. Juni 1840 getroffenen Uebereinkunft betr., vom 27. October 1866. (S. 236.)

Bekanntmachung, Nachträge zu den Statuten des Verdienstordens und des Albrechtordens betr., vom 29. October 1866. (S. 237.)

Verordnung wegen Abänderung einer Bestimmung der Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig betr., vom 4. December 1833, vom 10. November 1866. (S. 239.)

Bekanntmachung, die Herabsetzung der Elbzollgebühr für gesottenes Salz betr., vom 16. November 1866. (S. 240.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten der allgemeinen Begräbnißsparcasse in Zwickau, vom 9. November 1866. (S. 240.)

Verordnung, die Anwendung des sogenannten Submissionsverfahrens in Polizei- und anderen Verwaltungs-Strafsachen betr., vom 3. November 1866. (S. 241.)

Verordnung, die Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende nach und aus Oesterreich, die veränderte Fassung dieser Karten für zollvereinsländische, sowie für Handelsreisende nach und aus dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen, ingleichen die Farbe der diesjährigen Gewerbelegitimationskarten betr., vom 19. November 1866. (S. 245.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Steinkohlenbauvereins Neue Westphalia zu Lugau, vom 20. November 1866. (S. 249.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Mobiliar-Brandversicherungs-Vereins zu Wiederau, vom 20. November 1866. (S. 250.)

Decret, die Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches II zu Beucha betr., vom 20. November 1866. (S. 250.)

Verordnung, die Verwendung legitimirter Thierärzte zu einigen veterinärpolizeilichen Geschäften rc. betr., vom 23. Novbr 1866. (S. 251.)

Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betr., vom 24 November 1866. (S. 252.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Annaberg, vom 15. November 1866. (S. 253.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des zweiten Krankenunterstützungsvereins zu Sayda, vom 10. November 1866. (S. 254.)

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 7. December 1866. (S. 255.)

Verordnung zu Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 7. December 1866. (S. 257.)

Bekanntmachung, die Brauordnung für Colditz betr., vom 1. December 1866. (S. 265.)

Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Werdau betr., vom 6. December 1866. (S. 266.)

Verordnung, den Kostenansatz und die Anerkennung der Verpflichtung zur Kostenabstattung in Strafsachen betr., vom 8. December 1866. (S. 266.)

Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr., vom 11. December 1866. (S. 267.)

Gesetz, die Eröffnung einer neuen 5procentigen Staatsanleihe im Betrage von 12 Millionen Thaler betr., vom 14. December 1866. (S. 268.)

Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen Einschleppung der Rinderpest betr., vom 15. December 1866. (S. 270.)

Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht, vom 24. December 1866. (S. 271.)

Decret wegen Genehmigung einer fernerweiten öffentlichen Anleihe des Zwickauer Steinkohlenbauvereins, vom 2. October 1866 (S. 295.)

Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zu Zwecken der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr., vom 17. December 1866. (S. 295.)

Bekanntmachung, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betr., vom 20. December 1866. (S. 296.)

Bekanntmachung, die bei Creirung der neuen fünfprocentigen Staatsschuldencassenscheine dem Staatsschuldenbuchhalter Stöckhardt in der Person des Calculators und Buchhalter-Assistenten Meiser zu gewährende Beihülfe betr., vom 21. December 1866. (S. 297.)

Gesetz wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867, vom 24. December 1866. (S. 298.)

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867, vom 24. December 1866. (S. 299.)

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht, vom 24. December 1866. (S. 301.)

Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Freiberger Gasbeleuchtungs-Actienvereins, vom 23. August 1866. (S. 338.)

Decret wegen Bestätigung des Vorschußvereins zu Hartenstein, vom 17. December 1866. (S. 1 des G. u. V.-Bl. v. J. 1867.)

Bekanntmachung, dem Spar- und Vorschußvereine zu Mittweida, sowie dem Darlehnsvereine zu Freiberg bewilligte Stempelbefreiungen betr., vom 21. December 1866. (S. 2.)

Verordnung, Leichentransporte betr., vom 2. Januar 1867. (S. 3.)

Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags sammt Beilage zu der Sparcassenordnung der Stadt Leipzig, vom 3. Januar 1867. (S. 6.)

Bekanntmachung, den siebenten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betr., vom 7. Januar 1867. (S. 8.)

Verordnung, die Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende betr., vom 7. Januar 1867. (S. 8.)

Bekanntmachung, die Anleihe der zur Parochie Falkenstein gehörigen Gemeinden betr., vom 9. Januar 1867. (S. 9.)

Bekanntmachung, die Eröffnung der Betriebstelegraphenstation Borna für die allgemeine telegraphische Correspondenz betr., vom 15. Jan. 1867. (S. 10.)

Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Zwickauer Steinkohlenbauvereins, vom 10. Januar 1867. (S. 10.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Actienbadvereins zu Sayda, vom 15. Januar 1867. (S. 11.)

Verordnung, die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betr., vom 19. Januar 1867. (S. 12.)

Literatur.

Archiv f. sächsische Geschichte. Hrsg. von K. v. Weber. 5. Bd. 3. Hft. Leipzig, B. Tauchnitz. 1/2 Thlr.

Becker, M. A., Gutachten üb. zwei Schulfragen. Wien, Beck'sche Univ.-Buchh. 4 Ngr.

Beust, F., Grundzüge der Organisation eines Volksheeres. Zürich 1867, Verlags-Magazin. 4 Ngr.

Bistram, N., die rechtliche Natur der Stadt- u. Landgemeinde. Gekrönte Preisschrift. gr. 8. St. Petersburg, Röttger. 1 Thlr.

Corbière, die Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte d. Christenthums. Aus d. Franz. von A. Plisse. 2 Bde. Regensburg, Manz. 3 Thlr.

Cox, H., die Staatseinrichtungen Englands. Eine gedrängte Darstellung des engl. Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Aus d. Engl. übers. von H. A. Kühne. Berlin, Springer's Verlag. 3 Thlr.

Crousaz, A. v., die Organisationen des brandenburgischen und preußischen Heeres v. 1640—1865. Nach ihrem Verhältnisse mit den Staatskräften und der Staatswohlfahrt. 2. Thl. 1. Abth. 1840—1858. Anclam, Dietze. 1 1/6 Thlr.

Finscher, L., über die Volksschule in Preußen. Anträge, hauptsächlich in Betreff ihrer innern Einrichtung und ihrer rechtlichen Stellung. Elberfeld, Lucas. 1/3 Thlr.

Fölsing, J., über Kleinkinderschulen, Wohnstuben und Ausbildung deutscher Erzieherinnen. Darmstadt, Zernin. 1/6 Thlr.

Gerstner, L. J., vergleichende Darstellung des Schulze-Delitzsch'schen Systems und der Lassalle'schen Ideen mit Berücksichtigung des gewerblichen Creditlebens von Würzburg. Ein Vortrag. Würzburg, Stuber. 6 Ngr.

Kampf, der, wider die Impfung im Volk und Parlament von England. gr. 8. Stuttgart, E. Ebner. 1 Thlr.

Kempner, F., Denkschrift über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern. 6. Aufl. Breslau, Korn. 16 Ngr.

Schoffer, H., die landwirthschaftliche Kreditkrisis unserer Tage. Zürich, Schultheß. 1/3 Thlr.

Schnurpfeil, H., die Polizei-Verwaltung in Ausübung ihrer Befugniß zum Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen und vorläufiger Strafverfügungen ꝛc. Glogau, Handel. 1/3 Thlr.

Stoll, Ch., das Feuer-Versicherungswesen im Königreich Bayern, nämlich: Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung, dann Feuer-Polizei mit den Vorschriften über Feuerbeschau ꝛc. 4. Aufl. München, Franz. 1 1/2 Thlr.

Stöckicht, die Berechtigung des Gemeindeprincips in der Kirchen-Verfassung. Vortrag. Wiesbaden, Riedner. 3 Ngr.

Präjudizien.

Königreich Sachsen.

9.

Die Beiziehung der Eisenbahngesellschaften und anderer derartiger Erwerbsunternehmungen zu den Gemeinde-, Parochial- und Schulcassen-Anlagen betr.

Gegen die Bestimmung des Regulativs über die Erhebung der Gemeinde-, Parochial- und Schulcassen-Anlagen in der Gemeinde L., wonach zu dergleichen Anlagen, unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Befreiungen, unter Andern auch alle diejenigen selbständigen Personen beitragspflichtig sein sollen, welche im Gemeinde-, beziehentlich Parochial- und Schulbezirke ohne Grundbesitz und Wohnung ein Erwerbsunternehmen betreiben, hat das Directorium der N. N. Eisenbahn-Actien-Gesellschaft Widerspruch erhoben.

Die Kreisdirection hat, nachdem dieser Widerspruch von dem Gerichtsamte zurückgewiesen worden, auf eingewendeten Recurs Folgendes entschieden.

Streitig ist unter den Interessenten lediglich die Frage, ob die gedachte Gesellschaft — welche die Verbindlichkeit, von ihrem innerhalb des Gemeindebezirks von L. gelegenen Grundbesitze die regulativmäßigen Beiträge zu den dasigen Gemeinde-, Parochial- und Schul-Anlagen zu entrichten, anerkennt — zu diesen Anlagen auch als Gewerbsunternehmerin wegen des Betriebes der von ihr erbauten Eisenbahn und der damit verbundenen Restaurationswirthschaft zu L. zugezogen werden könne, wie dies Seiten der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des obgedachten Regulativs §§. 1, 3, 5 behauptet wird.

Hinsichtlich der Besteuerung der Erwerbsunternehmer wird nun aber in §§. 1 und 5 des Regulativs ausdrücklich vorausgesetzt, daß ein solcher sein Gewerbe oder Geschäft in L. betreibe. Dies ist jedoch bei der gedachten Eisenbahn-Actien-Gesellschaft nicht der Fall, insofern dieselbe nämlich, wie von den Betheiligten beiderseits übereinstimmend angezeigt wird, mit dem Betriebe des Eisenbahnunternehmens sich ebenso wenig als mit dem der Eisenbahnrestauration beschäftigt, sothanen Betrieb vielmehr allenthalben pachtweise anderen Personen überlassen hat. Abgesehen daher von anderen Bedenken, welche dem fraglichen Anspruche der Gemeinde außerdem sich entgegenstellen würden, sind die nurerwähnten thatsächlichen Verhältnisse an und für sich schon ausreichend, um den vorliegenden Widerspruch der Eisenbahn-Actien-Gesellschaft zu begründen, und mag hier nur noch erwähnt werden, daß die von der Gesellschaft aus den Pachtverträgen über die Eisenbahn und die Restauration erhobenen Pachtgelder, sowie die daraus gebildete Dividende, nach welcher die Gemeinde die Gesellschaft zur Mitleidenheit zu ziehen beabsichtigt, unter den obwaltenden Umständen nicht zu dem in §. 3 unter b. des Regulativs aufgeführten Gewerbseinkommen, d. h. zu dem durch eigene gewerbliche Thätigkeit gewonnenen Einkommen gerechnet werden können, sondern vielmehr sich als Erträgnisse des von der Gesellschaft auf den Bau und die Einrichtung ihrer Eisenbahn sammt Restauration aufgewendeten Anlagecapitals darstellen und somit unter die in §. 3 unter d. des Regulativs bezeichnete Klasse des Einkommens fallen.

Die Kreisdirection hat hiernach befunden, daß der Weigerung der Eisenbahn-Actien-Gesellschaft, wegen Gewerbebetriebs zu den Gemeinde-, sowie den Parochial- und Schulanlagen in L. beizutragen, stattzugeben, dieselbe demzufolge auch mit Abforderung der erwachsenen Amtskosten, rücksichtlich deren vielmehr gestalten Sachen nach den Dispositionen im ersten Satze des §. 13 der Landgemeinde-Ordnung, ingleichen §. 1 alin. 1 des Gesetzes vom 2. April 1844 nachgegangen werden mag, zu verschonen ist, und gelangt dadurch der eingewendete Recurs zur Erledigung.

Gegen diese Verordnung ist jedoch von der Gemeinde L. anderweit Recurs eingewendet worden. In dem darüber an das Ministerium des Innern beziehentlich zur Vernehmung mit dem Cultusministerium erstatteten Vortrage hat die Kreisdirection noch Folgendes bemerkt.

Wenn in der besagten Verordnung noch „von anderen Bedenken" die Rede ist, welche sich dem fraglichen Anspruche der Recurrentin entgegenstellten, so bezieht sich dies auf gewisse Zweifel, die der Kreisdirection an und für sich gegen die eingangsgedachte Bestimmung des Anlagen-Regulativs für L. beigegangen sind.

Was nämlich zuvörderst die Herbeiziehung der in jener Bestimmung gedachten Personen zu den ländlichen Gemeinde-Anlagen — im engern Sinne — betrifft, so dürfte sich dieselbe mit den maßgebenden Bestimmungen in §§. 24, 64, 65 der Landgemeinde-Ordnung schwer in Einklang bringen lassen. Denn wie hiernach nur diejenigen selbständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen oder ohne Grundbesitz innerhalb desselben ihren bleibenden Wohnsitz haben, Gemeindemitglieder sind, so können anderseits nur Gemeindemitglieder, mithin aber — womit namentlich auch §. 65 unter 7 übereinstimmt — eben nur Grundstücksbesitzer oder im Gemeindebezirke wesentlich wohnhafte selbständige Personen, zu Gemeindeleistungen herbeigezogen werden. Da nun Diejenigen, welche, ohne Grundbesitz und Wohnung im Gemeindebezirke, daselbst ein selbständiges Erwerbsunternehmen betreiben, den dortigen Gemeindemitgliedern nicht beigezählt werden können, so scheint auch ihre Veranlagung zu den dasigen communlichen Abgaben den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entsprechen.

Aber auch in Ansehung solcher innerhalb des ländlichen Gemeindebezirks ein Erwerbsunternehmen selbständig betreibenden Personen, welche zwar daselbst Grundstücke besitzen, jedoch nicht dort wesentlich wohnhaft sind, möchte man annehmen, daß sie lediglich von dem betreffenden Grundbesitze zu den communlichen Anlagen herbeigezogen werden können.

Soviel hiernächst die Parochial- und Schul-Anlagen betrifft, so beruhet die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu solchen, wie sich aus den einschlagenden Bestimmungen des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 und des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 ergiebt, im Wesentlichen ebenfalls auf der Gemeindemitgliedschaft und auf dem persönlichen Wohnsitze in der Kirchen-, beziehentlich Schulgemeinde, und leidet dieser Grundsatz nach §. 3 des angezogenen Gesetzes vom 8. März 1838 nur in Betreff der Forenser eine Ausnahme, zu denen indessen solche Personen, welche daselbst — ohne Wohnung —

ein Geschäft betreiben, soviel diesen Geschäftsbetrieb anlangt, nicht zu rechnen sind.

Anlangend endlich die Armen=Anlagen, so möchten die Bestimmungen in §§. 20, 19 unter 1 und 16 der Armenordnung außer Zweifel stellen, daß die mehrerwähnte Kategorie von Personen in Betreff des an einem andern als ihrem Wohnorte betriebenen Gewerbes dazu nicht beitragspflichtig ist, zumal ein derartiges Gewerbsunternehmen, soweit nicht der damit verbundene Grundbesitz in Frage kommt, von den in §. 20 wegen Herbeiziehung des Grundbesitzes enthaltenen Bestimmungen nicht mit betroffen wird.

Scheint hiernach allenthalben die Herbeiziehung des anderwärts wohnhaften Besitzers eines gewerblichen Etablissements mit oder ohne Grundbesitz zu den Gemeinde=, Parochial= und Armencassen=Anlagen des Orts, wo der fragliche Geschäftsbetrieb stattfindet, in den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen keine ausreichende Unterstützung zu finden, und erscheint es schon deshalb bedenklich, auf dem Wege des Localstatuts in dieser Hinsicht etwas Anderes festzusetzen, so kommt noch ganz besonders in Betracht, daß es nicht nur, wie zahlreiche Reclamationsfälle gezeigt haben, bei der praktischen Durchführung derartiger statutarischer Bestimmungen ganz außerordentlich schwer, wo nicht unmöglich fällt, in dem einzelnen Falle mit Sicherheit dasjenige Einkommen zu ermitteln, was als wirklicher Ertrag eines solchen, einem auswärtigen Besitzer gehörigen Gewerbsetablissements anzusehen ist, sondern auch aus demselben Grunde eine doppelte Besteuerung desselben Einkommenobjects, ein Mal am Orte des Geschäftsbetriebes und das andere Mal am Wohnorte des Inhabers, nur schwer vermieden werden kann.

Die Kreisdirection hat daher die Ansicht gewonnen, daß es ebenso den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit es sich um Landgemeinden handelt, entsprechend, als in praktischer Hinsicht zweckmäßig sei, Gewerbsunternehmungen unter den oben näher angegebenen Umständen fernerhin nur hinsichtlich des damit verbundenen Grundbesitzes da, wo dieser gelegen ist, im Uebrigen aber lediglich an dem Wohnorte des Inhabers zu den verschiedenen Gemeindebedürfnissen heranziehen zu lassen, und hält dafür, daß dasselbe in der Hauptsache auch auf die Städte Anwendung leide.

Das Ministerium des Innern hat hierauf den gedachten, von der Gemeinde L. anderweit eingewendeten Recurs, soweit sich derselbe auf die Gemeindeanlagen bezieht, für begründet zu achten nicht vermocht und in dieser Beziehung Folgendes eröffnet.

Abgesehen von den Gründen, welche die Kreisdirection zur Motivirung ihrer Entschließung angeführt hat, kommt in Betracht, daß bei Eisenbahnunternehmungen, wenn es sich um eine Besteuerung derselben von dem Einkommen handelt, der Sitz des Unternehmens maßgebend ist, da die Gewerbthätigkeit, aus welcher das der Besteuerung unterliegende Gewerbseinkommen fließt, von dem Sitze des Geschäfts ausgeht und deshalb auch dem Gemeindebezirke angehört, in welchem letzterer sich befindet. Als Sitz des hier fraglichen Unternehmens ist nun im §. 5 der bestätigten Statuten der N. N. Eisenbahn-Actien-Gesellschaft die Stadt N. bezeichnet. Aus dem Umstande aber, daß das Unternehmen auch über andere Gemeindebezirke sich erstreckt, sowie daraus, daß in L. sich ein Anhaltepunkt befindet, woselbst Personen und Güter zur Beförderung auf der Eisenbahn aufgenommen werden, läßt sich nicht die Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers zur communlichen Beitragsleistung an allen den Orten, welche oder deren Fluren von der Eisenbahn betroffen werden oder von welchen der vom Eisenbahnunternehmer erworbene Grundbesitz zu Zwecken der Eisenbahn benutzt wird, ableiten. Es wird vielmehr eine derartige Benutzung des Grundes und Bodens nur durch das an einem anderen Orte sich befindende Gewerbsunternehmen bedingt, und so wenig das letztere — wie auch §. 6 des Regulativs über die Erhebung der Gemeinde-, Parochial- und Schulanlagen in der Gemeinde L. ausdrücklich vorschreibt — in diesem Orte abgabenpflichtig ist, ebensowenig darf für die Benutzung des Grundes und Bodens lediglich zu Zwecken dieses Unternehmens ein Mehreres, als die den Grundbesitz als solchen betreffenden Gemeindeanlagen — und die Verpflichtung zu Abentrichtung dieser Anlagen nach §. 7 des Regulativs wird nicht in Zweifel gezogen — in Anspruch genommen werden. Es würde auch in der That zu den größten Prägravationen führen, wenn ein Eisenbahnunternehmen an allen Orten, welche von der Eisenbahn betroffen werden, communalabgabenpflichtig sein sollte, sowie es denn auch an jedem gesetzlichen Anhalten fehlt, das Gesammteinkommen des Unternehmens,

wie von der Recurrentin geschehen ist, nach Verhältniß der die einzelnen Gemeindebezirke berührenden Bahnstrecken als Besteuerungsobject zu betrachten.

Was übrigens die communlichen Abgaben von der Eisenbahnrestauration betrifft, so sind dieselben, soweit es sich hierbei um die Beitragsleistung von dem Einkommen aus dem Geschäftsbetriebe eines besondern, zwar durch das Eisenbahnunternehmen hervorgerufenen, allein an sich selbständigen Etablissements handelt, von dem Abpachter zu übertragen, der Eisenbahnunternehmer als solcher dagegen ist dabei nur wegen des Grundbesitzes, welcher für den Zweck der Restauration verpachtet ist, betheiligt und daher ebenfalls nur nach Verhältniß dieses Grundbesitzes zu den Anlagen beizuziehen.

Hiernächst hat das Ministerium des Innern die Entschließung auf den Recurs der Gemeinde L., soweit derselbe die Parochial- und Schulanlagen betrifft, dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter Mittheilung der ergangenen Acten überlassen, Letzteres aber dieses Rechtsmittel zufolge seiner an das Ministerium des Innern gelangten Erklärung insoweit für begründet ebenfalls nicht erachten können, vielmehr der Ansicht des Ministeriums des Innern allenthalben beigepflichtet. Es folge hieraus von selbst, daß an den Orten, wo der Sitz des betreffenden Unternehmens nicht sei, mithin auch in L., die gedachte Eisenbahn-Actien-Gesellschaft nur nach ihrem dortigen Grundbesitze, ohne weitere Berücksichtigung der Benutzung dieses Grundbesitzes zu Eisenbahnzwecken, in Gemäßheit von §. 3 und 5 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, lediglich nach Maßgabe der auf diesem Grundbesitze haftenden Steuereinheiten bei Aufbringung des Kirchen- und Schulaufwandes in Anspruch genommen werden könne, eine Verpflichtung, welcher die genannte Gesellschaft nach Inhalt der Acten auch nicht weiter widersprochen habe.

Wenn übrigens die Kreisdirection von dem Recurse der Gemeinde L. Veranlassung genommen hat, die Principfrage anzuregen, ob es bei der in dem L.'er, sowie in andern Regulativen aufgenommenen Bestimmung: „daß alle selbständige Personen, die im Gemeinde-, Parochial- und Schulbezirke ohne Grundbesitz und Wohnung ein Erwerbsunternehmen betreiben, zu den Anlagen beitragspflichtig seien", fernerhin bewenden könne, so hat zwar das Ministerium des Innern, soweit

hierbei die Gemeinde= und Armenanlagen in Frage kommen, Anstand genommen, der Kreisdirection eine allgemeine Bescheidung zugehen zu lassen, da durch eine solche mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisdirection im concreten Falle vorgegriffen werden könnte. Insoweit jedoch die Kreisdirection des Falles — und dieser wird am häufigsten vorkommen — speciell gedenkt, daß die innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks ein Erwerbsunternehmen selbständig betreibenden Personen, welche zwar daselbst Grundstücke besitzen, jedoch nicht wesentlich wohnhaft sind, lediglich von dem Grundbesitze zu den Anlagen beizuziehen seien, so vermag das Ministerium des Innern der von der Kreisdirection in dieser Allgemeinheit ausgesprochenen Ansicht nicht beizupflichten. Denn wenn der Grundbesitz zu Zwecken eines Erwerbsunternehmens benutzt wird und das letztere den Character eines selbständigen Unternehmens hat, so ist der Umstand ohne Einfluß, daß der Eigenthümer des Grundstücks nicht am Orte wohnt, da er schon vermöge des Grundbesitzes der Gemeinde als Mitglied angehört. Steht ein solches Etablissement mit Gewerbsunternehmungen außerhalb des Gemeindebezirks in Verbindung, so wird es lediglich von der Beurtheilung im concreten Falle abhängen, ob das betreffende Etablissement, wenn es auch zunächst durch ein auswärtiges Gewerbsunternehmen veranlaßt worden ist, doch nichts destoweniger als ein für sich bestehendes Unternehmen erachtet werden kann. Hierin liegt der Unterschied zwischen Eisenbahnen und andern gewerblichen Unternehmungen. Der Betrieb der Eisenbahnen läßt sich ohne Verkehrsstellen an andern Orten gar nicht denken und es sind somit diese Verkehrsstellen nicht als eigene, vom Sitze des Betriebs unabhängige Unternehmungen anzusehen, während dagegen z. B. Fabriken, wenn sie auch lediglich zur Beschaffung von Fabrikaten für den außerhalb des Heimathsbezirks sich befindenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, doch dadurch an sich noch nicht den Character eines selbständigen Unternehmens verlieren.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat sich aber dahin ausgesprochen, daß es die in Rede stehende Bestimmung des L.'er Anlageregulativs, soweit die Parochial= und Schul=Anlagen in Frage kämen, mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar finden könne. Wie aus §. 3 des Parochiallastengesetzes vom

8. März 1838 hervorgehe, beruhe die Verpflichtung zur Beitragsleistung bei der Aufbringung der Kirchen= und Schullasten im Wesentlichen auf der Gemeindemitgliedschaft oder der Parochialität. Diese werde nun zwar durch den persönlichen Wohnsitz innerhalb des Kirchen= und Schulbezirks bedingt; immerhin sei aber daneben auch das sämmtliche im Kirchen= und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum verhältnißmäßig beizuziehen, wenn auch seine Besitzer nicht wesentlich im Bezirke sich aufhielten (Forenser) oder einer andern Confession angehörten. Hiernach sollten und könnten mithin überhaupt nur Grundstücksbesitzer und solche Personen, welche vermöge ihres persönlichen Aufenthalts in der Kirchen= und Schulgemeinde derselben als Mitglieder angehörten, als parochiallastenpflichtig angesehen werden, so daß es zur Heranziehung von Personen, die ohne Grundbesitz und Wohnung im Parochialbezirke innerhalb desselben nur ein Geschäft betrieben, an allem und jedem gesetzlichen Verpflichtungsgrunde fehle. Denn selbstverständlich könne der Begriff der Forenser auf auswärts wohnende Inhaber gewerblicher Etablissements nicht ausgedehnt werden, wiewohl andrerseits in den Fällen, wo das Gewerbsetablissement mit Grundbesitz des Inhabers verbunden sei, letzterer wegen dieses Grundbesitzes allemal der Anlageleistung nach Maßgabe des Gesetzes unterworfen bleibe.

Unter diesen Umständen müsse das Cultusministerium den Bedenken beipflichten, welche der Kreisdirection nach Inhalt ihres Vortrags gegen die gedachte Bestimmung in §. 1 lit. c. des L.'er Anlageregulativs beigegangen seien, daher aber eine entsprechende Abänderung des Regulativs in diesem, die Parochial= und Schulanlagen betreffenden Punkte für geboten ansehen. — V. des Kön. Min. des Innern vom 3. September 1864.

10.

Die Erhebung von Abgaben bei Besitzveränderungen von Steinkohlenabbaurechten betr.

Die Gemeinde zu F. hat bei dem Gerichtsamte den Antrag gestellt, von dem N. N. Steinkohlenbauvereine wegen des von diesem in E.'er Flur erworbenen, mit einem Folium versehenen Abbaurechtes die bei Veräußerungen von Immobilien in gedachtem Orte Seiten der Contra=

henten zu entrichtenden Gemeinde-, Kirchen- und Schulabgaben, welche, nach dem Betrage des Kaufpreises berechnet, sich auf 981 Thlr. 13 Ngr. 8 Pfg. belaufen, einzuziehen, hat auch späterhin im Hinblick auf die nach neuerlichen Vorkommnissen zu befürchtende Insolvenz des genannten Actienvereins zu Sicherung der bezeichneten Ansprüche gegen Veräußerung und Weiterverpfändung des fraglichen Immobiliarbesitzthums protestirt und um Eintragung dieser Protestation gebeten.

Das Gerichtsamt hat, beziehentlich nach vorgängiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, sothane Anträge durchgängig für begründet erachtet und denselben gefügt, der nurgedachte Verein aber, indem er die Berechtigung zu Geltendmachung derartiger Ansprüche für den vorliegenden Fall überhaupt bestritten hat, sowohl gegen das wider ihn eingeleitete Executionsverfahren, als auch gegen die ausgebrachte Sicherungsmaßregel appellirt.

Da der Anspruch der Impetrantin auf die geforderten Gemeinde- und Schulabgaben ausschließlich auf dem öffentlichen Rechte beruhete, so hat das Appellationsgericht insoweit die Beschlußfassung auf das eingewendete Rechtsmittel der Kreisdirection überlassen, dahingegen rücksichtlich der zugleich mit in Frage kommenden Kirchenabgaben bemerkt, daß das Appellationsgericht insoweit sich auch in materialibus für zuständig erachte, weil sich Impetrantin hierunter lediglich auf Herkommen bezogen habe.

Die Kreisdirection hat sich jedoch für berechtigt angesehen, ihre Entschließung auch auf diesen letzteren Punkt zu erstrecken, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil es sich erstens im vorliegenden Falle nach ihrem Dafürhalten nicht sowohl um den besonderen Rechtstitel des Herkommens im Sinne von §. 11 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835, als vielmehr um eine durch Observanz begründete allgemeine Ortsverfassung im Sinne von §. 64 der Landgemeindeordnung (vergl. Funke, Polizeigesetze 2c. Bd. I. S. 230, Anm. g) handelte, und weil zweitens, wenn auch das erstere der Fall wäre, der Verwaltungsbehörde damit doch das Recht nicht entzogen sein würde, in einer an sich unzweifelhaft zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheit auch über das fragliche Herkommen wenigstens provisorisch zu cognosciren. Selbstverständlich blieb den Betheiligten hiergegen die Ausführung eines Anderen im Rechtswege unbenommen, ohne daß es einer Wahrung dieses Rechts

durch einen ausdrücklichen Vorbehalt bedurfte, da die fragliche Entschließung nicht im Administrativjustizwege, sondern im reinen Verwaltungswege zu ertheilen war und daher von einer Rechtskraft derselben nicht die Rede sein konnte.

Von dieser Auffassung ausgehend, womit sich auf diesfallsige Communication auch das Appellationsgericht stillschweigend einverstanden erklärt hat, hat die Kreisdirection an die Superintendentur und das Gerichtsamt gemeinschaftlich Folgendes verfügt:

Insoweit es sich in der vorliegenden Differenz um einen Anspruch der Gemeinde E. auf die bei Immobiliarbesitzveränderungen an die dasige Armencasse und Schulcasse zu entrichtenden Abgaben handelt, hat man lediglich auf die in den Acten in Abschrift befindliche, eine ganz ähnliche Angelegenheit betreffende Verordnung der Kreisdirection vom 17. Mai 1861 und die darin entwickelten Grundsätze Bezug zu nehmen, welche in der Hauptsache auch im vorliegenden Falle Anwendung zu leiden haben. Nach diesen Grundsätzen*) in Verbindung mit dem in dem

*) Der hier einschlagende Inhalt der angezogenen früheren Verordnung ist folgender: „Daß bei der gerichtlichen Verschreibung von Grundstücken ein Beitrag an die Armencasse der Heimathsgemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, von dem Erwerber zu entrichten ist, beruht schon auf der gesetzlichen Bestimmung der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 §. 13 Nr. 2 und ist die Höhe dieses Beitrags rücksichtlich der Gemeinde L. durch die angezeigten, von der Gemeindeobrigkeit genehmigten Beschlüsse des Gemeinderaths auf 5 Ngr. von jedem hundert Thaler der Kaufsumme festgesetzt worden, wie solches, das hierunter zu beobachtende Verfahren anlangend, den einschlagenden Vorschriften der allgemeinen Armenordnung §. 13 Nr. 2, §§. 77, 78 und 84 verglichen mit §. 46 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 allenthalben entspricht. Zwar ist, soviel sich aus den Acten ersehen läßt, die vormalige Gerichtsherrschaft, welcher die gutsherrlichen Befugnisse über L. zustehen, mit ihrem Gutachten über die vorliegenden Gemeindebeschlüsse, wie solches die Beilage zum Gesetze vom 11. August 1855 unter ⊙ §. 9 Nr. 7 vorschreibt, nicht vernommen worden, allein darin kann ein wesentlicher Mangel, welcher die Gültigkeit dieser Beschlüsse und ihrer obrigkeitlichen Genehmigung in Frage stellen würde, deshalb nicht erblickt werden, weil selbst in dem Falle, daß Seiten der Gutsherrschaft Bedenken gegen die beschlossene Höhe der fraglichen Beiträge geltend gemacht worden wären, dieser Umstand an sich nicht geeignet sein würde, der Genehmigung der angezeigten Beschlüsse des Gemeinderaths durch die Gemeindeobrigkeit mit rechtlicher Wirkung entgegenzustehen."

Gemeindebuche für E. befindlichen, Seiten der Obrigkeit beziehentlich der Schulinspection genehmigten Gemeinderathsbeschlusse, gegen dessen formelle Gültigkeit ein Bedenken nicht vorliegt, ist der erhobene Anspruch bezüglich der Armen- und Schulcasse an und für sich als begründet anzuerkennen. Dagegen erscheint dieser Anspruch hinsichtlich der Höhe der fraglichen Abgaben nicht durchaus gerechtfertigt, wie sich weiter unten ergeben wird.

Was aber ferner die von der Gemeinde E. gleichfalls beanspruchte Kirchenabgabe anlangt, so reicht zur Begründung dieses Anspruchs

„Anlangend hiernächst die Abgabe zur Schulcasse, so ist es durch das Schulgesetz vom 6. Juni 1835 §. 32 Nr. 4 und §. 34 sowie durch die Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 100 den Schulgemeinden nachgelassen worden, dieselbe, wo sie noch nicht hergebracht war, einzuführen. Der Gemeinderath von L., dessen Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde identisch ist und demnach den gesetzlichen Vorschriften gemäß lediglich von dem Gemeinderathe vertreten wird, hat aber beschlossen, von jedem hundert Thaler der Kaufsumme 3 Ngr. zur Schulcasse zu erheben, und ist dieser Beschluß von der dazu competenten Schulinspection genehmigt worden, der in dieser Beziehung erhobene Anspruch demnach rechtlich begründet."

„Anders verhält es sich dagegen mit dem für die Kirche geforderten Beitrage. Gesetzliche Bestimmungen, daß bei Grundstückserwerbungen der Käufer zu Entrichtung einer Abgabe an die Kirche verpflichtet sei, sind nicht vorhanden. Nun wird zwar da, wo eine Abgabe der Art durch Localobservanz erweislichermaßen besteht, dieses Herkommen aufrecht zu erhalten sein, oder auch eine solche Abgabe in statutarischem Wege durch Beschluß der Kirchengemeinde eingeführt werden können; allein ein darauf gerichteter Beschluß bedarf der Bestätigung Seiten der vorgesetzten Consistorialbehörde, und diese ist zu den betr Beschlüssen im vorliegenden Falle weder nachgesucht noch ertheilt worden; auf ein Ortsherkommen aber ist zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs nirgends Bezug genommen" 2c.

„Steinkohlenlager sind Immobilien und die Verträge wegen Ueberlassung des Abbaues solcher Lager, welche nach §. 1 des Mandats vom 10. September 1822 Zubehörungen des Grundstücks sind, unter welchem sie sich befinden, werden hinsichtlich der gerichtlichen Vollziehung nach §. 10 des Gesetzes vom 6. November 1843, verglichen mit der Verordnung vom 31. Mai 1855, wie Grundstückskäufe behandelt. Es hätte daher des Beschlusses, daß die ortsstatutarischen Bestimmungen über Erhebung von Abgaben bei Besitzveränderungen auch auf die Erwerbung des Rechts zum Abbau von Steinkohlenlagern angewendet werden sollen, gar nicht bedurft, um den vorliegenden Anspruch für die Armen- und Schulcasse zu begründen."

der angezogene Gemeinderathsbeschluß nicht aus, da letzterer zwar die Genehmigung der Kircheninspection, nicht aber die der Consistorialbehörde erlangt hat, welche, wie ebenfalls bereits in der vorangezogenen Verordnung vom 17. Mai 1861 bemerklich gemacht worden, nach §. 6 des Erläuterungsgesetzes vom 12. December 1855 jedenfalls erforderlich ist, wenn durch einen solchen Beschluß neben den gesetzlichen directen Parochialanlagen eine neue indirecte Parochialabgabe, wie die fragliche Abgabe in Besitzveränderungsfällen, eingeführt werden soll. Es fragt sich daher, ob etwa der zweite Grund, worauf die Gemeinde E. ihren mehrgedachten Anspruch stützt, das behauptete örtliche Herkommen, als nachgewiesen anzusehen sei. Diese Frage muß, in Hinblick auf Dasjenige, was hierunter actenkundig gemacht worden ist, bejahet, und daher der fragliche Anspruch für die Kirchencasse an sich — abgesehen von der Höhe der geforderten Abgabe — ebenfalls als rechtlich begründet anerkannt werden. Denn sowie ein gegentheiliger Act, wo der fraglichen Observanz nicht nachgegangen worden wäre, nicht beigebracht worden ist, noch sonst bei den angestellten Erörterungen sich ergeben hat, so erscheint auch der von den Impetraten gebrauchte Einwand, daß das nachgewiesene Herkommen sich nur auf Grundstücke im eigentlichen Sinne, nicht auf das hier in Frage befangene Kohlenabbaurecht beziehe, nicht beachtenswerth, da, wie gleichfalls bereits in der angezogenen früheren Verordnung ausgeführt worden, Kohlenlager in rechtlicher Beziehung anderen Immobilien gleichzustellen sind, und daher, was von Erhebung einer Abgabe bei Veräußerung der letzteren im Allgemeinen gilt, ohne Weiteres auch bei Veräußerung der erstgedachten besonderen Art von Immobilien zu gelten haben muß.

Was jedoch den geforderten Betrag der mehrgedachten Abgaben betrifft, so ist derselbe, soweit dabei die Sätze von 6 Ngr. 1 Pfg. bez. 5 Ngr. voll in Anrechnung gekommen sind, bei der Schul- und Armencasse je auf die Hälfte, bei der Kirchencasse auf ein Viertheil herabzusetzen.

Denn das Bedenken, welches sich hierunter das Gerichtsamt selbst gemacht hat, erscheint auch der Kreisdirection vollständig begründet. Nach dem eigenen Anführen des Gemeinderaths zu E. ist es daselbst zeither gebräuchlich gewesen, daß die fraglichen Beiträge in Besitzveränderungsfällen zur Hälfte vom Käufer, zur Hälfte vom Verkäufer, „wenn

nicht vom Verkäufer besonders vorbehalten", gemeinschaftlich getragen worden sind. Hieran ist auch durch den oben angezogenen Gemeinderathsbeschluß etwas nicht geändert worden; denn derselbe geht nur dahin, die „zeither bestandenen" Abgaben auch bei Veräußerungen von Steinkohlenabbaurechten und dergl. zu erheben. Zwar wird weiterhin noch die Bitte an die vorgesetzte Behörde gerichtet, die betreffenden „Käufer" dazu anzuhalten, indem man „sie fortan als Schuldner der oben genannten Cassen betrachten" werde. Allein hierin kann eine Abänderung des früheren Gebrauchs, wonach Käufer und Verkäufer jeder nur die Hälfte zu entrichten gehabt hat, nicht gefunden werden. Hätte eine solche Abänderung in der Absicht des Gemeinderaths gelegen, so hätte er dies klar und deutlich aussprechen müssen. Es würde überdies auch in dieser Beziehung die erforderliche Genehmigung der Obrigkeit bez. der Inspection fehlen; wenigstens ist in der betreffenden Verfügung davon, daß die darin gedachten Beträge künftig von dem Käufer allein zu entrichten seien, nichts enthalten. Auch vermag man ferner in der Bestimmung §. 11 des betr. Kaufsvertrags, wonach die durch Eröffnung eines Folii und Eintragung des Actienvereins entstehenden Kosten ausschließlich dem Käufer zugewiesen sind, einen besonderen Vorbehalt des Verkäufers, wie er nach dem Obigen nachgelassen ist, nicht zu erblicken, da es denn doch den Worten Zwang anthun hieße, wenn man annehmen wollte, daß unter den „Kosten" auch jene Gemeindeabgaben mit zu verstehen seien, und zwar umsomehr, als es, wenn dies die Meinung gewesen wäre, einer besonderen Erwähnung der durch Eröffnung eines Folii und Eintragung des Actienvereins entstehenden Kosten nicht bedurft hätte. Wenn endlich noch die Impetrantin sich darauf bezogen hat, daß in der fraglichen Beziehung von dem Gegner selbst ein Einwand gar nicht erhoben worden sei, so kann darauf in der vorliegenden Verwaltungssache, wo Alles, was für oder gegen die erhobene Forderung spricht, von Amtswegen zu erörtern und zu berücksichtigen ist, selbstverständlich kein Gewicht gelegt werden.

Reducirt sich nun hiernach, wie schon oben bemerkt worden, der von der Impetrantin erhobene Anspruch den Impetraten gegenüber lediglich auf die Hälfte, so tritt hinsichtlich der beanspruchten Kirchenabgabe noch ein weiterer Umstand hinzu, wonach auch diese Hälfte wiederum halbirt werden muß. Es ergiebt sich nämlich aus den angestellten Er-

örterungen, daß bis zum Jahre 1858 bei Besitzveränderungen nicht 5 Ngr., sondern nur $2\frac{1}{2}$ Ngr. vom Hundert der Kaufsumme in die Kirchencasse entrichtet worden und die Erhöhung dieser Abgabe auf 5 Ngr. erst v. Jahre 1858 an, angeblich in Folge des mehrgedachten Gemeinderathsbeschlusses, eingetreten ist. Nun mag zwar dem Gerichtsamte beigepflichtet werden, wenn es mit Bezugnahme auf eine Verordnung des Kön. Cultusministerii vom 23. März 1862*) von der Ansicht ausgeht, daß es zu dem fraglichen Gemeinderathsbeschlusse insoweit, als damit nicht eine neue Abgabe eingeführt, sondern lediglich der Betrag einer bereits herkömmlich bestandenen Parochialabgabe erhöhet worden, der Genehmigung der Consistorialbehörde nicht bedurft habe, dazu vielmehr die ertheilte Genehmigung der Kircheninspection ausreiche. Allein dessenungeachtet vermag man die Erhöhung von $2\frac{1}{2}$ auf 5 Ngr. durch den gedachten Gemeinderathsbeschluß für begründet nicht anzuerkennen, da in demselben von einer solchen Erhöhung überhaupt gar nicht die Rede ist, derselbe vielmehr, wie schon bemerkt, ausdrücklich sich nur auf die „zeither bestandenen" Abgaben bezieht. Daß dessenungeachtet die Kircheninspection in ihrer diesfallsigen Verfügung zur Erhebung von 5 Ngr. ihre Genehmigung ertheilt hat, beruhet offenbar auf der Annahme, daß die über die „zeither bestandenen" Abgaben Seiten des Gemeinderaths gemachten Angaben allenthalben in Wahrheit beruheten, was sich durch den später ermittelten wahren Sachverhalt als irrig erwiesen hat. Unter diesen Umständen kann der besagten Genehmigung insoweit rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden.

Zu erwähnen ist hier noch der Einwand, welcher gegen den Betrag der geforderten Abgaben um deswillen erhoben worden ist, weil die eigentliche Kaufsumme, um die es sich hierbei handle, nicht, wie angegeben, auf 170,677 Thlr., sondern nur auf 30,000 Thlr. sich belaufe, da nach §. 2 des Kaufvertrags die übrige Hauptsumme erst nach Auffindung eines abbauwürdigen Steinkohlenflötzes fällig werde. Dieser Einwand erscheint jedoch nicht begründet; vielmehr hat man in dieser Beziehung der Impetrantin beizupflichten, wenn sie bemerkt, daß bei Feststellung der Kaufsumme auf etwaige Zahlungsbedingungen und darauf, ob ein Theil derselben früher oder später fällig werde, etwas

*) S. Bd. II. dies. Zeitschr. S. 121.

nicht ankommen könne, daß vielmehr sofort nach eingetretener Besitzveränderung die fragliche Abgabe von dem stipulirten Kaufpreise zu entrichten sei.

Die, in der vorliegenden Differenz, bei der Kreisdirection, sowie bei dem Gerichtsamte in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde, erwachsenen Kosten, wohin namentlich die Kosten der über das behauptete Herkommen angestellten Erörterungen gehören, sind b. U. n. von beiden Theilen antheilig zu übertragen.

Insoweit hiernach allenthalben die eingewendeten Rechtsmittel, soweit sie als Recurse zu betrachten, sich nicht erledigen, sind dieselben als unbegründet zu verwerfen gewesen.

Auf den hiergegen von dem Directorium des eingangsgedachten Vereins eingewendeten Recurs hat das Ministerium des Innern, welchem von der Kreisdirection dieses Rechtsmittel zur Entschließung wegen der von der Gemeinde E. geforderten Armencassenabgabe zunächst angezeigt worden ist, sich mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wegen dessen Competenz in Bezug auf die Statthaftigkeit der gestellten Forderungen für die Kirchen- und Schulcasse in Vernehmung gesetzt und es ist hierauf die Entschließung beider Ministerien in der Sache, der Kreisdirection in Folgendem eröffnet worden.

Zuvörderst ist der eingewendete Recurs insofern, als darin die Statthaftigkeit der beregten Forderungen im Allgemeinen bestritten worden ist, für unbegründet zu erachten gewesen.

Zwar hat das Ministerium des Innern Bedenken getragen, dem Ausspruche der Kreisdirection sich anzuschließen, daß Kohlenlager in rechtlicher Beziehung anderen Immobilien gleichzustellen seien und daher, was von Erhebung einer Abgabe bei Veräußerung der letzteren im Allgemeinen gelte, ohne Weiteres auch bei Veräußerung der erstgedachten Art von Immobilien gelten müsse, so daß es des betr. Gemeinderathsbeschlusses zu Begründung des vorliegenden Anspruchs für die Armencasse gar nicht bedürfe.

Dasselbe gilt von der Behauptung der Gemeinde E., daß ein Vermögensobject, welches hinsichtlich seiner Veräußerung und Verpfändung an die Formen von Immobilien gebunden sei, selbstverständlich auch in jeder anderen Nebenbeziehung dafür angesehen werden müsse.

Das Ministerium des Innern pflichtet vielmehr in dieser Beziehung

Demjenigen im Allgemeinen bei, was hierunter von dem Recurrenten früher vorgebracht worden ist. Dagegen erachtet es Dasselbe, mit Rücksicht auf die Tendenz der Bestimmung in §. 13 der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 und auf die Autonomie der Gemeinden für zweifellos, daß die Gemeinde E. befugt war, in der Weise, wie dies unter dem 17. September 1858 geschehen ist, den Beschluß zu fassen, daß die ortsherkömmlichen Abgaben an die Armencasse bei Besitzveränderungen gleichmäßig auch bei Veräußerungen des Rechtes zum Abbau von Steinkohlen und anderen unterirdischen Fossilien zu entrichten sein sollen.

Da dieser Gemeinderathsbeschluß, dessen legale Fassung nirgends bestritten ist, die zu seiner Gültigkeit erforderliche obrigkeitliche Bestätigung Seiten des Gerichtsamts erhalten hat, der in Frage befangene Verkauf des Kohlenabbaurechtes unter E.'er Flur an den Recurrenten aber nach Ausweis der Acten nach der gedachten Bestätigung in das Grundbuch eingetragen worden ist, — vergl. §. 2 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend und §. 13 A. der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 — so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe für den Recurrenten rechtsverbindlich sei.

Auch bedarf es dabei, wie die Sache liegt, nicht erst eines näheren Eingehens auf das behauptete Ortsherkommen und einer näheren Prüfung desselben.

Das Ministerium des Cultus ꝛc. dagegen erachtet von seinem Standpunkte aus den Einwand gegen die Ansicht der Kreisdirection, daß Kohlenlager, soweit es sich bei deren Veräußerung um Abgaben zur Kirchen- und Schulcasse handelt, den Immobilien gleich zu achten seien, nicht für begründet. Denn bezüglich dieser Abgaben ist nicht, wie rücksichtlich der Abgabe zur Armencasse, ausdrücklich bestimmt, daß sie gerade bei Uebertragung des Eigenthums am Grundbesitz erhoben werden sollen; vielmehr ist wegen der Beiträge zur Kirchencasse eine bestimmte gesetzliche Norm überhaupt nicht vorhanden und wegen der Abgabe zur Schulcasse schreibt §. 34 des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 ganz im Allgemeinen vor, daß bei Käufen und anderen Besitzveränderungen Beiträge zum Besten der Schule gefordert werden können. Da nun in E. die Kirchenabgabe seither bei allen zur ge-

richtlichen Confirmation beziehentlich zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch gelangten Besitzveränderungen erhoben worden ist, von den Beiträgen zum Besten der Schule aber dasselbe gilt, in dieser Beziehung übrigens die Extension der Beitragserhebung auf die Veräußerung von Kohlenabbaurechten durch den erwähnten obrigkeitlich bestätigten Gemeinderathsbeschluß noch besonders sanctionirt wird, so unterliegt die Berechtigung zur Erhebung der Beiträge für beide genannte Cassen keinem Zweifel.

Insoweit ist daher der eingewendete Recurs für unbegründet zu erachten gewesen.

Dagegen haben beide Ministerien den weiteren Einwand der Recurrenten, welcher dem, für die Höhe der geforderten Abgaben maßgebenden Betrage der in Frage befangenen Kaufsumme gilt, als begründet anzuerkennen gehabt, indem sie der Kreisdirection in der hierunter ausgesprochenen Ansicht nicht beizupflichten vermögen.

Nach Ausweis der Beilagsacten war zwischen dem Recurrenten als Käufer und dem Verkäufer des in Frage befangenen Kohlenabbaurechtes für das letztere ein Kaufpreis von 170,677 Thalern stipulirt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß davon der Betrag von 140,677 Thalern nur unter gewissen, im Vertrage näher bestimmten Bedingungen zahlbar werden solle.

Diese Bedingungen sind nach der, Seiten der Gemeinde E. unbestritten gebliebenen Behauptung des Recurrenten nicht eingetreten, und ist daher insoweit der bezügliche Kaufcontract nicht perfect geworden.

Nun ist zwar der Kreisdirection darin, daß bei Feststellung der Kaufsumme darauf, ob ein Theil derselben früher oder später fällig werde, etwas nicht ankommen könne, unter der Voraussetzung beizupflichten, daß das Fälligwerden der ganzen Kaufsumme dergestalt eingetreten sei oder doch dergestalt in bestimmter Aussicht stehe, daß auf Grund dessen die ganze Kaufsumme rechtlich beansprucht werden kann.

Die gleichzeitige weitere Annahme der Kreisdirection, daß bei jener Feststellung auf etwaige Zahlungsbedingungen etwas nicht ankommen könne, geht aber sowohl überhaupt, als namentlich gegenüber der im vorliegenden Falle contractlich feststehenden Suspensivbedingung, von deren, nach der unbestrittenen Behauptung der Recurrenten, bis

jetzt nicht erfolgtem Eintritte die Zahlung des Kaufpreistheiles von 140,677 Thalern abhängig gemacht worden ist, zu weit.

Denn wenn in Fällen der vorliegenden Art nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen der bei Besitzveränderungen stipulirte Kaufpreis den Maßstab für die Procentabgabe zur Kirchen=, Schul= und Armencasse abzugeben hat, so kann die Frage, ob dieser Kaufpreis ganz oder theilweise überhaupt fällig geworden sei oder das Fälligwerden desselben doch in sicherer Aussicht stehe, nicht außer Beachtung bleiben und es muß der auf die Procentabgabe erhobene Anspruch insoweit für unbegründet erachtet werden, als die Zahlung der ganzen Kaufsumme oder eines Theils derselben von einer Suspensivbedingung abhängig gemacht worden und nachweislich diese Bedingung noch nicht eingetreten ist.

Dieser Fall liegt nun aber hier in Betreff des mehrgedachten Kaufpreistheiles von 140,677 Thalern, der eben nur der Preis für eine gekaufte, aber nicht in Erfüllung gegangene Hoffnung gewesen ist, in der That vor.

Die Gemeinde E. kann daher auch so lange, als nicht die, für die Zahlung der 140,677 Thaler maßgebende Bedingung eingetreten und damit für den Recurrenten die rechtliche Verpflichtung, auch die nurgedachte Summe noch zu zahlen, erwachsen ist, die Procentabgabe zu den bezeichneten Cassen innerhalb der dafür schon von der Kreisdirection gezogenen Grenzen lediglich nach Höhe des von der gedachten Suspensivbedingung unabhängigen Kaufgelderbetrages von 30,000 Thalern beanspruchen und ist daher insoweit die Verordnung der Kreisdirection auf den eingewendeten Recurs abzuändern gewesen.

Selbstverständlich bleibt jedoch der Gemeinde E. der Anspruch auf gleichmäßige Beiziehung des Mehrbetrags von 140,677 Thalern für den eintretenden Fall vorbehalten.

Schließlich hat, soviel die Kostenfrage betrifft, das Ministerium des Innern auf Grund der Bestimmung in §. 94 der Allgemeinen Armenordnung und beziehentlich mit Rücksicht auf die in dem vorliegenden Differenzfalle obwaltenden Umstände zu befinden gehabt, daß, soweit es sich um die Geltendmachung des Anspruchs auf die fragliche Armencassenabgabe handelt, Kosten überhaupt nicht in Ansatz zu bringen seien. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts da=

gegen befindet, daß rücksichtlich der Forderungen für die Kirchen- und Schulcasse nach §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1844 nur die unumgänglichen, bei der unteren Instanz erwachsenen Verläge mit Einschluß der Schreibelöhne bewandten Umständen nach von beiden Theilen antheilig zu übertragen sind. — V. des Kön. Min. des Cultus 2c. vom 13. Januar 1866.

11.

Erst durch die wirkliche Vollziehung der Ausweisung wird das Quinquennium des Wohnens als Bürger am Ausweisungsorte unterbrochen.

Das Ministerium des Innern, nach §. 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 collegialisch zusammengesetzt, hat in der zwischen den Stadtgemeinden L. und M. anhängigen, die Heimath des geisteskranken Hülfscopisten Gustav Ernst G. betreffenden Verwaltungsstreitsache auf den Recurs, welcher von der Stadtgemeinde M. gegen die zweitinstanzliche Entscheidung der Kreisdirection eingewendet worden ist, in dritter Instanz dahin entschieden,

„daß es bei der vorigen Entscheidung nicht zu lassen, vielmehr Gustav Ernst G., wie in erster Instanz erkannt worden, als in L. heimathsberechtigt anzusehen und die dortige Stadtgemeinde eintretenden Falles die in §. 4 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 gedachten Verbindlichkeiten gegen denselben zu erfüllen schuldig sei.“

Während in den beiden vorigen Instanzen neben der Heimathangehörigkeit 2c. G.'s auch der von der Stadtgemeinde L. beanspruchte Ersatz des durch die Verpflegung G.'s im dortigen Georgenhause entstandenen Aufwandes Streitgegenstand war, ist als solcher in dritter Instanz nur die Heimath G.'s noch zu behandeln gewesen, nachdem die Stadtgemeinde L. bei der auch in zweiter Instanz erfolgten Abweisung ihres bezüglichen Restitutionsanspruchs Beruhigung gefaßt hatte.

Die vorstehende Entscheidung der dritten Instanz beruht nun auf folgenden Gründen:

Zunächst ist zwar der vorigen Instanz in der Ansicht beizutreten gewesen, daß bei der constatirten gänzlichen Mittellosigkeit G.'s die Unterbringung desselben in dem nicht blos aus Stiftungsmitteln, son-

dern zum großen Theile auch von der Stadt L. selbst zu unterhaltenden Georgenhause als eine durch die Geisteskrankheit G.'s veranlaßte öffentliche Armenunterstützung des Letztern anzusehen sei.

Nicht weniger pflichtet man der vorigen Instanz darin bei, daß, da die Geisteskrankheit G.'s die Bedeutung des Letztern nach Vorschrift des §. 12 der Ausführungsverordnung zum Heimathgesetze behindert habe, Seiten des Polizeiamtes zu L. sofort mit der in §. 13 der angezogenen Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Vernehmung mit dem Stadtrathe zu M. wegen der dortigen Aufnahme G.'s vorzugehen gewesen sei.

Demnächst ist auch in dritter Instanz gegen die Fassung des Requisitionsschreibens des Polizeiamtes zu L. an den Stadtrath zu M. keine Ausstellung zu erheben gewesen, welche die formelle Legalität des mittelst jenes Schreibens in Betreff G.'s eingeleiteten Ausweisungsverfahrens in Frage stellte.

Zwar mag aus dem Wortlaute des §. 13 der Ausführungsverordnung zum Heimathgesetze nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß es bei der einzuleitenden Vernehmung zwischen der ausweisenden Behörde und der Heimathsbehörde des Auszuweisenden einer besondern Mittheilung des Grundes, aus welchem die Ausweisung des Letztern beschlossen worden, nicht bedürfe.

Vielmehr läßt sich mit Rücksicht auf das ebenso nahe als begründete Interesse, welches die Heimathsbehörde an der Kenntniß des Grundes der Ausweisung eines ihrer Angehörigen offenbar hat, das Gegentheil annehmen, und dies zwar um so mehr dann, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, die Eröffnung des Ausweisungsgrundes an den Auszuweisenden selbst und die damit zu verbindende Bedeutung desselben, sich von dem bisherigen Aufenthaltsorte wegzubegeben und sich ein anderes Unterkommen zu ermitteln, wie solche in den, die Regel bildenden Fällen nach §. 12 der mehrangezogenen Ausführungsverordnung der obgedachten Vernehmung zwischen beiden Behörden vorauszugehen hat, nicht eintreten konnte.

Mit Rücksicht auf die bekannte Bestimmung des L.'er Georgenhauses kann aber angenommen werden, daß die in dem angezogenen Requisitionsschreiben enthaltene Eröffnung des Polizeiamtes an den Stadtrath zu M., daß G. wegen überkommener Geisteskrankheit in dem

Georgenhause unterzubringen gewesen und daß, da er mittellos, seine Ausweisung beantragt worden sei, als eine förmliche Mittheilung des eingetretenen Ausweisungsgrundes — der öffentlichen Armenunterstützung — anzusehen sei.

Dagegen hat man in dritter Instanz der Kreisdirection in dem hauptsächlichsten Substrate ihrer vorigen Entscheidung, in der Annahme nämlich, daß schon die Einleitung des Ausweisungsverfahrens das Quinquennium des Wohnens an einem Orte als Bürger desselben unterbreche, nicht beizupflichten vermocht.

Man ist sich dabei derjenigen früheren Entscheidung*), welche die Kreisdirection zu Unterstützung ihrer vorgedachten Annahme angezogen hat, wohl bewußt gewesen.

Eine weitere, durch den vorliegenden Fall veranlaßte Erwägung der einschlagenden Verhältnisse und Gesichtspunkte hat aber, im Einklange mit den Entscheidungen in andern Fällen, in welchen es sich um die Frage handelte, welche Wirkung in heimathrechtlicher Beziehung der Einleitung einer Ausweisung beizulegen sei, zu der Ueberzeugung geführt, daß der früher ausgesprochene Grundsatz aufzugeben und statt dessen davon auszugehen sei, daß erst die wirklich executirte Ausweisung eine Unterbrechung des gedachten Quinquenniums herbeizuführen im Stande sei.

Es beruht dies in der Hauptsache auf der Erwägung, daß bei der Beurtheilung heimathrechtlicher Fragen und der Entscheidung darauf bezüglicher Differenzen allenthalben die thatsächlichen Verhältnisse, welche obgewaltet haben, maßgebend sind, die bloße Einleitung einer Ausweisung aber das factische Wohnverhältniß des Auszuweisenden zu dem Orte der Ausweisung nicht ändert.

Es kommt aber dabei insonderheit auch in Betracht, daß der früher ausgesprochene Grundsatz die nicht zu motivirende Folge haben würde, daß auch jede, nach den gesetzlichen Bestimmungen an sich nicht gerechtfertigte, mithin an sich auch nicht statthafte, sowie jede, nach Einleitung des Verfahrens aus irgend einem Grunde sistirte Ausweisung das Quinquennium unterbrechen müßte.

Ist nun aber davon auszugehen, daß erst die wirkliche Vollziehung

*) S. Funke, Polizeigesetze 2c. Bd V. S. 198, Anm. d.

der Ausweisung — sie möge nun dadurch erfolgen, daß der Auszuweisende selbst von dem betreffenden Orte sich wegwendet oder daß er ausgeschafft wird — das fünfjährige Wohnen als Bürger am Ausweisungsorte unterbreche, so hat der hier in Frage befangene G. auf Grund der Bestimmungen in §. 8 des Heimathgesetzes und in §. 3 des Gesetzes vom 15. October 1861, eine Abänderung des Heimathgesetzes betreffend, die Heimath in L. zu beanspruchen, denn er war am 10. August 1865, mit welchem Tage ein fünfjähriger Zeitraum nach Erlangung des Bürgerrechts in L. ablief, an dem genannten Orte nach ununterbrochenem fünfjährigen Aufenthalte daselbst als L.'er Bürger noch wohnhaft. — V. des Kön. Min. des Inn. vom 25. Jan. 1867.

12.

Die Zusendung von Reiselegitimationen an Personen im Auslande betr.

Mittelst Generalverordnung an sämmtliche Kreisdirectionen vom 23. Juli 1866*) hat das Ministerium des Innern die unter dem 13. Juni desselben Jahres erlassene Verordnung**), die Zusendung von Reiselegitimationen an Personen im Auslande betreffend, dahin schon erläutert, daß das in der nurgedachten Verordnung vorgeschriebene Verfahren dann Anwendung zu leiden habe, wenn den betreffenden Polizeibehörden gegen die directe Zusendung der Reiselegitimation an Diejenigen, welche bei ihnen darum nachgesucht haben, ein Bedenken beigehen sollte.

Im Anschluß hieran hat das Ministerium des Innern zu thunlichster Vermeidung von Weiterungen die fernere Bestimmung für angemessen befunden, daß die von sächsischen Staatsangehörigen, welche sich im außersächsischen Deutschland aufhalten, entweder direct oder durch Vermittelung ihrer ausländischen Wohnortsbehörde nachgesuchten Legitimationen, dafern solche den Extrahenten nicht unmittelbar zugesendet werden, in der Regel und dafern nicht auch hiergegen Bedenken obwalten, zur Ausantwortung an dieselben gegen die, nach Befinden

*) S. Bd. V. dies. Zeitschr. S. 289. **) S. ebendaselbst.

postvorschußweise zu erhebende Ausstellungsgebühr an die betreffenden ausländischen Wohnortsbehörden zu senden und die letztern deshalb zu requiriren seien.

Das in der angezogenen Verordnung vom 13. Juni vorgeschriebene Verfahren, demzufolge die betreffende Reiselegitimation von der Ausstellungsbehörde an die derselben vorgesetzte Kreisdirection einzusenden ist, um von dort aus an das Ministerium des Innern und durch das Letztere an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu gelangen, hat demnach dann Platz zu ergreifen, wenn

a) der Extrahent im außerdeutschen Auslande sich aufhält, oder
b) die Ausstellung der Reiselegitimation im diplomatischen Wege nachgesucht worden ist, oder endlich
c) wenn es sich um eine Legitimation für einen im außersächsischen Deutschland aufhältlichen Sachsen handelt, und der Ausstellungsbehörde sowohl gegen die directe Zusendung derselben an den Extrahenten als gegen die Zusendung mittelst Requisition der auswärtigen Wohnortsbehörde ein Bedenken beigeht.

Was im Vorstehenden von den Reiselegitimationen bestimmt ist, hat in gleicher Weise auch von den Arbeitsbüchern des gewerblichen Hülfspersonals zu gelten. — V. des Kön. Min. des Inn. an sämmtl. Kdr. vom 5. October 1866.

13.

Das Verfahren auf Straferlaßgesuche betr.

Das Ministerium des Innern hat, beziehentlich auf Grund der von den Kreisdirectionen eröffneten Gutachten, beschlossen, die Generalverordnung vom 29. September 1838, die Berichterstattung über Straferlaßgesuche in Polizeisachen betreffend*), bis auf Weiteres zunächst insoweit wieder aufzuheben, als darin angeordnet ist, daß die Kreisdirectionen Gesuche um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung von Polizeistrafen, über welche dieselben nach Maßgabe der angezogenen Verordnung zunächst selbst zu cognosciren haben, dann zur Entschließung des Ministeriums stellen sollen, wenn ihnen wegen der Statt-

*) Funke, Polizeigesetze rc. Bd. I. S. 315. Anm. 1, b.

haftigkeit und Billigkeit des erbetenen Erlasses 2c. Bedenken beigehen, oder sie entschieden der Ansicht sind, daß das Gesuch abzuschlagen sei.

Es ist daher in derartigen Fällen von der bisherigen Vortragserstattung an das Ministerium abzusehen und haben die Kreisdirectionen die von ihnen auf die betreffenden Gesuche gefaßten Entschließungen ohne Weiteres den Unterbehörden zu Bescheidung der Petenten zu eröffnen.

Demnächst erachtet das Ministerium eine Modification der in der Generalverordnung vom 29. September 1838 getroffenen Bestimmungen insoweit für thunlich und angemessen, als es bis auf Weiteres geschehen lassen will, daß die Kreisdirectionen auch über solche Begnadigungsgesuche, welche an das Ministerium gerichtet sind (insoweit es sich dabei nicht um, von dem Ministerium selbst erkannte Strafen handelt, welchenfalls die Entschließung dem Ministerium ausschließlich vorzubehalten ist), zunächst selbst cognosciren und dann, wenn sie in dessen Verfolg zu der Ansicht gelangen, daß dem betreffenden Gesuche in seinem ganzen Umfange stattzugeben sei, von der Vortragserstattung an das Ministerium absehen und ihre eigene Entschließung ohne Weiteres an die Unterbehörde hinausgeben.

Hiernach allenthalben haben die Kreisdirectionen künftighin über Gesuche um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung von Polizeistrafen an das Ministerium nur dann Vortrag zu erstatten, wenn entweder

a) auf Allerhöchste Gnade provocirt ist, oder
b) es sich um eine Strafe handelt, die auf einer Entscheidung des Ministeriums beruht, oder
c) das Gesuch ausdrücklich an das Ministerium gerichtet ist und die Kreisdirection demselben entweder überhaupt oder doch in seinem ganzen Umfange stattzugeben Bedenken trägt. — V. des Kön. Min. des Inn. an sämmtl. Kdr. vom 9. November 1866.

14.

Das Liquidiren für die Verordnungen auf Begnadigungsgesuche betr.

Nachdem die Kreisdirectionen bereits angewiesen worden sind*),

*) S. Funke, Polizeigesetze 2c. Bd. V. S. 64 unter V. 1, a.

für die von ihnen auf Gesuche um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung von Polizeistrafen, über welche nach den bestehenden Grundsätzen Seiten des Ministeriums des Innern zu cognosciren gewesen ist, an die Unterbehörde zu erlassenden Verordnungen dann nicht zu liquidiren, wenn Seiten des Ministeriums des Innern für die in der Sache an die Kreisdirection erlassene Verordnung nicht liquidirt worden ist, so hat es bei dieser Anordnung fernerweit zu bewenden.

Zu Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei dem Ministerium und den Kreisdirectionen hat aber das Ministerium für alle diejenigen Fälle, in welchen über Gesuche der obgedachten Art von den Kreisdirectionen selbst Entschließung gefaßt, Vortrag an das Ministerium aber nicht erstattet wird, die weitere Anweisung an die Kreisdirectionen für angemessen erachtet, daß für die auf die beregten Gesuche zu erlassenden Verordnungen der Kreisdirectionen an die Unterbehörden in der Regel nur dann zu liquidiren ist, wenn frivole, durch irgend beachtenswerthe Momente nicht unterstützte, beziehentlich frivol wiederholte Gesuche um Erlaß &c. von Polizeistrafen vorliegen. — V. des Kön. Min. des Inn. an sämmtl. Kdr. vom 11. Februar 1867*).

15.

Die in Gemäßheit §. 5 des Gesetzes vom 1. September 1858 zurückgestellten Militairpflichtigen betr.

Die Amtshauptmannschaft hat bei dem Kriegsministerium angefragt, ob die Bestimmung in §. 10 des Gesetzes vom 24. December 1866, wonach von Seiten der Aushebungscommission nur eine dreimalige Zurückstellung erfolgen kann, nach Ablauf des dritten Jahres aber für den Fall, daß eine fernere Berücksichtigung des Zurückgestellten nothwendig erscheint, Anzeige an die Kreisdirection zu erstatten ist, auch auf die in Gemäßheit §. 5^b des Gesetzes vom 1. September 1858 zurückgestellten und dermalen bereits im 4., 5. und 6. Jahre ihrer Zurückstellung befindlichen Mannschaften Anwendung zu leiden habe.

Insofern nun dieselben factischen Verhältnisse, welche zeither eine

*) Vergl. V. vom 11. Febr. 1867, das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr. Ges. u. V.-Bl. S. 27.

eventuelle und zeitliche Befreiung vom Militairdienste nach den Bestimmungen von §§. 5[b], 6 des Gesetzes vom 1. September 1858 bedingten, dermalen nach den Vorschriften von §. 10 des Gesetzes vom 24. December 1866 eine Zurückstellung des Militairpflichtigen begründen, weiter auch das zuletzt angezogene Gesetz nach §. 94 rückwirkende Kraft in Bezug auf alle Mannschaften äußert, welche beim Erscheinen desselben noch nicht ihrer Militairpflicht entbunden oder verabschiedet waren, so hat das Kriegsministerium nicht Anstand genommen, obige Frage dahin zu beantworten, daß die Aushebungscommission bezüglich der bei früheren Aushebungen auf Grund §. 5[b] des Gesetzes vom 1. September 1858 zurückgestellen Mannschaften zu einer ferneren Zurückstellung nur insoweit, als es sich um Mannschaften aus den Altersclassen 1864/65 und 1865/66 handelt, für befugt zu achten, eine weitere Zurückstellung der aus den Altersclassen 1860/61, 1861/62, 1862/63, 1863/64 zurückgestellten Familienernährer aber nach Maßgabe des vierten Absatzes von §.10 cit. der Kreisdirection anheim zu geben hat, wenn nicht schon der Aushebungscommission selbst die Verhältnisse des Betreffenden sich so darstellen, daß eine fernere Berücksichtigung nicht nothwendig erscheint, indem in diesem Falle die Aushebungscommission selbst ohne Weiteres den Betreffenden, jedoch mit Vorbehalt der in §§. 64 flg. des Gesetzes vom 24. December 1866 geordneten Rechtsmittel und unbeschadet des ihm nach §. 103 des Gesetzes noch zustehenden Rechtes der Stellvertretung, mit dem Verlangen auf weitere Zurückstellung zurückzuweisen und nach Anleitung des vorletzten Absatzes von §. 10 dahin Entschließung zu fassen haben wird, daß die Mannschaften aus der Altersclasse 1863/64 noch auf zwei Jahre, diejenigen aus der Altersclasse 1862/63 aber noch auf ein Jahr zur Einstellung in die active Armee, die Mannschaften aus den Altersclassen 1861/62 und 1860/61 dagegen sofort zur Einreihung auf ein bez. zwei Jahre in die Reserve (§. 20 des Ges.), aus welcher sie sodann in die Landwehr übertreten, dem Kriegsministerium überwiesen werden.

Anlangend demnächst die von der Amtshauptmannschaft ferner gestellte Frage, ob die in §. 10 sub a. b. und c. des Gesetzes vom 24. December 1866 gedachten Zurückgestellten im Falle der Zurückweisung ihres Antrags auf weitere Zurückstellung zunächst und vor ihrer Ueberweisung an das Militair einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung zu

unterwerfen seien, so ist darauf zu erwidern, daß eine anderweite ärztliche Untersuchung dieser Mannschaften, da eine Veränderung im Gesundheits- und Tüchtigkeitsstande nicht zu vermuthen, in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur dann nöthig sein wird, wenn entweder der Mann selbst auf eine durch Krankheit oder Gebrechen inzwischen eingetretene Abminderung seiner Tüchtigkeit Bezug nimmt und unter diesfallsiger Bescheinigung nochmalige Exploration ausdrücklich beantragt, oder auch schon nach dem Augenscheine zu der Annahme hinführt, daß er inzwischen untüchtig geworden sei — V. des Kön. Kriegs-Min. vom 30. Januar 1867.

16.

Ortsarmenordnungen betr.

Im Verlaufe der wegen Herbeiführung einer Geschäftsvereinfachung und Beförderung der Selbstverwaltung stattgefundenen Erörterungen und Berathungen hat sich die Aufmerksamkeit unter andern auch auf das Localarmenwesen und die von den Regierungsbehörden in dieser Beziehung entwickelte organisirende und reglementirende Thätigkeit gerichtet. Dabei ist zur Sprache gekommen, daß die letztere namentlich in Bezug auf den Erlaß von Orts-Armen- und Orts-Armen**haus**-Ordnungen und deren Bestätigung durch die Regierungsbehörde sich nicht allenthalben innerhalb der durch die gesetzliche Vorschrift im §. 84 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 dem Aufsichtsrechte der Regierung gezogenen Grenzen bewegt habe und daher Anlaß vorliege, sie auf diese wieder zurückzuführen.

Die Richtigkeit der diesen Bemerkungen zu Grunde liegenden Thatsache selbst ist nicht in Abrede zu stellen. Ein Ueberblick der insbesondere seit dem Jahre 1858 flg. Seiten der einzelnen Kreisdirectionen über Gegenstände der öffentlichen Armenpflege ergangenen Veröffentlichungen läßt darunter mehrere erkennen, welche, indem sie die allgemeine Errichtung von Local-Armenordnungen in jedem Heimathbezirke, sowie von Hausordnungen für die Gemeinde-Armenhäuser präceptiv vorschreiben und deren Einreichung an die Kreisdirection zur Genehmigung und Bestätigung direct anordnen, einer auf §. 84 der Armenordnung vom 22. October 1840 gestützten strengen Kritik gegenüber nicht

füglich Stich halten können. Die Existenz dieser Anordnungen und einer auf dieselben sich gründenden Praxis ist indessen natürlich auch dem Ministerium des Innern nicht unbekannt geblieben. Gleichwohl hat Letzteres bisher nicht Anlaß genommen, deshalb Seines Orts berichtigend und mäßigend einzugreifen. Vielmehr verfolgen mehrere Seiner eignen, hierher gehörigen Erlasse, so namentlich die General-Verordnung vom 30. October 1861, das Armenwesen betr.*), eine mit jenen Verfügungen der Kreisdirectionen mehr oder weniger homogene Tendenz und konnten daher wohl als eine, wenigstens indirecte und stillschweigende Billigung der letztern auch in dem hier zunächst in Frage stehenden, formellen Punkte aufgefaßt werden.

Für Diejenigen, welche den Entwickelungsgang dieses Zweiges der innern Verwaltung seit dem Jahre 1840 kennen und mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, wird jenes Verhalten der Provinzialbehörden, wie beziehentlich der Centralbehörde keiner besondern Erklärung und Rechtfertigung bedürfen. Das Land besaß seit dem Jahre 1840 in der allgemeinen Armenordnung ein Gesetz, welches eine vortreffliche Grundlage für alle nur wünschenswerthen Vorschriften und Verbesserungen auch auf dem Gebiete der örtlichen Armenpflege und Armenverwaltung abgab und mit dem man sich nur vertraut zu machen brauchte, um daraus die erforderliche Anleitung für die Lösung und Befriedigung aller auf jenem Gebiete sich darbietenden praktischen Aufgaben und Bedürfnisse zu entnehmen. Gleichwohl ist es Thatsache, daß von der Armenordnung während des ersten Jahrzehnts ihres Bestehens und noch über dieses hinaus in diesem Sinne im Ganzen nur wenig fruchtbarer Gebrauch gemacht worden ist, wovon der Grund eben darin liegen mochte, daß es der Gesetzgeber dabei von Haus aus überhaupt mehr auf eine spontane Entwickelung und Weiterbildung der schon vorhandenen Keime und thatsächlichen Anfänge von innen heraus, als auf eine von außen her anzuregende und von oben zu leitende organische Neugestaltung angelegt hatte. Um für die in der Armenordnung durchgeführte Codification bei den Behörden und Gemeinden das rechte Verständniß zu erwecken und ihr eine in das Leben eingreifende praktische Wirksamkeit zu verschaffen, bedurfte es erst eines, aus den Verhältnissen selbst

*) S. Bd. I. dies. Zeitschr. S. 31.

hervorgehenden äußern Impulses, und dieser fand sich in dem als Erbstück der Theuerungsjahre und der revolutionairen Bewegungen zurückgebliebenen und zu einer Landescalamität ausgebildeten Unwesen der Bettelei in seinen je nach den Oertlichkeiten und Landesgegenden sich verschieden gestaltenden Erscheinungen. Die Gemeinden sahen sich dadurch auf den Weg der Selbsthülfe verwiesen und erkannten sehr bald das geeignete Mittel dazu in dem Zusammentritt zu sogenannten Bezirks-Associationen, auf welche zwar die Armenordnung §§. 30 flg. als auf eine zu erstrebende weitere Entwickelungs- und Vervollkommnungsstufe der örtlichen Armenpflege, bereits im Allgemeinen hingewiesen hatte, mit welchen aber bis dahin höchstens nur in einzelnen schwachen Versuchen ein praktischer Anfang gemacht worden war. Obwohl wesentlich nur auf Abwehr gegen Behelligungen von auswärts her berechnet und insoweit durchaus negativer Tendenz, fanden diese Associationen ihren Stützpunkt doch insgesammt in der Herstellung eines den Vorschriften der Armenordnung entsprechenden Zustandes innerhalb der einzelnen, zum Verbande gehörigen Gemeinden und Heimathbezirke und wurden auf diese Weise ganz von selbst zum Hebel für die hierauf gerichteten Verbesserungsbestrebungen. So erzeugte sich im Bereiche der örtlichen Armenverwaltung und vorzugsweise auf dem platten Lande eine lebhafte Bewegung, welche jene eine Zeitlang als den hauptsächlichen Gegenstand der Thätigkeit und Fürsorge sowohl der Gemeindeverwaltungen, als auch der obrigkeitlichen und Aufsichtsbehörden erscheinen ließ und namentlich den letzteren die Veranlassung und selbst die Verpflichtung nahe legte, sich, natürlich mehr oder weniger in generalisirender und centralisirender Richtung, an die Spitze der Bewegung zu stellen, um zu verhindern, daß die lobenswerthesten Bemühungen und Anstrengungen einzelner Gemeinden und Bezirke nicht durch die egoistische Passivität und bequeme Indolenz anderer mehr oder weniger paralysirt und neutralisirt würden. Aus dieser Quelle sind unter andern auch die oben erwähnten reglementirenden Erlasse der verschiedenen Kreisdirectionen sämmtlich hervorgegangen, und so wie diese, als auf Abhülfe eines allgemein gefühlten Bedürfnisses berechnet, bei der Bevölkerung selbst keinen Anstoß fanden, so hätte auch die vorzeitige, allzuscharfe Betonung des formellen Moments von oben her auf den kaum erwachten Eifer der Gemeinden und Obrigkeiten nur

lähmend zurückwirken und mit der Möglichkeit einer zu weit ausgedehnten behördlichen Initiative auf einem an und für sich der communlichen und corporativen Selbstverwaltung anheimfallenden Verwaltungsgebiete auch jede lebendige und schöpferische Thätigkeit auf letzterem überhaupt wieder in Frage stellen können.

Der Erfolg hat diese Verfahrungsweise als die richtige herausgestellt. Denn ihr und dem unter ihrem Schutze von mehreren Mittelpunkten aus gegebenen kräftigen Impulse ist es wenigstens zum guten Theile zu verdanken, wenn die Zustände des öffentlichen Armenwesens in Sachsen, namentlich auf dem platten Lande, wie sie noch in der Mitte der 50er Jahre beschaffen waren, schon heute als ein überwundener Standpunkt gelten können und daß es kaum noch Gemeinden, größere wie kleinere, geben wird, die nicht von der Bewegung auf diesem Gebiete mehr oder weniger berührt und ergriffen und dadurch genöthigt worden wären, es mit der Verwirklichung und Durchführung der Grundsätze und Vorschriften der Armenordnung ernster als bisher zu nehmen. Diese Bestrebungen gipfeln in der sehr erfreulichen organischen Ausbildung und innern wie äußeren Erstarkung, welche im Zusammenhange und in steter Wechselwirkung mit ihnen das Institut der Bezirks-Armenvereine, übrigens ohne alle künstliche Pflege von oben her, sondern recht eigentlich als das Produkt einer, ihrem eignen Genius überlassenen gemeindlichen und corporativen Autonomie, gleichzeitig gewonnen hat. In dessen jetziger Gestalt und in der dadurch für größere Bezirke hervorgerufenen Solidarität der Interessen liegt zugleich eine sichere Bürgschaft dafür, daß auch die eigentliche Localarmenpflege selbst da, wo sie nicht unter dem unmittelbaren Einflusse solcher bezirksweisen Vereinigungen steht, doch hinsichtlich der Anforderungen, die sie an sich selbst stellt und ihrer Leistungen unter eine gewisse Höhe des Standpunktes nicht leicht wieder zurücksinken, vielmehr der eingetretene Fortschritt zum Bessern als ein nachhaltiger und bleibender sich bewähren werde.

Bei so bewandten Umständen erscheint dann aber auch der Zeitpunkt eingetreten, wo die an und für sich richtigen und der allgemeinen Tendenz der innern Regierungspolitik in Sachsen entsprechenden Grundsätze der Armenordnung vom 22. October 1840 auch in Beziehung auf die Stellung der Aufsichtsbehörden zu den Angelegenheiten der örtlichen Armenverwaltung unbedenklich wieder in ihr volles Recht

eingesetzt werden können. Es darf mit ziemlicher Sicherheit darauf gerechnet werden, daß das, was in dieser Hinsicht wirklich Noth thut, von den Gemeinden, in Folge des erwachten regeren Gemeinsinns und der gewonnenen bessern Einsicht, von selbst geschehen werde, auch wenn sie sich dabei nicht an ein zwangweises und mehr oder weniger schablonenmäßiges Vorgehen gebunden sehen, während für die auch so immerhin wünschenswerth bleibende und nicht ganz zu entbehrende anregende und controlirende Einwirkung der Aufsichtsbehörden die im Laufe des praktischen Lebens sich von selbst ergebenden geeigneten Anlässe und Gelegenheiten voraussichtlich nicht fehlen werden und es nur darauf ankommt, dieselben gehörig zu benutzen und für den Zweck zu verwerthen.

Indem man so auf den obigen Ausgangspunkt der vorstehenden Erörterung wieder zurückgeführt wird, kann es nur völlig consequent erscheinen, wenn das Ministerium des Innern befindet und hiermit bestimmt, daß den Seiten einiger Kreisdirectionen früherhin ergangenen Anordnungen wegen obligatorischer Errichtung von Local-Armenordnungen und Aufstellung von Armenhausregulativen in allen Heimathbezirken sowie wegen deren Einsendung zur Bestätigung fortan keine Folge weiter zu geben, sondern hierunter die Vorschrift im §. 84 der Armenordnung vom 22. October 1840 Abs. 1 ausschließlich als maßgebend zu erachten sei.

Mit einer besonders störenden Rückwirkung auf die Geschäftsführung der Kreisdirectionen wird die Befolgung dieses Grundsatzes umsoweniger verbunden sein, als die letzteren sich ihn auch da, wo die Praxis früher eine entgegengesetzte gewesen ist, in richtiger Auffassung der Verhältnisse schon seit einiger Zeit thatsächlich angeeignet und daher wenigstens von einer Erneuerung und Einschärfung der wegen der Errichtung von Orts-Armenordnungen u. s. w. ergangenen Anordnungen, sollten sie auch, wie häufig, unbefolgt geblieben sein, stillschweigend abgesehen haben. Dem eigenen, umsichtigen Ermessen der einzelnen Kreisdirectionen mag es daher, bis auf Weiteres, anheimgestellt bleiben, ob sie es hierbei ferner bewenden lassen wollen oder es vorziehen, beziehentlich für nöthig halten, jene früheren Anweisungen den Obrigkeiten und Heimathbezirken gegenüber ausdrücklich außer Kraft zu setzen.

Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses nimmt übrigens das

Ministerium des Innern noch Anlaß zu der Bemerkung, daß durch gegenwärtigen Erlaß die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. October 1861, das Armenwesen betr., für das Verhalten der Behörden bei Beaufsichtigung der Local-Armenverwaltung enthaltenen Weisungen nicht berührt werden, sondern in voller Gültigkeit bleiben. Es gilt dies daher insbesondere auch von Dem, was darin über die Nothwendigkeit einer successiv zu veranstaltenden und periodisch zu wiederholenden speciellen obrigkeitlichen Revision aller einzelnen Armen- und Gemeindehäuser jedes Verwaltungsbezirks und die vorzugsweise Uebertragung dieses Geschäfts an die Bezirks-Friedensrichter gesagt ist. Ueberhaupt spricht das Ministerium des Innern bei dieser Gelegenheit von neuem seine begründete Ueberzeugung aus, daß in der fortgesetzten, verständigen Pflege dieses letztern Instituts und der in ihm gegebenen Keime das wirksamste Förderungsmittel einer gesunden Selbstverwaltung auf dem platten Lande liegt, durch dessen gehörige Benutzung mehr als auf dem Wege allgemeiner Verordnungen und schematisirender Regulirungen dafür geschehen kann, um die Aufsichtsstellung der Provinzial-Regierungsbehörden zur Localverwaltung zu einer lebensvollen und praktisch-wirksamen zu gestalten. — V. des Kön. Min. des Inn. an sämmtl. Kdr. vom 9. Juli 1866.

17.

Die Disciplinargewalt der Corrections-Anstalten über beurlaubte Selectaner betr.

In Verfolg der von der Anstalts-Direction mittelst Berichts vorgelegten Erläuterung, welche der Anstaltskatechet zu der in seinem Geschäftsbericht pro 1864 aufgenommenen Bemerkung, die Disciplinargewalt der Anstalt über beurlaubte Selectaner betr., gegeben hat, hat sich das Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, der Anstalts-Direction zu ihrer eignen Nachachtung, sowie zu entsprechender Bescheidung des Katecheten, Nachstehendes zu erkennen zu geben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es der Anstalts-Direction zusteht, auf Grund der ihr rücksichtlich der beurlaubten Selectaner vorbehaltenen Disciplinargewalt gegen einen solchen Beurlaubten jede

nach dem betreffenden Strafregulative zulässige, im einzelnen Falle nach den vorliegenden Umständen ihr angemessen erscheinende Disciplinarstrafe auch ohne Wiederaufhebung der Beurlaubung zu verhängen.

Wenn aber die Absicht des Katecheten bei seiner Bemerkung im Geschäftsberichte über das Zuerkennen von Arreststrafen gegen beurlaubte Selectaner dahin gegangen sein sollte, dergleichen Arreststrafen durch Requisition der betreffenden Behörde des Urlaubsortes zur Vollstreckung zu bringen, so würde man sich mit einem solchen Verfahren nicht einverstanden erklären mögen, da erfahrungsmäßig der Aufenthalt jugendlicher Personen in den den unteren Gerichts- und Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Gefängnissen bei der dermaligen Einrichtung der letzteren meistentheils von zweifelhaftem, unter Umständen von entschieden nachtheiligem Erfolge begleitet sein wird. Findet daher die Anstalts-Direction die disciplinelle Bestrafung eines beurlaubten Selectaners in einer solchen Weise für angemessen, daß dieselbe in dem Urlaubsverhältnisse selbst nicht ausführbar sein würde, so wird sich zu diesem Behufe die vorübergehende, in der Regel im Einverständnisse mit dem Dienst- oder Arbeitsherrn des Beurlaubten zu bewirkende Wiedereinziehung des Letztern empfehlen, zu welcher die Anstalts-Direction eben auf Grund der ihr vorbehaltenen Disciplinargewalt sich jederzeit für berechtigt anzusehen hat. Diese vorübergehende, lediglich zum Zwecke der Ausübung der Anstaltsdisciplin stattfindende Wiedereinziehung ist, da sie die Aufhebung der Beurlaubungsmaßregel nicht involvirt, auch nicht an die Formen der Wiedereinziehung vom Urlaube, wie sie §. 11 der Verordnung vom 1. August 1862*) vorschreibt, mithin nicht an die Vermittelung der Polizeibehörde gebunden, sondern wird in der Regel am Zweckmäßigsten durch die Anstalts-Direction unmittelbar, nach Befinden durch Vermittelung des Dienst- oder Arbeitsherrn zur Ausführung gebracht werden. Ebensowenig hat diese vorübergehende Disciplinarmaßregel eine Berichterstattung an die betreffende Kreisdirection zur Folge. Wohl aber wird es die Anstalts-Direction als ihre Verpflichtung anzusehen haben, daß der Beurlaubte unmittelbar nach seiner in der Anstalt erfolgten Bestrafung in sein früheres oder nach Befinden in ein anderes, inzwischen bereits für ihn

*) S. Bd. I. dies. Zeitschr. S. 345.

ermitteltes Unterkommen eintreten könne. — V. des Kön. Min. des Inn. vom 17. Januar 1867.

18.

Das Liquidiren bei Bestätigung der Wahlen der unbesoldeten Rathsmitglieder betr.

Das Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Kreisdirection beschlossen, die in der an die vormalige Landes-Direction erlassenen Verordnung vom 25. Februar 1835 unter 3. getroffene Bestimmung, nach welcher für die wegen Bestätigung der auf Zeit gewählten unbesoldeten Rathsmitglieder ergehende Verordnung Sportuln wie für jede gewöhnliche Regierungsverordnung zu erheben und beziehentlich Stempelbeträge zu verwenden sind, außer Wirksamkeit zu setzen.

Es sind vielmehr von nun an die wegen Bestätigung der auf Zeit gewählten unbesoldeten Mitglieder der Stadträthe ergehenden Verordnungen sportulfrei auszufertigen, wodurch sich zugleich die Verwendung von Stempelpapier dazu von selbst erledigt.

Dagegen hat es bei den übrigen Bestimmungen der angezogenen Verordnung vom 25. Februar 1835 noch fernerhin zu bewenden. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Zwickau vom 6. Nov. 1866.

19.

Zu §. 16 des Gewerbegesetzes.

Da das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nach §. 16 des Gewerbegesetzes gesetzliches Qualificationserforderniß für die selbständige Ausübung des Bauhandwerks bildet, so ist das Ministerium des Innern nicht in der Lage, davon Dispensation zu ertheilen. — V. des Kön. Min. des Inn. vom 9. Januar 1867.

20.

Zu §. 10 des Gesetzes vom 19. Sept. 1864, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.

Der Pfarrer A., welcher vor Jahresfrist in das durch Emeritirung

des Pfarrers B. erledigte Pfarramt eingetreten ist, hat, nachdem Letzterer inzwischen reactivirt worden, bei dem Ministerium des Cultus ꝛc. um Bescheidung darüber gebeten, ob er den nach dem obangezogenen §. 10 festgesetzten Beitrag zum geistlichen Emeritirungsfond dessenungeachtet auch auf die noch übrigen zwei Jahre fortzuentrichten oder nicht vielmehr nur die in §. 6 desselben Gesetzes unter a. vorgeschriebene Beisteuer zu erlegen habe, da §. 10 cit. zwar bestimme, daß der erstgedachte Beitrag auch dann drei Jahre lang zu entrichten sei, wenn der betreffende Emeritus innerhalb dieses Zeitraums sterben sollte, der Wiederanstellung des Letzteren aber in der angezogenen Gesetzesstelle nicht gedacht sei.

Das Ministerium hat hierauf befunden, daß der Pfarrer A. auch gegenwärtig und obschon sein emeritirter Amtsvorgänger, Pfarrer B., wiederum in einem ständigen geistlichen Amte angestellt worden, noch zur ferneren Leistung jenes drei Jahre lang zu entrichtenden Beitrags verbunden ist. Denn nicht nur ist nach dem Wortlaute und der Absicht der angezogenen Gesetzesvorschrift die Verpflichtung zur Leistung jenes Beitrags nur von dem Eintritt in ein durch Emeritirung erledigtes geistliches Amt abhängig gemacht und die Fassung dieser Vorschrift eben aus dem Grunde gewählt worden, um den Emeritirungsfond soviel wie möglich vor allen Schwankungen und Zufälligkeiten rücksichtlich der an denselben abzuführenden Beiträge zu sichern, sondern es kann auch selbstverständlich darnach eine Aenderung des zwischen dem Emeritirungsfond und dem emeritirten Amtsvorgänger des Verpflichteten nach Maßgabe des obgedachten Gesetzes bestehenden Rechtsverhältnisses auf jene Verbindlichkeit des jetzigen Stelleninhabers keinen Einfluß ausüben. Auch vermag sich der Pfarrer A. auf die Vorschrift in alin. 3 des §. 10 leg. cit., behufs Begründung eines etwaigen Anspruchs auf nunmehrige Befreiung von jener Leistung an den Emeritirungsfond, um so weniger zu beziehen, als durch die dort ersichtliche Bestimmung die allgemeine Vorschrift in alin. 1 des §. 10 leg. cit. nicht aufgehoben, sondern lediglich bekräftigt wird. — V. des Kön. Min. des Cultus ꝛc. an die Kdr. Zwickau vom 17. November 1866.

21.

Ueber die Frage, welche rechtliche Wirkung Verzichtleistungen von Lehrern auf den einen oder andern Amtsbezug den Schulgemeinden gegenüber beizulegen sei?

Schon in den Jahren 1838 und flg. ist diese Frage zur Entscheidung nicht nur der competenten Verwaltungsbehörden, sondern auch der Justizbehörden gelangt.

Die Schulgemeinde zu G. hatte nämlich, als in Folge der Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 die Fixation der dortigen Schulstelle vorgenommen ward, mit dem damaligen Schullehrer T. unter dem 18. December 1835 ein Abkommen getroffen, vermöge dessen der Letztre erklärt hatte, sich mit einem Fixum von überhaupt 170 Thalern für die Zukunft begnügen zu wollen, obwohl er bis dahin und vor dem Erscheinen des ebengedachten Gesetzes an Schulgeld allein, nach Abzug der Einnehmergebühren, eine durchschnittliche jährliche Einnahme von 188 Thalern gehabt und außerdem vom Singumgang mindestens 11 Thaler alljährlich bezogen, sowie 14 Thaler an Holzgeld empfangen hatte. Als späterhin dieserhalb Differenzen zwischen dem Lehrer T. und der Schulgemeinde zu G. entstanden und selbige zur Cognition der Kreisdirection zu D. gelangten, stellte diese durch Verfügung vom 30. Mai 1838 das Fixum der Schulstelle zu G. nach Maßgabe der Höhe des von dem Lehrer T. vor dem erwähnten Uebereinkommen bezogenen Einkommens fest und wies den hiergegen von der Schulgemeinde unter Bezugnahme auf den berührten Vergleich erhobenen Widerspruch mittelst Verordnung vom 7. September 1838 zurück, welches Verfahren auch die Approbation des Königlichen Cultusministeriums fand.

Es ward diesfalls der Schulgemeinde bemerklich gemacht, daß dem Schullehrer nach den Bestimmungen des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 ein begründeter Anspruch auf Fortgewährung des vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bezogenen Einkommens zustehe und die vorgesetzte Consistorialbehörde die von der Schulgemeinde verlangte Verkürzung dieses Diensgehaltes ohne Verletzung der ihr verfassungs-

mäßig obliegenden Verpflichtungen nicht geschehen lassen könne. Zwar bleibe es der Schulgemeinde unbenommen, im Wege Rechtens, wenn und soweit sie sich damit fortzukommen getraue, wegen Anerkennung des von ihr geltend gemachten, am 18. December 1835 mit dem Lehrer T. abgeschlossenen Privatvergleichs, nach welchem selbiger mit einem geringern Fixum sich begnügen zu wollen erklärt habe, klagbar zu werden; bei Beurtheilung der Zurechtbeständigkeit der Forderung der Schulgemeinde werde jedoch nicht außer Acht bleiben können, daß jener Vergleich, da er von der vorgesetzten Consistorialbehörde die verfassungsmäßige Genehmigung nicht erhalten habe, nur als ein Privatabkommen zu betrachten und dem Lehrer T. überdies noch abgenöthigt worden sei, Privatvergleiche zwischen Schullehrern und den Schulgemeinden über das Schulgeld aber überhaupt schon nach §. 6 Nr. 3 des Erläuterungsgenerale vom 23. November 1811, (Cod. Aug. Cont. III. Tom. I. pag. 81) so lange sie nicht die Genehmigung der Consistorialbehörde erlangt hätten, völlig ungültig und ebenso nach dem Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 unstatthaft seien, weil nach diesem im Allgemeinen die Feststellung des einem Schullehrer zu gewährenden Gehalts lediglich Gegenstand der Schulregulirung und der Entscheidung der vorgesetzten höhern Behörde sei, mithin ein in dieser Beziehung zwischen der Schulgemeinde und dem Schullehrer getroffenes Abkommen zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Letzteren umsomehr bedürfe, als diese zu ermessen habe, ob der Bestimmung §. 41 des zuletztgedachten Gesetzes genügt worden sei, wogegen die Disposition des §. 42 sich, wie aus dem zu diesem §. gehörigen §. 111 der Vollzugsverordnung vom 9. Juni 1835 erhelle, nur auf Entscheidungen im Administrativjustizwege beziehe.

Die Schulgemeinde zu G. versuchte nun zwar hierauf ihre angedeutete Forderung im ordentlichen Rechtswege durchzusetzen, allein sie ward in dem desfallsigen Prozesse mit ihrer Klage abgewiesen. In den dem bezüglichen Urtel des betreffenden Appellationsgerichts beigefügten Entscheidungsgründen ward besonders hervorgehoben, daß wenn schon nicht bezweifelt werden möge, daß ein Schullehrer mit rechtlicher Wirksamkeit auf den ihm nach den Gesetzen gebührenden Gehalt für seine Person ganz oder zum Theil verzichten und der Schulgemeinde davon etwas erlassen könne, dennoch einerseits von einem solchen Erlasse in

dem vorliegenden Falle gar nicht, sondern nur von einem Vergleiche die Rede sei, zu dessen Gültigkeit es der Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde bedurft hätte, andererseits aber auch dazumal kein eigentlicher verbindlicher Vergleich abgeschlossen, sondern blos die Erklärung von dem Lehrer abgegeben worden sei, daß er für seine Person mit der Fixirung seines Einkommens in der bezüglichen Maße einverstanden sei.

In der neuern Zeit ist ein ähnlicher Fall in der Parochie D. vorgekommen. Nach der Matrikel für diese Parochie hatte nämlich der dortige Kirchschullehrer von jedem Häusler und Hausgenossen alljährlich eine bestimmte Geldleistung zu empfangen, es war aber zeither von der dasigen Kirchengemeinde mit dem jedesmaligen Kirchschullehrer ein Abkommen dahin getroffen worden, demzufolge die erstere die fragliche Abgabe für sich erhob und dem Lehrer dafür ein Aequivalent von jährlich 40 Thalern gewährte. Auch der im Jahre 1862 dort angestellte Kirchschullehrer L. hatte diese Einrichtung sich gefallen lassen und sich für jene Bezüge mit dem beregten Aequivalente für abgefunden erklärt. Als nun im Jahre 1865 auf Antrag des ebengenannten Lehrers eine Revision der Matrikel vorgenommen worden und die neue Matrikel, in welcher die Bestimmung, daß der Lehrer anstatt der gedachten Bezüge ein Aequivalent von 40 Thlrn. zu erhalten habe, enthalten war, der Kreisdirection zu D. zur Genehmigung vorgelegt ward, ordnete die Letztere an, daß zunächst noch näher erörtert werden solle, ob der dem Lehrer zeither als Aequivalent für die von den Häuslern und Hausgenossen zu leistenden Geldbeträge gezahlte Belauf von 40 Thalern demjenigen Betrage, welcher eigentlich nach der Matrikel zur Erhebung kommen würde, entsprechend sei oder hinter dem letzteren zurückbleibe. Dabei bestimmte die Kreisdirection zugleich, daß, wenn letzteres der Fall sein sollte, es bei der Leistung der in der Matrikel aufgeführten Bezüge an den Kirchschullehrer, unter Wegfall des demselben dafür bisher gezahlten Aequivalents, zu bewenden habe und solchenfalls wegen Einhebung und Ablieferung der beregten Bezüge an den Lehrer nach den Vorschriften in §. 4 jct. §. 2 des Gesetzes vom 30. September 1861 Einleitung zu treffen sei.

Da sich bei der hierauf von der Kirchen= und Schulinspection zu D. angestellten Erörterung ergab, daß der Ertrag jener Abgabe die

Höhe des Aequivalents allerdings übersteige, so verfügte die besagte Inspection in Gemäßheit der zuletzterwähnten Bestimmung an die Parochialgemeinde zu D. Letztere remonstrirte zwar hiergegen, allein die Kreisdirection ließ es dabei bewenden, daß die matrikelmäßigen Abentrichtungen, unter Wegfall des zeitherigen Aequivalents, an den Lehrer zu zahlen und nach den angezogenen gesetzlichen Vorschriften einzuziehen und unverkürzt abzuliefern seien. Denn dem, dem Lehrer durch die Matrikel garantirten Rechte auf die vollen Bezüge gegenüber könne sich die Gemeinde auf das von ihr behauptete, mit dem Lehrer L. geschlossene Privatabkommen, wonach sich Letzterer mit einem Abfindungsquantum von 40 Thalern für zufriedengestellt erklärt habe, mit Erfolg nicht beziehen. Konnte nämlich dem Lehrer L. zwar im Allgemeinen überlassen bleiben, ob und inwieweit er sich bisher mit einem geringern Aequivalent habe begnügen wollen, so könne doch jenes Abkommen als ihn dauernd bindend nicht anerkannt werden, vielmehr hätte es solchenfalls der Genehmigung des letzteren Seiten der Kreisdirection — als der vorgesetzten Consistorialbehörde — bedurft. Sei aber jene nicht ertheilt worden und der Lehrer L. gegenwärtig von diesem Abkommen thatsächlich wieder zurückgetreten, so erscheine er dazu allerdings berechtigt und die Kreisdirection habe dagegen umsoweniger etwas einzuwenden, als sie im Allgemeinen Oberaufsichtswegen darauf zu bestehen habe, daß den Kirchen- und Schuldienern ihre gesetzlichen und beziehentlich matrikelmäßigen Bezüge nicht verkürzt würden.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, an welches hierauf noch von der Parochialgemeinde zu D. recurrirt worden, hat dieses Rechtsmittel verworfen und die Anordnung der Kreisdirection aus den derselben untergelegten Gründen, denen allenthalben beizutreten gewesen, bestätigt. — V. des Kön. Min. des Cultus ꝛc. vom 19. Juli 1866. — x.

22.

Zu der Verordnung vom 20. Mai 1863, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betr.

Zwischen dem Stadtrathe und dem Collegium der Stadtverordne-

ten zu D. entstand insofern eine Meinungsdifferenz, als der Erstere für die Einführung des Turnunterrichts als obligatorischen Lehrgegenstandes bei der dortigen Schule sich erklärte, während das letztgedachte Collegium einer solchen Maßregel widersprach, indem es die Ausübung eines Zwanges hierunter gegen die Schulkinder für bedenklich erachtete. Die Kreisdirection des Bezirks, an welche deshalb Bericht erstattet ward, ertheilte hierauf ihre Entschließung in der Sache durch Verfügung vom 26. April 1865 dahin, daß sie Anstand nehmen müsse, die Aufnahme des Turnunterrichts in den Lehrplan der dortigen Stadtschule wider den erklärten Willen des dasigen Stadtverordneten-Collegiums anzuordnen, da nach §. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1863 die Schulgemeinden auch fernerhin nicht genöthigt werden sollten, den Turnunterricht als obligatorischen Unterrichtsgegenstand in ihren Elementarschulen einzuführen, übrigens aber, weil es sich in dieser Beziehung um Beschaffung eines Mehraufwandes für eine an sich eben nicht nöthige Maßnahme handle, die Einwilligung der Stadtverordneten hierunter allerdings für erforderlich zu erachten sei. Gegen diese Entscheidung provocirte der Stadtrath zu D. an das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Dieses Letztere aber bestätigte die zur Beschwerde gezogene Verfügung der Kreisdirection, indem es Folgendes zur Motivirung der beregten Entschließung noch bemerkte. Gerade um derartige Differenzen, wie die hier vorliegende, in den Schulgemeinden zu vermeiden, ist in §. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1863 die Aufnahme des Turnunterrichts als eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes in den Lehrplan der Elementarvolksschulen mit Bedacht nicht vorgeschrieben worden und liegt für das Ministerium umsoweniger eine Veranlassung vor, im gegenwärtigen Falle hiervon eine Ausnahme zu machen und dem Antrage des Stadtraths zu D. stattzugeben, als allerdings die schon in der angefochtenen Verordnung der Kreisdirection, sowie in der neuerlichen Eingabe der dasigen Stadtverordneten hervorgehobenen finanziellen Bedenken bei den nicht unbeträchtlichen Opfern, welche die Schulgemeinde zu D. für die Unterhaltung ihres Schulwesens zu bringen hat, die Ablehnung dieses Antrags gerechtfertigt erscheinen lassen. Hierzu kommt, daß das Ministerium auch aus dem neuesten Berichte des Stadtraths zu D. zu ersehen gehabt hat, daß zu Ertheilung des Turnunterrichts an der dasigen Stadtschule nicht einmal daselbst ein nach der

Verordnung vom 20. Mai 1863 gehörig qualificirter Turnlehrer vorhanden ist, da dem dafür in Aussicht genommenen Turnlehrer X. die dazu nach jener Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse abgehen. — V. des Kön. Min. des Cultus ꝛc. vom 21. August 1865. — x.

23.

Zu der Verordnung vom 18. October 1850, die Entrichtung der Begräbnißgebühren ꝛc. betr.*)

Ein junges Mädchen, welches von seinen in der Stadt D. wohnhaften Eltern in einer Erziehungsanstalt in der Stadt M. untergebracht worden war, starb daselbst und ward die Leiche desselben auf den Wunsch der Eltern nach der Stadt D. zur Beerdigung übergeführt.

Es entstand hierbei die Frage, ob der Geistliche zu M., außer der nach der Verordnung vom 18. October 1850 jedenfalls passirlichen Gebühr für den Eintrag des Todesfalles in das dortige Kirchenbuch, auch noch die bei Begräbnissen zu entrichtenden Stolgebühren zu verlangen berechtigt sei, und ward wegen Entscheidung dieser Frage an die Kreisdirection, von dieser aber, weil ihr die Sache zweifelhaft erschien, die Frage selbst aber von den Betheiligten principiell aufgefaßt und um eine Beantwortung derselben aus einem allgemeinen Gesichtspunkte gebeten worden, an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht erstattet.

Letzteres hat hierauf befunden, daß die Verordnung vom 18. Oct. 1850, da selbige lediglich den Zweifel wegen Entrichtung von Begräbnißgebühren für Personen, die während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts außerhalb ihrer Parochie verstorben sind, entscheidet, in dem vorliegenden Falle um deswillen überhaupt nicht in Betracht kommen kann, weil es sich hier nicht um einen solchen zufälligen oder vorübergehenden, sondern vielmehr um einen, obschon nur auf einen gewissen, hinsichtlich seiner Dauer durch den Erziehungszweck bedingten Zeitraum genommenen bleibenden Aufenthalt handelt. Durch einen Aufenthalt dieser letzteren Art wird aber für die betreffenden Personen während der Dauer des Aufenthalts eine, bezüglich der Ausübung

*) Ges. u. V.-Bl. S. 253.

der den Parochianen zustehenden vollen Rechte allerdings mehrfach beschränkte, temporäre Parochialität in der Parochie ihres Wohnortes begründet, und erscheint es darnach vollkommen gerechtfertigt, wenn bei der Beerdigung solcher Personen außerhalb der Parochie ihres Wohnortes von deren Hinterlassenen die Entrichtung von Stolgebühren nicht blos in der Parochie, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch in der, wo der Tod erfolgt ist, gefordert wird. — V. des Kön. Min. des Cultus ꝛc. vom 6. December 1866. — x.

24.

Die Eigenthumsverhältnisse der Kirchen- und Schul-Grundstücke betr.

In einer die Frage über das Eigenthum an den Kirchen- und Schul-Grundstücken in der Stadt M. betreffenden Differenz ward von der Kreisdirection des Bezirks mittelst Verordnung vom 12. December 1865 Folgendes ausgesprochen:

Im Allgemeinen ist in der beregten Beziehung der auf der bestehenden Kirchen- und Schul-Verfassung beruhende Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß der Regel nach und soweit nicht das Vorhandensein eines andern Sach- und Rechtsverhältnisses hierunter speciell nachgewiesen wird, das Kirchen- und Schulvermögen, als worunter natürlich auch die zu kirchlichen und Schulzwecken bestimmten Gebäude mit zu verstehen und zu begreifen sind, nicht als im Eigenthume der betreffenden Kirchen- und Schul-Gemeinden, — die vielmehr zunächst nur ein Recht auf den Gebrauch und die Benutzung der bezüglichen kirchlichen oder Schul-Anstalt nach ihrem Zwecke haben, — befindlich anzusehen, sondern als den betreffenden kirchlichen oder Schul-Anstalten selbst, beziehentlich den sogenannten geistlichen und Schul-Lehnen — die insofern als juristische Personen erscheinen, — gehörig zu betrachten sind.

Vergl. insbesondere v. Webers Kirchenrecht, II. Aufl. Bd. 2, Seite 570 flg., sowie die Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw., N. F., Bd. V. Seite 365 flg., ingleichen die Motiven zum Gesetze vom 8. März 1838, Landtagsacten v. J. 1836/37 I. Abtheilung, 2. Band, Seite 125.

Sobald nämlich einmal ein Gebäude zu kirchlichen oder Schul-Zwecken bestimmt wird, so wird durch diese Bestimmung das Gebäude dem gewöhnlichen Verkehre entzogen und demselben der Charakter eines Vermögenstheiles der betreffenden kirchlichen oder Schul-Anstalt, die Eigenschaft eines Stiftungsgrundstücks aufgedrückt, und liegt zugleich in einer solchen Widmung die Exclusivität der Ueberlassung des Gebäudes an die betreffende kirchliche oder Schul-Anstalt, dergestalt daß irgend ein Eigenthum oder Miteigenthum andrer Personen daran hiermit unverträglich sein würde. Dabei bleibt es übrigens gleichgültig und einflußlos, ob und wie die diesfalls erforderlichen Geldmittel beschafft werden und ob namentlich solche aus dem etwa bereits vorhandenen Vermögen der bezüglichen Anstalt entnommen oder vielmehr von der Parochialgemeinde im Wege der Aufbringung durch Anlagen oder sonst gewährt werden.

Im vorliegenden Falle scheint der vorstehend bemerkte Grundsatz insbesondere auch von dem Kirchhofsgrundstücke gelten zu müssen, da selbiges von der zur M.'r Kirchfahrt gehörigen Stadtgemeinde zu M. zum Begräbnißplatze, also zu einem kirchlichen Zwecke, gewidmet worden ist, und demnach seitdem das ausschließliche Eigenthum daran für das dortige Kirchenlehn in Anspruch zu nehmen gewesen ist, wobei nur noch zu bemerken ist, daß an dem beregten Verhältniß durch den Umstand, daß nach der Anzeige lediglich die politische Stadtgemeinde zu M. das berührte Areal gewährt haben soll, nicht aber auch die dahin eingepfarrten Ortschaften O. und N., die vielmehr für die Mitbenutzung des Begräbnißplatzes ein jährliches Begräbnißgeld an die Stadtcasse entrichten, umsoweniger in der Hauptsache etwas geändert wird, als, wie unstreitig anzunehmen ist, die Ueberweisung des besagten Areals zum Begräbnißplatze von Seiten der Stadtgemeinde im Wesentlichen immer nur in ihrer Eigenschaft als Bestandtheil der dasigen Parochialgemeinde bewirkt worden ist.

Auf die gegen diese Entscheidung der Kreisdirection von dem Stadtrathe zu M. eingewendete Remonstration ward die Entschließung des Königl. Cultusministeriums eingeholt. Letzteres fand sich jedoch nicht bewogen, die Entscheidung der Kreisdirection abzuändern, ließ es vielmehr, Einwendens ungeachtet, bei der letztern bewenden, indem nachstehende Gründe beigefügt wurden.

Mit Recht ist die Kreisdirection, gestützt auf die in v. Weber's Kirchenrecht, 2. Aufl. II. Theil, Seite 678 und im Codex des Kirchen- und Schul-Rechts S. 715, Anm. 17 ersichtlichen Grundsätze davon ausgegangen, daß der Regel nach und so lange nicht das Vorhandensein eines andern Sach- und Rechtsverhältnisses speciell nachgewiesen wird, der Gottesacker als Eigenthum der Kirche anzusehen ist. An dem Nachweise eines solchen Ausnahmeverhältnisses gebricht es aber im vorliegenden Falle. Denn der Umstand, welcher von dem Stadtrathe zu M. hervorgehoben worden, daß die eingepfarrten Dörfer O. und R. für die Mitbenutzung des Kirchhofs ein jährliches Begräbnißgeld an die Kämmereicasse entrichten, dahin auch das Pachtgeld für die Grasnutzung auf dem Kirchhofe fließt, steht der Präsumtion nicht entgegen, daß die Stadtgemeinde, als hauptsächlicher Bestandtheil der Kirchfahrt, der Letztern den zum Begräbnißplatze erforderlichen Grund und Boden früher eigenthümlich überwiesen und dafür, wie solches hin und wieder auch anderwärts geschehen, Gewährungen an die Kämmerei sich stipulirt hat. Soviel aber die beigebrachte Erwerbungsurkunde vom Jahre 1536 anlangt, so wird durch diese nicht nachgewiesen, daß das Areal des Begräbnißplatzes von dem Stadtrathe in seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten und somit für die politische Gemeinde — vergl. §§. 179 und 180 der allgem. Städteordnung vom 2. Febr. 1832 — erworben worden sei, da nach der frühern, zur Zeit des fraglichen Kaufs bestandenen communlichen Verfassung die Stadträthe bei Rechtsgeschäften, die im Interesse der städtischen Gemeinde abgeschlossen wurden, die eigentlichen städtischen Gemeindevertreter (Viertelsmeister, Ausschußpersonen) zuzuziehen hatten und aus der vorliegenden Urkunde nicht hervorgeht, daß dies geschehen sei. Im Gegentheile deutet der Mangel einer Concurrenz der städtischen Gemeindevertreter darauf hin, daß der Stadtrath zu M. bei jenem Kaufsabschlusse als die gleichzeitig mit Verwaltung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten betraute obrigkeitliche Behörde, als welche derselbe nach §. 181 der allgem. Städteordnung verbunden mit §. 14 des Gesetzes, die Publication und Einführung der allgem. Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832, auch jetzt noch fungirt, gehandelt habe. — V. des Kön. Min. des Cultus ꝛc. vom 31. März 1866. — x.

25.

Zu §. 3 des Parochiallasten=Gesetzes vom 8. März 1838.

In Administrativjustizsachen der Kirchen= und Schulgemeinde zu N., Impetrantin an einem, der Kirchen= und Schulgemeinde zu Z., Impetratin am andern Theile, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in seiner nach §. 18 des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Januar 1835 stattgefundenen collegialischen Zusammensetzung auf die, gegen die Entscheidung zweiter Instanz eingewendeten Recurse aus nachfolgenden Gründen erkannt:

> daß die Entscheidung zweiter Instanz*), wie andurch geschieht, zwar zu bestätigen, dieselbe jedoch nur als provisorische zu betrachten, die durch die Rechtsmittel erwachsenen Kosten aber zu compensiren.

In der Hauptsache beruht diese Entscheidung auf Folgendem:

Wo es an einer ausdrücklichen Zuweisung gewisser Grundstücke zu einem bestimmten Kirchen= oder Schulbezirke fehlt, da ist die Flurgrenze eines solchen im Allgemeinen auch als die Grenze des Kirchen= und Schulbezirks so lange anzunehmen, als nicht besondere Rechtsverhältnisse solcher Grundstücke eine Ausnahme davon bedingen. Ein solches besonderes Rechtsverhältniß ist die Eigenschaft von Pertinenzstücken, in welchen dergleichen Grundstücke mit einem andern Grundbesitze stehen,

---

*) Diese ging dahin: „daß die früher im reinen Verwaltungswege ertheilte Weisung, insoweit darnach die von den Einwohnern zu N in den sogenannten Z. Koppelfeldern besessenen Grundstücke als bei den Parochial- und Schullasten zu Z. beitragspflichtig betrachtet werden sollen, wieder aufzuheben, vielmehr sind diese Grundstücke als zu dem Kirchen- und Schulbezirk zu N. gehörig anzusehen und daher lediglich in diesem Bezirke bei Aufbringung der Kirchen= und Schulbedürfnisse beizuziehen. Dagegen hat der Antrag der Kirchen= und Schulgemeinde N., daß auch die von dem Einwohner K. zu M. in den Z. Koppelfeldern besessenen, so wie überhaupt sämmtliche sonst daselbst gelegene Z. Einwohnern zugehörige Grundstücke als zu dem N. Kirchen= und Schulbezirke gehörig anerkannt werden möchten, nicht statt: die in dieser Administrativjustiz=Streitigkeit erwachsenen Kosten sind zwischen den Parteien aufzuheben."

und nach welcher sie als ein Ganzes mit dem letztern zu betrachten, mithin mit diesem auch einem und demselben Kirchen- und Schulbezirke zugehörig sind, auch wenn sie in einer andern Flur, als jener, gelegen sind.

Vergl. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung xc. Neue Folge Bd. II. S. 367 flg.

Nun steht, ungeachtet die vom Cultusministerio durch Communication mit dem Finanzministerio über die frühern Steuerverhältnisse der Koppelfelder eingeleiteten Erörterungen erfolglos geblieben sind, doch thatsächlich fest, daß sämmtliche Koppelfelder, auch die bei R. Gütern mitbesessenen, bei der behufs des neuen Grundsteuersystems stattgefundenen Vermessung und Erörterung als zur Z. Flur gehörig in das Flurbuch dieses Orts aufgenommen worden sind. Diesem factischen Verhältnisse, für dessen früheren Bestand auch die angeführten, durch die vorliegenden Acten, sowie durch gerichtsobrigkeitliche Randzeugnisse bestätigten Umstände mindestens als adminicula probationis beigebracht sind, hat man bei der in dieser Differenz zu ertheilenden Entscheidung nachzugehen, da die R. Recurrenten das Gegentheil und daß sämmtliche Koppelfelder, oder auch nur ein gewisser Theil derselben in R. Flur lägen, nicht nachgewiesen, vielmehr an verschiedenen Acten-Stellen wenigstens soviel zugegeben haben, daß die gesammten Felder eine für sich geschlossene Flur früher gebildet hätten.

Würde nun nach diesem thatsächlichen Verhältnisse der ganze Complex der Koppelfelder zum Z. Parochial- und Schulbezirke zu rechnen sein, so ist dagegen doch auch dies als thatsächliches Verhältniß für erwiesen anzusehen, daß diejenigen Theile der Koppelfelder, welche bei R. Gütern besessen werden, als Pertinenzstücken dieser Güter behandelt, deshalb als unter R. Jurisdiction gleich jenen Gütern gehörig betrachtet werden und zeither betrachtet und behandelt worden sind. Deshalb sind diese Theile der Koppelfelder — auf die Dauer dieser Vereinigung mit den R. Gütern, bei welchen sie jetzt sich befinden — als Theile des R. Kirchen- und Schulbezirks zu betrachten.

Wird dagegen diese Vereinigung durch Dismembration aufgelöst, so werden solche abgetrennte Parzellen walzende Grundstücke, welche in Z. Flur liegen, und deren Erwerber, mögen sie auch dem R. Kirchen- und Schulbezirke vermöge ihrer Person oder ihres übrigen Grundbesitzes

angehören, rücksichtlich dieser Parzellen nach §. 3 des Gesetzes über Parochiallasten vom 8. März 1838 Forenser im Z. Kirchen- und Schulbezirke, mithin insoweit in diesem beitragspflichtig.

Vergl. die angef. Zeitschr. am erw. O.

Hieraus folgt die Richtigkeit der in zweiter Instanz ertheilten Entscheidung an sich zwar, allein, weil von beiden Theilen mit Bezug auf besondere Rechtstitel, oder durch Anfechtung der rechtlichen Begründung einer Pertinenz-Eigenschaft der von R. Gutsbesitzern gleichzeitig besessenen Koppelfelder ein anderes Resultat abzuleiten versucht worden ist, so kann dieser Entscheidung nur die Eigenschaft einer provisorischen beigelegt werden, während den Parteien die Ausführung oder Bestreitung der angegebenen Rechtsgründe auf dem Justizwege nach §. 11 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835 überlassen bleibt.

Hiernach stellen sich die Rechtsmittel beider Theile, soviel die Hauptsache betrifft, als unerheblich dar.

Die Compensation der Kosten erfolgt von selbst daraus, daß von beiden Theilen remedirt worden ist ꝛc. — V. des Kön. Min. des Cultus ꝛc. an die Kdr. Dresden vom 6. Mai 1850. — x.

26.

Zu §. 7 des Gesetzes vom 12. December 1855, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betr.

Die Kirchengemeinde zu B. hatte mit Genehmigung der dasigen Kircheninspection beschlossen, die Kosten für Anschaffung einer neuen Orgel zu zwei Dritttheilen nach den Grundsteuereinheiten und zu einem Dritttheile nach der Kopfzahl aufzubringen. Da zum dortigen Parochialbezirke auch einige bei der Theilung des Königreichs Sachsen im Jahre 1815 unter Königlich Sächsischer Landeshoheit verbliebene, zu dem an die Krone Preußen abgetretenen Rittergute G. gehörige Parzellen gehören, so verlangte die Kirchengemeinde von dem Besitzer des besagten Rittergutes, daß er nach dem erwähnten Maßstabe wegen dieser Parzelle beitragen solle, indem letztre nicht als Ritterguts- oder dem gleichstehende Grundstücke zu betrachten seien. Der gedachte Rittergutsbesitzer weigerte sich jedoch, unter Bestreitung der fraglichen Behauptung, in der verlangten Weise beizutragen.

Ferner verlangte die Kirchengemeinde von dem Pachter des in B. selbst befindlichen Ritterguts, daß er den auf ihn nach der Kopfzahl fallenden Beitrag zahlen sollte, was dieser unter dem Anführen verweigerte, daß die Kirchengemeinde den diesfallsigen Belauf nicht mittelst Anlagen, sondern durch Aufnahme eines Darlehns aufbringen wolle.

Die Kircheninspection zu B., zu deren Entscheidung diese beiden Differenzpunkte zunächst gebracht wurden, ertheilte in beiden Beziehungen der Kirchengemeinde eine abfällige Bescheidung, in dessen Folge denn von der Letztern auf die Entscheidung der Kreisdirection provocirt ward, welche hierauf folgende Verfügung erließ:

Die Kreisdirection hat nach angehörtem Vortrage aus dem Berichte der Kircheninspection zu B. den Recurs als unbegründet verworfen, welchen die Gemeinde daselbst gegen die Bescheidungen der Inspection deshalb eingewendet hat, weil die wegen der Beitragspflicht der zum königl. preußischen Rittergute G. gehörigen hierländischen Parzellen und beziehentlich des Pachters des Ritterguts zu B., F. H., zu den in Folge der Herstellung einer neuen Orgel und einiger damit zusammenhängenden Baulichkeiten in der dasigen Kirche aufzubringenden Parochialleistungen obwaltende Differenz dahin entschieden worden ist, daß der auf die Grundstücken kommende Beitrag des Besitzers des Ritterguts G., unabhängig von der anzeiglich beschlossenen abweichenden Umlegung des betreffenden Aufwands in der Gemeinde B., lediglich nach dem in §. 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 geordneten Maßstabe zu berechnen, der Pachter H. in B. aber zur Kopfzahl der Kirchengemeinde zuzurechnen sei.

Soviel nämlich zuvörderst die Beitragsleistung des Besitzers des Ritterguts G. für seine hierländischen Parzellen betrifft, so wird zwar von der Recurrentin selbst nicht bestritten, daß demselben nach §. 7 des Gesetzes vom 12. December 1855 zu den fraglichen Kosten ein höherer Beitrag, als welcher ihm trifft, wenn die ganzen Kosten zur Hälfte nach den Steuereinheiten und zur Hälfte nach den Köpfen erhoben werden, dann nicht angesonnen werden könne, wenn den Parzellen wirklich Rittergutsqualität beiwohne, dagegen hat die Recurrentin eingewendet, daß letztre den fraglichen Parzellen eben abgehe und daraus die Verpflichtung ihres Besitzers in Gemäßheit des von der Inspection bestätigten Beschlusses der Kirchengemeinde auf veränderte Umlegung des fraglichen Aufwands, von den Steuereinheiten nach zwei Dritttheilen

beizutragen, hergeleitet. Dasjenige, was von der Recurrentin in dieser Beziehung vorgebracht worden ist, scheint jedoch unerheblich; denn wenn auch beziehentlich nach den von ihr angezogenen Bescheidungen aus dem Königl. Appellationsgerichte zu Dresden, als Lehnshof, die vom Rittergute G. bei der Landestheilung im Jahre 1815 bei dem Königreiche Sachsen verbliebenen Parzellen selbstverständlich nicht mehr als selbständige Rittergüter und ihre Besitzer für ihre Personen nicht mehr als inländische Rittergutsbesitzer anzusehen sein werden, weil eben der Rittergutshof an das Königreich Preußen gekommen ist, so folgt doch daraus noch nicht, daß besagte Parzellen dadurch an sich die ihnen von früherher zweifellos inwohnende Rittergutsqualität verloren hätten.

Aber auch abgesehen davon würde doch jedenfalls, wie von der Inspection bereits hervorgehoben worden ist, der von jenen Parzellen gebildete, bei dem Königl. Sächsischen Lehnhofe als selbständiges Gut relevirende Complex nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Grundstücken beizuzählen sein, welche nach §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1838, weil sie in gleichem Verhältniß wie Rittergüter zu der Gemeinde stehen, in der hier fraglichen Beziehung auch gegenwärtig noch ebenso, wie die Rittergüter selbst, zu behandeln sind, indem der angezogene §. 19 keineswegs, wie Recurrentin vermeint, durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden ist, rücksichtlich ihrer daher die Beitragsleistung zu den Parochiallasten ebenfalls nach §. 7 des Gesetzes vom 12. December 1855 zu behandeln ist. Erscheint aber hiernach der obige Einwand der Recurrentin unbegründet, so fällt hiermit auch der daraus gezogene Schluß von selbst als unrichtig zusammen.

Was sodann den von der Gemeinde B. dem dasigen Rittergutspachter H. abgeforderten, von diesem aber verweigerten Beitrag anlangt, so kann man den Ausführungen der Recurrentin, wenn sie der Ansicht der Inspection, daß der Pachter H. rücksichtlich des nach den Köpfen aufzubringenden Anlagentheils den Gemeindegliedern von B. gleichzustellen sei, wenigstens für den Fall daß das Rittergut B. zum dortigen Gemeindeverbande nicht gehören würde, entgegentritt, ebensowenig wie rücksichtlich des zuerstberührten Recurspunktes beitreten.

Vielmehr scheint die Beantwortung der Frage, ob das Gut B. zum Gemeindeverbande gehört oder nicht, ganz einflußlos.

Denn im erstern Falle würde der Pachter des Gutes selbst Gemeindemitglied und als solches auch bei den Parochialleistungen zu behandeln sein; dasselbe Verhältniß der Gleichstellung rücksichtlich der beregten Leistungen tritt aber H., als bloßem Pachter, gegenüber auch im andern Falle ein, da nach §. 7 des Gesetzes vom 12. December 1855 in Rittergutsgebäuden wohnende, zur Familie des Besitzers aber nicht gehörige Personen, zur Kopfzahl der übrigen Kirchengemeindemitglieder zuzurechnen sind.

Hiernach versteht es sich aber auch von selbst, daß wenn der von den Köpfen aufzubringende Aufwand durch Aufnahme eines Darlehns beschafft werden soll, der Pachter H. auch zur Entrichtung eines Mehrern oder Andern, als was den übrigen Gemeindegliedern angesonnen wird, nicht verpflichtet ist.

Von der Kirchengemeinde zu B. ward zwar gegen vorstehende Verordnung an das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts recurrirt, allein das Letztre ließ es bei der zur Beschwerde gezogenen Entschließung der Kreisdirection bewenden, unter dem Bemerken, daß es seinerseits den in der gegebenen Verordnung bemerkten Gründen durchgängig beizupflichten habe und letztre durch das von der Gemeinde dawider vorstellig Gemachte nicht widerlegt finden könne. — V. des Kön. Min. des Cultus zc. vom 10. Juni 1865. — x.

27.

Zu §. 27 des Parochiallasten-Gesetzes vom 8. März 1838 und §. 72 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. November 1838.

Dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat vorgelegen, was die Kreisdirection, im Verfolg der Beschwerde der Gemeinde B. über die entstandene Differenz wegen der von den fiscalischen Grundstücken in B.'er und W.'er Flur zu entrichtenden Communal- und Parochialabgaben auf Erfordern angezeigt hat.

Das Ministerium hat hierauf den erhobenen Anspruch der Gemeinde B., welcher dahin geht, daß dieselbe den Staatsfiscus außer den

von ihm als beitragspflichtig anerkannten Grundstücken auch noch mit den in den Jahren 1851 und 1856 gegen Abtretung fiscalischen Areals eingetauschten, vormals R.'schen und S.'schen Grundstücken nach Maßgabe der darauf haftenden 107,01 Steuereinheiten zu den Communal- und Parochiallasten beigezogen wissen will, soviel die in Frage kommenden Parochial- und Schulanlagen betrifft, für begründet nicht erachten können. Vielmehr ist der Staatsfiscus rücksichtlich dieser letzteren Grundstücke, nachdem die früher darauf gehafteten Communal-, Parochial- und Schullasten bei Abschließung der bezüglichen Tauschverträge, nach dem zwischen den Betheiligten hierüber getroffenen Abkommen, auf die an R. und S. abgetretenen und bis dahin abgabenfreien fiscalischen Tauschobjecte überwiesen worden sind, mit der Entrichtung von Parochial- und Schulabgaben zu verschonen, da in dem vorbemerkten Abkommen eine der Bestimmung in §. 27 des Gesetzes vom 8. März 1838 zuwiderlaufende Stipulation um deswillen nicht erblickt werden kann, weil sich nicht behaupten läßt, daß der Staatsfiscus dadurch eine Realbefreiung erworben habe, die ihm nicht bereits vorher zugestanden hätte.

Durch jenes Abkommen ist nur eine Modification der dem Staatsfiscus bis dahin zugestandenen Realbefreiung insofern eingetreten, als das in den Tausch gegebene oblastenfreie fiscalische Areal hinsichtlich der Parochial- und Gemeindelasten an die Stelle des eingetauschten getreten ist, so daß die Gemeinde B. dadurch in keiner Weise eine Beeinträchtigung erfahren hat, da sie ein Areal im Wesentlichen von demselben Umfange und gleich hoch versteuert erhält, wie dasjenige, welches ihr früher abgabenpflichtig war, ein Mehreres aber von ihr nicht beansprucht werden kann.

Mit dieser Ansicht hat sich auch das Ministerium des Innern, zu dessen Ressort die eingewendete Beschwerde bezüglich der Gemeinde- und Armenanlagen gehört, und mit welchem man sich deshalb in Vernehmung gesetzt hat, einverstanden erklärt und sich dahin ausgesprochen, daß die betreffenden Grundstücke ebenso auch von den Gemeinde- und Armenanlagen frei zu lassen seien.

Denn wenn auch nach §. 72 der Landgemeinde-Ordnung — und rücksichtlich der Armenanlagen sei, nach §. 20 der Armenordnung, derselbe Grundsatz in Anwendung zu bringen — neue Erwerbungen des Staats keine Realbefreiung genießen sollten und die den fiscalischen

Grundstücken zustehenden Befreiungen durch eine Veränderung des Eigenthumsrechts aufhörten, mithin der Wortlaut dieser Gesetzesvorschrift der Beschwerdeführerin anscheinend zur Seite stehe, so könne es doch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, in denjenigen Fällen, in welchen ein vom Gemeindeverbande eximirtes oblastenfreies Grundstück gegen ein zum Gemeindeverbande gehöriges abgabenpflichtiges ausgetauscht werde, und in welchen auf das erstere die gleichen Lasten übernommen würden, zu deren Berichtigung zeither das letztere verpflichtet gewesen sei, nunmehr beide Grundstücke dem Gemeindeverbande zuzuweisen und in demselben für abgabenpflichtig zu erachten. Vielmehr werde, abgesehen von der Frage, ob überhaupt die Acquisition durch Austausch als eine neue Erwerbung im Sinne des angezogenen §. 72 angenommen werden könne, und vorausgesetzt, daß durch einen solchen Tausch ein gleich hoch zu versteuerndes Grundstück dem Gemeindeverbande zugewiesen werde, die höhere nationalökonomische Rücksicht nicht außer Acht zu lassen sein, daß, dafern nur das Interesse der Gemeinde gegen zeither nicht beeinträchtigt werde, dem Austausche oblastenfreier Grundstücke gegen abgabenpflichtige, wenn forst- oder landwirthschaftliche Verbesserungen denselben wünschenswerth erscheinen ließen, nicht entgegenzutreten sei. Ein solcher Austausch könne aber in der Regel nur dann ermöglicht werden, wenn der ausgetauschte Grund und Boden in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke erhalte, indem außerdem, wie im vorliegenden Falle der Staatsfiscus, derjenige Betheiligte, welcher ein abgabenpflichtiges gegen ein oblastenfreies Grundstück eintausche, durch Uebernahme der Lasten benachtheiligt werden und nur die betreffende Gemeinde einen Vortheil erlangen würde. Es sei daher sowohl in dem älteren, inmittelst aufgehobenen Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 §. 40 als in dem neuen denselben Gegenstand betreffenden Gesetze vom 23. Juli 1861 §. 36 der Grundsatz, daß das eingetauschte Grundstück in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft des dafür abgetretenen erhalte, und daß die auf dem letzteren haftenden Realabgaben und Oblasten ohne Weiteres auf das erstere übergingen, bestimmt ausgesprochen, und wie sich derselbe aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit von selbst rechtfertige, so sei auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde derselbe im vorliegenden Falle außer Anwendung bleiben sollte, zumal da nach §. 11

des Gesetzes vom 23. Juli 1861 dieser Grundsatz nicht blos auf die eigentlichen, im Sinne dieses Gesetzes zu behandelnden Zusammenlegungen, sondern auch auf solche Fälle, wo sich Grundstücksbesitzer über Vertauschung von Grundstücken oder Grundstückstheilen zum Behufe von Grenzausgleichungen frei vereinigt hätten und die Generalcommission diese Regulirung bestätigt habe, angewendet werden solle.

Im vorliegenden Falle handele es sich lediglich um einen im Interesse der Land- und Forstwirthschaft für angemessen erachteten Umtausch von Grundstücken, und wenn auch derselbe nach freier Vereinigung erfolgt sei, so könne doch dieser Umstand im Sinne der angezogenen gesetzlichen Vorschriften keinen Grund abgeben, die Gemeindezubehörigkeit der vom Fiscus eingetauschten Grundstücke auszusprechen. Diesen Bestimmungen gegenüber und da der Gemeinde aus dem vorgenommenen Austausche irgend ein Nachtheil nicht erwachsen sei, lasse sich nicht behaupten, daß die letztere auf Grund der obgedachten Vorschrift der Landgemeindeordnung, welche Fälle der vorliegenden Art überhaupt nicht vor Augen habe und daher auch darauf keine Anwendung finde, die Gemeindezubehörigkeit und in deren Folge die Abgabenpflichtigkeit der an den Fiscus abgetretenen Grundstücke in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. — V. des Kön. Min. des Cultus &c. an die Kdr. Leipzig vom 1. März 1867.

28.

Die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken betr.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die in der Generalverordnung vom 26. November 1855 angeordnete, alljährlich im Monat März von den Kreisdirectionen zu bewirkende Einreichung tabellarischer Anzeigen über die Revisionen der Leihbibliotheken und Leseinstitute bis auf Weiteres wieder aufzuheben. An den Obliegenheiten der Polizeibehörden bezüglich der Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute wird hierdurch etwas nicht geändert, und ist von denselben namentlich den Vorschriften der Verordnung vom 8. März 1854 auch ferner nachzugehen. — V. des Kön. Min. des Inn. an sämmtliche Kdr. vom 23. März 1867.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

1.

Die Restitution des Aufwands für die Verpflegung und den Transport fremder Kranker betr.

Am 29. September 1866 wurde in der Nähe der Kirche zu D. im II. Verwaltungsbezirk ein fremder kranker Mensch aufgefunden, der sich als der Webergesell H. aus M. im V. Verwaltungsbezirk legitimirte. Derselbe wurde auf Anordnung des Gemeindevorstandes zu D. zunächst in dem städtischen Armenhause daselbst untergebracht, von dem Großherzoglichen Amtsphysikus ärztlich behandelt und auf Grund eines Gutachtens des Letzteren am Tage darauf in das Landeskrankenhaus zu Jena mittelst Fuhre eingeliefert, woselbst der H. nach Verlauf weniger Tage verstarb.

Der Gemeindevorstand zu D. beanspruchte nun von der Gemeinde zu M. als dem Heimathsort des H. Ersatz von

3 Thlr. 5 Sgr. — Verlag für Wartung, Beaufsichtigung und Transport des H. von D. nach Jena.

1 Thlr. 28 Sgr. 11 Pfg. desgl. für Medicamente.

Der Gemeindevorstand zu M. lehnte indeß die Restitution der Transportkosten auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1855 ab, während er die weitere Forderung für Wartung, Beaufsichtigung und Medicamente überhaupt mit Stillschweigen überging.

Darauf wendete sich der Gemeindevorstand zu D. an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde, den Großherzogl. Director des II. Verwaltungsbezirks mit der Bitte, die Beiziehung der gedachten Verläge von der Gemeinde M. zu vermitteln.

In Folge dessen communicirte die letztgenannte Verwaltungsbehörde mit dem Großherzogl. Director des V. Verwaltungsbezirks und beantragte, den Gemeindevorstand zu M. zur Restitution der gesammten aus der Gemeindecasse zu D. bestrittenen, oben näher angegebenen Verläge auf Grund der Bestimmungen in den §§. 36, 46 und 47 des Heimathsgesetzes vom 23. Februar 1850 resp. im §. 110 alin. 6 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 anzuhalten, im Falle daß man

aber Bedenken tragen sollte, diesem Antrage zu fügen, die Angelegenheit dem Großherzogl. Staatsministerium Departement des Innern zur Entscheidung unmittelbar vorzulegen.

Der Director des V. Verwaltungsbezirks hielt es für angemessen, das Letztere zu thun und das ebengedachte Ministerial-Departement entschied mittelst Erlasses vom 14. December 1866 dahin:

„Eine, die betheiligten Gemeinden verpflichtende Entscheidung in der Sache abzugeben, sei das Staatsministerium nach der Bestimmung in §. 57 des Heimathsgesetzes vom 23. Februar 1850, wonach die provisorische Verfügung der Polizeibehörde jeder Zeit dann ausgeschlossen bleibe, wenn und soweit es sich um Geltendmachung bloßer Regreßansprüche auf Erstattung gemachter Auslagen oder sonstiger Entschädigung ꝛc. handele — nicht in dem Falle. Indeß werde darauf aufmerksam gemacht, daß der Aufwand für den Transport des H. von D. nach Jena nach Maßgabe der Verordnung vom 18. April 1855 Ziffer 5 von der Gemeinde M. nicht zu beanspruchen sei, während den Verpflegungsaufwand, worüber jene Verordnung eine Bestimmung nicht treffe, nach Maßgabe des Heimathsgesetzes die genannte Gemeinde zu tragen haben werde."

2.

Die zwangsweise Zurückführung aus dem Dienst entlaufenen Gesindes zu ausländischen Dienstherrschaften betr.

Der Gemeindevorstand zu B. im II. Verwaltungsbezirk hatte die direct beantragte, von einer Requisition der betroffenen Königl. Preuß. Behörde nicht unterstützte, zwangsweise Zurückführung der Dienstmagd J. von R. in den Dienst des Oekonomen L. im Preuß. Dorfe St. verfügt und hatte, nachdem sein Vorgehen als illegal angefochten worden, resp. zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gekommen war, sein Verfahren durch folgende Sätze zu rechtfertigen gesucht:

1) nach §. 25 der Gesindeordnung vom 18. Juni 1823 dürfe ein Dienstbote bei Vermeidung seiner Zurückführung unter keinen Um-

ständen ohne obrigkeitliche Genehmigung seinen Dienstvertrag einseitig aufheben; jene Zurückführung des entlaufenen Dienstboten sei aber

2) lediglich die Execution eines privatrechtlichen Anspruchs und es sei

3) weder irgendwo bestimmt, daß Dienstboten zum Behufe der Erfüllung ihrer privatrechtlichen Verbindlichkeiten nicht außer Land ausgeliefert werden dürften, noch

4) daß dies nur auf Requisition geschehen dürfe und

5) entspreche das Verfahren einer bestehenden Observanz.

Darauf hat nach erfolgter Berichtserstattung Seiten des Großhl. Directors im II. Verwaltungsbezirk das Großhl. Staatsministerium Departement des Innern unter dem 24. Februar 1866 folgende Normativ-Entscheidung gegeben:

Der Gemeindevorstand zu B. habe

zu 1) übersehen, daß die Anwendbarkeit der diesseitigen Gesindeordnung auf die im Großherzogthume abgeschlossenen giltigen Miethverträge beschränkt sei, während

zu 2) der Bezirksdirector in seinem Berichte bereits dargelegt habe, daß die zwangsweise Zurückführung eines Dienstboten in den verlassenen Dienst lediglich den Charakter einer Polizeimaßregel trage. — Den Polizeibehörden aber könnten in der Rechtspflege keine Befugnisse zustehen, welche über §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden und das Nachtragsgesetz vom 3. April 1852 bezüglich Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche hinausgehen.

Aus diesem Gesichtspunkte, daß die Behörden sich innerhalb der durch die positiven gesetzlichen Vorschriften ihnen eingeräumten Befugnisse zu halten haben, erschienen ferner auch die sub 3 und 4 erwähnten Entschuldigungsgründe nicht haltbar, es komme jedoch hier noch in Betracht,

zu 3) daß in Civilsachen — abgesehen vom Wechselprozesse — nach Art. 2 der Convention mit dem Königreiche Preußen über Beförderung der Rechtspflege vom 30. März 1852 die Hilfe nur am hierländischen Vermögen eines Sachfälligen vollstreckt werden solle und

zu 4) daß den Gemeindevorständen auch als Polizeibehörden für ausländische polizeiliche Angelegenheiten keine selbständige Competenz

zustehe, dieselben demnach aber in Fällen der vorliegenden Art, wenn es überhaupt zulässig wäre, doch immer nur auf Requisition der zuständigen ausländischen Behörde thätig werden könnten.

Die von dem Gemeindevorstand vorgebrachten oben unter 1—4 hervorgehobenen Gründe seien hiernach nicht geeignet, dessen Verfahren zu rechtfertigen.

Dagegen bezeuge der Bezirksdirector selbst

zu 5) die von dem Gemeindevorstand behauptete Observanz, wonach von diesseitigen Polizeibehörden die zwangsweise Zurückführung von Inländern, welche sich in das Ausland vermiethet hatten, aber vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit in die Heimath zurückgekehrt waren, in den Dienst der ausländischen Herrschaften zu wiederholten Malen verfügt worden sei und aus diesem Grunde solle von einer besonderen Rüge gegen den Gemeindevorstand in dem vorliegenden Falle abgesehen werden.

Jene Praxis würde jedoch nur unter den im Berichte des Bezirksdirectors erwähnten beiden Voraussetzungen als gerechtfertigt erachtet und somit aufrecht erhalten werden können. Allein die erste Voraussetzung, das gleichartige Einschreiten der ausländischen Behörden gegen die aus dem diesseitigen Staatsgebiet entlaufenen, dem Auslande angehörigen Dienstboten — das Reciprocum — sei weder für die Vergangenheit in allen Fällen nachgewiesen, noch für die Zukunft in irgend einer Weise gesichert. Die zweite Voraussetzung bestehe darin, daß an dem zurückgeführten Dienstboten in dem Auslande nicht eine besondere Strafe vollstreckt werden dürfe und beruhe muthmaßlich auf der vollkommen richtigen Erwägung, daß sonst die mehrgedachte Zurückführung thatsächlich den Charakter der Auslieferung eines Inländers zur Bestrafung eines im Auslande begangenen Vergehens annehmen, eine solche Auslieferung aber die von dem Staate seinen Angehörigen gewährleisteten Schutzrechte verletzen würde und deshalb auch in allen internationalen Verträgen ausgeschlossen zu werden pflege.

Vergl. z. B. Art. I. Ziffer I. des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854.

Da nun in Art. 34 der Convention mit Preußen dieser Grundsatz ebenfalls Anerkennung gefunden habe, und der Bezirksdirector selbst den Nachweis liefere, daß die Königl. Preußische Gesindeordnung gleich der

diesseitigen eigenmächtig entlaufene Dienstboten neben der zwangsweisen Zurückführung in den Dienst noch mit Gefängnißstrafe bedrohe, auch die Gesetzgebungen der übrigen Nachbarländer des Großherzogthums größtentheils auf denselben Grundsätzen beruhen, so erscheine allerdings eine zwangsweise Zurückführung der mehrerwähnten Art, wenn sie auch zunächst nur die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bezwecken sollte, doch als eine überhaupt, namentlich aber dem Preußischen Staate gegenüber ohne Verpflichtung vorgenommene und die Rechte diesseitiger Staatsangehöriger beeinträchtigende Auslieferung.

Mit Rücksicht hierauf müsse für die Zukunft der Grundsatz festgehalten werden, daß zwangsweise Zurückführung inländischer Dienstboten zu ausländischen Dienstherrschaften weder auf directen Antrag der Letzteren, noch auf Requisition der ausländischen Behörde zulässig sei, so lange diese Maßregel nicht etwa durch besondere staatliche Vereinbarungen angeordnet würde.

Gleichwohl erscheine die thunlichste gegenseitige Unterstützung der Gesindedisciplin durch die Behörden der an einander grenzenden Staaten wünschenswerth und sollten aus diesem Grunde Verwarnungen der aus dem Dienste ausländischer Herrschaften entlaufenen diesseitigen Staatsangehörigen und gütliche Vermittelungen auf Antrag ausländischer Herrschaften oder Requisition ausländischer Behörden nicht ausgeschlossen sein, in welcher Beziehung die Erinnerung entlaufener Dienstboten an die Unannehmlichkeiten, denen sie sich im Fall ihrer Aufgreifung im fremden Gebiete aussetzen, oft mit Erfolg angewendet werden möge.

Hiernach habe der Bezirksdirector sowohl selbst zu verfahren, als auch die betroffenen Gemeindevorstände seines Bezirks zu instruiren.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

3.

Die Zulassung Preußischer Staatsangehöriger zur gewerblichen Niederlassung und zum Gewerbebetrieb im Herzogthum Gotha betr.

Von der Königlich Preußischen Staatsregierung sind die Bestim-

mungen mitgetheilt worden, nach welchen in Preußen Ausländer zum Gewerbsbetrieb zugelassen werden. Da hiernach für Angehörige des Herzogthums Gotha die gewerbliche Niederlassung und der Gewerbsbetrieb in Preußen nicht unter denselben wesentlichen Bedingungen zulässig ist, wie sie die diesseitige Gewerbeordnung vom 21. März 1863, Nr. 726 der Gesetzsammlung, bestimmt, so ist über die Zulassung von Angehörigen des Königreichs Preußen zur gewerblichen Niederlassung und zum Gewerbsbetrieb im Herzogthum Gotha auf Grund der §§. 19 und 20 der gedachten Gewerbeordnung, sowie der §§. 42—44 der Ausführungsverordnung zu Letzterer vom 26. Mai 1863 Nr. 733 der Gesetzsammlung auf Höchsten Befehl von dem Herzogl. Staatsministerium unterm 30. März 1865 Folgendes verordnet worden.

1) Preußischen Staatsangehörigen ist, sofern sie nicht das Heimaths- und Staatsbürgerrecht in dem Herzogthum Gotha nach Maßgabe der bestehenden Gesetze erworben haben, die gewerbliche Niederlassung im hiesigen Herzogthum nur dann gestattet, wenn sie zuvor besondere Erlaubniß hierzu vom Herzoglichen Staatsministerium erhalten haben.

2) Preußische Staatsangehörige sind zur Ausführung von Gewerbsarbeiten im Sinne des §. 20 der Gewerbeordnung im hiesigen Herzogthum zuzulassen. Jedoch haben Preußische Baugewerbtreibende, welche Bauten leiten und selbständig ausführen wollen, zu denen nach §. 18 der Gewerbeordnung und §. 37 der Ausführungsverordnung zu derselben nur solche Personen befugt sein sollen, welche ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, vorher den durch §. 43 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Nachweis zu erbringen, daß sie in Preußen zur Leitung und selbständigen Ausführung von Bauten gedachter Art zugelassen sind.

3) Das Einbringen und Abliefern in Preußen gefertigter Gewerbsarbeiten von Seiten dortiger Staatsangehöriger unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältnisse, sowie den durch die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

4) Preußischen Staatsangehörigen soll bis auf Weiteres das Herumtragen von den in §. 13 der Gewerbeordnung bezeichneten Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien, sowie von den in

§. 24 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung bezeichneten gemeinen Verbrauchsgegenständen zum Zwecke des Verkaufs in derselben Weise gestattet sein, wie den Angehörigen des Herzogthums.

5) Desgleichen dürfen Preußische Staatsangehörige zum Einkauf inländischer Erzeugnisse, welche sie unterwegs im Herzogthume nicht wieder verkaufen wollen, wie Inländer nach §. 13 Nr. 4 der Gewerbeordnung zugelassen werden.

6) In Betreff des Suchens von Waarenbestellungen kommen bei Preußischen Staatsangehörigen die Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1844 Nr. 266 der Gesetzsammlung zur Anwendung. Dieselben dürfen hiernach Waarenbestellungen nur bei Handeltreibenden und solchen Gewerbtreibenden, welche die betreffenden Gegenstände zu ihrem Gewerbe bedürfen, suchen.

Ausgenommen sind jedoch Bestellungen auf Wein, welche auch ferner bei Jedermann gesucht werden können.

7) Hinsichtlich desjenigen Gewerbsbetriebs im Umherziehen und Hausirhandels, zu welchem es nach §§. 13 und 14 der Gewerbeordnung der Erlaubniß bedarf, gelten auch für Preußische Staatsangehörige lediglich die Bestimmungen in §§. 23—35 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung.

Nachweis der in den Verordnungsblättern der Königlichen Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Das Verfahren bei Hof- und Staatsbauen, ingl. bei Militairbauen betr. (V. der Kdr. Budissin vom 5. Februar 1867. Bud. Nachr. Nr. 34. — G.-V. der Kdr. Dresden vom 30. Januar 1867. V.-Bl. Nr. 2. — V. der Kdr. Leipzig vom 30. Januar 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 6. — V. der Kdr. Zwickau vom 28. Februar 1867. V.-Bl. Nr. 5.)

2. Die Trauung bevormundeter Personen betr. (G.-V. der Kdr. Budissin vom 4. März 1867. Bud. Nachr. Nr. 57. — V. der Kdr. Leipzig v. 1. März 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 10. — V. der Kdr. Zwickau vom 27. Februar 1867. V.-Bl. Nr. 5.)

3. Den wendischen Gottesdienst in Dresden betr. (Bekanntm. der Kdr. Budissin vom 7. Februar 1867. Bud. Nachr. Nr. 64.)

4. Leichentransporte betr. (G.-V. der Kdr. Budissin vom 19. März 1867. Bud. Nachr. Nr 71. — V. der Kdr. Dresden vom 16. März 1867. V.-Bl. Nr. 4. — V. der Kdr. Leipzig vom 19. März 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 13. — G.-V. der Kdr. Zwickau vom 16. März 1867. V.-Bl. Nr. 6.)

5. Das Medicinalpersonal betr. (Bekanntm. der Kdr. Budissin vom 8. April 1867. Bud. Nachr. Nr. 88. — Bekanntm. der Kdr. Dresden vom

4. Februar 1867. V.-Bl. Nr. 2. — Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 18. Januar und 6. Februar 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 6, 7 und 8. — Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 13. April 1867. V.-Bl. Nr. 8)

6. Friedensrichter-Ernennung betr. (Bekanntm. der Kdr. Budissin vom 10. April 1867. Bud. Nachr. Nr. 89. — Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 1. Februar 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 7.)

7. Die Wiederbesetzung der Amtshauptmannschaft Löbau betr. (Bekanntm. der Kdr. Budissin vom 9. April 1867. Bud. Nachr. Nr. 85.)

8. Den unbefugten Handel mit Arzneiwaaren betr. (G.-V. der Kdr. Dresden vom 16. Februar 1867. V.-Bl. Nr. 2. — V. der Kdr. Leipzig v. 18. Februar 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 8.)

9. Die Anzeigen über die Verpflichtung und Einweisung neuer Rathsmitglieder betr. (G.-V. der Kdr. Dresden vom 6. März 1867. V.-Bl. Nr. 3.)

10 Den Gebrauch von Arsenik zur Vertilgung schädlicher Hausthiere betr. (Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 9. Januar 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 3.)

11. Die Einreichung der Liquidationen für Leistungen an Kön. Preuß. Militair betr. (Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 17. Januar und 2. März 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 4 und 10. — G.-V. der Kdr. Dresden vom 4. März 1867. V.-Bl. Nr. 3.)

12. Die Naturlehre in den Volksschulen betr. (V. der Kdr. Leipzig v. 2. April 1867.)

13. Den Jahrmarktsschank betr. (G.-V. der Kdr. Zwickau vom 26. Februar 1867. V.-Bl. Nr 5.)

14. Den unbefugten Schankbetrieb betr. (G.-V. der Kdr. Zwickau vom 26. Februar 1867. V.-Bl. Nr. 5.)

15. Die Phosphorzündwaarenfabriken betr. (G.-V. der Kdr. Zwickau vom 1. März 1867.)

16. Prophylactische Maßregeln gegen den Wiederausbruch der Cholera betr. (G.-V. der Kdr. Zwickau vom 23. März 1867. V.-Bl. Nr. 6.)

17. Die Bestimmung in §. 26 unter 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 1. December 1864 betr. (V. der Kdr. Zwickau vom 27. März 1867. V.-Bl. Nr. 7.)

18. Die Hundesteuer betr. (G.-V. der Kdr. Zwickau vom 2. April 1867. V.-Bl. Nr. 7.)

19. Die Ernennung eines Bade- und Polizeicommissars für Elster betr. (Bekanntm. der Kdr Zwickau vom 5. April 1867. V.-Bl. Nr. 8.)

20. Die obrigkeitliche Beaufsichtigung des Verkaufs von Bäckerwaaren betr. (G.-V. der Kdr. Zwickau vom 12. April 1867. V.-Bl. Nr. 8.)

Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen.

Verordnung, die Publication der mit der Regierung des Fürstenthums Reuß jüng. Lin. wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossenen Uebereinkunft betr., vom 30. Januar 1867. (S 13.)

Verordnung, die Maßregeln zu Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr., vom 8. Februar 1867. (S. 15.)

Gesetz, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königl. Preuß. Truppen betr., vom 13. Februar 1867. (S. 16.)

Gesetz, einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militairpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betr., vom 15. Februar 1867. (S. 17.)

Bekanntmachung, die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes betr., vom 16. Februar 1867. (S. 20.)

Gesetz, die Vergütung der innenbenannten Kriegslasten und Schäden betr., vom 12. Februar 1867. (S. 21.)

Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes betr., vom 12. Februar 1867. (S. 24.)

Verordnung, das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr., vom 11. Februar 1867. (S. 27.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräfl. Einsiedelschen Eisenhüttenwerke Berggießhübel, vom 31. Januar 1867. (S. 29.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des landwirthschaftl. Spar- und Vorschußvereins für Mittelsaida und Umgegend, vom 2. Februar 1867. (S. 30.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Hohenstein, vom 5. Februar 1867. (S. 31.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Commanditactiengesellschaft: Seilitz-Schlettaer Chamotte-Waaren-Fabrik Fr. Kollrepp u. Comp., vom 9. Februar 1867. (S. 32.)

Bekanntmachung, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betr., vom 14. Februar 1867. (S. 32.)

Verordnung, die juristische Staatsprüfung betr., vom 20. Februar 1867. (S. 33.)

Verordnung, die künftige Benennung und Qualification der zeitherigen Actuare bei den Gerichten erster Instanz betr., vom 20. Februar 1867. (S. 37.)

Bekanntmachung, die Vorbereitung zur Advocatur betr., vom 20. Februar 1867. (S. 39.)

Verordnung zu Publication der Uebereinkunft, welche mit der Kgl. Preuß. Regierung zu Regelung der aus der noch fortdauernden Besetzung des Königr. Sachsen durch Königl. Preuß. Truppen entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen getroffen worden ist, vom 1. März 1867. (S. 39.)

Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königl. Sächs. Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen, vom 2. März 1867. (S. 53.)

Verordnung, die Ergänzung des Art. 44 der mit der Königl. Preuß. Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom 14. October/30. November 1839 betr., vom 4. März 1867. (S. 56.)

Verordnung, Erleichterungen im inneren Postverkehre betr., vom 6. März 1867. (S. 57.)

Verordnung, die Zuschlagsbeiträge zum Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond der Oberlausitz betr., vom 7. März 1867. (S. 64.)

Verordnung, den wegen Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen durch die Königl. Preuß. Regierung abgeschlossenen Vertrag betr., vom 26. März 1867. (S. 65.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Dresdner allgemeinen Kranken- und Sterbecassenvereins, vom 16. März 1867. (S. 78.)

Decret wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Marienberg, vom 15. März 1867. (S. 79.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Leipziger Cassenvereins, vom 19. März 1867. (S. 80.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Lehr- und Erziehungs-

Anstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichstadt Dresden, vom 23. März 1867. (S. 93.)

Verordnung über Befreiung von Kosten und Stempelgebühr bei den, gebliebene oder im Kriege verstorbene Militairpersonen betreffenden Angelegenheiten und Expeditionen, vom 26. März 1867. (S. 94.)

Verordnung, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betr., vom 26. März 1867. (S. 94.)

Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu Dresden betr., vom 28. März 1867. (S. 95.)

Bekanntmachung, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betr., vom 28. März 1867. (S. 96.)

Bekanntmachung, die Staatseisenbahnverwaltung zu Zschopau betr., vom 3. April 1867. (S. 97.)

Bekanntmachung, den evangelisch-lutherischen Verein für weibliche Diaconie in Dresden betr., vom 3. April 1867. (S. 97.)

Verordnung, die Auszahlung der Kriegsschädenvergütung betr., vom 4. April 1867. (S. 98.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Hülfsvereins für Hinterlassene verstorbener Königl. Sächs. Zoll- und Steuerbeamter, vom 28. März 1867. (S. 102.)

Bekanntmachung, dem Vorschußvereine zu Hartenstein und dem Creditvereine zu Hohenstein bewilligte Stempelbefreiungen betr., v. 4. April 1867. (S. 103.)

Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für den 3. Bezirk des Handels- und Fabrikstandes betr., vom 8. April 1867. (S. 104.)

Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für die Stadt Leipzig betr., vom 15. April 1867. (S. 104.)

Verordnung, Vereinfachungen der Geschäftsbehandlung in Strafsachen betr., vom 13. März 1867. (S. 105.)

Verordnung, einige Abänderungen im bürgerlichen Processe betr., vom 13. März 1867. (S. 106.)

Literatur.

Amtsblatt f. die landwirthschaftlichen Vereine, zugleich Organ f. die landwirthschaftlichen Versuchs-Stationen des Königr. Sachsen. Hrsg. von Reuning. 15. Jahrg. 1867. Dresden, Schönfeld. cplt. 9½ Ngr.

Archiv d. norddeutschen Bundes. Sammlung aller Gesetze, Verträge und Actenstücke, die Verhältnisse des norddeutschen Bundes betr. Hrsg. von J. C. Glaser. 1. Hft. Berlin, Kortkampf. ⅔ Thlr.

Austria, Wochenschrift f. Volkswirthschaft und Statistik. Red. im k. k. Ministerium f. Handel und Volkswirthschaft. 19. Jahrgang. 1867. Wien, Gerold's Sohn. cplt. 4⅔ Thlr.

Blätter f. Gefängnißkunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Red. v. G. Ekert. 2. Bd. 5. Heft. Heidelberg, Weiß. 12 Ngr.

Bode, F., Chronik der Stadt Rochlitz und Umgegend. 1—5. Lieferung. Rochlitz, Bode. à 4 Ngr.

Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den königl. preußischen Staaten. Jahrg. 1867. Berlin, Jonas. cplt. 2 Thlr.

— f. die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Hrg. von Stiehl. Jahrg. 1867. Berlin, Besser. cplt. 2⅓ Thlr.

Freiwillige, der einjährige, im preußischen Heere. Eine systemat. Zusammenstellung und Bearbeitung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse &c. über die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst &c. 5. Auflage. Berlin, Schlesier. ⅔ Thlr.

Gemeindezeitung, deutsche Wochenschrift f deutsches Gemeinde- u. Staats-Verwaltungswesen. Hrsg. und Red.: H. Stolp. 6. Jahrg. 1867. Berlin, Exped. der deutschen Gemeinde-Zeitung. Halbjährlich 3 Thlr.

Gersdorf, W. A., einige Sätze in Betreff einer neuen Einrichtung der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden im Königr. Sachsen. Crimmitschau, Cichorius. 3 Ngr.

Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht, nebst Ausführungs-Verordnung. Vom 24. Decbr. Ebend. 6 Ngr.

Geyer, Ph., Theorie und Praxis des Zettelbankwesens nebst einer Charakteristik der engl., franz. und preuß. Bank. München, Fleischmann. 1½ Thlr.

Gneist, R., Geschichte und heutige Gestalt der Aemter und des Verwaltungsrechts in England. 2. Aufl. des 1. Haupttheils des engl. Verfassungs- und Verwaltungsrechts. 2. Bd. Das heutige englische Verwaltungsrecht. Berlin, Springer. 3 Thlr.

Hertz, H. S., Einleitung in die Geschichte der Volkswirthschaftslehre. Hamburg, Richter. ⅙ Thlr.

Huyssen, A., das allgemeine preußische Berggesetz, m. Commentar. Essen, Bädeker. ⅓ Thlr.

Jahrbuch, Tharandter, zugleich Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Akademie 1866. Der ganzen Folge 17. Bd. Leipzig, Arnold. 2 Thlr.

Kirchen-Zeitung, allgemeine, zugleich ein Archiv für die neueste Geschichte und Statistik der christl. Kirche &c. Begründet v. E. Zimmermann. Fortgesetzt von G Fricke und K. Zimmermann. 46. Jahrg. 1867. Darmstadt, Zernin. cplt. 6 Thlr. mit dem theologischen Literaturblatt 10 Thlr.

Lage, die politische, u. die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland. Gedanken zur kirchlichen Verfassungsfrage von einem deutschen Theologen. Gotha, F. A. Perthes. 16 Ngr.

Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Kön. Preuß. Staaten. 28. Jahrg 1867. Berlin, Geelhaar. cplt. 3 Thlr.

Neugestaltung, die, Deutschlands in kirchlicher Beziehung. Ein freies Wort. Brandenburg, Wiesike. 2½ Ngr.

Rangliste der Königl. Sächs. Armee vom Jahre 1867. Dresden, Höckner. Cart. ¾ Thlr.

Stellung, die, der Königl. Friedensrichter im Allgemeinen, ihre Competenz den Königl. Gerichtsämtern gegenüber. Leipzig, Baumgärtner. ⅙ Thlr.

Stichart, F. O., Sächsische Vaterlandskunde. Geschichte, Geographie, Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königr. Sachsen. 3. Aufl. Dresden, G. Dietze. 4 Ngr.

Taufkirchen, K., das bayerische Polizeistrafgesetz und seine Gegner. 2. Aufl. München, Liter.-artist. Anstalt. ⅓ Thlr.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes; v. 7. December 1866. Dresden, Meinhold & Söhne. 1½ Ngr.

Zeitschrift für Verfassung, Verwaltung und Recht der Actien- und Versicherungs-Gesellschaften. Hrsg v. F. Wallmann. 1. Jahrg. 1.—4. Hft. gr. 8. Berlin, Huber. Vierteljährlich 1⅓ Thlr.

— für gerichtliche Medicin, öffentliche Gesundheitspflege und Medicinalgesetzgebung. Red.: L. G. Kraus. 3. Jahrg. 1867. Wien, Braumüller. cplt. 5 Thlr.

Abhandlungen.

III.

Ueber Gemeinheitstheilungen und Altgemeinden.

A.

Von Herrn Regierungsrath **von Berlepsch** in Leipzig.

In einem Aufsatze „Zur Grenzregulirung zwischen Justiz und Verwaltung" im 5. Bande dieser Zeitschrift hat mein Herr College Iphofen unter den angeführten Beispielen dafür, wie unter der zur Herrschaft gelangten privatrechtlichen Auffassung der Dinge die öffentlichen Interessen mannigfach Schaden erlitten, auch der Gemeinheitstheilungen erwähnt und darauf hingewiesen, daß dieselben durch Gesetzgebung und Praxis zum Nachtheil der Gemeinden befördert und ausgedehnt würden. Diese mehr gelegentlichen Bemerkungen haben Herrn Generalcommissions-Director Spitzner, welcher darin einen den Ablösungsbehörden gemachten Vorwurf erblicken zu sollen geglaubt hat, veranlaßt, in einem „Zur Gemeinheitstheilungsfrage" betitelten Aufsatze im vorliegenden 6. Bande dieser Zeitschrift S. 1 flg., die Grundsätze nochmals im Zusammenhange darzustellen, welche nach dem Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 und den Normativverordnungen vom 18. Januar 1842, 17. März 1846 und 18. December 1847. (abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. II. S. 383 flg., Bd. V. S. 444. flg. und Bd. VII. S. 351. flg.) bei vorkommenden Anträgen auf Theilung von

Gemeindegrundstücken von den betheiligten Behörden zu befolgen sind. Auf diesen I. Abschnitt des Aufsatzes, auf welchen später noch einmal zurückzukommen sein wird, folgen unter II. und III. Betrachtungen darüber, welche Regeln sich aus den erwähnten Vorschriften nach der Auffassung des geehrten Herrn Verfassers für das Verhalten der Behörden, auch der Gemeindeaufsichtsbehörden, ergeben, uud wird dabei nicht nur diejenige Auffassung, welche mein Herr College Iphofen in seinem Aufsatze vertritt, als mit jenen Regeln nicht vereinbar zurückgewiesen, sondern auch gelegentlich angedeutet, daß die Kreisdirection zu Leipzig in ihrem diesfallsigen Verhalten kein Glück gehabt habe. Denn S. 8 heißt es:

„Wenn also in einzelnen Fällen die Ansichten, welche der (Iphofensche) Aufsatz vertritt, nicht zur Geltung haben gebracht werden können, oder wenn die Kreisdirection zu Leipzig etwa in die Nothwendigkeit versetzt worden sein sollte, die Anweisungen, welche sie sämmtlichen Gerichtsämtern ihres Regierungsbezirkes in der die Gemeinheitstheilungen betreffenden Generalverordnung vom 13. Januar 1864 ertheilt hat, in wesentlichen Punkten modificiren zu müssen, so dürfte der Grund dieser dem Verfasser des Aufsatzes unerfreulichen Erfahrung wohl weniger darin zu suchen sein, daß die Ablösungsbehörde anderer Meinung gewesen ist als die Kreisdirection und aus dieser ihrer abweichenden Meinung kein Hehl gemacht hat, als in dem Umstande, daß auch die höchste Gemeindeaufsichtsbehörde den Beschlüssen der Letzteren nicht beigetreten ist“.

Nachdem somit die in dieser Angelegenheit zu Tage getretene Meinungsverschiedenheit zwischen der Kgl. General-Commission und der Kgl. Kreisdirection zu Leipzig nicht mehr „inter parietes geblieben“ ist, hat der Verfasser dieser Zeilen, welcher sich bei Erlaß der erwähnten Generalverordnung wesentlich betheiligt weiß, sich für verpflichtet gehalten, mit Zustimmung seines Herrn Collegen Iphofen, in Erwiderung des erwähnten Angriffes den Gedankengang in diesen Blättern näher darzulegen, welcher der erwähnten Generalverordnnng zum Grunde liegt und der sich, seines Erachtens, bei Berücksichtigung der factischen Verhältnisse

im Zusammenhalt mit den bestehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, sämmtlichen Gemeindeaufsichtsbehörden in ähnlicher Weise aufdringen muß.

Die fragliche an alle Gerichtsämter des Regierungsbezirks Leipzig ergangene Generalverordnung vom 13. Januar 1864 lautet folgendermaßen:

„Die in neuerer Zeit wieder häufiger vorkommenden Anträge auf Theilung von Gemeindegrundstücken haben der Kreisdirection wiederholte Veranlassung gegeben, die Frage in Erwägung zu ziehen, inwieweit dabei die Interessen der betreffenden politischen Gemeinden gefährdet erscheinen und zu deren Sicherstellung etwas geschehen könne.

Die segensreichen Folgen, welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 über Gemeinheitstheilungen für das Land gehabt haben, können gewiß von keiner Seite in Abrede gestellt werden. Der wesentlichste Zweck derselben, die nicht unbedeutenden Flächen gemeinschaftlicher Hutungs- und Weideplätze nutzbar zu machen, dürfte aber — für den hiesigen Regierungsbezirk wenigstens — erfüllt sein.

Die jetzt noch fortwährend vorkommenden Anträge auf Theilung von Gemeindegrundstücken betreffen fast durchgehends solche Grundstücke, welche bei früher schon stattgehabten Theilungen mit Rücksicht auf die Interessen der politischen Gemeinde absichtlich davon ausgeschlossen worden sind, die inneren Dorfplätze, Dorfwege und daran hinliegende Abschnitte, sowie einige nutzbare Grundstücke in der Flur, deren Erträge nur eben hinreichen, um die den Altgemeinden als Besitzern der Gemeindegrundstücke in der Regel obliegenden communlichen Leistungen annähernd zu decken. Bei diesen äußersten Consequenzen drängt sich nun allerdings die Frage auf, ob unter solchen Umständen das communliche Interesse nicht das wirthschaftliche überwiegt, ob selbst bei Erlaß des Ablösungsgesetzes und der damit in Uebereinstimmung gebrachten einschlagenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung an diese äußersten Consequenzen gedacht

worden ist. Dazu kommt, daß die Auslegung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von dem historischen Zusammenhange des Besitzes der Gemeindegrundstücke und der entsprechenden Verpflichtung zu Erfüllung der Gemeindeleistungen in der Praxis immer mehr ab- und dahin geführt hat, die Altgemeinden als privatrechtliche Genossenschaften anzusehen, welchen, auf Grund des Besitzstandes, die freie Verfügung und resp. selbst das Eigenthum an den Gemeindegrundstücken zustehe, deren Verpflichtung zu Uebertragung der sämmtlichen oder eines Theiles der communlichen Leistungen aber insoweit dieselbe herkömmlich oder statutarisch feststeht, von dem Besitze der Grundstücke getrennt zu betrachten sei und nöthigenfalls nur auf dem Rechtswege verfolgt werden könne. Hierdurch haben aber auch diejenigen Sicherheitsmittel, welche zum Besten der politischen Gemeinden in das Ablösungsgesetz §. 138 und in die Landgemeindeordnung §. 58 aufgenommen worden, immer mehr an practischer Anwendbarkeit verloren, und es geht den politischen Gemeinden einestheils die Sicherheit verloren, welche in dem Vorhandensein bestimmter Grundstücke für die Erfüllung der den Altgemeinden obliegenden communlichen Verpflichtungen liegt, anderntheils schwindet immermehr in den Gemeinden jede Verfügbarkeit über passende Grundstücke zu öffentlichen Zwecken. In den meisten Fällen handelt es sich jetzt darum, die Gemeinden der letzten Reste von gemeinschaftlichen Grundbesitz zu entkleiden. Dem entgegen kann sich die Kreisdirection von der Ueberzeugung nicht trennen, daß der Besitz einigen Grundeigenthums theils als bloßer von der Gesammtheit zu benutzender Raum, theils zur annähernden Deckung der laufenden Gemeindebedürfnisse als ein großer Segen für die Landgemeinden anzusehen sei, gegen welchen das im größeren Umfange ohnehin nicht mehr betheiligte Landesculturinteresse wegen thunlichster Ausnutzung des Grund und Bodens in den Hintergrund tritt. Mit dieser Ansicht stimmen auch die Wissenschaft und die Erfahrungen in andern Ländern überein. So sagt Roscher in seiner Nationalökonomie des Ackerbaues &c.

1860 unter Beifügung von reichem statistischen Material §. 81 S. 212:

„Wo alles Gemeindeland aufgetheilt ist, muß offenbar der ganze Haushalt der Gemeinde durch Steuern ihrer Mitglieder bestritten werden. Also ähnlich wie beim Staatshaushalt nach Veräußerung aller Domainen. Doch bleibt immer noch der große Unterschied, daß der Staat eine ungleich stärkere und nachhaltigere Macht über seine Mitglieder ausübt, als die Gemeinde, wenigstens auf den höheren Culturstufen. Wollte man deßhalb alle Bedürfnisse dieser Letzteren auf Besteuerung anweisen, so ist namentlich vom platten Lande zu fürchten, daß viele und wichtige Bedürfnisse lieber vernachlässigt würden. Ein solcher Vermögensstamm für die Nachwelt scheint besonders zur Fundirung des Gemeindecredits, zur Ausstattung von Pfarren, Schulen, Gemeindeämtern, auch zur Aushülfe bei Wegebauten, Arrondirungen und dergleichen sehr wohlthätig."

In Uebereinstimmung mit diesen Anführungen, welchen sich auch noch der mehr politische Gesichtspunkt hinzufügen läßt, welchen moralischen Zusammenhalt es einer jeden Corporation giebt, wenn sie etwas eignes Vermögen besitzt und zu verwalten hat, würde die Kreisdirection glauben, daß es, ohne die Landesculturinteressen wesentlich zu beeinträchtigen, im Interesse der politischen Gemeinden dringend wünschenswerth sei, wenn denselben einige Gemeindegrundstücke und zwar in der Regel in folgendem Umfange verbleiben:

1) Im Innern des Dorfes oder resp. in dessen nächster Nähe ein angemessener Dorfplatz nicht allein zum Spielplatz für die Kinder und Vereinigungspunkt für die Aeltern, sondern auch zu Lagerplätzen bei Bauten oder sonst, als Bleichplatz, zu Spritzenproben, Auffahren von Fuhrwerk bei Einquartirungen, zu öffentlichen Schaustellungen, zu Beschaffung von Platz bei Errichtung neuer Schulhäuser und Armenhäuser und was dergleichen mehr ist. Man kann auch

nicht wissen, was in diesen Beziehungen die Zukunft, welche im Gemeindeleben doch auch nicht ganz außer Acht bleiben kann, noch für weitere Bedürfnisse bringen wird, und mag in dieser Beziehung nur an Turnplätze erinnert werden. Mit der bloßen Hinweisung auf den Nutzen der sogenannten Vorhäupter kann die Berücksichtigung der oben erwähnten räumlichen Bedürfnisse, welche als wirklich vorhandene communliche Bedürfnisse anzuerkennen sind, nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden. Auf dem Lande fehlt es in der Regel ohnehin nicht an Gartenland. Es soll nicht bestritten werden, daß in manchen Fällen daraus wohlgepflegte, der Familie erfreuliche Blumengärten entstanden sind. Allein eben so viele Fälle dürften sich nachweisen lassen, wo mit diesen Vorhäuptern an die Stelle eines grünen Dorfplatzes eingefriedigte, vernachlässigte und verstaubte Winkel getreten sind.

2) Außer dem bei vorkommenden Schadenfeuern nöthigen Dorfteiche, wenn thunlich, die erforderlichen Sand-, Kies- und Lehmgruben, da diese auf dem Lande nöthigen Requisiten, wenn sie aus der Ferne geholt werden müssen, unverhältnißmäßig vertheuert werden.

3) In der Flur eine Anzahl nutzbare Grundstücke, deren Ertrag zu Bestreitung der laufenden Communbedürfnisse mindestens nahezu ausreicht. Derartige Grundstücke werden der Landescultur nicht entzogen werden, da sie überall mit Nutzen werden verpachtet werden können. Im Interesse der Communen würde es selbst liegen, wenn die Erträge der Commungrundstücke einigermaßen über den nothwendigsten Bedarf hinausgehen, damit außer dem Nothwendigsten auch noch Mittel für das Nützliche übrig bleiben, wie z. B. zu Alleepflanzungen an den Communicationswegen, zu Ausschmückung des Dorfplatzes, des Gottesackers &c., zu besserer Salarirung der Gemeindebeamten, zu Verbesserung der Feuerlöschgeräthschaften, Anlegung von Kindergärten, Anstellung und Bezahlung eines Todtengräbers &c. und wie viele dergleichen im Interesse der Communen höchst nützliche und wünschenswerthe Einrichtungen sich sonst noch anführen

lassen, die in der Regel unterbleiben, weil eben die bereiten Mittel dazu fehlen. Welche Schwierigkeiten ergeben sich nicht oft, wenn sich die Erweiterung des Gottesackers nöthig macht, Grund und Boden dazu zu erlangen, wenn nicht durch Gemeindegrundstücke die Füglichkeit zu Gewährung des Platzes selbst oder zu einem Austausch gegeben ist. Das Wesen einer Gemeinde besteht eben nicht blos in dem Zusammenleben Einzelner, sie hat zu Erreichung ihres Berufs im Staatsleben mancherlei Zwecke zu erfüllen, zu deren Ermöglichung es gemeinschaftlicher Mittel bedarf, deren Verfügbarkeit zu erhalten, als eine wichtige Pflicht der mit der Oberaufsicht betrauten Staatsbehörden sich darstellt. Allerdings ist zuzugeben, daß diese Betrachtungen und Wünsche in vielen Fällen zu spät kommen. Daraus ist aber nicht ohne Weiteres zu folgern, auch da die Sachen ihren Gang gehen zu lassen, wo für die politischen Gemeinden noch etwas zu erhalten ist, vielmehr wird darin nur eine Veranlassung mehr zu erblicken sein, in den Fällen, wo in der angegebenen Richtung noch etwas geschehen kann, baldthunlichst und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die zur Erreichung des obgedachten Zweckes ausführbaren Schritte zu thun.

Nach den Grundsätzen, die sich aus den einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes und der Landgemeindeordnung namentlich auch in der Spruchpraxis herausgebildet haben, wird hierbei in allen Fällen, wo die Altgemeinden sich im factischen Besitz der (sogenannten) Gemeindegrundstücke befinden — und dieser Fall wird und muß der historischen Entwickelung nach fast überall eintreten — allerdings nur im Wege der gütlichen Verhandlung etwas erreicht werden können. Die neueste hierunter maßgebende, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung (Neue Folge) 7. Bd. S. 350 abgedruckte Ministerialverordnung vom 18. December 1847 weist selbst darauf hin, daß der Grund der in der Regel gleichzeitig vorliegenden Verbindlichkeit der Begüterten oder Altgemeindeberechtigten zu alleiniger Uebertragung der communlichen Lasten und der Grund der Berechtigung derselben

zur ausschließlichen Benutzung der Gemeindegrundstücke einer und derselbe sein dürfte, nämlich: die Eigenschaft der Begüterten oder Altgemeindeberechtigten als früherer alleiniger Mitglieder der politischen Gemeinde. Demohnerachtet kommt die Verordnung nach den einschlagenden Bestimmungen zu dem Schluß, daß der erwähnten, an sich correlaten Verbindlichkeit ungeachtet, der freien Verfügung der Altgemeinden über die in ihrem Besitze befindlichen Gemeindegrundstücke nicht widersprochen werden könne, vielmehr die Sicherstellung der politischen Gemeinden wegen der Erfüllung der den Altgemeinden obliegenden herkömmlichen Verpflichtung zu Uebertragung der sämmtlichen oder eines wesentlichen Theiles der Gemeindeleistungen, insofern nicht auf dem Wege der Verhandlung und durch Errichtung von Localstatuten zu einer festen Bestimmung zu gelangen sein sollte, nur im concreten Falle durch die gesetzlichen Zwangsmittel (§. 2 sub 1 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835, verbunden mit §. 65 1. der Landgemeindeordnung), und nöthigenfalls durch Verweisung der Gemeinde auf den Rechtsweg sich erreichen lasse. Nun sind bei Errichtung von Ortsstatuten selbst in dieser Beziehung d. h. wegen Feststellung der den Altgemeinden obliegenden Uebertragung der sämmtlichen oder doch eines Theiles der Communalleistungen nach dem Maße, wie sie denselben früher, resp. bis zur ersten Theilung von Gemeindegrundstücken, obgelegen hat, die Interessen der politischen Gemeinde nicht überall in der thunlichsten Ausdehnung wahrgenommen worden. Der Zweck der gegenwärtigen Verordnung geht aber noch darüber hinaus, indem es sich dabei darum handelt, die Altgemeinden, wo sich dieselben im ausschließlichen Besitze der Gemeindegrundstücke befinden, zur Abtretung eines angemessenen Theiles derselben in dem obgedachten Umfange an die politische Gemeinde zu bewegen. Daß sich auch auf dem hier allein zulässigen Verhandlungswege Erfolge in dieser Beziehung erreichen lassen, hat die Erfahrung bereits in mehreren Amtsbezirken gelehrt, wo sich die Gemeindeobrigkeiten namentlich bei Gelegenheit der Errichtung

von Ortsstatuten der Interessen der politischen Gemeinden mit besonderem Eifer angenommen haben. Als Handhabe zu Erreichung des vorgesteckten Zieles wird außer einer angemessenen Verständigung und Anrufung des Gemeinsinnes, die nicht überall ohne Erfolg sein werden, den Mitgliedern der Altgemeinde der Erlaß eines Theiles der ihr obliegenden Verpflichtungen oder nach Befinden selbst eine von der politischen Gemeinde zu gewährende Entschädigung in Aussicht gestellt, auch darauf hingewiesen werden können, daß alsdann wegen Theilung oder Veräußerung der übrigen Gemeindegrundstücke umsoweniger Anstände werden erhoben werden. Die Gelegenheit zu solchen Verhandlungen wird sich bei localstatutarischen Regulirungen, bei vorliegenden Anträgen auf Theilung von Gemeindegrundstücken, sowie auch sonst bei Ausübung des Gemeindeaufsichtsrechtes unschwer finden lassen.

Die oben näher dargelegte Wichtigkeit der Erhaltung einiger angemessenen Gemeindegrundstücke für das Gemeindeleben ist so augenscheinlich, daß die Kreisdirection sich der sichern Erwartung hingeben kann, es werden die Gemeindeobrigkeiten, nachdem ihre Aufmerksamkeit von Neuem darauf hingelenkt worden, die sich darbietenden Gelegenheiten mit Eifer und Umsicht ergreifen, um in der angegebenen Richtung eine erfolgreiche und im Interesse der ihrer Aufsicht untergebenen Gemeinden vorzugsweise wichtige Thätigkeit zu entfalten.

Um übrigens ermessen zu können, welche praktische Tragweite die vorliegende Frage noch hat, wünscht die Kreisdirection zu erfahren:

a) in welchen Gemeinden sich noch ungetheilte Grundstücke befinden,
b) welchen Umfang dieselben nach den in Abschrift zu den Acten zu bringenden Besitzstandsverzeichnissen haben,
c) ob es bereits feststeht, daß dieselben sich ausschließlich im Besitz der Altgemeinde oder der politischen Gemeinde befinden,

d) ob diesfalls eine Verpflichtung der Letzteren zu Uebertragung der Gemeindeleistungen besteht und auch anerkannt ist.

Hierüber wird daher in Betreff sämmtlicher zum Regierungsbezirk gehörigen Landgemeinden bis zum 1. Juli l. J. der Anzeige entgegengesehen." ꝛc.

Gleichzeitig suchte das Sächs. Wochenblatt in einem bezüglichen Artikel die Grundsätze, auf welchen diese Verordnung beruht, dem Verständiß der betheiligten Kreise nahe zu legen.

Der Standpunkt der Gemeindeaufsichtsbehörden ist infolge der factischen Verhältnisse und nicht aus „Widerwillen gegen die bestehenden Gesetze" ein anderer, und namentlich mit der Zeit ein anderer geworden, als der der Ablösungsbehörden. Letztere haben den Antrag auf Gemeinheitstheilung, wenn er einmal gestellt worden, nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung zu bringen, sobald von den Gemeindeaufsichtsbehörden erklärt worden ist, daß der Theilung im Interesse der politischen Gemeinde ein Bedenken nicht entgegenstehe. Bei Erwägung dieser letzteren Frage, welche der Kreisdirection in jedem einzelnen Falle wieder vorgelegt wird, kann sich diese der wiederholten Prüfung der einschlagenden Verhältnisse nicht entziehen, und wenn die gemachten Wahrnehmungen gezeigt haben, daß bei den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich in dem ihrer Obhut anvertrauten Bezirke herausgebildet haben, die noch vorkommenden Anträge in der größten Mehrzahl der Fälle den politischen Gemeinden zum Nachtheil gereichen, so wird sich ihr von selbst die Frage, ob die aus einer früheren Periode stammende Gesetzgebung den Interessen der neueren Generation noch entspreche und insoweit dies nicht der Fall ist, die Verpflichtung aufdrängen, diejenigen Mittel und Wege aufzusuchen, welche sich ohne Verletzung der bestehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zur Abwendung der offen hervortretenden Nachtheile in Anwendung bringen lassen. Der geehrte Herr Verfasser wird ohne Zweifel selbst damit einverstanden sein, daß es weder in der Absicht der über die Gemeinheitstheilung bestehenden Gesetze noch

im Interesse des Landes liegen könne, wenn deßhalb, weil im Jahre 1832 nach damaliger Lage der Verhältnisse gesetzliche Bestimmungen nützlich erschienen, welche die Theilung von Gemeindegrundstücken erleichterten, auch dermalen noch alle Behörden thunlichst dahin zu wirken sich bestreben sollten, daß alle bona universitatis sensu stricto im Lande zur Auftheilung kommen. Und wenn es im Schlußsatz der Abhandlung S. 18 d. Zeitschrift heißt: „daß also, wenn Interessen der politischen Gemeinde mit Interessen der einzelnen Gemeindeglieder collidiren, nichts Anderes den Ausschlag geben dürfe für die Entscheidung, als Gesetz und Recht", so wird dies vom Standpunkte der Gemeindeaufsichtsbehörde in dem Falle nicht ohne Weiteres zugegeben werden können, wenn damit zugleich jede Bemühung, eine gütliche Ausgleichung der collidirenden Interessen zu versuchen, gänzlich ausgeschlossen werden soll.

Als im Jahre 1832 das Bedürfniß einer kräftigen Hebung der Landescultur die Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen hervorrief, gab es bekanntlich noch keine Gemeinden im Sinne der erst im Jahre 1838 erschienenen Landgemeindeordnung. Die Gemeinden wurden wenigstens in den Ackerbau treibenden Distrikten größtentheils von den Besitzern der altbestehenden Güter und Häuser gebildet, die Unangesessenen waren ganz, die abgebauten Güter und Häusler in der Regel von dem Genuß der Gemeindegrundstücke ausgeschlossen, ebenso aber auch von den Beiträgen zur Erhaltung des Gemeinwesens, nach Befinden gegen Entrichtung eines bestimmten Canons, befreit.

Die Landgemeindeordnung in dem zuletzt angenommenen Entwurf brach vollständig mit der Vergangenheit, indem sie neue Gemeinden aus sämmtlichen selbständigen, innerhalb des Gemeindebezirks angesessenen oder wohnhaften Personen bildete und in §. 55 festsetzte, daß unter dem Gemeindevermögen im Sinne dieses Gesetzes nur dasjenige zu verstehen sei, welches der ganzen Ortsgemeinde eigenthümlich zusteht, oder doch in diesem Glauben von ihr besessen wird. Wo also früher eine beschränktere Gemeinde mit Gemeindevermögen bestanden hatte,

wurde damit die neue Gemeinde der Ansprüche an das letztere für verlustig erklärt und das alte Gemeindevermögen selbst der Theilung unter die Nachfolger der früheren Gemeindemitglieder preisgegeben.

Wie in der der Ministerialverordnung vom 17. März 1846 unter ⊙ beigegebenen Deduction näher dargelegt ist, haben bei Abfassung der Landgemeindeordnung die Ansichten über das anzunehmende Princip anfänglich geschwankt. Bei Bearbeitung des ersten, im Jahre 1833 den Ständen vorgelegten Entwurfs ging man zum Theil von anderer Ansicht aus. Die zugleich mit dem Ablösungsgesetze erlassene allgemeine Städteordnung hatte für die Stadtgemeinden dadurch gesorgt, daß sie in §. 24 das Kämmereivermögen, ferner das davon an manchen Orten bis dahin abgesonderte Communvermögen und Anderes als Theil des Stadtvermögens festsetzte. Hiermit glaubte man die Bestimmungen für die Landgemeinden in Uebereinstimmung bringen zu können, auch zu Gunsten der Vermögensrechte der politischen Landgemeinden von den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes abweichen zu sollen. Allerdings würde man (wie es in der erwähnten Deduction weiter heißt) für die politischen Gemeinden nützlicher gesorgt haben, wenn man diesen ohne Weiteres das gesammte bisherige Gemeindevermögen ohne Unterschied der bisherigen Benutzung hätte zuwenden und es für untheilbares Gemeindevermögen erklären können. Allein bei der Bearbeitung des zweiten Entwurfs der Landgemeindeordnung hat man eine dergleichen Bestimmung (in dieser Allgemeinheit wohl jedenfalls mit Recht) für unthunlich befunden, weil sie zu tief in erworbene Rechte bisher bevorzugter Gemeindeglieder eingegriffen und weil sie in offenbarem Widerspruch mit den Bestimmungen des, damals bereits vielfach zur Anwendung gekommenen (und damals jedenfalls segensreich wirkenden) Ablösungsgesetzes gestanden haben würde.

Dagegen hat man wohl geglaubt, den bedrohten communlichen Interessen durch Aufnahme der Bestimmungen §. 138 des Ablösungsgesetzes und §. 58 der Landgemeindeordnung einigen Schutz zu gewähren. Diese Sicherungsmittel haben sich aber in

der Praxis als illusorisch bewiesen, und hier dürfte namentlich dasjenige einschlagen, was mein Herr College Iphofen in seinem Aufsatz über die nachtheiligen Einflüsse der Anwendung vorwiegend römisch-rechtlicher Begriffe auf solche Verhältnisse bemerkt, die ursprünglich auf der dem öffentlichen Rechte angehörenden Gemeindeverfassung beruhen.

Nach §. 138 des Ablösungsgesetzes ist, so oft die Theilung eines 2c. Gemeindegrundstücks oder eine Veräußerung vorgenommen werden soll, zuvor 2c. in sorgfältige Berathung zu ziehen, ob es nicht für das Gemeindewesen vortheilhafter sei, das Benutzungsrecht der einzelnen Gemeindeglieder durch eine ihnen zu bewilligende Entschädigung abzulösen, und ihm das Grundstück auf diese Art als ein von nun an blos für dasselbe allein und mit Ausschluß der einzelnen Gemeindemitglieder zu benutzendes Gemeindeeigenthum zu erhalten. Allein was kann diese Erwägung fruchten, wenn die Benutzungsberechtigten sich zu einer Ablösung nicht bereitwillig finden lassen, wenn namentlich zu derartigen Beschlüssen Stimmeneinhelligkeit gefordert wird. Nächstdem ist der Standpunkt des bloßen Benutzungsrechtes in den meisten Fällen bereits überflügelt. Auf Grund der Bestimmungen der Landgemeindeordnung sind die erkennenden Justizbehörden, wo es zu Processen gekommen ist, immer mehr zu der Ansicht gelangt, daß die Altgemeinden lediglich privatrechtliche Genossenschaften seien, welche über die ihnen gehörigen Gemeindegrundstücke frei verfügen können. So heißt es in einem (in der Zeitschr. f. R. und V. Bd. 19 S. 146 abgedruckten) Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts vom 10. Mai 1859: „das rechtliche Verhältniß der Altgemeinden ist nach den Grundsätzen der societas zu beurtheilen". So ferner in einem Erkenntniß vom 5. October 1858 (Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 18 S. 178). „Die Altgemeinden sind nicht als universitates gleich den politischen Gemeinden aufzufassen. Dies folgt aus §. 6, §. 38 sub c. insbesondere aber §. 55 der Landgemeindeordnung, wonach die Altgemeinden, nach dem zeitherigen Sprachgebrauch, selbständig verbliebenen Gesellschaften, und ihr Vermögen dem der Privaten gleichgestellt werden. Diese Auffassung 2c. führt

dazu, daß die Mitglieder der Altgemeinde in Bezug auf deren Immobiliarbesitz im Zweifel und soweit nicht durch Herkommen oder sonst etwas Anderes normirt ist, als condomini zu betrachten sind"*). — Daß die Ansichten hinsichtlich der freien Verfügung der Altgemeinden über Gemeindegrundstücke früher nicht so weit gegangen sind, zeigt der bekannte Aufsatz des Herrn Regierungsrath (jetzigen Geheimen Rath) Körner: „Einiges über die sogenannten Altgemeinden" im 4. Bande der Zeitschr. für R. u. V., zeigt noch die Ministerialverordnung vom 17. März 1846 und ergiebt sich auch aus früheren Erkenntnissen der Spruchbehörden.

In §. 58 der Landgemeindeordnung heißt es am Schluß: „Einzelne Classen können ihren Benutzungsrechten ebenfalls entsagen; es ist aber hierzu die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder der betreffenden Classe erforderlich". Auch diese Bestimmung gewährt den politischen Gemeinden keinen Schutz, wie ursprünglich wohl beabsichtigt worden, denn die Altgemeinden werden, nach der oben erwähnten Auffassung derselben, nicht als „einzelne Classen" im Sinne dieser Bestimmung, sondern als condomini, als privatrechtliche Genossenschaften betrachtet, innerhalb deren die Beschlüsse der Mehrheit die Minderheit nicht binden, vielmehr zu Ausführung gemeinschaftlicher Maßregeln Einstimmigkeit verlangt wird.

Aus dem Eingange der Ministerialverordnung vom 17. März 1846 ergiebt sich, daß bald nach Erlaß der Landgemeindeordnung den Gemeindeaufsichtsbehörden gegen die fortschreitenden Gemeinheitstheilungen im Interesse der communlichen Verhältnisse erhebliche Bedenken beigegangen waren und auch in höchster Instanz die Entscheidungen geschwankt hatten.

Auf Grund wiederholter Erwägung der einschlagenden obgedachten Gesetzgebung glaubte das Kön. Ministerium des Innern nach Vorausschickung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Verwaltungsbehörden bei Entscheidungen über Theilung von

*) Hiernach erscheint es irrig, wenn Hr. ꝛc. Spitzner S. 14 o. „Der Sinn jener" ꝛc. etwas Anderes behauptet.

Gemeindegrundstücken lediglich den Besitzstand aufrecht zu erhalten hätten, unter Nr. 6 damals im Interesse der Gemeinden noch folgende Festsetzung treffen zu können:

„Ist es aber zu einem (solchen) ausschließlichen Benutzungs-Besitzstand der politischen Gemeinde nicht gekommen, sondern hat derselbe, wenn auch nur z. B durch Behutung oder durch Theilung von Ueberschüssen der Casse, in welche die Nutzungen geflossen und aus welcher Oblasten der jetzigen politischen Gemeinde bestritten worden sind, theilweise zu Gunsten einzelner Gemeindeglieder oder einer oder mehrerer Classen derselben fortgedauert: so ist ein solcher blos antheiliger Besitzstand der politischen Gemeinde, insofern nicht bei den (nach §. 58 der Landgemeindeordnung im 2. oder 3. Satze) einzuleitenden Verhandlungen die einzelnen Nutzungsberechtigten ihren Ansprüchen gegen oder ohne Entschädigung entsagen und das Grundstück selbst der politischen Gemeinde völlig und ausschließlich überlassen, lediglich insoweit aufrecht zu erhalten, daß wenn auf Theilung angetragen wird, mindestens der auszumittelnde jährliche Durchschnittsbetrag des der politischen Gemeinde auf irgend eine Weise zu Gute gegangenen Nutzungsantheils ihr von den Nutzungs- und daher Theilungsberechtigten für alle Zeiten unwiderruflich sicher gestellt wird. Dies wird in den meisten Fällen am füglichsten dadurch geschehen, daß auf die Theilstücke verhältnißmäßige an die Casse der politischen Gemeinde abzuführende Erbzinsen als onera realia gelegt und durch Aufführung in den Erwerbsurkunden und Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch versichert werden. Ueber die Angemessenheit dieser den politischen Gemeinden zu leistenden Entschädigung tritt das Ermessen der Kreisdirectionen ein. Bis zu einer beifälligen Verordnung hierüber von Seiten der Kdr. oder des Min. d. Inn. ist der Gemeinheitstheilung Anstand zu geben".

Sehr bald stellte es sich aber heraus, daß auch dieser Standpunkt der Spruchpraxis der Justizbehörden gegenüber sich nicht festhalten lasse. Die bereits erwähnte Ministerialverord-

nung vom 18. December 1847 erkennt noch im Eingange ausdrücklich an, daß der Grund der vorkommenden Verbindlichkeit der Begüterten oder Altgemeindeberechtigten zu alleiniger Uebertragung der communlichen Lasten und der Grund der Berechtigung derselben zur ausschließlichen Benutzung der Gemeindegrundstücke ein und derselbe sein dürfte, nämlich die Eigenschaft der Begüterten oder Altgemeindeberechtigten als früherer alleiniger Mitglieder der politischen Gemeinde. Demohnerachtet kommt die Verordnung nach wiederholter reiflicher Erwägung .in Berücksichtigung der privatlichen Ansprüche der Altgemeindeberechtigten zu dem Schluß, daß ein auf die oben ausgezogene Bestimmung der Ministerialverordnung vom 17. März 1846 gegründeter, zur Sicherstellung der politischen Gemeinde eingewendeter Widersprnch nicht gehörig fundirt sei und daher zur Sicherstellung der Gemeinden für die von den Altgemeinden bisher getragenen communlichen Leistungen nichts Anderes übrig bleibe, als sich der nach §. 2 1. des A Gesetzes vom 28. Januar 1835 gebotenen gesetzlichen Zwangsmittel zu bedienen oder auch nach Befinden die politische Gemeinde schlechthin auf den Rechtsweg zu verweisen. Darauf heißt es am Schlusse wörtlich weiter:

„Dabei geht allerdings den politischen Gemeinden eine wesentliche Garantie des dermaligen Besitzstandes, nämlich der gemeinschaftliche Grundbesitz der Begüterten oder Altgemeindeberechtigten verloren, ohne daß an die Stelle dieser reellen Sicherheit auch nur eine rechtsverbindliche Erklärung der verpflichteten Begüterten oder Altgemeindeberechtigten träte. Allein dieser zu befürchtenden Gefährdung der Gemeinden läßt sich, **insofern nicht auf dem Wege der Verhandlung und durch Errichtung eines Localstatutes zu einer festen Bestimmung zu gelangen sein sollte**, dadurch begegnen, daß die Betheiligten auf den Grund der oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen jct. §. 65 1. der LGO. im Weigerungsfalle zur Fortentrichtung der bisher von ihnen übertragenen Gemeindeleistungen zwangsweise angehalten werden“.

Nachdem infolge dieser Directiven die Gemeindeaufsichtsbe-

hörden die weitere Fürsorge für die bedrohten Interessen der politischen Gemeinden nach und nach aufgeben, hat auf der anderen Seite die juristische Auffassung der einschlagenden Verhältnisse weiteren Umfang gewonnen, indem nach und nach dem Rechtstitel des Besitzstandes der des Eigenthums untergeschoben wurde. In vielen Fällen ist in den örtlichen Localstatuten bei specieller Anführung der bisherigen Gemeindegrundstücke erwähnt, daß dieselben sich im Eigenthume der Altberechtigten befinden. In vielen Ortschaften sind für die Gemeindegrundstücke, unter welche dann auch aller nicht im Privatbesitz befindliche Grund und Boden, Dorfplätze, Wege rc. eingerechnet werden, Folien angelegt und die Altgemeindemitglieder als Besitzer eingetragen worden. Geht man auf den Grund dieser Einträge und der erwähnten Erklärungen zurück, so findet sich häufig, daß dieselben auf einfachen Behauptungen der Gemeinderäthe beruhen, welche in der Regel in überwiegender Majorität aus Mitgliedern der Altgemeinde bestehen. Specielle Erörterungen sind nicht angestellt worden, die zur Altgemeinde nicht gehörigen Mitglieder des Gemeinderathes aus der Classe der Neu- oder Unangesessenen haben theils aus Unkenntniß der Verhältnisse, theils aus mangelndem Verständniß oder sonst keinen Widerspruch erhoben und so ist in manchen Gemeinden aus dem bestreitbaren Besitz der Altgemeinde stillschweigend ein anerkanntes Eigenthum derselben geworden*). Weiter noch findet sich in nicht wenig Fällen, daß, nachdem die Gemeindegrundstücke vorlängst aufgetheilt worden sind, das Gedächtniß an die damit zusammenhängende Verbindlichkeit zu Aufbringung von Gemeindelasten, insbesondere der Wegebaulasten, verschwindet und bei Errichtung von Ortsstatuten in

*) Nur beiläufig mag hier noch des besonderen Zweifels Erwähnung geschehen, ob man solche Grundstücke, welche als das gemeinschaftliche Eigenthum einer bestimmten Anzahl Besitzer anerkannt und als solches im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, noch Gemeindegrundstücke im Sinne §. 132 des Ablösungsgesetzes nennen kann? Ueberhaupt erwachsen aus diesem Sachverhältnisse noch andere Consequenzen, welche von dem Ursprunge desselben immer weiter abführen.

Uebereinstimmung mit den Angaben des Gemeinderathes die Aufbringung derselben auf die ganze Gemeinde vertheilt wird. Dem sei nun aber wie ihm wolle, aller dieser Vorgänge ungeachtet ist dem Aufsatz des Hrn. Generalcommissions-Director Spitzner darin vollkommen beizustimmen, daß nach der bestehenden Gesetzgebung in Verbindung mit den Normativverordnungen des Kön. Ministerii des Innern vom 17. März 1846 und vom 18. December 1847, sobald von einem einzelnen Mitgliede der Altgemeinde auf Theilung der Gemeindegrundstücke angetragen wird, vorausgesetzt, daß sich letztere, wie im Regierungsbezirk Leipzig fast ausnahmlos der Fall ist, im Besitz der Altgemeinde befinden, die Theilung ungeachtet des Widerspruches der sämmtlichen übrigen Altgemeindeglieder und wenn auch bei einer früheren Gemeinheitstheilung die Mitglieder der Altgemeinde sich ausdrücklich und receßmäßig verpflichtet haben sollten, den noch vorhandenen Rest der Altgemeindegrundstücke im Interesse der politischen Gemeinde für ewige Zeiten ungetheilt zu lassen, dennoch nicht aufgehalten und gehindert werden kann, insofern nicht eben auf dem Wege der gütlichen Verhandlung und durch Errichtung eines Localstatuts zu einer festen Bestimmung zu gelangen sein sollte.

Vergleichen wir nun mit diesen rechtlichen Normen die einschlagenden factischen Verhältnisse, wie sie wenigstens im Regierungsbezirk Leipzig sich herausgestellt haben. Wie dies infolge der historischen Entwickelung der Gemeindegesetzgebung nicht füglich anders sein kann, bildet es in den zumeist Ackerbau treibenden Ortschaften dieses Bezirks mit wenig Ausnahmen die Regel, daß die Gemeindegrundstücke sich im Besitz der Altgemeinde befinden. Wie groß das Areal ist, welches davon seit Erlaß des Gesetzes von 1832 bereits aufgetheilt worden ist, darüber fehlt es mir an den nöthigen Unterlagen. In einer bei Gelegenheit der letzten land- und forstwirthschaftlichen Versammlung zu Dresden herausgegebenen amtlichen Festschrift befindet sich folgende Zusammenstellung über die bis zum Schluß des Jahres 1864 beantragten und zur Erledigung gekommenen Gemeinheitstheilungen:

Jahr.	Gemeinheitstheilungen.	
	Anträge.	Erledigungen.
1833	58	
1834	59	3
1835	47	6
1836	75	11
1837	45	31
1838	40	25
1839	51	39
1840	65	34
1841	24	58
1842	55	54
1843	53	62
1844	51	55
1845	42	54
1846	41	67
1847	49	50
1848	42	44
1849 u. 1850	68	102
1851	35	44
1852 u. 1853	49	52
1854	28	21
1855	22	33
1856	26	20
1857	19	28
1858 u. 1859	46	52
1860	28	36
1861	11	16
1862	10	9
1863	8	18
1864	13	15
Summa:	1160	1039

Demnach beträgt die Summe der vollzogenen Gemeinheitstheilungen bis zum Jahre 1864 über 1000, und auch seit dieser Zeit ist ein Stillstand nicht eingetreten, vielmehr kommen fortwährend Gemeinheitstheilungen zum Antrag und zur Ausführung.

In dem Regierungsbezirk Leipzig dürfte im großen Ganzen der Zweck des Gesetzes von 1832, insofern es sich dabei um die Nutzbarmachung der früher bestandenen wirthschaftlich nicht genug ausgenutzten gemeinschaftlichen Hut- und Weideplätze handelte, erfüllt sein. Wenigstens ist hier schon seit längerer Zeit die Erfahrung zu machen gewesen, daß die noch vorkommenden Anträge auf Gemeinheitstheilungen sich nur auf die letzten Reste des noch vorhandenen Gemeindelandes, nämlich außer einigen nutzbaren Stücken, die aber jetzt meistentheils und zwar zu hohen Preisen verpachtet sind, auf Dorfplätze, Teiche, Abschnitte an Wegen hin und dergleichen erstrecken. Nach der noch bestehenden Instruction der Kön. Generalcommission ist bei vorkommenden Anträgen auf Gemeinheitstheilungen jedes Mal die betreffende Kreisdirection darüber zu befragen, ob und inwieweit gegen dieselbe im Interesse der politischen Gemeinde Bedenken vorliegen. Wenn infolge dessen die Gemeindeobrigkeiten zu Anstellung von Erörterungen über die Besitzverhältnisse an den fraglichen Grundstücken und gutachtliche Auslassung über die einschlagenden Interessen der politischen Gemeinde veranlaßt worden sind, so hat sich in neuerer Zeit in der Regel herausgestellt, daß die Vertreter der politischen Gemeinde und selbst die überwiegende Mehrzahl der Altgemeindeglieder sich dringend gegen die Theilung und für die Erhaltung der fraglichen Grundstücke zum Besten des gesammten Gemeindewesens aussprechen. In vielen Fällen ist auch, wie schon erwähnt, eine größere Theilung in früheren Jahren vorausgegangen und der noch vorhandene Rest damals ausdrücklich zum Besten der Gemeinde von der Theilung ausgeschlossen worden. Die Gemeinde beruft sich auf solche receßmäßige Bestimmungen und muß dann von der Kreisdirection verständigt werden, daß dieses Umstandes und ihres Widerspruches ungeachtet die Theilung nach den Gesetzen nicht

aufgehalten werden kann. Dennoch kann die Thatsache nicht bestritten werden, daß durch das Verschwinden jeglichen gemeinschaftlichen Grundbesitzes die Gemeinden erhebliche Nachtheile erleiden. Man kann in dieser Beziehung auf die Ausführungen in der Generalverordnung vom 13. Januar 1864 Bezug nehmen. Es lassen sich aber noch mehr Nachtheile anführen. Den Altgemeinden liegt, wo sie im Besitz der Gemeindegrundstücken waren, in der Regel die Verpflichtung zur Uebertragung gewisser Gemeindeleistungen, insbesondere die Verpflichtung zum Wegebau ob. Ist nun aller gemeinschaftliche Besitz verschwunden, so entgeht der Gemeinde eine wesentliche und stets bereite Garantie für deren Erfüllung. Noch mehr. Eben der auf die Altgemeinden zur Geltung gebrachten privatrechtlichen Gesichtspunkte halber wird in der Regel davon ausgegangen, daß alle Mitglieder der Altgemeinde ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Privatbesitzes gleiches Recht auf die Gemeindegrundstücke und mithin auch gleiche Verpflichtung zu Uebertragung der betreffenden Gemeindelasten haben. Ist nun durch die Theilung alles Gemeindeland in den Privatbesitz der Einzelnen übergegangen, so kommt es nicht selten vor, daß die einzelnen Nachbarberechtigten, nachdem ihre Besitzthümer infolge schlechter Verhältnisse sich immer mehr verringert haben, die ihnen aufliegenden communlichen Leistungen nicht mehr zu erfüllen vermögen. Ueberhaupt befindet sich die politische Gemeinde in einer höchst mißlichen Lage, wenn die Altgemeinde ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und die Erstere sich deßhalb an die Nachbarberechtigten als Einzelne halten muß. Dabei kann doch auch der innere Zweifelsgrund nicht ganz außer Berücksichtigung bleiben, daß es sich bei den Gemeindegrundstücken nicht um eigentliches Privateigenthum der Nachbarberechtigten handelt. Der schon erwähnte Körner'sche Aufsatz geht vielmehr noch im Jahre 1845 von der Voraussetzung aus, daß den politischen Gemeinden an den vormaligen Gemeindegrundstücken die Proprietät gehöre und den Altgemeindeberechtigten nur ein Benutzungs-Besitzstand zustehe. Auch die Normativverordnung vom 17. März 1846 findet darin, wenn die Erträgnisse der bisherigen Gemeindeländereien theil-

weise zum Besten des gesammten Gemeindewesens verwendet worden sind, was fast überall der Fall ist, einen antheiligen Besitzstand der zu wahren ist. Ein anderer Zweifel entsteht, wenn es sich um die Theilung von eigentlichen Dorfplätzen, von unbenutzten Landstücken längs der Wege handelt, die häufig landwirthschaftlich gar nicht benutzt worden sind, deren Erträge also auch niemand zu Gute gegangen sind. Dennoch wird auch hinsichtlich solcher Grundstücke der Besitzstand in der Regel von der Altgemeinde in Anspruch genommen und dem bei der oben schon erwähnten Lage der Dinge in den Dorfgemeinden von den Vertretern der politischen Gemeinde nicht widersprochen. Wäre es schon des Kostenpunktes halber ausführbar gewesen, bei solchen und ähnlichen Gelegenheiten den politischen Gemeinden jedes Mal einen Actor zu bestellen, so fragt es sich, ob nicht in vielen Fällen für den Besitzstand der politischen Gemeinden weit günstigere Ergebnisse zu erlangen gewesen wären.

Schon seit vielen Jahren handelt es sich bei den Anträgen auf Gemeinheitstheilungen, welche zur Kenntniß der Kreisdirection zu Leipzig gekommen sind, um Objecte von 1, 2, 3, 4, 5 Ackern, unter welchen sich Dorfplätze, Wirthschaftswege, kurz die letzten Reste von Gemeindeland befinden. Von der Kreisdirection wird dabei ausdrücklich Auslassung darüber verlangt, ob der Theilung im Interesse der politischen Gemeinde Bedenken entgegenstehe. Bei den angestellten Erörterungen ergiebt sich, daß die Altgemeinde selbst in ihrer überwiegenden Majorität die Erhaltung des gemeinschaftlichen Besitzes wünscht. Das Theilstück, welches auf den einzelnen Berechtigten ausfallen kann, ist nur ein ganz geringfügiges und der Nutzen, der dem Einzelnen daraus erwächst, in keinem Verhältniß zu den Nachtheilen, die der Gesammtgemeinde durch den Verlust alles gemeinschaftlichen Grundeigenthums erwachsen. Dem Besitzstand der Altgemeinde wird zwar nicht widersprochen, es bleiben aber gegen die Richtigkeit dieser Behauptung innere Zweifel übrig, die aber schon deßhalb zu Gunsten der politischen Gemeinde nicht weiter verfolgt werden können, weil die damit verbundenen in den Rechtsweg verwiesenen Weiterungen einen mit dem

Gegenstande in keinem Verhältniß stehenden Kostenaufwand verursachen würden. — Dies ist die Sachlage, wie sie sich seit längerer Zeit der Kreisdirection zu Leipzig thatsächlich dargestellt hat und welche derselben zum Erlaß der Generalverordnung vom 13. Januar 1864 Veranlassung gegeben hat. Nachdem dieselbe zum Gegenstand eines principiellen Meinungsaustausches mit der Kön. Generalcommission geworden, hat auch das Kön. Ministerium des Innern in der von dem geehrten Herrn Verfasser des eingangserwähnten Aufsatzes S. 8 unter 9. gedachten Verordnung vom 13. September 1865 die wohlmeinende Absicht, welche zu dem Erlasse jener Generalverordnung bewogen hat, vollständig anerkannt, und nur das Bedenken gehabt, daß die Fassung derselben sowohl bei den Gemeideobrigkeiten, als auch bei den Gemeinden und Grundbesitzern Mißverständnisse erzeugen könne, welche die gewünschte Wahrung und Förderung der Interessen der politischen Gemeinde nicht zu unterstützen geeignet seien und nach Befinden zu einem Vorgehen der Behörden Anlaß werden, welches man bald als eine zu weit gehende Einmischung in die Verwaltung der Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden, bald als den Versuch der unzulässigen Beeinträchtigung von Privatrechten aufzufassen geneigt sein werde. Dabei hat jedoch das Kön. Ministerium des Innern eine Zurücknahme der fraglichen Verordnung ebenfalls nicht angeordnet, sondern nur die Erwartung ausgesprochen, daß die Kreisdirection bei den *einzelnen* zu ihrer Cognition kommenden Gemeinheitstheilungen darauf Bedacht nehmen werde, den angedeuteten Mißverständnissen möglichst vorzubeugen und deßhalb *die mit den Verhandlungen zu beauftragenden* Behörden entsprechend zu verständigen.

Hat also das Kön. Ministerium des Innern in einigen Beziehungen an der Fassung der qu. Generalverordnung Anstoß genommen, so hat es doch die Tendenz und den Zweck derselben nicht gemißbilligt und die darin anempfohlenen gütlichen Verhandlungen weder für unstatthaft noch für unzweckmäßig erachtet. Auch der Herr Verfasser des mehrerwähnten Aufsatzes erklärt S. 14, „daß obwohl er ein Freund der Gemeinheitstheilungen

sei und sich freue, daß es ihm vergönnt gewesen sei, an der Ausführung des fünften Abschnittes des Gesetzes vom 17. März 1832 mitzuwirken, er doch niemals verkannt habe, daß in manchen Fällen die politische Gemeinde ein wohl zu beachtendes erhebliches Interesse daran haben könne, ein Gemeindegrundstück, dessen Theilung beantragt worden, ungetheilt zu erhalten und womöglich dem patrimonium universitatis übereignet zu sehen." Nach der Meinung der Kreisdirection zu Leipzig ist dies nun nach der dermaligen Lage der Sache der die Regel bildende Fall und deßhalb Pflicht der Gemeindebehörden, vorkommende passende Gelegenheiten zu ergreifen, um in dem zur Zeit allein statthaften Wege gütlicher Verhandlung eine angemessene Ausgleichung der einschlagenden verschiedenen Interessen herbeizuführen. Als Thatsache kann dabei noch bemerkt werden, daß nicht wenige Vorstände von Gerichtsämtern und vorzugsweise solche, welche sich schon längere Zeit mit Gemeindeangelegenheiten befaßt haben, mit den Grundsätzen der Generalverordnung vom 13. Januar 1864 sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben, wie es denn auch schon einigen Gemeindeobrigkeiten in manchen Fällen gelungen ist, durch angemessene Verständigung ein Abkommen des Inhalts zu Stande zu bringen, daß die Altgemeinden gegen Wegfall ihrer bisherigen Verpflichtung zu Uebertragung gewisser communlicher Leistungen einen entsprechenden Theil der Gemeindegrundstücke an die politische Gemeinde abtreten und sich alsdann nach erfolgter Theilung der übrigen Gemeindegrundstücke ganz auflösen. Und in der That stellt es sich in vielen Fällen bei einer richtigen und unpartheiischen Berechnung der Bilanz heraus, daß die Altgemeindeberechtigten, wenn sie mit Aufgabe der Gemeindegrundstücke von der Verpflichtung zu Aufbringung der damit zusammenhängenden Gemeindelasten befreit werden, keine Verluste erleiden, die politische Gemeinde aber demohnerachtet schon durch die Vereinfachung der Verhältnisse und die erlangte Disposition über einigen Grund und Boden gewinnt. Die oben als Verhandlungszweck mit erwähnte Auflösung der bisherigen Altgemeinden führt auf einen weiteren in das communliche Leben unsrer Landgemeinden und

auch kleinerer Stadtgemeinden tief eingreifenden Gegenstand, dem man sich weiter unten erlauben wird noch einige Worte zu widmen.

Haben nämlich die bisherigen Ausführungen den Zweck gehabt, den Standpunkt der Gemeindeaufsichtsbehörden in Betreff der Gemeinheitstheilungen nach den jetzt bestehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften näher zu erörtern, so sei es gestattet hier noch einige Bemerkungen darüber hinzuzufügen, inwieweit nach dermaliger Lage der einschlagenden factischen Verhältnisse eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung resp. die Aufstellung neuer positiver gesetzlicher Bestimmungen sich empfehle. Wie schon in der Generalverordnung vom 13. Januar 1864 ausdrücklich hervorgehoben worden ist, kann und wird Niemand bestreiten, daß die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 über Gemeinheitstheilungen zur damaligen Zeit vollkommen am Platze waren und die thätige Ausführung derselben im Landescultur-Interesse für das Land von großem Nutzen gewesen ist. Die Frage ist nur die, ob sich nun, nachdem das Gesetz mehr als dreißig Jahre in Wirksamkeit gewesen, die Verhältnisse nicht derartig geändert haben, daß die Vortheile, welche eine weitere Ausführung des Gesetzes für eine möglichst rationelle Ausbeutung des vorhandenen Grund und Bodens erreichen kann, gegen die Nachtheile, welche dadurch den nicht minder beachtenswerthen communlichen Interessen erwachsen, außer Verhältniß stehen. Bei dieser Frage wird eine weitere Erörterung darüber zunächst dahingestellt bleiben können, ob es nicht doch bei Erlaß unsrer Landgemeindeordnung zweckmäßig und ausführbar gewesen wäre, für die Erhaltung einigen Gemeindevermögens etwas besser als geschehen, zu sorgen, da dies nach Weiske, Sammlung der neuern deutschen Gemeindegesetze andere, wie z. B. die Badische und die Weimarische Gemeindeordnung gethan haben. Bei der vorliegenden Frage de lege ferenda wird es vielmehr zunächst und hauptsächlich auf die Berücksichtigung der dermalen vorliegenden factischen Verhältnisse ankommen. In dieser Beziehung liegen dem Unterzeichneten allerdings nur aus dem Leipiger Regierungsbezirk Unterlagen

vor. Im Jahre 1864 hat die hiesige Kreisdirection über das noch vorhandene ungetheilte Gemeindeland sowie über die Besitz- und die sonst einschlagenden Verhältnisse durch die Gemeinde-obrigkeiten Erhebungen anstellen lassen.

Danach belief sich am 1. Juli 1864 die Gesammtsumme des noch vorhandenen ungetheilten Gemeindelandes auf

4608 Acker 38 □Ruthen,

worunter jedoch ein großer Theil landwirthschaftlich nicht zu benutzendes Land, nämlich Wege, Dorfplätze, Teiche, Kies-, Sand- und Lehmgruben, das Areal von Armenhäusern und dergl. enthalten ist. Davon befinden sich

3901 Acker 280 □Ruthen im Besitz von 681 Altgemeinden,
706 „ 58 „ im Besitz von 255 politischen Gemeinden.

Ohne alles Gemeindeland sind bereits 142 Gemeinden.

Von der Gesammtsumme entfällt der größte Theil auf die Amtshauptmannschaften Grimma und Leipzig, also auf die hauptsächlich Ackerbau treibenden Districte. Es kommen nämlich:

A. auf die Amtshauptmannschaft Grimma in 246 Landgemeinden*) auf 191 Altgemeinden 1551 Acker 290 □Ruthen, also durchschnittlich 8 Acker und auf 62 politische Gemeinden 135 Acker 40 □Ruthen, also durchschnittlich circa 2 Acker, während in 31 Gemeinden sich kein Gemeindeland mehr vorfindet.

B. auf die Amtshauptmannschaft Leipzig in 237 Landgemeinden auf 215 Altgemeinden 1205 Acker 205 □Ruthen, also durchschnittlich circa 6 Acker und auf 65 politische Gemeinden 196 Acker 27 □Ruthen, wobei zu bemerken ist, daß hier infolge der Bemühungen der Gemeindeobrigkeiten in mehreren Ortschaften die Altgemeindegrundstücke mit den darauf haftenden Oblasten an die politischen Gemeinden übergegangen sind. In 13 Gemeinden ist kein Gemeindeland mehr vorhanden.

C. die Amtshauptmannschaft Döbeln gehört zum größeren

*) Bei dieser Ziffer ist nicht die Zahl der einzelnen Ortschaften sondern die der Gemeindebezirke zu Grunde gelegt, bei welchen bekanntlich zuweilen mehrere kleine Ortschaften zusammen geschlagen sind.

Theile auch noch zu den wesentlich Ackerbau treibenden Gegenden. In der betreffenden vorzugsweise reichen Pflege findet man häufig kleine, nur aus wenig Bauergütern bestehende Dörfer, wo die besitzende Altgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammenfällt und die vorhandenen Gemeindeländereien zumal bei dem Werthe des Bodens in der Hauptsache bereits vorlängst getheilt worden sind. Es kommen dort in 254 Landgemeinden auf 139 Altgemeinden 442 Acker 198 □Ruthen, also circa 3⅓ Acker im Durchschnitt, auf 81 politische Gemeinden 194 Acker 66 □Ruthen also durchschnittlich 2½ Acker, wobei noch zu bemerken ist, daß hier bereits einige Ortschaften vorkommen, wo keine Altgemeinden sich befinden und die politischen Gemeinden daher noch das ganze Gemeindeland besitzen. In 54 Landgemeinden befindet sich kein Gemeindeland mehr.

D. In der Amtshauptmannschaft Rochlitz kommen in 205 Landgemeinden auf 138 Altgemeinden 701 Acker 187 □Ruthen also durchschnittlich circa 5 Acker und auf 47 politische Gemeinden 180 Acker 225 □Ruthen also durchschnittlich 4 Acker, während in 41 Gemeinden kein Gemeindeland mehr vorhanden ist. Hierbei ist zu beachten, daß in den südlichen und mehr industriellen Theilen der Amtshauptmannschaften Döbeln und Rochlitz eine Anzahl Ortschaften sich findet, wo überhaupt Altgemeinden nicht bestehen und die Gemeindegrundstücke im Besitz der politischen Gemeinden als patrimonium universitatis der Theilung nicht unterlegen haben. Es betrifft dies hauptsächlich die Gerichtsämter Hainichen, Roßwein, Mittweida, Burgstädt, Penig. So besitzen im Gerichtsamt Hainichen in drei Dörfern die politischen Gemeinden ausschließlich das vorhandene Gemeindeland mit circa 26 Ackern, in zwei andern Dörfern besitzen die politischen Gemeinden 20 Acker 31 □Ruthen und resp. 32 Acker 260 □Ruthen und tragen auch sämmtliche Gemeindelasten, während die Altgemeinden nur 2 Acker 11 □Ruthen resp. 121 □Ruthen besitzen und dafür nur das Saamenrind zu erhalten haben. Im Gerichtsamt Roßwein kommt ein Ort vor, wo die politische Gemeinde allein das Gemeindeland von 17 Acker 191 □Ruthen besitzt. Im

Gerichtsamt Mittweida befinden sich in 6 Gemeinden mit zusammen circa 44 Ackern Gemeindeland keine Altgemeinden. Im Gerichtsamt Burgstädt befinden sich in drei Ortschaften nur die politischen Gemeinden im Besitz des vorhandenen Gemeindelandes an zusammen circa 7 Acker. Dasselbe wird im Gerichtsamt Penig von einer Gemeinde mit circa 17 Acker Gemeindeland berichtet.

Aus diesen Ziffern dürften sich nun für die Verhältnisse des Leipziger Regierungsbezirks nachstehende Folgerungen ableiten lassen:

1) Das Landes-Culturinteresse ist bei der Fortsetzung der Gemeinheitstheilungen nicht wesentlich mehr betheiligt. Abgesehen von den 706 Ackern im Besitz der politischen Gemeinden, welche den Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen nicht unterliegen, sind noch circa 3900 Acker ungetheiltes Gemeindeland vorhanden. Davon ist ein nicht unerheblicher Theil auf solches Land zu rechnen, welches der Natur der Sache nach landwirthschaftlich nicht benutzt werden kann, wie z. B. Wirthschaftswege, Dorfteiche, Kies- und Lehmgruben und dergl. Der übrige nutzbare Theil liegt bei dem dermaligen Stande der Landwirthschaft auch jetzt schon nicht brach, ist vielmehr größtentheils und zwar theilweise zu hohen Preisen in einzelnen Parzellen verpachtet. Wo sich an Wegen hin oder sonst noch unnutzbare Stücke finden, werden diese mit den fortschreitenden Zusammenlegungen immer mehr beseitigt werden.

2) Dahingegen würde ein Nachlassen im Fortgange der Gemeinheitstheilungen im communlichen Interesse noch immer von großem Nutzen sein. Nach der bestehenden obgeschilderten Gesetzgebung ist zu erwarten, daß diejenigen Ortschaften, in welchen die Gemeindegrundstücke den Altgemeinden gehören, über kurz oder lang alles Gemeinde-Grundbesitzes werden entkleidet werden, und deren sind, wie oben erwähnt, 681, wozu noch 142 Gemeinden kommen, die schon jetzt kein Gemeindeland mehr besitzen und einige andere, wo die politische Gemeinde nur eben das Armenhaus oder ein Paar □Ruthen Dorfteich und dergl. besitzt, so daß von den aufgezählten 942 Landgemeinden

nur etwa 150 bis 200 übrig bleiben werden, welche etwas Gemeindeland übrig behalten, während dermalen noch in 681 Landgemeinden sich Gemeindebesitz befindet, welcher den betr. Gemeindewesen erhalten werden kann. Hierzu sei es gestattet

3) nochmals auf die Darlegungen der Generalverordnung vom 13. Januar 1864 über die erheblichen Vortheile Bezug zu nehmen, welche den Gemeindewesen aus dem Besitz eines angemessenen gemeinschaftlichen Grundbesitzes erwachsen und endlich auch

4) an den innern Rechtsgrund zu erinnern, welcher für die Erhaltung der nöthigen Gemeindegrundstücke darin liegt, daß dieselben doch ursprünglich nicht Eigenthum einzelner Gemeindeglieder gewesen sind, sondern im Gesammtbesitz der Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Corporationen sich befunden haben, welche, wenn auch durch neuere positive Bestimmungen modificirt, doch factisch in der Hauptsache dieselben geblieben sind.

Zwar würde in Betreff der oben ad 1) und 2) berührten Thatsachen zunächst noch zu fragen sein, ob die Verhältnisse in andern Theilen des Landes sich in derselben Weise gestaltet haben. Inzwischen dürften sich wenigstens in den Districten, wo überhaupt Altgemeinden existiren, und dies dürfte hauptsächlich in den Ackerbau treibenden Districten der Fall sein, die Lage der Dinge mindestens eine ähnliche sein, da die Einflüsse, welche den oben dargelegten Zustand im Leipziger Regierungsbezirk herbeigeführt haben, nicht sowohl auf provinciellen Bedingungen beruhen, als vielmehr größtentheils allgemeiner Natur sind. Ist dem aber so, so dürfte wohl die Frage einer eingehenden Erörterung werth sein, ob nicht eine Revision der einschlagenden Gesetzgebung im Interesse einer gesunden Entwickelung des für das Staatsleben so wichtigen Gemeindewesens am Platze und selbst höchst wünschenswerth wäre.

Wenn der Verfasser sich erlaubt, in Nachstehendem auch über die Modalität einer solchen Revision einige Vorschläge zu machen, so geschieht dies, schon in dem Bewußtsein, daß er die einschlagenden factischen Verhältnisse in den übrigen Regierungsbezirken nicht hinreichend kennt, selbstverständlich nur in der

Absicht, eine weitere Erörterung dieser wie ihm scheinen will, für die Entwickelung unsres inneren Volkslebens nicht unwichtigen Frage in weiteren sachkundigen Kreisen zu veranlassen.

Nachdem die betreffenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes und der Landgemeindeordnung so lange Jahre in Wirksamkeit gewesen, kann selbstverständlich nicht davon die Rede sein, durch einen willkürlichen Act positiver Gesetzgebung die Gemeinheitstheilungen zu sistiren und das etwa noch vorhandene Gemeindeland durch die abermalige Substitution eines andern Besitztitels zum patrimonium universitatis zu erklären. Wohl aber dürfte es an der Zeit sein, diejenigen Bestimmungen wieder aufzuheben, welche vorzugsweise die Beförderung aller und jeder Gemeinheitstheilungen zum Zwecke haben, vornehmlich also §. 133 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, wonach jedes ansässige, zur Theilnahme an der Nutzung eines Gemeindegrundstücks berechtigte Gemeindeglied auf dessen Theilung antragen kann, um einen verhältnißmäßigen Antheil davon zu ausschließendem Eigenthum zu erhalten. Denn wennschon hiernach die Provocation eines Einzelnen nicht nothwendig die Theilung der gesammten Gemeindegrundstücke zur Folge haben muß, vielmehr nachgelassen bleibt, daß die übrigen Besitzer das Land nach wie vor ungetheilt behalten und nur dem Provocanten ein angemessener Theil davon ausgeschieden wird, so ist doch diese Provocation eines Einzelnen in der Wirklichkeit fast ausnahmslos der Anstoß zur Auftheilung des gesammten Gemeindebesitzes, theils schon deshalb, weil wenn ein Theilhaber sein besonderes Stück erhält, die übrigen in der Regel nicht zurückstehen wollen, theils aber auch deshalb, weil in der That es große praktische Schwierigkeiten bereitet, bei dem Austritt eines einzelnen Mitgliedes aus der Gemeinschaft der Altberechtigten den auf einen Einzelnen zu repartirenden Antheil der von der Gesammtheit zu tragenden Gemeindelasten auszuscheiden.

Der Vorschlag würde also dahin gehen, die Ausführung eines Antrages auf Gemeinheitstheilung davon abhängig zu machen, daß derselbe von der Mehrzahl der Besitzer ausgehe.

Weiter könnte wohl die Frage entstehen, ob nicht auch §. 136 leg. cit. wieder aufzuheben sei. Es macht für das Rechtsbewußtsein einen außerordentlich peinlichen Eindruck, wenn im einzelnen Falle ausgesprochen werden muß, daß receßmäßige Erklärungen, wonach nur erst vor wenigen Jahren beschlossen war, daß bestimmte Grundstücke zum Besten der politischen Gemeinde von der Theilung ausgenommen werden sollten, keinerlei Geltung haben und wenn diejenigen, welche selbst den Receß mit abgeschlossen haben, unter Bezugnahme auf §. 136 sich darauf berufen, daß dem Rechte auf Theilung von Gemeindegrundstücken anzutragen, Verträge, Verjährung oder frühere rechtskräftige Entscheidungen nicht entgegengesetzt werden können. Zugegeben, daß eine solche Suspension des Rechtszustandes ein nothgedrungener Behelf ist, wenn es sich um die Einführung neuer politischer Institutionen handelt, so dürfte doch die Frage nahe liegen, ob eine solche Suspension des Rechtszustandes auch dann noch als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn die organische Einrichtung, um deren Durchführung es sich handelte, in der großen Hauptsache und den ursprünglichen Absichten nach zur Ausführung gekommen ist, ob mit anderen Worten diese Aufhebung der Treue des gegebenen Wortes so lange fortbestehen soll, als es noch ein Stück derjenigen Art von Gemeindeland giebt, welche nach dem Gesetz von 1832 der Provocation auf Theilung unterliegt. Vorausgesetzt, daß die Ausführung von Provocationen auf Gemeinheitstheilungen dem obigen Vorschlage gemäß von Majoritätsbeschlüssen abhängig gemacht wird, ist nach meiner Meinung die Beibehaltung des §. 136 von keiner großen praktischen Tragweite, demohnerachtet würde ich glauben, daß es aus den angegebenen inneren Gründen an der Zeit sei, auch diesen §. des Gesetzes von 1832 wieder aufzuheben.

Eine weitere hiermit zusammenhängende für das Gemeindeleben auf dem Lande sehr wichtige Frage ist die des Verhältnisses der noch bestehenden Altgemeinden zu den politischen Gemeinden. Besondere Altgemeinden haben theilweise schon vor Erlaß der Landgemeindeordnung bestanden; insofern sie erst seit dieser Zeit bestehen, sind sie gewissermaßen als ein Niederschlag

des bei der Landgemeindeordnung in Betreff des Gemeindevermögens angenommenen Princips zu betrachten, welcher einer vollen Entfaltung des Gemeindelebens auf Grund der neuen Organisation vielfach hindernd entgegensteht. Von einigen Seiten wird hervorgehoben, daß die Altgemeinden ein wohlthätig wirkendes conservatives Element in der Gemeinde bilden. Aber auch dieser Gesichtspunkt, wenn er in einzelnen Fällen einige Berechtigung gehabt haben sollte, verschwindet meines Erachtens von dem Zeitpunkt an, wo die Altgemeinde keine gemeinschaftlichen nutzbaren Grundstücke mehr besitzt. Der Nutzen welcher für das Gemeinwesen noch darin lag, daß wenigstens für diejenigen Gemeindeleistungen, welche den Altgemeinden oblagen, Sicherheit und bereite Mittel vorhanden waren, geht verloren und es bleibt nur die Schwierigkeit übrig, für einen nothwendigen Theil der Gemeindelasten mit einer Corporation zu verhandeln, welche aus Einzelnen besteht, die Alle gleiche Rechte haben, wo es zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses der Stimmeneinhelligkeit bedarf. Wie nachtheilig und hindernd dieser Zustand der Dinge auf die Herbeiführung nützlicher Einrichtungen vielfach einwirkt, darüber liegen thatsächliche Beweise und die Urtheile von mit den Verhältnissen vertrauten Gemeindeobrigkeiten vor. Meines Erachtens wird die Auflösung der Altgemeinden in vielen Gemeinden als ein wirklicher Fortschritt zum Besseren sich darstellen. Die Erreichung dieses Zweckes wird größere Schwierigkeiten in den Fällen haben, wo die Altgemeinden gar keinen gemeinschaftlichen Besitz, sondern nur noch gemeinschaftliche Verpflichtungen haben, für deren Uebernahme Seiten der politischen Gemeinde die letztere zu entschädigen sein würde. Mehr Aussicht auf Erfolg bieten die diesfallsigen Verhandlungen in den Fällen, wo die Altgemeinden den politischen Gemeinden zum Ersatz für die abzugebenden Gemeindelasten noch etwas nutzbaren Grundbesitz zu bieten im Stande sind. Ist dies aber auch thätigen Gemeindeobrigkeiten in einzelnen Fällen gelungen, so scheitert doch auch hier selbst bei dem besten Willen der überwiegenden Mehrzahl der Betheiligten der Erfolg in der Regel daran, daß die Altgemeinden keine organisirte Corporation bilden,

daß die Beschlüsse der Mehrzahl die Minderheit nicht binden, vielmehr jedes Mal Stimmeneinhelligkeit erforderlich wird. Dürfte es nun ohnehin schon als eine Anomalie anzusehen sein, daß Corporationen, wie die Altgemeinden, welchen in der Uebertragung eines mehr oder minder großen Theiles der Gemeindelasten wichtige politische Verpflichtungen obliegen, jeder Organisation entbehren, so würde ich glauben, daß zu dem angegebenen Zwecke, d. h. mit andern Worten zu dem Zwecke, daß auf Grund der Landgemeindeordnung von 1838 sich überall ein gedeihliches Gemeindeleben entfalten könne, den bestehenden Altgemeinden, insoweit und weil ihnen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen obliegen, zunächst die Rechte juristischer Personen im Sinne §. 52 flg. des bürgerlichen Gesetzbuches zu dem Zwecke ertheilt werden, damit die Gültigkeit von Majoritätsbeschlüssen ermöglicht werde.

Dem Verfasser sind, wie schon erwähnt, die bezüglichen Verhältnisse in andern Landestheilen nicht hinreichend bekannt. Nach den Erfahrungen, die ihm aus dem Leipziger Regierungsbezirk vorliegen, würde er aber selbst glauben, daß es zur Beförderung eines gesunden Gemeindelebens im Großen und Ganzen nach dermaliger Lage der factischen Verhältnisse nur empfehlenswerth sein würde, noch weiter zu gehen und durch eine positive Gesetzgebung die den Altgemeinden noch obliegenden communlichen Verpflichtungen gegen eine angemessene Entschädigung, zunächst in dem noch vorhandenen Gemeindeland, sonst aber auch durch Renten oder Geld auf Grund einer auch die Zukunft berücksichtigenden billigen Durchschnittsberechnung zur Ablösung zu bringen, worauf alsdann die Altgemeinden von selbst sich erledigen würden.

Indem ich hiermit diese Betrachtungen, welche die Summe meiner geschäftlichen Erfahrungen über diesen Gegenstand enthalten, schließe, glaube ich kaum die Versicherung hinzufügen zu müssen, daß dieselben keineswegs den Anspruch einer ausreichenden allseitigen Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse machen, sondern nur in den zunächst betheiligten Kreisen der Verwaltungsbeamten zu weiterer Erwägung und Erörterung

dieser wie mir scheint nicht ganz unwichtigen Frage haben anregen sollen.

B.

Von Herrn Regierungsrath **Iphofen** in Leipzig.

Konnte ich es gern mir gefallen lassen, daß ein verehrter College, welcher mit der vorliegenden Frage seit Jahren in Theorie und Praxis sich beschäftigt hat und schon deshalb vorzugsweise berufen erschien, den diesfallsigen Standpunkt der Verwaltungs- und Gemeindeaufsichtsbehörden, ungerechtfertigten Angriffen gegenüber zu wahren, jenen — allerdings wichtigsten — Theil der diesseitigen Replik zu übernehmen sich erbot, so bleibt mir freilich zunächst nur die nicht angenehme, bei der Beschaffenheit der gegnerischen Polemik aber leider unabweisbare Aufgabe der Vertheidigung gegen verschiedene, zum Theil sehr persönlich gehaltene Insinuationen und Ausstellungen. Indessen wird es hierbei auch nicht an Gelegenheit fehlen, manches zur nähern Beleuchtung der Streitfrage wie zur Klärung des beiderseitigen Standpunktes Dienliche mit einfließen zu lassen.

1) Wenn in dem mehrberegten Aufsatze S. 1 flg. dem Verf. der angegriffenen Abhandlung zum Vorwurfe gemacht wird, daß er „sich der Mühe ganz überhoben habe, den Status causae & controversiae auseinanderzusetzen" — so ist Letzteres zwar an sich richtig. Allein weder diese Unterlassung noch die sonstige, vielleicht allzugroße Kürze der Motivirung konnten genügenden Grund zu so verletzenden Insinuationen und Vorwürfen bieten, wie sie in dem Aufsatze sich finden. Fürs Erste war in meinem Artikel „Zur Grenzregulirung" ꝛc. kein Anlaß, nicht einmal der passende Ort dazu, eine Auseinandersetzung über den Status causae & controversiae zu geben; nur ganz beiläufig (wie

auch der Hr. GC.-Director Spitzner selbst sagt, (S. 1) wurde daselbst der Gegenstand mit zur Sprache gebracht, um „einige Andeutungen" darüber zu geben, wie — nach der Meinung nicht bloß des Verfassers, sondern vieler urtheilsfähiger Verwaltungsmänner — auf diesem Gebiete, dem der Gemeinheitstheilungen, in Gesetzgebung und Praxis eine einseitig juristische Auffassung mehr und mehr zur Geltung gelangt, das öffentliche Interesse dem privatrechtlichen nachgesetzt worden, und welche nachtheilige Folgen dies gehabt habe. — — Fürs Zweite schien es wohl erlaubt, von der desiderirten Auseinandersetzung und sonstigen näheren Motivirung gerade hier abzusehen, nicht allein weil man verweisen konnte auf die eben so gründliche wie scharfsinnige Erörterung, welche der ganze Gegenstand bereits früher gefunden hatte in dem Artikel „Einiges über die sogenannten Altgemeinden", Bd. IV. N. F. der Zeitschr. f. R. u. V. S. 485 und sodann auf die Darlegung der angedeuteten Bedenken und Beschwerden im Sächs. Wochenbl. 1864 Nr. 7, sondern mehr noch insofern, als man bei den Lesern der gegenwärtigen Blätter, jedenfalls bei der großen Mehrzahl derselben, soviel Bekanntschaft mit dieser „abgelegeneren Partie des Verwaltungsrechts", und außerdem bei Denen, welche sich präsumtiv für die Sache interessiren — den Verwaltungsbeamten im engeren Sinne — auch soviel Kenntniß der Verhältnisse, wie diese sich in der Praxis gestaltet haben, voraussetzen durfte, um für jene kurzen „Andeutungen" auch ohne vorausgeschickte Darlegung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, der betreffenden Motiven u. s. w., genügendes Verständniß erwarten zu dürfen.

2) Dem Verfasser wird ferner zur Last gelegt, daß er versäumt habe, sich an die S. 2 näher bezeichnete „Quelle der Belehrung" zu wenden — nämlich die Gesetzmotiven —, ja es wird ihm ziemlich unverblümt Unkenntniß der Gesetzgebung, Mangel an juristischer Bildung schuld gegeben. Eine ganz unnütze Mühe würde es sein, gegen Insinuationen der Art sich vertheidigen zu wollen. Aber der Herr Verfasser würde auch gewiß verschmäht haben, mit solchen Waffen zu kämpfen, wenn er sich hätte entschließen können, die ganze Angelegenheit mit der

nöthigen Objectivität anzufassen, namentlich zu beachten, daß es für Beurtheilung derselben noch einen andern Standpunkt giebt als den seinigen, und daß dieser — unser — Standpunkt doch auch seine Berechtigung haben muß, sonst würden sich nicht zu verschiedenen Zeiten gewichtige Stimmen von Theoretikern und Praktikern dafür erhoben, es würden nicht so viele ausgezeichnete Verwaltungsmänner, namentlich Gerichtsamtsvorstände dem oft undankbaren Bemühen sich unterzogen haben, in diesem Sinne für Wahrung der bedrohten Gemeindeinteressen zu wirken*).

Der Herr Verfasser stellt sich freilich ausschließlich auf den positiven Boden der Gesetzgebung und der im Verordnungswege (nämlich durch die S. 6 angezogenen, übrigens niemals publicirten Grundsätze) den Verwaltungs- und Ablösungsbehörden ertheilten Instructionen — diese sind ja hauptsächlich maßgebend geworden für das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen —, und jeden Angriff auf diese Normen, beziehentlich auf die entsprechende Praxis, erklärt er a priori für ungerechtfertigt, zumal dann, wenn ein Beamter der Angreifende sein sollte (vergl. S. 17: „Es ist schlimm, wenn die Beamten" 2c. verb. mit S. 9: „Der Beamte, dem seine Pflicht gebietet" 2c.). Dies ist ein Punkt der wohl etwas nähere Betrachtung verdienen dürfte.

Ob und inwieweit ein Beamter — Staatsdiener — in öffentlicher Discussion Kritik üben darf gegenüber bestehenden Staatseinrichtungen und dergl. — ist eine Frage, die bekanntlich schon öfter (noch vor Kurzem sehr ausführlich in der „Deutschen Vierteljahrschrift" 1866 Nr. 114 S. 103 flg.) öffentlich besprochen worden ist. Die Wissenschaft, die jede Art von Servilismus und blindem Autoritätsglauben verwirft, hat meines Wissens niemals eine andere Antwort darauf gehabt als die: daß für den Beamten wie für jeden Andern, wenn er als Schriftsteller auftritt, ganz entschieden das Recht in Anspruch

*) Vergl. auch den Nachtrag zu dem 1. Art. des Verf. Bd. V. S. 298. Anm.

genommen werden müsse, bestehende Gesetze und Einrichtungen des Staats, der Communen ꝛc. einer wissenschaftlichen Kritik in entsprechender Form zu unterziehen. So in der Theorie; hat sich die Praxis vielleicht abweichend gestaltet? — Ob hier und da in andern Ländern, bleibe dahingestellt; in unserem Sachsen würden sich schwerlich Belege dafür finden lassen, aus dem letzten Jahrzehnt ganz gewiß nicht.

Selbstverständlich kommt es auch auf die Art und Weise der Besprechung an. Wenn Beamte unter dem Deckmantel der Anonymität in politischen oder populären Zeitschriften gegen verfassungsmäßige Einrichtungen, gesetzliche Vorschriften oder einzelne Regierungsmaßregeln polemisiren und solche in gehässiger Weise angreifen — so ist das ein unehrenhaftes Gebahren, welches Niemand in Schutz nehmen wird. Derartiges lag hier nicht vor; auch wird kein Unbefangener glauben, es sei wirklich die Meinung des Verfassers gewesen, zu fordern, daß „das Recht des Privatmannes dem widerstrebenden Interesse einer Gemeinde geopfert werde", daß die Behörden in solchen Fällen „verpflichtet sein sollen, das Gesetz bei Seite zu schieben" u. s. w. (vergl. S. 17). Wohl aber wird man schon hieraus einigermaßen abnehmen können, auf welcher Seite das schlimmste „Mißverständniß" gewesen sei.

Oder hätte der Herr Verfasser vielleicht noch Anderes im Sinne gehabt, wenn er den Beamten warnt, „den Gesetzen, die sich seines persönlichen Beifalls nicht erfreuen, im praktischen Leben Opposition zu machen" ꝛc. (S. 10) und sein Anathem ausspricht über die Beamten, welche, „zur Ausführung eines Gesetzes berufen, diesem Gesetze selbst nur mit Widerwillen gehorchen und es für ihre Aufgabe ansehen, das nach ihrer Meinung schädliche Gesetz soviel als möglich unschädlich zu machen" (S. 17) —?

Offenbar würde derartiges Gebahren eines Beamten geradezu pflichtwidrig und nach Befinden im Disciplinarwege zu ahnden sein.

Wem gelten nun jene halbversteckten Anklagen? — Der Verfasser ist sich nicht bewußt, dazu Anlaß gegeben zu haben,

man müßte denn die in Rede stehende Polemik zum „Oppositionmachen im praktischen Leben" rechnen wollen; übrigens wird der Herr Generalcommissionsdirector soviel Kenntniß von der Geschäftsbehandlung in Collegialbehörden und von dem beschränkten Wirkungskreise eines einfachen Collegialmitgliedes haben, um zu wissen, daß man — als Einzelner — in solcher Stellung, selbst beim besten Willen dazu, nicht leicht im Stande sein würde, den „Widerwillen" gegen ein Gesetz zu praktischer Geltung zu bringen.

Sollte die Anklage aber vielleicht gegen die Behörde selbst gerichtet sein, die der Herr Verfasser — mit welchem Rechte bleibe hier unerörtert — in diese literarische Fehde mit hereinzuziehen für erlaubt gehalten hat? Der Zusammenhang der betreffenden Stellen legt diese Vermuthung sehr nahe — vergl. S. 8 flg. — Doch das ist ein Gebiet, auf welches dem Herrn Verfasser zu folgen ich jedenfalls Anstand nehmen muß. Auch wird das Bemerkte genügen, zu zeigen, „zu welchen Extravaganzen es führen kann", wenn der Beamte als Schriftsteller zu sehr von dem Unwillen über eine, der seinigen entgegengesetzte Auffassung der Dinge sich fortreißen läßt.

3) Der Herr Verfasser hat für gut befunden, die Stellung seines Gegners zur Sache so darzustellen, als ob dieser, die Unterscheidung zwischen Patrimonium universitatis und Bona universitatis sensu stricto ignorirend und „in dem Gemeinheitstheilungsgesetze nur ein Attentat auf das Gemeindeeigenthum erblickend, g e g e n d i e T h e i l u n g v o n G e m e i n d e l ä n d e r e i e n ü b e r h a u p t seine Stimme erhoben habe" (S. 1 verb. mit S. 13). Das ist eine Entstellung des Sachverhalts, gegen welche ich entschieden protestiren muß. Bei ruhiger und unbefangener Durchsicht der Sätze, aus denen solche Vorwürfe abgeleitet worden, hätte es dem Herrn Verfasser nicht entgehen können, daß die ganze diesseitige Polemik durchaus nur gegen gewisse Arten von Gemeinheitstheilungen, auch nicht sowohl gegen das Gesetz vom 17. März 1832, als vielmehr gegen die späteren, namentlich durch die mehrgedachten Normativverordnungen und sonst in der Praxis zur Geltung gebrachten Grund-

sätze gerichtet ist. Ein vielleicht nicht allzu seltenes, sicher aber niemals zu billigendes Manoeuvre ist es, dem Gegner Meinungen und Intentionen unterzuschieben, welche demselben fern gelegen haben — um unter dieser Fiction ihn leichter bekämpfen zu können.

Unsere agrarische Gesetzgebung vom Jahre 1832 und flg. ist (im Wesentlichen) stets und allgemein als vortrefflich anerkannt worden, und welcher vernünftige Mensch, wenn er von der daher datirenden landwirthschaftlichen, überhaupt volkswirthschaftlichen Entwickelung in Sachsen auch nur die geringste Kenntniß hat, möchte bestreiten wollen, daß namentlich die Ausführung des Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes ungemein viel dazu beigetragen hat, die Hebung des Bauernstandes wie den Volkswohlstand im Ganzen zu fördern!

Eben so wenig läßt sich aber verkennen, wie verschiedenartig die vorgekommenen Gemeinheitstheilungen nach ihren Ergebnissen in Wirklichkeit sich darstellen für das Allgemeine, wie für die einzelnen davon betroffenen Gemeinwesen. Während bei der einen Kategorie von Fällen (derselben, auf welche die S. 3 abgedruckte Stelle der Motiven vorzugsweise sich beziehen dürfte) der volkswirthschaftliche Nutzen fast allenthalben so zweifellos und überwiegend gewesen ist, daß etwaige für die politischen Gemeinden damit verbundenen Nachtheile, auch abgesehen vom rein privatrechtlichen Standpunkte, daneben nicht ins Gewicht fallen konnten; so ist in vielen anderen Fällen, zumal der späteren Zeit, ein anderes Verhältniß, und nicht selten das umgekehrte eingetreten.

Gemeinheitstheilungen der letzteren Art allein sind es, auf welche die Bemerkungen des Verfassers gerichtet waren, und er glaubte dies auch, bei aller Kürze, für Sachkundige mit genügender Deutlichkeit hervorgehoben zu haben —; also Theilungen, wo einerseits das Rechtsverhältniß zweifelhaft und unklar, insbesondere weder das Eigenthumsrecht der Altnachbarn an den „Gemeindegrundstücken"*), noch ein ausschließlicher

*) Diese Bezeichnung „Gemeindegrundstücke" ist bekanntlich nicht blos im gewöhnlichen Leben, sondern auch in der gesetzlichen und Geschäfts-

Nutzungsbesitzstand derselben erweislich vorlag, oder wo von den Erträgnissen der Grundstücke alle Gemeindelasten bestritten wurden und nur etwaige Ueberschüsse zur Casse der Altgemeinde flossen (ein Verhältniß, welches keineswegs zu den seltensten gehörte und doch, wie mir scheint, unter keinen der S. 7 abgedruckten Normativsätze fällt —); und wo andererseits der volkswirthschaftliche Gewinn, im Verhältniß zur Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gemeindeinteressen, verschwindend klein genannt werden muß, zumal wenn man dabei in Anschlag bringt, daß dieser Erfolg — der Gewinn an höherer Bodenrente 2c. — nicht lediglich nach dem damaligen Status quo zu bemessen, also auch nicht allein auf Rechnung der geschehenen Theilung zu schreiben ist, sondern daß noch verschiedene andere Factoren dabei mit in Betracht zu ziehen sind, und um wie viel höher gerade die in communione verbliebenen Gemeindegrund-

---

sprache von jeher in verschiedenartigem Sinne gebraucht worden, was im letzten Grunde wohl wieder mit der häufig mangelnden Unterscheidung zwischen Alt- und politischen Gemeinden zusammenhängt; das Gesetz vom 17. März 1832 konnte diesen erst später maßgebend gewordenen Unterschied noch gar nicht berücksichtigen, daher hier die „Gemeinde" oder das „Gemeinwesen" immer nur den einzelnen (nutzungsberechtigten) Gemeindegliedern entgegengesetzt und consequenter Weise auch die Theilbarkeit im Wesentlichen darnach bestimmt wird, ob die Nutzungen von den Einzelnen gezogen oder für das ganze Gemeinwesen verwendet worden sind. So werden denn auch in §. 132 flg. des Gesetzes als „Gemeindegrundstücke" alle ohne Unterschied bezeichnet, welche „im Eigenthume der Gemeinde sich befinden" 2c.

Wenn nun in meinem Aufsatze S. 25 gesagt worden: „Anfangs hat man sich genügen lassen mit Vertheilung der Ländereien, welche ganz zweifellos nicht Gemeindegrundstücke waren" 2c. — so sollten damit selbstverständlich nur solche Grundstücke bezeichnet werden, an welchen der politischen Gemeinde als solcher weder Eigenthums- noch Nutzungsrecht zugestanden, und wo nicht einmal ein gemischtes Verhältniß der Art bestanden hatte, wie es in dem Aufsatze des Herrn Verfassers S. 7 unter 7. näher bezeichnet ist. Gegenüber der Terminologie, wonach das Gemeinheitstheilungsgesetz eben nur auf „Gemeindegrundstücke" sich beziehen soll, ist nun jene Ausdrucksweise vielleicht nicht ganz correct; überraschend ist es aber jedenfalls, deßhalb der Unkenntniß des Gesetzes, der bekanntesten juristischen Begriffe 2c., beschuldigt zu werden.

stücke seitdem im Werth und im Ertrage gestiegen sind (durch Einzelverpachtung, Spatencultur u. dergl. m.), jedenfalls **in den meisten Fällen** weit höher, als wenn sie getheilt und die einzelnen kleinen Theilstücke mit Bauergütern, welche diesen Namen oft kaum verdienen, verbunden worden wären. Das ist ein Punkt, der von Jenen, welche die Erfolge der Gemeinheitstheilungen nicht genug rühmen können, zeither zu wenig beachtet worden zu sein scheint.

Gleichwohl ist es, wie gesagt, dem Verfasser nicht in den Sinn gekommen, die hierher gehörige Gesetzgebung v. J. 1832 principiell bekämpfen zu wollen; zum Ueberfluß könnte den betreffenden Insinuationen gegenüber noch darauf verwiesen werden, wie S. 23 und 25 (Bd. V.) die heilsamen Bestimmungen des Gesetzes und der vielfache Nutzen, welchen die meisten Gemeinheitstheilungen gestiftet, ausdrückliche Erwähnung gefunden haben. Hiernach wolle man auch beurtheilen, ob nicht die von dem Herrn Verfasser S. 11 gebrauchte Wendung: „So sollen die — Gemeinheitstheilungen — damit **entschuldigt** werden" 2c. als Entstellung anzusehen ist. — Eben so entschieden muß gegen die Auffassung der diesseitigen Polemik, als habe diese den Streit als einen solchen zwischen Jurisprudenz und Nationalökonomie bezeichnen zu dürfen geglaubt — S. 9 — protestirt werden. Diese Ausstellung scheint zunächst veranlaßt zu sein durch die Note S. 25 (Bd. V.), wo Bezug genommen ist auf eine Bemerkung **Roscher's** in dessen Vorwort zu Dankwardt's „national-ökonomisch-civilistischen Studien", welche so lautet: „Die Rechtswissenschaft ohne Volkswirthschaftslehre kommt nur zu leicht auf solche Abwege, wovor die Sprichwörter warnen: „Fiat justitia pereat mundus! 'Summum jus summa injuria!" — Jeder Unbefangene sieht leicht, daß es uns nur darauf ankam, den Gegensatz zwischen dem volkswirthschaftlichen und dem **einseitig** juristischen Standpunkte hervorzuheben (mit jenem steht ja auch die „Gemeindeverwaltungspolitik" im engsten Zusammenhange) — und ferner, wie schon der Zusammenhang lehrt, daß die betreffenden Bemerkungen am allerwenigsten gegen die national-ökonomischen Motiven gerichtet sind,

welche bei der sächsischen Gesetzgebung von 1832 den Ausschlag gegeben haben, sondern gegen diejenige Auffassung, welche die Altgemeinden insoweit, als es sich um deren gemeinschaftlichen Grundbesitz handelt, nicht als öffentliche Corporationen (universitates), sondern als bloß privatrechtliche Genossenschaften ansuchen will — während man ihnen in anderen Beziehungen die Eigenschaften und Befugnisse öffentlich-rechtlicher Corporationen nicht abgesprochen, auch wohl niemals nachzuweisen vermocht hat, daß den Altberechtigten als singulis — im Gegensatze zu ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder — die betreffenden Nutzungsrechte 2c. zugestanden; vergl. den Nachtrag zum 1. Aufsatze, im V. Bd. S. 297 — und demgemäß auf dieser unhistorischen und einseitig-juristischen Basis zu einer, den Gemeinden als solchen ungünstigen Entscheidung der Hauptfragen gelangt.

Nicht minder grundlos ist

4) die Behauptung, als habe ich meine Angriffe gegen die Ablösungsbehörden gerichtet und ihnen — beziehentlich den Ablösungscommissaren — schuldgegeben, daß sie*), in juristisch-scrupulöser Berücksichtigung von wirklichen oder vermeintlichen Privatrechten nicht dazu gelangt, seien" 2c. (vergl. S. 17 verb. mit S. 1 und 12.)

Der in Rede stehende Passus in meinem Aufsatze (S. 25 Bd. V.) ist, wie schon der ganze Zusammenhang deutlich zeigt, — vergl. insbesondere den nachher folgenden Satz „nach wenig Jahren läßt man — — sich zu anderweiter Provocation verleiten" 2c. — keineswegs gegen die Ablösungsbehörden oder deren „Geschäftsführung" gerichtet, was übrigens mit der gleich daneben stehenden Anerkennung, daß es bei den betreffenden Theilungen legal zugegangen, nicht einmal vereinbar sein würde — sondern es hat damit nur angedeutet werden sollen, wie die

*) Dieses „sie", in Beziehung auf die Ablösungsbehörden, ist willkürlich substituirt für „man", was im Zusammenhange einen ganz andern Sinn giebt. Und gerade so S. 12: „daß sie nach und nach" 2c. Muß man das nicht wieder Entstellung nennen?

Altberechtigen (natürlich nicht ohne legale Mitwirkung der zuständigen Organe), die durch die Gesetzgebung und mehr noch durch die Praxis der Spruchbehörden und die oftberegten Normativverordnungen ihnen eingeräumte günstige Stellung je länger je mehr auszunutzen gewußt haben u. s. w. Wenn die Ablösungsbehörden dabei ein Vorwurf trifft, so ist es vielleicht der, daß sie in manchen Fällen wenig Neigung gezeigt haben, die Vertreter der politischen Gemeinden und die Aufsichtsbehörden in ihrem Bemühen zu unterstützen, wo es sich darum handelte, solchen Grundbesitz für die Gemeinde zu retten oder doch einige Sicherstellung hinsichtlich der bisher darauf haftenden Verpflichtungen zu erlangen.

Das ist ein Punkt, von dessen weiterer Erörterung hier mit Rücksicht auf das oben unter A Bemerkte füglich abgesehen werden kann.

Doch sei zum Ueberflusse und zur Abwehr gegen jedes absichtliche oder unabsichtliche Mißverstehen noch ausdrücklich erklärt, daß es dem Verfasser durchaus fern gelegen hat, den Ablösungsbehörden im Allgemeinen oder den Ablösungscommissaren insonderheit zu nahe treten zu wollen.

Es erübrigt noch Einiges zu sagen über den dritten Abschnitt des Spitzner'schen Aufsatzes (S. 14 flg.), wo ein Punkt berührt wird, welcher für uns — insbesondere bei den bezüglichen Bemerkungen in Bd. V. — eine Hauptsache bildete, die Frage nämlich, ob und inwieweit die Grundsätze, welche bei Ausführung des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen nach und nach zur Herrschaft gelangt sind, eine Gefährdung resp. Beeinträchtigung der Gemeinden und sonstiger öffentlichen Interessen herbeigeführt haben.

Es kann zunächst davon abgesehen werden, wie auch hier die, mit dem principiellen Gegensatze zusammenhängende Auffassung des Herrn Verfassers in Bezug auf die rechtliche

Stellung der Gemeinden zur Sache in einseitiger und verletzender Weise zu Tage tritt, wenn derselbe in dem Bemühen, für die Gemeinwesen noch wo irgend thunlich etwas von den „Gemeindegrundstücken" zu retten, nur ein Bestreben der Beamten sieht, „das nach ihrer Meinung schädliche Gesetz soviel als möglich unschädlich zu machen" — oder „die politische Gemeinde als persona miserabilis, der man auf alle Weise Zuwendungen zu machen beflissen sein müsse, den Theilungsinteressenten schroff gegenüberzustellen" — ja sogar den Ablösungsbehörden anzusinnen, „das Gemeinheitstheilungsgesetz bei Seite zu schieben" eben zu dem Zwecke, daß es der Gemeinde möglich werde „sich auf Kosten einzelner Gemeindeglieder mit Grundbesitz auszustatten" (S. 16 flg.) u. dergl. m. Eine Vertheidigung der Verwaltungsbehörden gegen solche allgemein gehaltene Anklagen würde ohnehin kaum thunlich sein, so lange deren specielle, nur auf Thatsachen zu gründende Motivirung mangelt; auch würden vereinzelte Fälle, wo vielleicht Seiten einer Gemeindeobrigkeit oder Aufsichtsbehörde zu weit gegangen, oder die Sache nicht geschickt angegriffen worden ꝛc., im Vergleich mit der Unzahl von Theilungen, wo diese Behörden zu concurriren hatten, keineswegs genügend sein, für jene Incriminationen etwas zu beweisen.

So kann ferner dahingestellt bleiben, ob nicht gegenüber dem positiven Standpunkt der geltenden Gesetzgebung — und mehr noch der Normativ- und Instructionsverordnungen v. J. 1842, 1846 und 1847 — die Gemeinden und deren Curatelbehörden sich bescheiden müssen, daß in der Regel es nicht als Recht zu beanspruchen, sondern als bloße Concession und Vergünstigung mit Dank anzunehmen sei, wenn jenen (den Gemeinden) die sog. Gemeindegrundstücke, insoweit solche für bona universitatis sensu stricto anzusehen sind oder ein gemischtes Verhältniß stattfindet, gleichwohl ganz oder theilweise überlassen werden.

Mit diesen Gesichtspunkten haben wir es hier zunächst nicht zu thun — auch ist die vorstehend berührte Rechtsfrage hinsichtlich unseres Standpunktes (pro lege ferenda) bereits erörtert worden.

Wohl aber erheischt das einige Beleuchtung, was der Herr Verfasser sagt, um die Nachtheile, welche — nach diesseitiger Auffassung — Gesetzgebung und Praxis in Gemeinheitstheilungssachen für die Gemeinden als solche und mittelbar für die öffentlichen Interessen überhaupt zur Folge haben, als geringfügig und unbeachtlich, wo nicht gar blos eingebildet hinzustellen — wobei auch die Behörden, denen die „Bevormundung" der Gemeinden anvertraut ist, verschiedene Seitenhiebe bekommen.

Wer mit den wichtigeren Angelegenheiten der Communalverwaltung — einschließlich des Kirchen-, Schul-, Armenwesens ꝛc. — längere Zeit zu thun und Gelegenheit gehabt hat, Erfahrungen über die Bedürfnisse der Gemeinden sowie über die am häufigsten vorkommenden Mängel und schwachen Seiten derselben zu sammeln, dem werden die in Rede stehenden Auslassungen vielleicht den Eindruck machen, als ob der Herr Verfasser von den betreffenden Zuständen und Verhältnissen keine genügende Kenntniß, mindestens nicht in der Praxis sich erworben haben könne. Er würde sonst nicht Nebensächliches besonders hervorgehoben, Hauptsächliches geringschätzig behandelt haben.

Wie wichtig und wohlthätig für eine Gemeinde (politische, Parochial- und Schulgemeinde, Armenversorgungsbezirk ꝛc.) es ist, werbendes Vermögen zu besitzen, sichere regelmäßige Einnahmen an Grundrenten u. dergl., um nicht allen und jeden Aufwand zu öffentlichen Zwecken immer nur durch Anlagen bestreiten zu müssen — das weiß jeder Praktiker eben so gut, wie es in der Theorie längst anerkannt und von Autoritäten wie Dahlmann, Roscher, Zachariä u. A. ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Und nicht etwa blos, wie der Herr Verfasser meint, „im Interesse bequemerer Gemeindeverwaltung" oder der „Erleichterung des Gemeindesteuerwesens".

Es liegt in der Natur der Sache und wird nicht minder durch alle Erfahrung bestätigt, daß man da, wo der Bedarf des Gemeindehaushalts ganz oder größtentheils auf die Deckung durch Anlagen angewiesen ist, hinsichtlich der Ausgaben für öffentliche Zwecke gern auf das Allernothwendigste sich beschränkt, alles Uebrige unterläßt oder so lange als irgend möglich verschiebt ꝛc.

Ausnahmen finden sich fast nur in größeren Städten, bei starker Steuerkraft der Mehrheit, überhaupt bei einem gewissen Wohlstand der Bürgerschaft.

Vorzugsweise gilt das Bemerkte von den ländlichen Gemeinden. Der Landmann, mehr oder weniger gewohnt, nur auf das Nächste zu sehen, ist selten geneigt für Zwecke, deren Erreichung, für Anstalten und Einrichtungen, deren Nutzen mehr der Zukunft angehört, größere Ausgaben in der Gegenwart auf sich zu nehmen. Dazu kommt, daß in vielen Gemeinden die Zahl Derer keine geringe ist, welchen es in der That schwer wird, Steuern und Anlagen zu erschwingen, auf welche daher auch Seiten der Gemeindeverwaltung billige Rücksicht genommen werden muß; und selbst die Aufsichtsbehörden müssen darauf zuweilen Rücksicht nehmen. An solchen Orten kann oft erst nach vieljährigem vergeblichen Bemühen durchgesetzt werden, was von allen Betheiligten längst als unabweisliches Bedürfniß anerkannt ist. Wie ganz anders, wo die laufenden Ausgaben des Gemeindehaushalts ganz oder doch zum größern Theile von den Einkünften des Communalvermögens bestritten, vielleicht sogar Ueberschüsse und Reserven für außerordentliche Verwendungen erzielt werden!

Die Vorstände der ländlichen Verwaltungsbezirke — die Gerichtsamtmänner — wissen von alle Dem am besten zu berichten. Und von Solchen konnte der Verfasser nicht selten die Ansichten, welche er vertritt, auf Grund gemachter Erfahrungen bestätigen hören. Immer haben die tüchtigsten Verwaltungsbeamten in diesem Sinne gewirkt und zum Segen ihrer Gemeinden manches schöne Resultat erzielt.

Man darf hierbei nicht außer Acht lassen, wie die Anforderungen an die Gemeinden, hinsichtlich der nach dem Communalprincip ihnen zugewiesenen verschiedenartigsten Verpflichtungen in den letzten Jahrzehnten sich gesteigert haben, wie mit neuen Bedürfnissen immer neue Ansprüche für öffentliche Zwecke hinzugetreten sind. Und welcher Art sind diese öffentlichen Zwecke? Sind es nicht gerade die allerwichtigsten Culturinteressen, welche hier in Frage kommen — Erhaltung und Förderung des

religiösen Lebens, Hebung der geistigen und körperlichen Ausbildung, aber auch des allgemeinen Wohlstandes, sanitätspolizeiliche Einrichtungen u. dergl., kurz Alles, was zum materiellen und geistigen Fortschritt gehört.

Und dazu sind es gerade solche Seiten des Gemeindelebens, wo die Staatsgewalt vorzugsweise einzugreifen berufen ist, wenn auch zumeist nur anregend, leitend und berathend. Dies führt noch auf einen andern Punkt. Der Herr Verfasser findet, wie es scheint, ungerechtfertigte Bevormundung der Gemeinde in dem Bestreben der Aufsichtsbehörden, die Gemeindegrundstücke soweit thunlich ungetheilt zu erhalten; er tadelt, daß man „der Einsicht der Ortseinwohner" in solchen Angelegenheiten zu wenig vertraue u. s. w. (S. 15). Nun, die meisten Praktiker dürften wohl anderer Meinung sein, und manches Entgegenstehende ist im Vorigen schon erwähnt worden; einen, bereits in meinem ersten Aufsatze S. 24 o. angedeuteten Haupteinwand dagegen hat aber der Herr Verfasser ganz bei Seite liegen lassen; nämlich, daß bei Differenzen und Verhandlungen der hier in Rede stehenden Art die Gemeindeobrigkeiten, die Aufsichtsbehörden vorzugsweise berufen sind, die Interessen der politischen Gemeinden wahrzunehmen aus dem einfachen Grunde, weil — in der Regel wenigstens — die große Mehrzahl der Gemeindevertreter zur Classe der Altberechtigten, also zu denen gehört, welche der politischen Gemeinde zugleich als Partei gegenüberstehen. Gerade in solchen Dingen wo das Interesse der Gesammtheit mit dem den Einzelnen oder einzelner Classen collidirt, findet ja das Aufsichts- und Vormundschaftsrecht des Staates immer seine wichtigste und wohlthätigste Anwendung. Wie vielmehr da, wo sogar die überwiegende Mehrheit derjenigen, welche die Gesammtheit repräsentiren, für sie berathen und beschließen, präsumtiv nicht das Interesse dieser Gesammtheit — des Gemeinwesens —, sondern das entgegengesetzte verfolgt!

Das ist ein in den gegebenen Thatsachen wurzelnder, unabänderlicher Uebelstand.

Ob aber dieser Punkt bei der einschlagenden Gesetzgebung

und den später bei Ausführung derselben aufgestellten leitenden Grundsätzen nach seiner ganzen Bedeutung ins Auge gefaßt worden — das dürfte mindestens fraglich sein.

Aus dem bisher Gesagten wird man schon ersehen, daß es mir keineswegs, wie der Hr. Verfasser glauben machen will, als Hauptsache gilt, den Gemeinden Grundbesitz zu erhalten zu dem Zwecke, daß solcher jederzeit für öffentliche Bauten und dergl. zur Verfügung stehe oder dazu aufgespart werden könne. Das ist allerdings auch eine Rücksicht, aber doch nur eine untergeordnete. Hauptaufgabe wird in dieser Richtung immer bleiben, daß darauf Bedacht genommen werde, den Gemeinwesen ihre Vermögensstämme, mögen solche nun in Immobilien oder in anderen Werthen bestehen, ungeschmälert zu erhalten*); und in

---

*) So hat schon Dahlmann entschieden sich ausgesprochen gegen die Zuläffigkeit von Beschlüssen „der Einzelnen, welche etwa die Activa — der Gemeinde — auftheilen möchten"; „das Gemeindevermögen gehört Gemeindezwecken an, und nur über die Früchte, nicht über den Stamm des Baumes dürfen die jetzt Lebenden verfügen. Dergestalt schützt der Staat die unsterbliche Gemeinde, indem er die jetzt lebende beschränkt". (Politik, S 242.) Dasselbe Princip haben auch unsere Gemeindegesetze anerkannt (freilich nicht so entschieden wie die anderer deutscher Länder, z. B. die Weimarische Allg. Landgemeindeordnung vom 2. Februar 1840 §. 29 flg., das Baden'sche Gemeindegesetz vom 31. Dec. 1831 §. 53 flg.); aber die Ausführung hat dem nicht ganz entsprochen, und namentlich insofern nicht, als jene Fragen, welche die betreffende Gesetzgebung offen gelassen hatte — vor Allem die wichtige Frage, wie es bei dem so häufig vorkommenden gemischten Nutzungsverhältniß gehalten werden solle (vergl. S. 7 pct. 7) — theils im Wege administrativer Generalverordnungen, theils durch die Praxis der Ablösungs- und Spruchbehörden fast durchgängig in einer, den Gemeindeinteressen nicht entsprechenden Weise erledigt worden sind.

Nahe liegt hier eine Parallele mit anderen, die Conservirung von Innungsvermögen bezweckenden Vorschriften — da die Verhältnisse im Wesentlichen dieselben sind —; man vergl. Gewerbegesetz vom 15. October 1861 S. 94|96 und dazu Landt.-Mittheil. v. J. 1860|61, I. K. S. 908,

diesem Geiste sind die einschlagenden Vorschriften der Allgemeinen Städteordnung sowie der Landgemeindeordnung gegeben. Ist später das, was hiernach unzweifelhaft blos Ausnahme sein sollte — die Auftheilung der Gemeindegrundstücke — zur Regel geworden (wenigstens für die ländlichen Communen) —; so wird man den eigentlichen Grund davon wohl weniger in der Gesetzgebung vom 17. März 1832, als in der späteren Ausführung derselben und namentlich in den Grundsätzen zu suchen haben, welche in den vierziger Jahren durch die mehrberegten, S. 7 flg. d. Bds. im Auszuge mitgetheilten Ministerialverordnungen aufgestellt, und sodann in der Praxis schonungslos zur Anwendung gebracht worden sind*).

Gegen diese Grundsätze also und gegen die entsprechende Praxis waren die Bemerkungen Bd. V. S. 23 flg. hauptsächlich gerichtet. Wer nun mit einiger Kenntniß der Verhältnisse, wie sie für die meisten Landgemeinden in dieser Beziehung seit 20 bis 30 Jahren sich gestaltet haben, die Sache unbefangen betrachtet, wird sich leicht ein Urtheil darüber bilden können, ob jene Polemik in der That so grundlos und unberechtigt gewesen,

---

II. K. S. 434. Während die reorganisirten Innungen als Fortsetzung der alten ohne Weiteres an deren Stelle treten und hinsichtlich aller Vermögensrechte den neu eintretenden Mitgliedern gleiche Betheiligung gesichert ist, darf selbst bei Auflösung einer Innung das Vermögen derselben, welches deductis deducendis übrig bleibt, in keinem Falle unter die zeitherigen Mitglieder vertheilt werden u. s. w. Auf die Gemeindegrundstücke rc. angewendet, würden solche Grundsätze wohl auch zu anderen, als den jetzt zu beklagenden Resultaten, geführt haben.

*) Insbesondere die Bestimmungen, welche a. a. O. (S. 7) unter 7. und 8. aufgeführt sind. Ohne die Behauptung zu wagen, daß hier zum Schaden der Gemeinde noch über das Gesetz hinausgegangen worden sei, wird man doch sagen müssen, daß zu Gunsten der Theilungen und der Privatinteressenten, den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes und den Rechten der Gemeinden gegenüber, nicht füglich weiter gegangen werden konnte. In diesem Umstand, verbunden mit der obbesprochenen mangelhaften Vertretung der polit. Gemeinden, dürfte aber die Hauptursache der für diese Gemeinden eingetretenen üblen Erfahrungen zu suchen sein; hier liegt auch, praktisch aufgefaßt, das eigentliche punctum controversiae.

wie der Herr Verfasser des eingangsgedachten Artikels es darzustellen für gut befunden; ob unwahr, was über die schwere Beeinträchtigung der Gemeindeinteressen durch gewisse Arten von Gemeinheitstheilungen gesagt worden, und ob ein Bestreben der Aufsichtsbehörden, für die Gemeinden wenigstens unter geeigneten Umständen noch etwas zu retten, Tadel und Spott verdiene oder Anerkennung und Dank. Wie aber der Zusammenstoß und Kampf der Gegensätze immer dazu dienen soll, das Rechte, das Wahre festzustellen, so darf man diese polemische Erörterung wohl mit dem Wunsche schließen, daß auch sie für die betheiligten hochwichtigen Interessen nicht ganz erfolglos bleiben möge.

Präjudizien.

Königreich Sachsen.

29.

Zu §. 19 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts vom 2. Juli 1852.

Der Weber A. aus B. im Fürstenthum Reuß gebürtig, welcher zwölf Jahre lang in Fürstl. Reußischem Militairdienst gestanden, beabsichtigte nach erlangtem Abschied mit Emilie Friederike C. aus D. im Königreich Sachsen, mit welcher er bereits außer der Ehe vier noch am Leben befindliche Kinder erzeugt hatte, sich zu verheirathen. Der Stadtrath zu B. trat diesem Vorhaben entgegen und verweigerte die Trauerlaubniß in der jedenfalls nicht unbegründeten Besorgniß, daß die C., welche ebensowenig wie ihr Verlobter A. irgend welches Vermögen besaß, mit ihren Kindern der Armenversorgung zur Last fallen möchte, ließ jedoch späterhin seinen Widerspruch fallen, nachdem der Stadtrath zu D. unter Zustimmung der Stadtverordneten sich damit einverstanden erklärt hatte, daß die beiden ältesten Kinder der C. auch nach der Verheirathung der Letzteren mit A. als in D. heimathsangehörig angesehen und ihnen demgemäß Heimathsscheine für das Ausland ausgestellt werden sollten.

Es entstand jedoch Zweifel darüber, ob ein solches Abkommen für zulässig erachtet werden könne, da nach den Bestimmungen in §§. 19, 22 und 25 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 die durch nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder ohne Weiteres und ausnahmslos dem

in Folge der Verheirathung mit einem Ausländer eingetretenen neuen Unterthanenverhältniß der Mutter folgen, diese Wirkung der legitimatio per subsequens matrimonium auch durch den sog. Gothaer Vertrag (§. 4) hinsichtlich der demselben beigetretenen Staaten die erforderliche internationale Anerkennung gefunden hat, eine Dispensation aber von diesen, dem fraglichen Abkommen entgegenstehenden, ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgelassen ist.

Von dem Ministerium des Innern ist zur Erledigung dieser Zweifel Folgendes eröffnet worden:

Das Ministerium des Innern findet vom diesseitigen Standpunkte aus umsoweniger Veranlassung, der von der Stadtgemeinde zu D. zur Ermöglichung der Verehelichung des Webergesellen A. zu B. mit der ledigen Emilie Friederike C. zu D. erklärten Bereitwilligkeit, die zwei älteren von Beiden außerehelich erzeugten Kinder, unerachtet der Verehelichung ihrer Mutter mit ihrem dem Auslande angehörigen Vater, fortdauernd und unter Beibehalt des hierländischen Unterthanenrechts als bei sich heimathsberechtigt betrachten zu wollen, entgegenzutreten, als es dazu einer Dispensation von einer diesem Vorhaben entgegenstehenden ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nicht bedarf, vielmehr die im §. 19 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 bezüglich des ebenmäßigen Ausscheidens der noch unter väterlicher Gewalt stehenden, beziehentlich unselbständigen Kinder des aus dem hiesigen Unterthanenverband tretenden Vaters oder der Mutter festgestellten und in der Regel zur Anwendung zu bringenden Grundsätze keineswegs solche Ausnahmen ausgeschlossen erscheinen lassen sollen, durch welche auch unehelichen, beziehentlich durch nachfolgende Ehe zu legitimirenden Kindern bei Einwilligung der betreffenden hierländischen Heimathsgemeinde und unter Hinzutritt der Genehmigung der Regierungsbehörde Heimaths- und Unterthanenrecht in hiesigen Landen vorbehalten bleibt. — V. des Kön. Min. des Inn. vom 7. November 1866.

30.

Die in Gemäßheit §. 5 des Gesetzes vom 1. September 1858 zurückgestellten Militairpflichtigen betr.

In Bezug auf die Bestimmungen im 7. und 8. Absatze von §. 10 des Gesetzes vom 24. December 1866 sind darüber Zweifel entstanden,

ob den nach Maßgabe §. 5ᵇ des früheren Gesetzes vom 1. September 1858 als Familien-Ernährer zurückgestellten Mannschaften aus den Altersclassen 1842, 1841 und 1840 dann, wenn die Kreisdirection ihren Anspruch auf fernere Zurückstellung als begründet erachtet hat, die Zeit, welche sie bereits über drei Jahre zurückgestellt gewesen sind, auf die im 8. Absatze des angezogenen §. 10 erwähnten vier Jahre der Ersatz-Reserve anzurechnen sei, oder ob diese Mannschaften ohne Rücksicht auf die in der Zurückstellung bereits mehr verbrachte Dienstzeit von 1, 2 und 3 Jahren gleich den im Jahre 1843 Geborenen ebenfalls auf vier Jahre der Ersatz-Reserve zu überweisen seien.

Das Kriegsministerium ist in Betracht, daß auf Mannschaften der fraglichen Art das Gesetz vom 24. December 1866 nach §. 94 rückwirkende Kraft zu äußern hat, so wie überhaupt in weiterer Verfolgung der Auffassung, welche für den entgegengesetzten Fall, für den Fall nämlich, daß der Anspruch von dergleichen Familien-Ernährern auf fernere Zurückstellung von der Kreisdirection zurückgewiesen wird, in der unter dem 30. Januar 1867 erlassenen Verordnung*) Ausdruck gefunden hat, ganz entschieden der Ansicht, daß die Zeit, welche solche Mannschaften bereits über drei Jahre zurückgestellt gewesen, auf die im 8. Absatz von §. 10 des Gesetzes gedachte vierjährige Ersatz-Reserve-Zeit dergestalt in Anrechnung zu bringen ist, daß die Mannschaften der Geburtsjahre (Altersclassen) 1842, 1841 und 1840 nur noch auf bez. 3, 2 und 1 Jahr der Ersatz-Reserve zuzuweisen sind.

Weiter ist in Hinblick auf die Schlußbestimmung von §. 56 des Gesetzes vom 24. December 1866 die formelle Frage angeregt worden, ob zu den Entscheidungen, welche die Kreisdirectionen eben in den Fällen des 7. Absatzes von §. 10 des Gesetzes zu ertheilen haben, der ihnen für Reclamations- und Beschwerdesachen im Voraus zugetheilte Stabsoffizier zuzuziehen sei oder nicht. Das Kriegsministerium hat auf diese Frage, mit Rücksicht auf die Allgemeinheit der Bestimmung in §. 56 des Gesetzes und da es sich bei solchen Entscheidungen dem Wesen nach lediglich um Anerkennung eines früheren Reclamationsgrundes von Seiten der höheren Reclamationsbehörde handelt, demnach aber hier wie dort die Gründe für Betheiligung eines Stabsoffiziers an den betr. Ver-

*) S. oben S. 153.

handlungen die gleichen und dieselben sind, eine bejahende Antwort, also dahin ertheilt, daß zu den fraglichen Verhandlungen der Kreisdirectionen der ihnen im Voraus zugewiesene Stabsoffizier zuzuziehen ist. — V. des Kön. Kriegs-Min. vom 30. April 1867.

31.

Die obrigkeitliche Beaufsichtigung des Verkaufs von Bäckerwaaren betr.

Zu Ende des Jahres 1865 sind von den Amtshauptmannschaften des Zwickauer Regierungsbezirks auf Veranlassung der Kreisdirection darüber Erörterungen angestellt worden, ob und inwieweit seit Aufhebung der Bäckertaxe eine Verschlechterung bez. Vertheuerung der Bäckerwaaren, insbesondere des Brodes und der Semmel, deren Ursache in der Aufhebung der Taxen zu suchen, eingetreten sei.

Nach dem Ergebniß dieser Erörterungen ist seit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes in einigen Gegenden des Bezirks, namentlich auf dem platten Lande, allerdings eine Verschlechterung und Vertheuerung der Bäckerwaaren wahrzunehmen gewesen, oft auch über unrichtiges Gewicht Klage erhoben worden. In anderen Gegenden wieder hat man gleiche ungünstige Wahrnehmungen von Erheblichkeit nicht gemacht, ja in manchen ist im Gegentheil sogar eine Verbesserung und Preisermäßigung der Bäckerwaaren eingetreten.

Daß die Ursache der zuerstgedachten, verhältnißmäßig doch nur in sehr geringem Umfange eingetretenen Mißstände ausschließlich oder auch nur hauptsächlich in der allgemeinen Maßregel der Aufhebung der Taxen zu suchen sei, ließ sich nach den angestellten Erörterungen nicht behaupten, man mußte vielmehr annehmen, daß dieselbe nur in speciellen, localen bez. vorübergehenden Verhältnissen, als: ungenügende Concurrenz, Wassermangel, Höhe der Holzpreise 2c. ihren Grund haben. Der Mangel an Concurrenz hat unter Anderem sogar dahin geführt, daß für solche Orte, welche durch Herumträger mit Weißgebäck versorgt werden, in den Städten eine ganz besondere Art geringer und leichter Waare gebacken worden ist. Am Häufigsten hat aber die schlechte Beschaffenheit der Bäckerwaare bez. der Gewichtsmangel ihren Grund in dem Umstande, daß die ärmeren Classen der Bevölkerung ihren täglichen

Bedarf meistens auf Credit zu entnehmen genöthigt sind, wodurch eines-theils der Verkäufer, um sich im Voraus gegen etwanige Verluste sicher zu stellen, zu Herstellung geringerer Waare für diese Kategorie von Abnehmern veranlaßt wird, anderntheils aber der Abnehmer sich dergestalt von dem guten Willen des Verkäufers abhängig macht, daß er es nicht wagt, über die fraglichen Mängel Beschwerde zu führen oder auch nur die Zuwiegung der Waare zu verlangen.

Die Regierungsbehörde hat unter diesen Umständen, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Amtshauptmannschaften, zwar keine Veranlassung gefunden, der Wiedereinführung der Bäckertaxe, wie sie in Widerspruch mit den Grundprincipien des Gewerbegesetzes von einzelnen Obrigkeiten beantragt worden, ihrerseits das Wort zu reden, wohl aber eine strengere Aufsicht auf das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit der Bäckerwaaren Seiten der Polizeiobrigkeiten im Interesse des Publikums, namentlich des ärmeren, für nothwendig erachtet, und die ersteren hiernach, bez. auf Grund §§. 47 und 51 des Gewerbegesetzes, mit entsprechender Anweisung versehen, auch denselben anempfohlen, da, wo die gedachten Uebelstände in dem Mangel ausgleichender Concurrenz ihren hauptsächlichen Grund haben, auf Begründung von Bäckereien bez. Vermehrung der vorhandenen durch Vermittelung der Gemeindevertretung oder sonst in geeigneter Weise thunlichst hinzuwirken.

Die hiernach von den Obrigkeiten getroffenen Maßregeln haben jedoch, so dankbar sie von der Bevölkerung im Allgemeinen anerkannt worden sind, Seiten der Bäcker mehrfach Widerspruch erfahren, und bez. in Folge eingewendeter Recurse ist die Sache zur Cognition des Ministeriums des Innern gelangt.

Letzteres hat hierauf bez. nach Gehör der betr. Kreisdirectionen, Folgendes zu erkennen gegeben:

Bei Erwägung der Frage, ob und inwieweit es dem Gewerbegesetz gegenüber als zulässig zu betrachten sei, den Verkauf des Schwarzbrodes ortsobrigkeitlich an bestimmt vorgeschriebene Gewichtsnormen zu binden, kommt es vor allen Dingen darauf an, sich die Bedeutung und Tragweite der allgemeinen Vorschrift im §. 47 des Gewerbegesetzes klar zu machen, um darnach bemessen zu können, in welchem Grade und nach welcher Richtung hin es gesetzlich statthaft erscheine, auch bezüglich solcher Gewerbe, welche weder an Concessionirung, noch an obrigkeitliche Re-

gulirung gebunden sind, mit hindernden und beschränkenden Maßregeln einzugreifen.

Die Motiven zum Gewerbegesetzentwurf haben sich weder in ihrem allgemeinen Theile, noch speciell zu §. 43 des Entwurfs, an dessen Stelle im publicirten Gesetz §. 47 getreten ist, hierüber ausdrücklich ausgesprochen, sondern die betreffende Vorschrift als eine selbstverständliche Norm bezeichnet; auch bei den ständischen Verhandlungen ist speciell auf diesen Gesichtspunkt nicht zurückgekommen worden, und nur der Bericht der Deputation der II. Kammer (vergl. Bl. 252 der Landtags-Mittheilungen von 1860/61) bemerkt zu dem gedachten §. „daß die hier enthaltenen Bestimmungen, wenngleich sie möglicher Weise zu einigen Beschränkungen führen können, doch wegen der einschlagenden Interessen nicht zu entbehren seien."

Es bleibt daher nichts übrig, als einerseits aus der natürlichen Beschaffenheit des betreffenden Gewerbebetriebes, in Verbindung mit den etwa vorhandenen cohärenten Bestimmungen des Gewerbegesetzes und ohne sich von dem Grundprincip des letztern allzuweit zu entfernen, und andererseits aus dringenden Rücksichten auf das allgemeine Wohl denjenigen Maßstab herzuleiten, nach welchem sich ein Eingreifen in den betreffenden Gewerbebetrieb durch beschränkende Maßnahmen rechtfertigen lassen würde.

Daß der mehrerwähnten Vorschrift im §. 47 die Absicht nicht zum Grunde liegen kann, die Gewerbtreibenden in den darin gedachten Beziehungen nur denjenigen Vorschriften und Beschränkungen, seien sie landesgesetzlicher und allgemein oder örtlich geltender Natur, zu unterwerfen, welche im Augenblick der Emanation des Gewerbegesetzes in Wirksamkeit und Geltung sich befunden haben, daß es vielmehr der gesetzlichen Vorschrift gegenüber vollkommen gerechtfertigt erscheint, im Verlaufe der Zeit neue oder veränderte Bestimmungen allgemeiner oder localpolizeilicher Natur als Beschränkungen für gewisse Gewerbe, auch wenn die letzteren nicht zu den concessionspflichtigen oder an ortsobrigkeitliche Regulirung gebundenen gehören, aufzustellen, darüber kann umsoweniger ein Zweifel obwalten, als zunächst das Gesetz selbst eine dahin gehende Einschränkung nicht enthält, dann aber auch mit dem Fortschreiten der gewerblichen und Verkehrsverhältnisse neue, im allgemeinen öffentlichen Interesse nicht unbeachtet zu lassende Rücksichten zum

Vorschein kommen können und müssen, während aus gleichem Grunde vormals bestandene für die Zukunft als entbehrlich fallen zu lassen sind.

Es kann sich daher allemal lediglich darum handeln, zu erwägen, ob die in verschiedener polizeilicher Hinsicht zu erlassenden beschränkenden Ge- oder Verbote dergestalt mit dem Wesen des Gewerbegesetzes und den specifischen Vorschriften des letztern sich im Einklang befinden, daß sie sich je nach der Beschaffenheit des betreffenden Gewerbebetriebes aus diesen Vorschriften als selbstverständlich ergeben und diese nur insoweit erläutern und vervollständigen, als dies zu ihrer richtigen Handhabung selbst erforderlich zu sein scheint.

Wenn nun §. 51 des Gewerbegesetzes im letzten Absatz die Bestimmung enthält:

> „Bäcker ꝛc. können durch ortsobrigkeitliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbslocalen auszuhängen",

so liegt es auf der Hand, daß diese Preisverzeichnisse, um den damit von dem Gesetz beabsichtigten Zweck zu erfüllen, dergestalt eingerichtet sein müssen, daß dem kaufenden Publikum sofort die nöthige Ueberzeugung gewährt wird, wie viel es an Waare für einen gewissen Geldbetrag zu erhalten habe, und da die Gewichtsbemessung von jeher bei dem Brodverkaufe landesüblich war, so folgt hieraus, daß außer dem Preise auch das Gewicht der Waare in dem Verzeichniß festgestellt sein muß.

Die in der fraglichen Verfügung unter

1) enthaltene Bestimmung*) erscheint daher durchaus correct und ist gegen dieselbe etwas nicht zu erinnern. In unmittelbarem Zusammenhange mit dieser Gewichts- und Preisfixirung steht aber

2) die Verpflichtung der betreffenden Gewerbtreibenden, nach Maßgabe des im Preisverzeichnisse angekündigten Gewichts, die betreffende Bäckerwaare zu verkaufen. Da nun für das Schwarzbrod das Gewichtsverhältniß von jeher nach ganzen Pfunden eingerichtet ge-

---

*) „Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod, Semmel und anderen zur täglichen Nahrung dienenden Backwaaren handelt, hat in seinem Verkaufslocale durch Anschlag oder Aushängen an einer dem Publikum gehörig in's Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis seiner Waare bekannt zu machen."

wesen ist, und die Angabe des Brodpreises in der auszuhängenden Declaration nach einzelnen Pfundtheilen dem Publikum die Controlirung des Verhältnisses des Gewichts des erkauften Brodes zu dem bezahlten Preise sehr erschwert und daher leicht zu Täuschungen und Bevortheilungen führen kann, so ist es in einer richtigen Ausführung der oberwähnten gesetzlichen Vorschrift begründet, den Verkauf des Schwarzbrodes nach ganzen, je nach dem Ermessen des Gewerbtreibenden in der Zahl ansteigenden Pfunden ausdrücklich von Obrigkeitswegen vorzuschreiben und zu verlangen, daß der Pfundpreis im Verkaufslocale des betreffenden Bäckers angeschlagen sein muß. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dadurch dem letztern nicht verwehrt wird, dem Publikum auf Verlangen das Brod auch in kleinern Quantitäten als ganzen Pfunden zu verkaufen, indem solchenfalls immer der Preis dieser kleinern Quantitäten nach dem festgestellten Pfundpreise zu berechnen ist.

Von geringerer Bedeutung und übrigens auch der Vorschrift im §. 51 des Gewerbegesetzes ferner liegend ist dagegen

3) die unter Punkt 2 der fraglichen Verfügung ausgesprochene Obliegenheit, das Gewicht des Brodes auf diesem durch eine eingedrückte Zahl oder mit Kreide anzugeben, sowie

4) die Bestimmung unter Punkt 3 rücksichtlich des Backens des Brodes in Laiben zu einem oder mehreren ganzen Pfunden, da Jenes das Vorwiegen des erkauften Brodes auf Verlangen des Käufers immer nicht entbehrlich macht und die Nothwendigkeit, das Brod nur in Laiben zu ganzen Pfunden zu verkaufen, (unbeschadet des oben sub 2 erwähnten zulässigen Verkaufs auch in kleinern Quantitäten, als ganzen Pfunden) sehr bald bei den betreffenden Gewerbtreibenden die Gewohnheit nach sich ziehen muß, die Herstellung des Brodes gleich dem zulässigen Verkaufsmodus anzupassen.

Dagegen ist

5) von ortsobrigkeitlichen Vorschriften wegen Ausgleichung oder Zulassung etwa vorgefundener Gewichtsmängel, ingleichen wegen Bereithaltung mehrtägiger Bäckerwaare durchaus abzusehen, da dies einestheils der speciellen Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, anderntheils aber dem ersteren überlassen werden muß, je nach Belieben sich mit neu- oder altbackner Waare zu versehen; sowie denn endlich

6) aus der betreffenden gesetzlichen Vorschrift keine Veranlassung entnommen werden kann, das Vorräthighalten von Bäckerwaaren geringeren Gewichts unter anderen des Brodes unter ganzen Pfunden ausdrücklich zu untersagen, indem bei dessen Verkaufe die Ausgleichung, sei es in Gelde oder in natura, als selbstverständliche Voraussetzung des Verkaufs nach ganzen Pfunden zu betrachten ist.

Daß übrigens

7) Zuwiderhandlungen gegen die hiernach zulässigen ortsobrigkeitlichen Vorschriften polizeilich und abgesehen von den nach Art. 286 des Strafgesetzbuchs auf Antrag zu ahndenden Betrugsfällen zu untersuchen und zu bestrafen sind, versteht sich von selbst, wogegen in Ansehung der Confiscation nicht vollwichtigen Gebäckes lediglich nach den Bestimmungen in §. 109 des Gewerbegesetzes zu verfahren sein wird. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Dresden vom 23. Febr. 1867.

32.

Die Einreichung geburtsärztlicher Tabellen betr.

Auf den Antrag des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirke Dresden, in Bezug auf welchen noch das Landes-Medicinal-Collegium und die Kreisdirectionen mit ihren Gutachten gehört worden sind, und mit Rücksicht auf den unerheblichen Vortheil, welchen die halbjährlichen Tabellen der Geburtshelfer für die Medicinalstatistik seither ergeben haben, hat das Ministerium des Innern beschlossen, die Geburtshelfer fernerhin von der nach §. 17 des Mandats vom 2. April 1818 ihnen obliegenden Verpflichtung zu Einreichung der erwähnten Tabellen zu dispensiren. — V. des Kön. Min. des Inn. an sämmtl. Bezirksärzte vom 24. Mai 1867.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

4.

Den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler betr.

Auf Höchsten Befehl ist von dem Herzogl. Staatsministerium zu Gotha unterm 10. December 1865 für den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler, sowie für deren Concessionirung Folgendes verordnet worden.

1. Die Geschäftsbücher, welche die genannten Personen nach §. 19 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbeordnung zu führen haben, sind so einzurichten, daß aus denselben zu ersehen ist:

A. bei Auswanderungsagenten

a) der vollständige Name, Stand und Wohnort des Auswandernden und seiner Angehörigen,
b) der Besitz der erforderlichen Legitimationspapiere,
c) der Ort, wohin die Auswanderung erfolgen soll,
d) der Betrag der Passagegelder und Gebühren,
e) der Tag des Geschäftsabschlusses,
f) das Geschäftshaus, welches die Uebersiedelung vermittelt,
g) der Ort, von wo aus die Einschiffung, resp. der Uebertritt in das Ausland erfolgt;

B. bei Pfandverleihern oder Pfandvermittlern

a) eine genaue Beschreibung des Pfandgegenstandes,
b) der Name, Stand und Wohnort der Person, für welche die Pfandverleihung oder Pfandvermittelung erfolgt ist,
c) der Tag des Geschäftsabschlusses,
d) der Betrag des Darlehns,
e) die Zeit, auf welche das Darlehn verwilligt ist,
f) der vereinbarte Zinsfuß für das Jahr, resp. für den Monat,
g) der Tag der Rückzahlung des Darlehns und der Rückgabe des Pfandes;

C. bei Tröblern

a) eine genaue Bezeichnung, resp. Beschreibung des erhandelten Gegenstandes;

b) der Tag des Geschäftsabschlusses,

c) der Name, Stand und Wohnort der Person, von welcher erhandelt wird,

d) der Name, Stand und Wohnort der Person, an welche die Sache wieder veräußert wird,

e) der Tag der Wiederveräußerung.

2. Verboten ist den Pfandverleihern, Pfandvermittlern und Tröblern der Abschluß von Geschäften mit unbekannten Personen, sofern sich solche nicht durch obrigkeitliche Legitimationspapiere oder durch Bürgschaft anderer zuverlässiger und bekannter Personen ausweisen können.

3. Die Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler sind verpflichtet, ein Verzeichniß über diejenigen Personen zu führen, welche ihnen von den Bezirksverwaltungsbehörden als wegen Eigenthumsvergehen Bestrafte angezeigt werden.

4. Die Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler haben von allen Geschäften, welche sie mit Personen abschließen, die ihnen von der Behörde als wegen Eigenthumsvergehen Bestrafte angezeigt werden, oder die sie als solche in anderer Weise haben kennen lernen, wo möglich am Tage des Geschäftsabschlusses, spätestens aber am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

5. Die Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler haben jeden gekauften, in Versatz oder Pfandvermittelung, sowie in bloße Aufbewahrung übernommenen Gegenstand genau mit der Nummer zu bezeichnen, welche derselbe im betreffenden Geschäftsbuche führt. Sind gekaufte Gegenstände umgearbeitet worden, so ist solches in dem Geschäftsbuche anzugeben und zu bemerken, welche andere Gegenstände daraus gefertigt worden sind.

6. Einer Revision der Geschäftsbücher, sowie der Waaren und Pfandbestände von Seiten der zuständigen Polizeibehörde haben sich die Pfandverleiher, Pfandvermittler und Trödler jederzeit zu unterwerfen.

7. Die bereits concessionirten Pfandverleiher, Pfandvermittler und

Trödler haben den Inventarbestand ihrer vorhandenen Waaren und Pfandstücke in die vorgeschriebenen Geschäftsbücher einzutragen und mit den unter Nr. 5 vorgeschriebenen Nummern zu bezeichnen, auch so weit als möglich bei allen Gegenständen zu bemerken, von wem sie verkauft oder in Versatz gegeben worden sind.

Nichtbeachtung der Bestimmungen unter Nr. 1. — 7. wird mit Geldstrafe bis zu funfzig Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben darauf zu achten, daß die obigen Vorschriften genau befolgt werden, übrigens aber vor Ertheilung einer Concession genau zu prüfen, ob die in §. 18 der Ausführungsverordnung zur G.=O. vorgeschriebene Bedingung guten Leumunds vorhanden ist, eine bereits ertheilte Concession aber nach §. 10 der G.=O. in allen Fällen zurückzuziehen, wenn später diese Bedingung, namentlich in Folge des Verlusts der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte, wegfällig geworden ist.

In jede neue Concession sind die Vorschriften unter Nr. 2. und 4. als besondere Bedingungen, deren Nichtbeachtung den Verlust der Concession nach sich ziehe, ausdrücklich aufzunehmen; auch ist in jeder neuen Concession vorsätzlich unrichtige oder unterlassene Eintragung in die Geschäftsbücher gleichfalls als Grund zur Einziehung der Concession ausdrücklich aufzuführen, ingleichen sind die Inhaber bereits ertheilter widerruflicher Concessionen dem entsprechend nachträglich zu bedeuten.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben zur Ausführung der Bestimmungen unter Nr. 3. und 4. die ihnen von der Staatsanwaltschaft zugehenden Verzeichnisse der Personen, welche wegen Eigenthumsvergehen bestraft sind, schleunigst den Pfandverleihern, Pfandvermittlern und Trödlern in ihren Bezirken mitzutheilen.

Nachweis der in den Verordnungsblättern der Königlichen Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Die Ein= und Auswanderungen betr. (V. der Kdr. Budissin vom 23. Mai 1867. Bud. Nachr. Nr. 123. — V. der Kdr. Leipzig vom 13. Mai 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 21.)

2. Die Benennung unehelich Geborener betr. (G.=V. der Kdr. Dresden vom 13. April 1867. V.=Bl. Nr. 5.)

3. Die Vereinfachung in der schriftlichen Geschäftsbehandlung betr. (G.-V. der Kdr. Dresden vom 3. Mai 1867. V.-Bl. Nr. 6. — G.-V. der Kdr. Zwickau vom 11. Mai 1867. V.-Bl. Nr. 10.)

4. Den bei der Königl. Blindenanstalt zu Dresden bestehenden Fonds für Entlassene betr. (Bekanntm. der Kdr. Dresden vom 6. Mai 1867. V.-Bl. Nr. 6.)

5. Apparat für den Unterricht in der Naturlehre betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 2. April 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 15.)

6. Das Medicinalpersonal betr. (Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 3. April und vom 21. Mai 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 17 u. 22. — Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 29. Mai 1867. V.-Bl. Nr. 11.)

7. Die Medicinalgewichte und Apothekerwaagen betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 24. April 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 18.)

8. Friedensrichter-Erneuung betr. (Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 3. Mai 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 20.)

9. Die Betheiligung der Geistlichen an der Fürsorge für entlassene Sträflinge betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 11. Mai 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 21.)

10. Die Kirchenärarien betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 16. Mai 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 22.)

11. Die Form der Ueberreichungsbeschlüsse betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 24. Mai 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 22.)

12. Maßregeln gegen das Betteln betr. (G.-V. der Kdr. Zwickau vom 14. Mai 1867. V.-Bl. Nr. 10.)

13. Die Zulassung der Kapff'schen Holzcementbedachung als Surrogat harter Dachung betr. (Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 3. Juni 1867. V.-Bl. Nr. 11.)

Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen.

Verordnung, den Beitritt des Cantons Graubünden zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung betr., vom 14. März 1867. (S. 113.)

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Albrechtshain, vom 3. April 1867. (S. 114.)

Decret wegen Bestätigung der Annaberger Begräbnißbrüderschaft, vom 15. April 1867. (S. 115.)

Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betr., vom 29. April 1867. (S. 116.)

Decret wegen Bestätigung der Dresdner allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen u. Lehrlinge, v. 15. April 1867. (S. 117.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Leisnig, vom 2. Mai 1867. (S. 118.)

Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zu Zwecken der Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahn betr., vom 6. Mai 1867. (S. 119.)

Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Rinderpest betr., vom 14. Mai 1867. (S. 120.)

Gesetz, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866 betr., vom 15. Mai 1867. (S. 121.)

Gesetz, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betr., vom 15. Mai 1867. (S. 122.)

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1867, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe 2c., sowie die Verbrauchsabgabe 2c. betr., vom 15. Mai 1867. (S. 124.)

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betr., vom 21. Mai 1867. (S. 127.)

Verordnung zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmungen in §§. 171 und 172 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., vom 10. Mai 1867. (S. 129.)

Gesetz, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr., vom 20. Mai 1867. (S. 131.)

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen 2c. betr., vom 20. Mai 1867. (S. 134.)

Literatur.

Jahrbücher f. Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Hrsg. v. J. C. Glaser. 7. Bd. 1. Hft. Lex.-8. Berlin. pro cplt. 3 Thlr.

Justiz und Verwaltung sowie die künftige Behörden-Reorganisation im Königreich Sachsen. Von einem sächsischen Gerichtsvorstande. Leipzig, Baumgärtner. 1/3 Thlr.

Landes-Verordnungen, die, und die Vorschriften zum Polizei-Strafgesetz-Buche von 1861 für Oberbayern und die Haupt- und Residenzstadt München. München, Kaiser. 28 Ngr.

Levy, M., der Staat und die Juden im norddeutschen Bunde. Lissa, Scheibel. 1/6 Thlr.

Mosel, M. v. der, die Landes-Heil- und Versorg-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten im Königreich Sachsen nach deren Einrichtungen und Bestimmungen. Leipzig, Hinrichs. 6 Ngr.

Naumann, C., geognostische Karte des erzgebirgischen Bassins im Königreich Sachsen. 2 Sectionen. Mit Text. Lith. und color. Leipzig, Engelmann. Fol. 2 2/3 Thlr.

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Jahrg. 1867. Weimar, Böhlau. cplt. 5/6 Thlr.

Richter, A. L., das Militär-Medicinal-Wesen Preußens. Nach den Bedürfnissen der Gegenwart dargestellt. 2. Lieferung. Darmstadt, Zernin. 17 1/2 Ngr.

Sammlung der von der königl. Kreisdirection zu Leipzig in dem Leipziger Kreis- und Verordnungsblatt und nach dessen Aufhören im sächsischen Wochenblatt während der Jahre 1837—1865 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen. Leipzig, Serig. Geh. 2/3 Thlr.

Schmidt, Ch., F., zur Seminarfrage. Polemische Flugschrift zur Feier des am 7. Januar 1867 stattgefundenen 25jährigen Stiftungstages des königl. Schullehrer-Seminars in Annaberg. Annaberg, Graser. 1/4 Thlr.

Staats-Wörterbuch, deutsches, Hrsg. von J. C. Bluntschli und K. Brater. 97. und 98. Hft. Stuttgart. à 1/3 Thlr.

Abhandlungen.

IV.

Zur Interpretation des §. 94 des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848.

Von Herrn Special=Commissar P. Stöckel, Kön. Preuß. Gerichtsassessor a. D., in Weimar.

Unter den mancherlei bedenklichen Bestimmungen, welche die Agrargesetzgebung des Großherzogthum Sachsen aufzuweisen hat, nimmt diejenige eine hervorragende Stelle ein, welche der oben citirte §. 94 mit folgenden Worten enthält:

Gegenseitige Hutungsbefugnisse beruhen im Zweifel auf bloßem precarium (Bittgewähr) und sind als widerrufliche Gemeinheitsverhältnisse alsdann anzusehen, wenn von mehreren Grundeigenthümern die gegenseitige Hutung mit gleichen Gattungen von Vieh zu den nämlichen Zeiten und auf einem und demselben Inbegriff von Grundstücken ausgeübt wird. Dergleichen Verhältnisse können jederzeit auf einseitigen Antrag und zwar ohne Entschädigung aufgehoben werden. Sind die Betheiligten über diese Aufhebung einverstanden, so bedarf es der Mitwirkung einer öffentlichen Behörde nicht.

Die Vermuthung für ein precarium fällt jedoch hinweg, wenn die Stückzahl, mit welcher die triftleidenden Grundstücke gegenseitig betrieben werden dürfen und mit welchen sie in den letzten drei Jahren durchschnittlich betrieben worden sind, eine verhältnißmäßig verschiedene war.

Diese Bestimmung erregt in ihrer allgemeinen Fassung so sehr die Bedenken jedes mit den agrarischen Verhältnissen einigermaßen Vertrauten, daß es wohl verlohnt, sich näher mit ihr zu beschäftigen. In einem Gesetz, das bestimmt ist, die agrarischen Verhältnisse zu ordnen, nimmt sie sich um so sonderbarer aus, als sie dieselben anscheinend nicht ordnet, sondern nur verwirrt, wenn ihre jetzt geltende Interpretation, die dahin geht, daß sie sich auf alle gegenseitige Hütungsrechte beziehen soll, richtig ist. Sie bezieht sich anscheinend auf dasjenige Rechtsverhältniß, welches die Lehrbücher mit dem technischen Ausdruck jus compascuationis reciprocum bezeichnen und scheint eine Controverse des gemeinen Rechts entscheiden zu wollen. In diesem stritt man nämlich darüber, ob, wenn das Factum der gegenseitigen Behütung der Grundstücke mehrerer Besitzer gegeben sei, die Vermuthung für Vorhandensein eines precarium oder einer servitus spreche. Gründler (Polemik des germanischen Rechts §. 208) theilt die verschiedenen Ansichten darüber mit und hebt hervor, daß die Frage von großer Wichtigkeit sei, weil, wenn angenommen werde, die Koppelweide sei als precarium zu vermuthen, jedem Interessenten frei stehe, davon nach Gutbefinden abzugehen und die Aufhebung zu verlangen. Sei die Vermuthung dagegen für gegenseitige Weide-Servitut, so könnte die willkürliche Aufhebung nicht stattfinden, vielmehr müsse sich der Eigenthümer den Einschränkungen unterwerfen, welche das gemeine Recht von Dienstbarkeiten bestimmt. Der mitgetheilten Ansichten sind viererlei:

Die eine läßt eine Vermuthung für das precarium nicht gelten, die andere nimmt im Zweifel an, jede Koppelhut sei nur bittweise eingeräumt, weil Servituten überhaupt nicht vermuthet werden könnten.

Eine dritte Ansicht geht dahin, daß keine Vermuthung, weder für das Eine noch für das Andere streite, verlangt, daß Jeder den von ihm behaupteten Umfang, seiner Ansprüche beweise und will nur den Umstand, wie das Weiderecht besessen worden, als beweiserleichternd gelten lassen.

Eine vierte Ansicht endlich nimmt an, daß wenn der Weide-

gang zwischen den Besitzern angrenzender im ausschließlichen Eigenthum eines Jeden befindlichen Grundstücke, die gemeinschaftliche Hutung auf diesen Grundstücken regelmäßig und mit gleichen Gattungen von Vieh statt hat, eine wechselseitige Grundgerechtigkeit der Regel nach anzunehmen sei; daß hingegen, wenn diese nicht regelmäßig und beständig auf ein und ebendenselben, sondern nur zuweilen und bald auf diesen bald auf jenen Stücken stattfindet, anzunehmen sei, daß nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit, mithin ein precarium zu Grunde liege.

Dies sei unter Andern der Fall, wo die Aecker und Wiesen mehrerer Grundeigenthümer so durcheinander liegen, daß Keiner auf seine Felder kommen könne, ohne mit seiner Heerde das Grundstück eines Anderen zu berühren. Es handelte sich also im Wesentlichen um eine Frage über die Beweislast. Diese wurde praktisch verwickelt als die Landwirthschaft Neigung zeigte, sich fremder Rechte, die ihre freie Bewegung hemmten, zu entledigen. Abgesehen von der freien Vereinigung Aller, die nicht leicht herzustellen ist, war dazu kein anderer Weg geboten, als der des Processes und in diesem war der Beweis schwierig. Die im gemeinen Recht gegebenen Rechtsmittel der actio negatoria und confessoria reichten nicht aus; denn die damalige, jetzt beseitigte, Theorie dieser Rechtsmittel (Vangerow, Pandecten Bd. I. §. 353) lehrte, daß wenn bei der negatoria der Beklagte im Besitz der servitus sei, dem Kläger der Beweis obliege, eine servitus sei nicht vorhanden. Stand der die Befreiung seines Grundbesitzes Anstrebende der confessoria als Beklagter gegenüber, so mußte er, falls Kläger im Besitz war, ebenfalls den Beweis der Nichtexistenz der Servitut führen.

Besitz resp. Quasi-Besitz war aber naturgemäß in den meisten Fällen vorhanden und damit war Demjenigen, der die Befreiung seines Grundbesitzes erstrebte, der Beweis einer Negative regelmäßig obtrudirt, und hierin mag der Grund zu suchen sein, daß im Interesse der Freiheit des Grundbesitzes sich die Ansicht Geltung zu verschaffen suchte, es handele sich bei der Koppelhut überhaupt um kein Servituts-Verhältniß, sondern um nachbar-

liche Freundschaft und Gutwilligkeit, damit im Wege des Processes die Aufhebung des Verhältnisses erleichtert würde.

War der Streit in dieser Weise entstanden, dann verlor er sein **wesentliches** Interesse, sobald die Gesetzgebung anfing, die Aufhebung derartiger fremder Rechte durch Ablösung zuzulassen. Die Theorie des precarii konnte eben nur die Aufhebung ermöglichen wollen, auf eine etwaige Entschädigungs-Frage konnte sie sich nicht beziehen; denn von einer solchen war überall nicht die Rede, wenn die negatoria agendo oder excipiendo durchdrang. Es lag demnach für die Agrargesetzgebung, die eben selbst die Ablösbarkeit der Triftrechte bestimmt, kein zwingender Grund vor, die Controverse und zwar eben nur im Betreff der Entschädigungsfrage zu entscheiden. In Betreff dieser war die Nothwendigkeit, von den allgemein geltenden Beweisregeln abzugehen, nicht so dringend, da der Grundbesitz sich gegen Entschädigung befreien konnte. Wenn sie aber entschieden werden sollte, dann hätte dies doch nur im Sinne der neueren Wissenschaft geschehen sollen. Diese nimmt in Uebereinstimmung mit der zweiten Ansicht an, daß von einer Vermuthung überhaupt nicht die Rede sein könne, sondern, daß nach der gewöhnlichen Beweisregel, wer ein precarium oder eine Servitut behaupte, seine Behauptung auch erweisen müsse. Außer den bei Gründler a. a. O. genannten Schriftstellern, von welchen hier nur Carpzow, Kind, Emminghaus, Glück und Mittermaier hervorgehoben werden, vertreten diese neuere Ansicht Gerber (System des deutschen Privatrechts §. 145, Not. 2). Hildebrandt (Lehrbuch des heutigen gemeinen Privatrechts §. 71, Not. 2). Gengler (Lehrbuch des deutschen Privatrechts zu §. 63, Not. 34, Bd. I, S. 267). Phillips (Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 105, Not. 6, Bd. II, S. 70).

Abgesehen nun davon, daß es einer Rechtsvermuthung in Betreff der Aufhebbarkeit nicht mehr bedurfte und sich eine solche nur noch auf die Entschädigungs-Frage beziehen konnte, scheint man sich bei Lösung der Controverse nicht nur gar nicht um die neuere Wissenschaft gekümmert, sondern auch von den betreffenden Ansichten ganz abgewendet und eine neue gebildet zu

haben. Während man die Ansicht, jede Koppelhut sei im Zweifel precarium, fallen ließ, scheint man eine der Mittelansichten gerade umgedreht und dadurch neue Criterien geschaffen zu haben, aus welchen die Vermuthung für das precarium entspringen soll. Während die obengedachte vierte Ansicht — welche unter andern auch der mit den historischen Verhältnissen vertraute Eichhorn vertritt — aus den Thatsachen, daß die Koppelhut regelmäßig, mit gleichen Viehgattungen, auf angrenzenden im ausschließlichen Eigenthum Einzelner stehenden Grundstücken ausgeübt wird, die Vermuthung für eine Servitut entnimmt, folgert umgekehrt der §. 94 — nur ohne besonders hervorzuheben, daß die Grundstücke angrenzend und im ausschließlichen Eigenthum stehend sein müssen — aus diesen Thatsachen gerade das Gegentheil. Während die Eichhorn'sche Ansicht aus der Regelmäßigkeit, sozusagen aus constanter Praxis auf das Bestehen eines Rechtes schließt, folgert §. 94 daraus ein precarium und erschüttert damit gerade die geordnetsten und friedfertigsten Zustände am Tiefsten.

Eine ganz willkürliche Disposition scheint nun noch der Schlußpassus des §. zu treffen. Er verordnet, die Vermuthung für das precarium solle fortfallen, wenn die Stückzahl des Viehes für jeden Ausübenden gestattet ist, und die Stückzahl mit welcher factisch im Durchschnitt der drei letzten Jahre der Auftrieb geschehen ist, von dieser feststehenden Zahl in einer Weise abweicht, welche die Theilnahme der Ausübenden zu einer verhältnißmäßig ungleichen macht.

Also: wenn ein Viehstand von 50 Schafen von dem einen, von 100 Schafen von dem andern Besitzer aufgetrieben werden darf, und der erstere hält im Durchschnitt der drei letzten Jahre 51, der letztere 102 Schafe, so hat sich das Verhältniß nicht geändert und die Vermuthung für das precarium bleibt bestehen; hält dieser aber 103 und jener nach wie vor 50 Stück, dann fällt die Vermuthung fort. Offenbar eine ziemlich willkürliche Disposition, um so mehr als ein verhältnißmäßig kurzer Zeitraum die Vermuthung entkräften soll.

Eine andere Erklärung dieses Schlußpassus erscheint dem

Wortlaut nach, welcher ohne Weiteres einen klaren Sinn giebt, nicht zulässig. Er stellt gegenüber, Stückzahl die aufgetrieben werden darf, und Stückzahl die aufgetrieben worden ist. Diese Stückzahlen können sich ändern, und verschieden werden, entweder in gleichem oder in ungleichem Verhältniß, z. B.

50 Stück	u. 100 Stück	dürfen aufgetrieben werden		Aenderung der Stückzahl in gleichem Verhältniß, verhältnißmäßig gleiche Stückzahl.
51 „	„ 102 „	sind aufgetrieben worden		
50 „	„ 100 „	dürfen aufgetrieben werden		Aenderung in ungleichem Verhältniß, verhältnißmäßig verschiedene Stückzahl.
50 „	„ 103			
oder		„ sind aufgetrieben worden		
52 „	„ 115			

Der Maßstab für die Verhältnißmäßigkeit ist in den Worten selbst durch die Stückzahl des zulässigen und factisch vorhandenen Viehstandes gegeben.

Bei jeder andern Erklärung muß man das Wichtigste, den Maßstab, erst von Außen hineintragen. Dieser hineinzutragende Maßstab könnte sein: entweder Fläche der Grundstücke, oder aber Fläche und Güte derselben.

Beide Maßstäbe können aber sehr verschiedene Resultate geben und es wäre eine erhebliche Unterlassung, wenn das Gesetz die Wahl des Maßstabes in das richterliche Belieben legte, sich nicht für den Einen oder Andern entschiede und denselben gar nicht fixirte. Wendet man den Schlußpassus des §. — man mag ihn in der oben angegebenen Weise nach dem Wortlaut, oder mit Zuhülfenahme der Durchwinterungkraft erklären — auf die Gemengewirthschaft einer Flur an, so kommt man in beiden Fällen auf sonderbare Fragen. Angenommen bei der Wortlautsinterpretation: es seien 30 Besitzer in der Flur ansässig, die ihre Grundstücke mit gleichen Viehgattungen zu gleichen Zeiten betrieben; die zulässige Stückzahl des Viehes ist 100 Haupt, von den A. 5, B. 1, C. 2 u. s. w. treiben dürfen. Wann tritt nun die verhältnißmäßige Verschiedenheit ein, so daß die Vermuthung für das precarium wegfällt? Schon dann, wenn A. und B. ihre Stückzahl in den letzten drei Jahren in

ungleichmäßiger Weise verändert haben, so daß A. 6 Haupt, B. aber 3 Haupt auftreibt, oder kommt es darauf an, daß sämmtliche Besitzer in den letzten drei Jahren verhältnißmäßig verschiedene Viehstände durchschnittlich aufgetrieben haben? Im ersteren Fall würde die Vermuthung für das precarium allzuleicht dadurch in Wegfall kommen, daß ein paar kleine Besitzer während eines kurzen Zeitraumes ihre Stückzahl in beliebiger Weise ändern, im zweiten Fall wird sie kaum jemals wegfallen, da unter den 30 Besitzern doch wohl einer sein wird, der seine Stückzahl in Uebereinstimmung hält mit der erlaubten. Erklärt man den Schlußpassus unter Annahme der Durchwinterungskraft als Maßstab, dann lautet er:

„Wenn die Stückzahl deren Auftrieb dem Einzelnen gestattet ist und die factisch in den letzten drei Jahren durchschnittlich aufgetrieben worden ist, nicht im Verhältniß zur Durchwinterungskraft der Grundstücke jedes Einzelnen steht, dann fällt die Vermuthung des precarii hinweg".

Es frägt sich auch hier: fällt sie weg, wenn dem einen Besitzer der nur 10 Haupt durchwintern kann, gestattet ist, 11 Haupt aufzutreiben und wenn er diese 11 Haupt aufgetrieben hat, oder müssen mehrere Besitzer — event. wie viele — oder alle eine der Durchwinterungskraft nicht entsprechende Stückzahl auftreiben dürfen und in den letzten drei Jahren aufgetrieben haben? Bejaht man die Frage in Betreff des Einen, so daß man also Dienstbarkeit annehmen muß, wer ist dann berechtiget resp. verpflichtet? Alle gegeneinander oder steht der Eine der Gesammtheit der übrigen gegenüber, so daß das zwischen diesen geltende Verhältniß precarium sein kann und nur dem Einen gegenüber die Vermuthung in Wegfall gekommen ist? Fragen die aus dem §. 94 kaum lösbar erscheinen.

Gerade wenn man von der allgemeinen Ansicht ausgeht, daß §. 94 die gemeinrechtliche Controverse entscheiden soll, muß es doch bedenklich erscheinen, daß diese Entscheidung nicht nur gegen die neuere Wissenschaft, sondern auch gegen alle andern üblichen Ansichten ausfällt und insbesondere sich mit der vierten oben vorgetragenen Ansicht, die sie acceptiren zu wollen scheint,

durch die Schlußfolgerung in directen Widerspruch setzt. Diese nimmt dann precarium an, wenn die Hutung von beiden Theilen nicht regelmäßig (temporal) nicht beständig auf denselben (local) sondern nur zuweilen — bald auf diesen bald auf jenen Stücken — ausgeübt wird.

Bei vermengter Lage wird aber, vorausgesetzt offene Zeiten, nicht nur zuweilen, sondern regelmäßig und zwar beständig auf den ganzen Flurtheilen, welche in der Hütungszeit offen sind, gehütet. Kommt es aber bei vermengter Lage dennoch vor, daß nur zuweilen bald hier, bald dort gehütet wird, dann liegt die Vermuthung für das precarium nahe. Das preußische ALR. I. 22. §. 135/136 drückt die vierte Ansicht mit folgenden Worten aus: §. 135. Wenn zwischen den Besitzern angrenzender, im ausschließenden Eigenthum eines jeden befindlichen Grundstücke die gemeinschaftliche Hütung auf diesen Grundstücken stattfindet, so wird dergleichen Koppelweide in der Regel als eine wechselseitige Grundgerechtigkeit angesehen. §. 136. Wenn aber diese wechselseitige Hütung nicht regelmäßig und beständig auf ebendemselben, sondern nur zuweilen, und bald auf diesen, bald auf andern Stücken ausgeübt worden: so wird angenommen, daß dabei nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit zu Grunde liege. Niemand hat aber bisher in Preußen die Ansicht vertreten, die Hütung bei Gemengewirthschaften beruhe auf Freundschaft und Gutwilligkeit. Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß es sich im §. 94 gar nicht um die Entscheidung der Controverse über das jus compasculationis reciprocum handele, sondern daß die Bestimmung ein ganz anderes Rechtsverhältniß im Auge hat. Diese Vermuthung wird unterstützt durch den in margine des §. 94 gebrauchten Ausdruck „gegenseitige Hutung als Gemeinschaft" und durch die im Text gebrauchten Worte: „widerrufliche Gemeinheits-Verhältnisse".

Warum steht in margine nicht: „Gegenseitige Hutung als precarium" und warum nicht im Text statt: „als widerrufliche Gemeinheitsverhältnisse" nur „als widerrufliche?" Das Wort „Gemeinheitsverhältnisse" wäre, wenn es nur das Thatsächliche, kein Rechtsverhältniß bezeichnen sollte, überflüssig; denn das

Thatsächliche, „das Mitbenutzen", ist in dem Worte „gegenseitig" schon ausgedrückt.

Betrachten wir die ganze Anordnung des dritten Abschnitts des Gesetzes im Zusammenhange.

Die Ueberschrift lautet „von Ablösungen der Trift- und Hutbefugnisse und anderer im §. 2, Ziffer 6—9 bezeichneten Dienstbarkeiten".

Man hätte erwarten können, daß die Ueberschrift einfach „von Ablösungen der im §. 2, Ziffer 5—9 bezeichneten Dienstbarkeiten" lautete, oder wenigstens, wenn hervorgehoben werden sollte, daß der Abschnitt hauptsächlich von Hütungsrechten handele, daß gesagt wäre „von Ablösung der Trift-, Hutungs- und anderer in dem §. 2, Ziffer 6—9 bezeichneten Dienstbarkeiten".

Die Ueberschrift ist aber wohlüberlegt so gewählt, wie sie dasteht.

Der erste §. hebt hervor, daß das Gesetz nur auf wirkliche dingliche Berechtigungen an dem Grundstücke eines Andern auf jura in re aliena Anwendung findet, d. h. also nur solche sind ablöslich, nicht aber auch solche Benutzungsarten, die auf keinem jus in re aliena beruhen.

Es folgen nun allgemeine Bestimmungen über das Provocationsrecht.

Dann folgt der §. 94 und hinter ihm mit dem marginale „Gegenseitige Hütung" als Servitut die Bestimmung §. 95. Beruht dagegen eine gegenseitige Hütung auf gegenseitiger Servitut, so unterliegt sie der Ablösung nach diesem Gesetze.

Was der §. 86 im Allgemeinen voranschickt, daß das Gesetz sich nur auf solche Benutzungsarten beziehe, welche jura in re aliena seien, nicht auf solche, welche, wie das marginale sagt, nur widerrufliche Verwilligungen seien, specialisirt nun der §. 95 und zwar durch das Wort „dagegen" mit Bezugnahme auf §. 94. Erst nach dem §. 95 wird in dem Gesetze das Wort Koppelhutungsgerechtigkeit, auf gegenseitiger Dienstbarkeit beruhende Koppelhutung oder nur Koppelhut gebraucht, zur Bezeichnung, daß es sich jetzt nur um die wirkliche dingliche Berechtigung an dem Grundstücke eines Andern handele. Hieraus geht hervor,

daß ein Gegensatz da sein muß und es fragt sich, ob ein contradictorischer oder conträrer? d. h. ob dem jus in re aliena ein anderes Rechtsverhältniß (z. B. communio oder societas) oder gar keins entgegengesetzt wird. Precarium ist kein Rechtsverhältniß in diesem Sinne, sondern nur eine Qualification des Besitzes. Dieser Gegensatz ist nun deutlich ausgesprochen in dem marginale des §. 94: „gegenseitige Hutung als Gemeinschaft". Hätte damit nur gesagt werden sollen, daß gar kein Rechtsverhältniß der Gegenseitigkeit zu Grunde liegen sollte, dann wäre es eben natürlicher gewesen, das marginale in die Worte „gegenseitige Hütung als precarium" zu fassen.

Es frägt sich nun weiter, was unter Gemeinschaft zu verstehen ist. Wäre societas gemeint, dann würde überhaupt ein contractliches Verhältniß in Rede stehen und das Gesetz kann diesen Contract ohne Entschädigung nicht aufheben wollen. Es kann daher nur an eine communio gedacht werden. Mit andern Worten: das Gesetz hat diejenigen Hütungs-Verhältnisse im Auge, die auf dem gemeinschaftlichen Eigenthum beruhen und praktisch z. B. bei Weiderevieren in gemeinschaftlichem Eigenthum oder bei sogenannten Wechselwiesen, die nichts anderes als ein solches sind, vorkommen. Daß auf dieses Verhältniß die thatsächlichen Voraussetzungen der ersten alinea des §. passen, dieses miteinschließen, läßt sich nicht bezweifeln und wir meinen nun, daß sie allein auf dieses sich beziehen sollen.

Ein solches gegenseitiges Hütungs-Verhältniß ist stets revocabel d. h. mit der actio communi dividundo aufhebbar. Da im Zweifel und Mangels anderer Bestimmung die Theile gleiche sind, so kann das Gesetz, wenn es sich durch Beantwortung der Fragen, „sind gleiche Gattungen Vieh in relativ gleichen Verhältnissen, zu denselben Zeiten, auf dieselben Grundstücke getrieben worden", über die Gleichheit der Theile versichert hat, mit gutem Gewissen disponiren, daß die gegenseitige Hutung ohne Entschädigung wegfalle und zwar auf einseitigen Antrag. Die weitere Auseinandersetzung der Miteigenthümer liegt außerhalb

des Zweckes des Ablösungs-Gesetzes und braucht ihm nicht nothwendig zu verfallen.

Das Ablösungs-Gesetz beschäftigt sich mit der act. com. div. nur insoweit, als es in Betreff der Freiheit des Grundbesitzes nöthig ist, d. h. nur um die gemeinschaftliche Nutzung aufzuheben. Sie mittelt für Jeden den Antheil an den Nutzungen aus, die Beseitigung dieser ist ihm Hauptsache.

Der Nebenzweck, die Beseitigung des condominii und Constituirung der reellen Theile des Eigenthums braucht es nicht nothwenig zu erledigen. Nach §. 202 überläßt es daher auch dem Gericht die Uebereignung der Theile durch Bestätigung.

Das Gesetz kann auch, wenn freilich nur in einem weiteren Sinn von einem precarium sprechen, denn dieses ist nicht blos bei ausdrücklichen Erklärungen vorhanden, sondern kommt auch stillschweigend zur Entstehung. Im vorliegenden Falle ist die Nichtanstellung der communi div. actio dieses Stillschweigen, durch welches das precarium zur Existenz kommt und besteht. In der communio liegt bekanntlich eine Obligation auf Fortsetzung nicht, sondern nur auf Theilung.

Wenn auch die Hütung auf gemeinschaftlichen Grundstücken Ausfluß des condominii ist, so besteht sie doch nur so lange, als Keiner der condomini auf Theilung anträgt und da der Theilungs-Antrag res merae facultatis ist, so dankt sie ihr Fortbestehen derjenigen Gesinnung der condomini, welche man mit dem modernen Ausdruck: „gegenseitige Connivenz" bezeichnen kann, und dies ist das, was das gemeine Recht bei der Controverse mit precarium zu bezeichnen pflegte.

Daß nämlich das Wort precarium in dieser Beziehung einen eigenthümlichen Nebenbegriff hat, geht daraus hervor, daß es theils promiscue, theils in Verbindung mit dem Worte familiaritas gebraucht wird. So spricht Stryck, Dissert. d. jure familiaritatis, cap. 4, No. 52 bei der controversia super jure compascuorum vel ut germanice vocatur von der Koppelweide, von einem jus familiaritatis et societatis, ohne sich des Worts precarium zu bedienen; Glück, Pand., Comm. Bd. X. S. 186 spricht von compascuum ex familiaritate concessum. Eckardt giebt einer

Dissertation den Titel: an detur compascuum ex praesumtione quod sit familiaritas aut precarium revocabile.

Die familiaritas ist gleichsam der Beweggrund für Gestattung des precarii und sogut wir im Deutschen sagen „es ist mir eine Freundschaft, Gutwilligkeit, Gefälligkeit erwiesen", wenn wir eine Erlaubniß meinen, die uns aus Freundschaft, Gutwilligkeit oder Gefälligkeit ertheilt worden ist, ebensogut kann das Gesetz umgekehrt precarium sagen, wenn es die Gesinnung bezeichnen will, auf welcher das precarium nothwendig beruht. Das Wort ist daher mehr in einem vulgären als streng juristischen Sinne gebraucht und soll im Allgemeinen ein widerrufliches Verhältniß bezeichnen.

Widerspricht es nicht dem strengen Begriff eines precarii, als eines durch beliebigen Widerruf zu beseitigenden Verhältnisses, wenn nach erfolgtem Widerruf in einer Flur mit vermengt liegenden Grundstücken noch lange Verhandlungen nöthig werden, um den Termin der Aufhebung der Hütung zu fixiren, den einzelnen Grundbesitzenden die Zugänglichkeit ihrer im ausschließlichen Eigenthum stehenden Grundstücke mit ihrem Vieh zu sichern ꝛc.? Wo bleibt der sofortige Effect des Widerrufs, der beliebig, willkürlich erfolgen kann, damit das frühere Verhältniß ohne Weiteres wieder eintritt?

Der §. 94 ist, man mag ihn interpretiren wie man will, der einzige, auf Grund dessen die Theilung großer im gemeinschaftlichen Eigenthum befindlicher Weidereviere ꝛc. vor die Cognition der Ablösungs-Behörden kommen kann.

Das Grundstückszusammenlegungsverfahren paßt auf solche Fälle nicht, und wenn die Interessenten anerkennen, daß sie gemeinschaftliche Eigenthümer sind, dann kann auch von einer Servitut nicht gesprochen werden, und es können die Bestimmungen der Ablösung der Servituten nicht in Anwendung kommen. Daher kommt es wohl auch, daß der zweite Satz des §. — erinnernd an die Nebenbedeutung, welche das lateinische Wort „iste" hat — von „dergleichen" Verhältnissen spricht, d. h. von Verhältnissen, die streng genommen nicht in einem Ablösungs-Gesetz, welches vom jure in re aliena handelt, gehören,

während sie doch ein Eingreifen der Behörden erforderlich machen können. Was aber implicite von dem §. beabsichtigt zu sein scheint, möchte sich gerade als ein Hauptzweck erweisen. Die ganze Lehre, die der dritte Abschnitt des Gesetzes vorträgt, ist dann einfach. Er handelt von Servituten, welche belastete Grundstücke auf der einen Seite, berechtigte auf der andern haben, und solchen, bei welchen die Grundstücke beiderseits berechtigt und verpflichtet sind.

Ausgesondert werden im §. 94 die den Servituten äußerlich ähnlichen Verhältnisse und gleichzeitig bestimmt, wie weit diese die Mitwirkung einer Behörde erforderlich machen können. Ueber die Beweislast wird gar nichts bestimmt, diese geht nach den gewöhnlichen Regeln. Macht man sich klar, welcher Art die Mitwirkung einer Behörde sein müßte, die dann eingreift, wenn bei einer Flur, die der Hutung unterliegt, die Interessenten nicht einverstanden sind über die Aufhebung der Hutung, obwohl sie die widerrufliche Natur derselben anerkennen, dann weiß man nicht recht, worauf sich die Thätigkeit der Behörde erstrecken soll. Soll sie nur durch Erkenntniß Zuläßigkeit der Aufhebung aussprechen, dann würde wenigstens eine Nothwendigkeit nicht vorliegen, die Ablösungsbehörden dazu heranzuziehen. Von der Thätigkeit dieser Behörden handelt doch aber das Gesetz. Sollte aber die Einwirkung der Behörde z. B. darauf hingehen, den einzelnen Grundbesitzern durch Feststellen von Triften oder Triftzügen die Zugänglichkeit ihrer einzelnen Grundstücke für ihr Weidevieh zu sichern, oder den Termin der Aufhebung zu fixiren, damit jeder seine wirthschaftlichen Verhältnisse darnach einrichte, dann bedarf es dazu auch nicht der Ablösungsbehörde, sondern es würden die ordentlichen Verwaltungsbehörden genügen, und an ein solches Verhältniß kann man kaum gedacht haben. Sehr wohl kann man aber im Auge gehabt haben, daß bei der Uebereinstimmung der Besitzer darüber, daß ein theilbares Verhältniß vorliege, die Auseinandersetzung derselben doch zu schwierig ist, um ohne Mitwirkung sachverständiger Behörden zur Durchführung zu kommen. Wenn 20 Miteigenthümer eines oder mehrerer Grundstücke die gegen-

seitige Hutung auf denselben aufheben wollen, so können sie dies nicht anders, als durch reelle Theilung des Grundstücks, und dieser wird wohl gewöhnlich mindestens eine Bonitirung vorangehen müssen.

Das dabei anzuwendende Verfahren ist aber ein ganz in das Ressort der Ablösungs-Behörden einschlagendes. Interpretirt man den §. 94 in dieser angegebenen engern Weise, dann schwinden alle gegen ihn geltend zu machenden Bedenken. Die jetzt in Ablösungssachen der Großherzoglich Sächs. General-Commission angewendete Interpretation kann zu entschiedenen Absurditäten führen, z. B. zu der, daß die gemeinschaftliche Behütung einer Flur auf einseitigen Antrag ohne Weiteres aufgehoben werden kann, oder zu der, daß ein Rittergutsbesitzer, der mit 300 Schafen eine Forst betriftet, die nach reellen Theilen ihm zur Hälfte, einer Bauern-Gemeinde zur andern Hälfte gehört, dieses Triftrechts ohne Weiteres verlustig gehen kann, selbst wenn die Bauern observanzmäßig nur 50 Schafe eingetrieben haben. Wird nämlich nachgewiesen, daß diese Forst von den beiden Berechtigten nur mit Schafen zu den nämlichen Zeiten betrieben worden ist und die Viehstände in den letzten drei Jahren sich gar nicht geändert haben, dann spricht die Vermuthung für ein Precarium und der Rittergutsbesitzer verliert sein Recht, auf dem Bauerntheil zu hüten, ohne Entschädigung, selbst wenn er es seit Hunderten von Jahren ausgeübt hat. Bei der engern Interpretation fällt auch der dem Gesetz sonst zu machende Vorwurf fort, es habe unnöthiger Weise, abweichend von dem als richtig recipirten Rechtssätzen, abweichend ferner von den sonst vorhandenen Ansichten, in willkürlicher Art die gemeinschaftliche Controverse entschieden und eine neue Theorie aufgestellt, die nicht blos die factischen Verhältnisse ins Gesicht schlägt, sondern auch dem Zweck eines Agrargesetzes, die ländlichen Verhältnisse in besonnener Weise zu ordnen, geradezu widerspricht. Dieser Interpretation gegenüber ist es auch dann verständlich, wenn der §. 94 in seinem Schlußpassus sich noch besonders sichert und verlangt, daß die Stückzahl nicht blos feststehe, sondern auch sich in den letzten drei Jahren nicht unverhältnißmäßig geändert habe.

Sobald in einem, wenn auch nur kurzen Zeitraum, unverhältnißmäßige Veränderungen vorgegangen sind, nimmt das Gesetz vorsichtiger Weise an, die Thatsachen lägen nicht mehr so, daß mit Sicherheit auf eine communio ex condominio zurückgeschlossen werden könnte. Es lösen sich dann auch die oben als unlöslich aus §. 94 bezeichneten Fragen und resp. fallen fort. Sind gleiche thatsächliche Voraussetzungen in Betreff der Viehgattung, der Grundstücke, der Zeiten vorhanden und findet sich keine Differenz zwischen der Stückzahl, welche bei Annahme gleicher Theile für jeden zulässig ist und dem factischen Verhältniß der 3 letzten Jahre, dann sind alle Rechte am condominium gleiche, und die communio fällt ohne Enschädigung fort. Hier sieht man dann auch, worauf das „auftreiben dürfen" beruht, nämlich auf dem einfachen Rechenexempel, daß, wenn 10 gegenseitig Berechtigte und 50 Stück Vieh sind, bei Voraussetzung gleicher Theile jeder 5 Haupt auftreiben darf. Bei der Anwendung auf andere Verhältnisse muß man immer fragen, woher kommt das „dürfen"? Aus Observanz? aus einer Durchwinterungsberechnung, die die Interessenten gemacht und als geltend anerkannt haben? Beides widerspricht nicht durchaus dem precarium, verträgt sich aber auch offenbar nicht sonderlich damit.

Nach dieser hier aufgestellten Anschauung kann der §. 94 nicht mehr die Schwierigkeiten in der Praxis schaffen, die er bis jetzt geschaffen hat, insbesondere werden alle die Streitigkeiten wegfallen, welche dann hervorzutreten pflegen, wenn die Separation einer Flur auf Grund der Bestimmung des §. 2[b] des Gesetzes vom 15. October 1859 beantragt wird. Die Widersprechenden stützen dann ihren Widerspruch auf §. 94, weil, wenn precarium vorliegt, natürlich der §. 2[b] nicht angewendet werden kann. Leider ist aber die allgemeine, als unrichtig angefochtene Interpretation schon so allgemein verbreitet, daß lange Zeit vergehen wird, bis sie vollständig in Vergessenheit gerathen ist. Es soll nicht in Abrede genommen werden, daß der Wortlaut der Bestimmung, wenn man nur auf diesen sieht und nicht den ganzen Zusammenhang der Bestimmung mit den vorhandenen fac-

tischen Verhältnissen und Rechtsansichten ins Auge faßt, für die weitere Auslegung spricht; man wird wohl aber billigerweise dem Gesetzgeber eher nachsagen können, er habe sich des Wortes precarium in nicht genauem Sinn bedient, als er habe eine rechtliche und factische Ungeheuerlichkeit schaffen wollen. Nur der Auffassung des Wortes precarium in einem nicht ganz streng technischen Sinn bedarf es, um zu dem geltend gemachten Resultate zu kommen.

V.

Drei Vorschläge zur Einführung von Ersparnissen, Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Zahl der Staatsdiener.

Von Herrn Gerichtsamts-Rendant K. Kein in Bautzen.

Wenn am Schlusse des Landtags v. J. 1863 der in der ständischen Schrift vom 6. August 1858 gestellte und damals noch unerledigte Antrag:

„die Gesetzgebung über die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen mit der Absicht der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes zu revidiren",

nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch die Bitte hinzugefügt worden ist,

„durch Erweiterung der Befugnisse zur Selbstverwaltung, namentlich für Gemeinden, und durch Instruction für die Verwaltungsbeamten auf Verminderung der Ausgaben für die Staatsverwaltung und die Zahl der Staatsangestellten hinzuwirken",

so hat sich doch die Ständeversammlung einer näheren Andeutung gänzlich enthalten, wie und auf welche Weise die gestellten Anträge zur Ausführung gebracht werden sollen.

Von dem Wunsche beseelt, auch seinerseits zur Erreichung des angestrebten Zieles nach Kräften beizutragen, erlaubt sich der Verfasser folgende drei Vorschläge zu machen, und würde sich freuen, wenn sie bei näherer Prüfung sich zu Nutz und Frommen der Staatsangehörigen und der Staatscasse als ausführbar erweisen sollten.

A.

Die Abschaffung des Stempelpapiers und die veränderte Erhebung der Schriften- und Werths-Stempelsteuer.

Ist auch in Folge der Bestimmung in §. 39 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831

„Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden"

das frühere Steuerwesen in vielen Beziehungen einer durchgreifenden Reform unterworfen worden, so hat dies bisher auf den seit 1682 eingeführten, jedoch fortdauernd erst von 1700 an beibehaltenen und durch die Mandate vom 11. Januar 1819 und 4. September 1822 neu regulirten und weiter ausgedehnten Stempelimpost nicht den geringsten Einfluß geäußert und selbst die, während des 1858er Landtags beantragte und auch in Aussicht gestellte Revision der Stempelsteuergesetze scheint mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden zu sein, da über den Erfolg dieser Revision bis jetzt etwas nicht bekannt geworden ist.

Bei Ausführung des Vorschlags, die Schriften- und Werths-Stempelsteuer künftig nicht mehr durch den Verkauf gestempelten Papiers, sondern durch die sämmtlichen königlichen Behörden des Landes unter den Sporteln (Taxen, Gebühren) mit erheben zu lassen, die ihrem Ertrage nach unbedeutende Karten- und Kalender-Stempelsteuer aber ganz aufzuheben, würde sich nicht blos die Revision der Stempelgesetze, sondern überhaupt die

ganze complicirte Stempelsteuer-Gesetzgebung vollständig erledigen, in Folge dessen aber eine so beträchtliche, mit erheblicher Geschäftsvereinfachung verbundene Ersparniß herbeigeführt, daß die Erhebung der Schriften- und Werthstempelsteuer in der jetzigen Form wohl kaum noch auf längere Zeit sich empfehlen und es sich vielleicht nur darum handeln wird, einen passenden Zeitpunkt zu benutzen, um die Erhebung dieser Steuer auf eine andere Weise — ohne allen und jeden Regieaufwand — ins Leben treten zu lassen.

In den k. k. österreichischen Staaten und später auch im Königreiche Preußen ist man zu einer kleinen Ersparniß dadurch gelangt, daß die Stempelsteuer nicht mehr durch den Verkauf ganzer Bogen gestempelten Papiers, sondern durch Verkauf von Stempelmarken, gleich den bei der Post eingeführten Franco-Marken, erhoben wird. Ist jedoch einerseits durch mögliche Nachbildungen und Fälschungen eine Verkürzung des Steuerfiskus bei Einführung von Stempelmarken nicht ausgeschlossen, so lassen sich bei uns alle Kosten, welche die Anschaffung des Papiers, die Bestempelung, insbesondere aber der Verkauf desselben u. s. w. verursacht, (jährlich etwa 15,000 bis 20,000 Thlr.), gänzlich vermeiden, wenn die Verwendung von Stempelpapier zu gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und Urkunden nicht mehr stattzufinden braucht, wogegen von sämmtlichen königlichen Behörden in allen vor ihnen verhandelten oder zu ihrer Cognition gelangenden Geschäften entweder

der Betrag der zeitherigen Stempelsteuer unter den Sporteln (Taxen, Gebühren) berechnet und mit erhoben wird,

oder

die bezüglichen Taxbestimmungen einer angemessenen Erhöhung dergestalt unterworfen werden, daß in der erhöhten Taxe der Betrag der zeitherigen Stempelsteuer mit enthalten ist.

Die letztere Modalität würde jedenfalls von dem gesammten zur Berechnung und zum Ansatze des Stempels verpflichteten Beamten-Personale, namentlich dem bei der Justizverwaltung, mit Freuden begrüßt werden, demselben auch die Befreiung von

der Verbindlichkeit, die Bestimmungen der complicirten Stempelsteuergesetze im Kopfe zu haben, wohl zu gönnen und ihm zu überlassen sein, die bisher auf Erlangung der hierzu erforderlichen Kenntniß verwendeten Zeit auf das Studium und die Anwendung der in den letzten Jahren erschienenen und noch zu erwartenden, das ganze Proceßverfahren neu gestaltenden Gesetze zu verwenden.

Daß aber unter den gegenwärtigen, ganz veränderten Verhältnissen eine Reform auch in Bezug auf die Schriften- und Werthsstempelsteuer wünschenswerth und ausführbar sei, soll in den nachfolgenden kurzen Sätzen weiter dargethan werden.

I.

Vor allen Dingen ist vorauszuschicken, daß eine Nothwendigkeit, die Schriften- und Werthsstempelsteuer noch länger in der jetzigen Form zu erheben, auf keine Weise vorliegt, denn es ist

1) der ursprünglich vorhanden gewesene Grund der Auflegung dieser Steuer in der jetzigen Form längst weggefallen, und
2) ist überhaupt und auch schon nach den bisherigen Bestimmungen die Giltigkeit eines Rechtsgeschäfts oder einer Urkunde von der Verwendung gestempelten Papiers nicht abhängig.

War nämlich die Ritterschaft durch die im Jahre 1661 erfolgte Aufhebung der vorhin eingeführt gewesenen Landsteuer von allen allgemeinen Landessteuern befreit worden*), so wurde sie zuerst durch die im Jahre 1682 geschehene Auflegung des Stempelimposts wiederum zu einiger Mitleidenheit insofern gezogen, als diese Abgabe der Staatscasse von bestimmten Rechtsgeschäften auch in dem Falle zufließen mußte, wenn der Staat nicht Inhaber der Gerichtsbarkeit war.

Gegenwärtig und nachdem seit 1856 die Uebernahme sämmtlicher Patrimonial- und Municipalgerichte ins Werk gesetzt wor-

*) Zeitschr. d. statist. Bureaus d. k. s. Min. d. Inn. 1858 Nr. 1 S. 7.

den, ist aber nicht nur der Staat alleiniger Inhaber der Gerichtsbarkeit, sondern es ist auch an die Stelle der Steuerfreiheit der Ritterschaft in Folge verfassungsmäßiger Bestimmungen die gleichmäßige Besteuerung des gesammten Grundeigenthums und der sonstigen Steuerobjecte getreten, demnach in beiden Beziehungen die Veranlassung in Wegfall gelangt, eine allgemeine Abgabe noch ferner unter einem besonderen Namen zu erheben.

War übrigens schon bisher die Giltigkeit eines Rechtsgeschäfts, einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunde, in keinem Falle durch die Verwendung des mandatmäßig vorgeschriebenen Stempelpapiers bedingt und kann und wird es einem Unterthan, wenn er nach Maßgabe der diesfallsigen Taxvorschriften, wegen der in seinem Interesse in Anspruch genommenen Thätigkeit der Behörden, Sporteln und Stempelsteuer, z. B. für Ausfertigung einer Besitz- oder irgend einer andern Urkunde, in einem Rechtsstreite u. s. w. vielleicht 20 Thaler an die Behörde zu zahlen hat, ganz gleichgiltig sein, ob darunter ein Betrag von 5 oder 10 Thalern oder auch gar keine Stempelsteuer mit begriffen ist, so dürfte auch kein Grund mehr vorhanden sein, die Beiträge zu den Kosten der Staatsverwaltung fernerhin unter verschiedenen Titeln in Ansatz und zur Erhebung zu bringen.

II.

Unter denjenigen Gründen, welche im Allgemeinen die in Vorschlag gebrachte veränderte Form in der Erhebung der Schriften- und Werthsstempelsteuer als wünschenswerth erscheinen lassen, steht oben an

1) die Vermeidung der, mit dem Ankaufe, der Bestempelung und dem Verkaufe des Papiers verbundenen beträchtlichen Ausgaben,
2) die herbeizuführende Geschäftsvereinfachung, da der Wegfall des Stempelpapiers auch die gänzliche Erledigung einer ganzen Branche von Buch- und Rechnungsführungen, Controle- und Revisionsarbeiten und zwar

bei allen königlichen Behörden des Landes zur Folge hat, ferner liegt die Abschaffung des Stempelpapiers

3) in Jedermanns Interesse aus dem Grunde, weil dadurch die Möglichkeit wegen Hinterziehung der ziemlich umfänglichen und verwickelten Stempelsteuergesetze in Untersuchung und Strafe zu gerathen, ganz ausgeschlossen wird und z. B. der Fall, daß der Absender eines an eine Gerichtsbehörde gerichteten Telegramms wegen Nichtverwendung von Stempelpapier mit der vorgeschriebenen Strafe belegt werden muß, schon deshalb nicht wiederkehren könnte, weil der Ansatz der entsprechenden Taxe lediglich den Behörden obliegt.

Im Besonderen aber stellt überdies die vorgeschlagene Form der Erhebung der Schriften- und Werthsstempelsteuer sich nicht allein

4) für das gesammte, bei den königlichen, namentlich den untern Gerichtsbehörden angestellte Beamten-Personal, sondern in gewisser Beziehung auch für den Advocatenstand als wünschenswerth dar.

Während für das erwähnte und hauptsächlich für das ältere Beamtenpersonal es in der That als keine Kleinigkeit erscheint, neben dem gebotenen und pflichtmäßigen Streben nach möglichst umfassender Kenntniß und richtiger Anwendung der einschlagenden Civil-, Criminal-, Verwaltungs- und Polizei-Gesetzgebung und neben der Verpflichtung zum Ansatze der, auf Grund der verschiedenen Taxordnungen zu liquidirenden Sporteln, auch noch und selbst im stärksten Geschäftsdrange für die richtige Berechnung und Abforderung einer Steuer verantwortlich zu sein, welche recht füglich in dem Betrage der taxmäßig zu liquidirenden Sporteln schon mit enthalten sein könnte, würden die Advocaten nicht mehr in die Lage kommen, für insolvent gewordene oder irriger Weise von ihnen für zahlungsfähig gehaltene Clienten, für welche sie umsonst gearbeitet haben, auch noch Stempelsteuer bezahlen zu müssen.

Hierzu kommt noch

5) daß das bei den Gerichts- und allen andern Behörden zur Verwendung gelangende Stempelpapier verlagsweise aus den Sportelcassen angeschafft werden muß, bei den sämmtlichen Behörden des Landes aber alljährlich eine nicht unbedeutende Summe dieses baaren Verlages als inexigibel zur Abschreibung gelangt. Die Abschaffung des Stempelpapiers würde nun zugleich die Abnormität beseitigen, daß die eine Staatscasse Gelder als Einnahme in Rechnung stellt, welche die andere Staatscasse gezahlt und als uneinbringlich in Wegfall zu schreiben hat.

Ganz abgesehen von der nutzlos verwendeten Arbeitszeit der betheiligten Beamten, zahlt in diesen Fällen nicht allein der Staat an die Stempelpapier-Verkäufer Tantième von einer Einnahme, die ihm in der That nicht zugeflossen ist, sondern er muß sogar die Herstellungs- und Vertriebskosten einbüßen.

III.

Was die Ausführung des Vorschlags und die damit verknüpften Folgen betrifft, so würden zwar zunächst

1) bei Verrechnung der Schriften- und Werthsstempelsteuer unter den Sporteln (Taxen, Gebühren) die Einnahme der königlichen Behörden in demselben Verhältnisse steigen, als der bisherige Ertrag der Stempelsteuer sich verminderte, allein dies würde wiederum nur eine Geschäftsvereinfachung insofern nach sich ziehen, als dann z. B. den untern königlichen Justizbehörden aus den Staatscassen um soviel weniger oder nach Befinden gar kein Zuschuß zu Bestreitung ihres Aufwandes gegeben zu werden brauchte.

Es würden ferner

2) allerdings die mit dem Vertriebe des Stempelpapiers beauftragt gewesenen Stempel-Impost-Einnehmer sowie die Stempelpapier-Vertheiler bei den königlichen Gerichtsbehörden in Folge der Ausführung des Vorschlags eine

Einbuße an ihrem Einkommen erleiden. Da jedoch der Vortheil des Einzelnen dem allgemeinen Besten nachstehen muß und eine Steuer nicht blos um der Einnehmer willen fortbestehen kann, so würde das betreffende Personal, soweit es nicht anderweite Verwendung im öffentlichen Dienste zu erlangen vermöchte, nach Umständen auf billige Weise zu entschädigen sein.

3) Um der Staatscasse, beziehentlich den Steuerpflichtigen, die Vortheile der vorgeschlagenen Veränderung in vollem Maße zu sichern, würden die Einkommensverhältnisse derjenigen Beamten, welche einen Theil von den eingehenden und bei dem Wegfalle des Stempelpapiers sich wesentlich erhöhenden Sporteln beziehen, einer Regulirung bedürfen.

Nimmt man an, daß die Recepturkosten bei der jetzigen Stempelsteuer sieben bis acht Procent betragen und sind z. B. den Sporteloffícianten bei den königlichen Untergerichten im Durchschnitte etwa ebensoviel Procente von dem Betrage der baar eingehenden Sporteln (Gerichtsgebühren) als Tantième zugebilligt, so würden diese Beamten, falls nicht eine Fixirung ihres Einkommens Platz ergreifen könnte, die Tantième erst von der Summe an zu beziehen haben, welche über einen festzustellenden Betrag hinaus baar eingeht.

Bei Ermittelung dieses Betrages könnte ein Durchschnitt des in den letzten drei Jahren bei jeder Behörde zur Verwendung gelangten Stempelbetrags zum Anhalten dienen, wenn nicht etwa in dieser Zeit ein durch außergewöhnliche Fälle (Erbschaftsstempel u. s. w.) bedingter Verbrauch stattgefunden haben sollte.

IV.

Weiter scheint zwar in Bezug auf die Art und Weise der Ausführung der vorgeschlagenen Veränderung

1) der einfachste und ohne Weiteres ausführbare Weg der zu sein, daß der bisherige Stempelsteuersatz, nebst den jetzt in Kraft bestehenden Taxordnungen, beziehentlich unbeschadet der beabsichtigten Revision, unverändert beibehalten und nur der vorgeschriebene Betrag an Stempelsteuer unter den

Sporteln, bei specieller Erwähnung der Stempelsteuer, mit aufgenommen würde (Beispiele in der Beilage A[a]), allein die Rücksicht auf die Geschäftsvereinfachung sowohl, wie nicht minder der oben unter II. 4. angeführte Grund dürfte es jedenfalls zweckmäßiger erscheinen lassen,

2) eine Umarbeitung der einschlagenden Taxordnungen dergestalt eintreten zu lassen, daß die einzelnen Ansätze allenthalben nicht nur mit Hinblick auf die wegfallende Stempelsteuer, sondern auch aus dem Grunde angemessen zu erhöhen wäre, weil die bei den königl. Untergerichten bisher zu liquidiren gewesenen Assessurgebühren in Folge der eingetretenen allgemeinen Fixation der Gerichtsbeisitzer nicht mehr besonders angesetzt zu werden brauchten. (Beispiele in der Beilage A[b].)

Sollte eine allgemeine Fixation der Boten und Diener eintreten können, so würde bei Erhöhung der Ansätze zugleich der Betrag des Botenlohns und der Behändigungsgebühr in Betracht zu ziehen sein.

3) Außer den königlichen Behörden haben auch die städtischen Verwaltungs- und Polizeibehörden nach der jetzigen Verfassung in gewissen Fällen Stempelpapier zu verwenden. Diese Stempelsteuer, welche dem Betrage nach ohnedies nicht von Belang sein dürfte, würde nun zwar bei eintretender Abschaffung des Stempelpapiers der Staatscasse insoweit verloren gehen, als die betreffenden Sachen ihrer Natur nach nicht nothwendig zur Cognition einer vorgesetzten königlichen Behörde gelangen müssen. Denn soweit dies der Fall ist und Sachen an eine solche Behörde einzusenden sind, können die bei der letzteren in Ansatz zu bringenden Canzleisporteln um einen, der weggefallenen Stempelsteuer entsprechenden Betrag erhöht werden.

4) Sollte es bedenklich erscheinen, die vor den Notarien zu verhandelnden Rechtsgeschäfte, welche ihrer Natur nach in der Hauptsache und soweit sie nach den bisherigen Bestimmungen stempelpflichtig sind, früher oder später zur Cognition königlicher Behörden zu bringen und bei diesen nach

der umgearbeiteten Sporteltaxe zu vernehmen sein werden, ganz von der Stempelsteuer freizulassen, so wäre, je nachdem die Entscheidung für den einen oder den andern vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Modus erfolgt, entweder der in Ansatz zu bringende Stempelimpost nach dem diesfalls zu führenden Manuale baar an die Steuerbehörde abzuliefern oder es würde von gewissen, durch die Notarien zu beurkundenden Rechtsgeschäften statt der bisherigen Stempelsteuer ein Procentsatz von dem Werthe des in Frage kommenden Objects, durch die Notarien zu erheben und zu bestimmten Zeitpunkten an die Steuerbehörde abzuliefern sein.

5) Selbst in dem Falle, daß vor der Hand blos den königl. Behörden, oder einem Theile derselben, z. B. sämmtlichen Justizstellen, die Nichtverwendung des Stempelpapiers nachgelassen werden sollte, stellt sich die Ersparniß an Herstellungs- und Betriebskosten als eine bedeutende, sowie die Geschäftsvereinfachung als eine erhebliche heraus.

V.

Der damit verbundenen Schwierigkeiten halber ungleich wichtiger, als die Veränderung in der Form der Erhebung der Stempelsteuer, wird seiner Zeit, wenn die Veränderung in der unter IV. 2. gedachten Maße einmal grundsätzlich ausgesprochen werden sollte, die Umarbeitung der verschiedenen Taxordnungen schon deshalb erscheinen, weil diese Umarbeitung mit einem Anknüpfen an das Bestehende unzertrennlich ist.

Werden die Sporteln (Taxen, Gebühren), welche derjenige zu zahlen hat, welcher die Thätigkeit der Behörden in seinem Interesse beansprucht oder die Thätigkeit wegen der von ihm begangenen Handlungen nothwendig macht, als ein Beitrag zu dem Verwaltungsaufwande der Behörden betrachtet, so erscheinen sie ebenso wie die bisherige Stempelsteuer, als eine Staatsabgabe*).

*) Diese Natur der Sporteln hat in Oesterreich dazu geführt, die Justizbehörden von dem Ansatze und der Einziehung der Sporteln ganz

Bei der Umarbeitung der Taxordnungen wird nun zugleich darüber Entschließung zu fassen sein, ob die Taxen nach den bisher befolgten Grundsätzen regulirt, oder ob, soweit dies überhaupt möglich ist, der Werth des in jedem einzelnen Falle in Frage kommenden Objects mehr, als bisher geschehen, in Betracht gezogen werden soll.

Für das letztere Verfahren scheint die analoge Anwendung der Bestimmung in §. 39 der Verfassungsurkunde zu sprechen, wonach die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit gezogen werden sollen. Sollte dieses möglichst richtige Verhältniß in einem angemessenen Procentsatze von dem Werthe des in Frage kommenden Objects zu finden sein, so wäre zugleich für die Erhebung der Sporteln — ähnlich der Steuer-Einheit — ein Maßstab vorhanden, welcher im Laufe der Zeit der Herabsetzung oder der Erhöhung unterworfen werden könnte. Sollte z. B. statt der bisherigen Sporteln und Stempelsteuer, für den Eintrag einer Besitzveränderung in das Grund- und Hypothekenbuch, der Ansatz von einem halben Procente des Kaufpreises angeordnet werden und sich nach Ablauf eines zur Beurtheilung nothwendigen Zeitraumes ergeben, daß der bisherige Ertrag der Sporteln und Stempelsteuer bei diesem Ansatze nicht erreicht oder derselbe wesentlich überschritten wird, so brauchte nur die Erhöhung oder die Herabsetzung des Procentsatzes verfügt zu werden.

Daß ein derartiger Procentsatz nur in Sachen der freiwilligen und einem Theile der streitigen Civilgerichtsbarkeit (Beispiele in der Beilage A[c]), nicht aber auch in Untersuchungs-, Verwaltungs- und Polizeisachen in Anwendung gebracht werden könnte, bedarf keiner besonderen Erwähnung. In Untersuchungssachen, in denen ohnehin nur in seltenen Fällen die bisherige Stempelsteuer erlangt worden ist, und auch in alle Zu-

---

zu entbinden, vielmehr werden zu diesem Zwecke dort nach Erledigung eines Rechtsgeschäfts oder nach Beendigung einer Sache, die Acten an die Steuerbehörde abgegeben.

kunft zu erlangen sein wird, könnte ohne Weiteres von einer Berücksichtigung des wegfallenden Betrags der letzteren aus dem Grunde abgesehen werden, weil die erst neuerdings erlassene Taxordnung für Strafsachen bereits, dem verursachten Mehraufwande entsprechend, erhöhte Ansätze enthält, auch nach Befinden der Betrag der wegfallenden Stempelsteuer entweder bei dem Ansatze der Bauschquanta oder bei den Taxen für die Erkenntnisse Beachtung zu finden hätte.

VI.

Ob und in welcher Maße die Spielkarten- und Kalender-Stempelsteuer nach der Abschaffung des Stempelpapiers noch ferner beizubehalten sei, wird von der Ermittelung des Verhältnisses abhängen, in welchem der Ertrag dieser Steuer zu den Erhebungskosten steht. Es möge in dieser Beziehung, sowie überhaupt zu Beantwortung der Frage:

> ob es bei der in Vorschlag gebrachten Veränderung in der Form der Erhebung der Papier-Stempelsteuer sich um ein bedeutendes Object handle?

der Etat der ordentlichen Stempelsteuer (also ohne Berücksichtigung des in Wegfall gekommenen Zuschlags) hier eine Stelle finden, wie er in dem Deputationsberichte der II. Kammer (Landtags-Mittheilungen v. J. 1858 Nr. 93 S. 2305) enthalten ist.

Einnahme.	1855/57.	1858/60.
Stempel- und Reisepaßpapier	ℛ︀ 200,000. — —	ℛ︀ 238,600. — —
Spielkartenstempel	= 28,000. — —	= 26,000. — —
Kalenderstempel	= 7000. — —	= 7000. — —
Insgemein	= 138. 26. 7.	= 138. 26. 7.
	Sa. 235,138. 26. 7.	271,738. 26. 7.

Ausgabe.		
Wegfall und Restitutionen	ℛ︀ 500. — —	ℛ︀ 500. — —
Entschädigung dem Hause Schönburg	= 5138. 26. 7.	= 5138. 26. 7.
Einnehmergebühren, Transportkosten ꝛc.	= 6700. — —	= 8100 26. 8.
	Sa. 12,338. 26. 7.	13,738. 26. 7.
	Reinertrag 222,800. — —	258,000. — —

Werden zu den, als Einnehmergebühren, Transportkosten ꝛc. aufgeführten 8100 Thlrn. diejenigen 10,300 Thlr. hinzugerechnet, welche für die Stempelfactorie und das Stempelfiscalat nach dem Ausgabebudget (Landt.-Mittheil. v. J. 1858 II. Kammer S. 494) gebraucht werden, so würde sich, ganz abgesehen von dem, jedenfalls nicht unbeträchtlichen Aufwande, welcher durch die Prüfung der Rechnungen bei dem Finanz-Ministerium entsteht, die jährliche Ersparniß in runder Summe auf mindestens

18,000 Thaler

herausstellen. Angenommen nun auch, daß in Folge der Abschaffung des Stempelpapiers eine — **in jedem Falle lediglich zu Gunsten der Steuerpflichtigen eintretende** — Verminderung des bisherigen Ertrags der Stempelsteuer um den hohen Betrag von 18,000 Thalern stattfinden sollte, so würde doch die vorgeschlagene Maßregel sich immer und zwar schon der Geschäftsvereinfachung halber zu Ausführung empfehlen, auch die Hoffnung begründet sein, daß die hohe Staatsregierung, welche in jeder andern Beziehung die dem freien Verkehre entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und z. B. bei dem Post- und Eisenbahnbetriebe dem Publikum jede nur erdenkliche Erleichterung zu verschaffen bemüht ist, auch in der vorstehend angeregten Frage zu Erreichung des Zieles das Ihrige beitragen werde!

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß bei Aufstellung der in der Beilage A[c] unter 1. 2. 3. gewählten Beispiele von der Voraussetzung ausgegangen ist, es werde auch bei dem bevorstehenden Erlaß der neuen Taxordnung für Civilsachen der, zuerst in der Taxordnung für Grund- und Hypothekensachen, sowie später in der Taxordnung für Strafsachen hervorgetretene Grundsatz wiederum Anwendung finden, nicht jede einzelne Gerichtshandlung besonders, vielmehr für das gesammte zur Erledigung gebrachte Rechtsgeschäft oder für die bis zu einem gewissen Stadium des Processes erforderlich gewesenen Arbeiten ein Bauschquantum in Ansatz zu bringen, welches, soweit möglich, in einem Procentsatze von dem Werthe des jedesmal in Frage kommenden Objects zu bestehen hat.

Blatt.	Gerichtsgebühren.			Verläge.			Separatgebühren.			Beilage Aa.
	Thaler.	Ngr.	Pfg.	Thaler.	Ngr.	Pfg.	Thaler.	Ngr.	Pfg.	1. Kostenverzeichniß. (Bürgerlicher Rechtsstreit. Object über 100 Thlr.)
	—	1	—	—	2	5	—	—	—	Eingangsbemerkung, Porto.
	—	2	5	—	—	—	—	—	—	Stempel.
	—	6	—	—	—	—	—	—	—	Ladung an Beklagtn.
	—	2	5	—	—	—	—	—	—	Stempel.
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Rein- und Abschrift.
	—	2	—	—	—	—	—	2	5	Abgangsbemerk., Behändig.-Gebühr.
	—	4	—	—	—	—	—	—	—	Ladung an Klägern.
	—	2	5	—	—	—	—	—	—	Stempel.
	—	5	—	—	—	—	—	—	—	Rein- und Abschrift.
	—	2	—	—	—	—	—	2	5	Abgangsbemerk., Behändig.-Gebühr.
	—	2	—	—	—	—	—	—	—	Dieses Verzeichniß.
	1	9	5	—	2	5	—	5	—	Sa. 1 Thlr. 17 Ngr.
										2. Kostenverzeichniß. (Eintrag einer Besitzveränderung im Grund- und Hypothekenbuche. Kaufpreis: 4000 Thlr., Hypothekenvorbehalt wegen eines Auszugs und 1000 Thlr. Kaufgeld).
	—	1	—	—	—	—	—	—	—	Eing.-Bem.
	—	2	5	—	—	—	—	—	—	Stempel.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Durchgehung, Berichtigung u. Abänderung des Kaufs.
	10	—	—	—	—	—	—	—	—	Besitzeintrag — 1/4 % — }
	3	10	—	—	—	—	—	—	—	Stempel — 1/12 % — } 14 Thlr.
	—	20	—	—	—	—	—	—	—	Beisitzergebühren }
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Eintrag des Auszugs } 1 Thlr.
	—	20	—	—	—	—	—	—	—	Stempel }
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Eintrag des Kaufgeldes } 1 Thlr. 5 Ngr.
	—	25	—	—	—	—	—	—	—	Stempel — 1/12 % }
	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Reinschrift des Kaufs u. Extract für die Steuerbehörde.
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Hypothekenbrief.
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Reinschrift.
	—	4	—	—	—	—	—	15	—	Doppelte Abg.-Bem., Dienergebühr, Botenlohn.
	—	4	—	—	—	—	—	—	—	Dieses Verzeichniß.
	18	21	5	—	—	—	—	15	—	Sa. 19 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf.

Blatt.	Gerichtsgebühren			Verläge.			Separatgebühren.			Beilage Ab.
	Thaler.	Ngr.	Pfg.	Thaler.	Ngr.	Pfg.	Thaler.	Ngr.	Pfg.	1. Kostenverzeichniß. (Bürgerlicher Rechtsstreit. Object über 100 Thlr.)
	—	3	—	—	2	5	—	—	—	Eingangsbemerkung, Porto.
	—	8	—	—	—	—	—	—	—	Ladung an Beklagten.
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Rein- u. Abschrift, Behänd.-Gebühr.
	—	8	—	—	—	—	—	—	—	Ladung an Klägern.
	—	5	—	—	—	—	—	—	—	Rein- u. Abschrift.
	—	5	—	—	—	—	—	5	—	Abgangsbemerk., Behändig.-Gebühr.
	—	2	—	—	—	—	—	—	—	Dieses Verzeichniß.
	1	10	—	—	2	5	—	5	—	Sa. 1 Thlr. 17 Ngr. 5 Pfg.
										2. Kostenverzeichniß. (Eintrag einer Besitzveränderung im Grund- und Hypothekenbuche. Kaufpreis: 4000 Thlr., Hypothekenvorbehalt wegen eines Auszugs und 1000 Thlr. Kaufgeld.)
	—	3	—	—	—	—	—	—	—	Eingangsbemerkung.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Durchgehung, Berichtigung und Abänderung des Kaufs.
	14	—	—	—	—	—	—	—	—	Besitzeintrag.
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Eintrag des Auszugs.
	1	5	—	—	—	—	—	—	—	Eintrag des Kaufgeldes.
	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Reinschrift des Kaufs und Extract für die Steuerbehörde.
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Hypothekenbrief.
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Reinschrift.
	—	4	—	—	—	—	—	15	—	Doppelte Abgangsbemerkung, Dienergebühren, Botenlohn.
	—	4	—	—	—	—	—	—	—	Dieses Verzeichniß.
	18	21	—	—	—	—	—	15	—	Sa. 19 Thlr. 6 Ngr.

Blatt.	Gerichtsgebühren.			Verläge.			Separatgebühren.			Beilage A^c.
	Thaler.	Ngr.	Pfg.	Thaler.	Ngr.	Pfg.	Thaler.	Ngr.	Pfg.	1. Kostenverzeichniß. (Bürgerlicher Rechtsstreit. Object über 100 Thlr. bis 200 Thlr.)
	1	15	—	—	—	—	—	—	—	Bauschquantum bis zum ersten Erkenntnisse. (Nach Höhe 1 % des Durchschnitts von 150 Thlr.)
	—	—	—	—	2	—	—	—	—	Porto.
	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Rein- und Abschrift.
	—	—	—	—	—	—	—	10	—	Botenlohn.
	—	—	—	—	—	—	—	20	—	Zeugengebühren.
	2	—	—	—	2	—	1	—	—	Sa. 3 Thlr. 2 Ngr.
										2. (Object über 200 Thlr. bis 500 Thlr.)
	3	15	—	—	—	—	—	—	—	Bauschquantum bis zum ersten Erkenntnisse. (Nach Höhe 1 % des Durchschnitts von 350 Thlr.)
	—	—	—	—	2	—	—	—	—	Porto.
	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Rein- und Abschrift.
	—	—	—	—	—	—	—	10	—	Botenlohn.
	—	—	—	—	—	—	—	20	—	Zeugengebühren.
	4	—	—	—	2	—	1	—	—	Sa. 5 Thlr. 2 Ngr.
										3. (Object über 500 Thlr. bis 1000 Thlr.)
	7	15	—	—	—	—	—	—	—	Bauschquantum bis zum ersten Erkenntnisse. (Nach Höhe 1 % des Durchschnitts von 750 Thlr.)
	—	—	—	—	2	—	—	—	—	Porto.
	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Rein- und Abschrift.
	—	—	—	—	—	—	—	10	—	Botenlohn.
	—	—	—	—	—	—	—	20	—	Zeugengebühren.
	8	—	—	—	2	—	1	—	—	Sa. 9 Thlr. 2 Ngr.

Blatt	Gerichtsgebühren.			Verläge.			Separatgebühren			4. Kostenverzeichniß.
	Thaler.	Ngr.	Pfg.	Thaler	Ngr.	Pfg.	Thaler.	Ngr.	Pfg	(Eintrag einer Besitzveränderung im Grund- und Hypothekenbuche. Kaufpreis: 4000 Thlr., Hypothekenvorbehalt wegen eines Auszugs und 1000 Thlr. Kaufgeld.)
	—	3	—	—	—	—	—	—	—	Eingangsbemerkung.
	20	—	—	a.	—	—	—	—	—	Durchgehung, Berichtigung und Abänderung des Kaufs, sowie Besitzeintrag ($^1/_2$ %).
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Eintrag des Auszugs.
	1	5	—	—	—	—	—	—	—	Eintrag des Kaufgeldes (10 Ngr. wegen des Eintrags an sich 25 Ngr. $^1/_{12}$ % von 1000 Thlr.)
	—	15	—	—	—	—	—	—	—	Reinschrift des Kaufs und Extract für die Steuerbehörde.
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Hypothekenbrief.
	—	10	—	—	—	—	—	—	—	Reinschrift.
	—	4	—	—	—	—	—	15	—	Doppelte Abgangsbemerkung, Dienergebühr, Botenlohn.
	23	17	—	b.	—	—	—	15	—	Sa. 24 Thlr. 2 Ngr.

a. Im preußischen Staate beträgt die bei Besitzveränderungen zu entrichtende Stempelsteuer allein 1 Procent der Kaufs- oder Werthssumme des Grundstücks. Wir hätten also im Vergleiche zu diesem Satze keinen Grund, mit der Höhe eines halben Procents, welches die Sporteln und die bisherige Stempelsteuer umfaßt, unzufrieden zu sein.

b. Durch das hiernach gegen die Beilage A[b] sich ergebende Mehr wird derjenige Stempel hinreichend gedeckt, welcher zu den vorkommenden Zwischenverhandlungen (Vorladungen, Bescheidungen) bisher zu verwenden war.

B.

Ueber die Verpflichtung der Untergerichte, größere Beträge baaren Geldes, Pretiosen, sowie Staats- und andere auf den Inhaber lautende Werthpapiere an die Depositen-Hauptcasse zu Dresden einzusenden.

Die Bestimmung in §. 26 der Generalverordnung vom 1. November 1814 (Cod. Aug. Cont. III. T. I. p. 280) nach welcher, um dem zufälligen Verluste der Depositen möglichst vorzubeugen, alle bei den Aemtern und Kammergutsgerichten niedergelegten Gelder und Cassenbillets, welche bei einem Deposito die Summe von 50 Thalern erreichen, an die Depositencasse nach Dresden einzusenden sind, war früher nur für die königl. Justizbehörden, nicht auch für die zahlreichen Municipal- und Patrimonialgerichte bindend, den letzteren vielmehr die Sorge für die sichere Aufbewahrung der von ihnen, beziehentlich den Inhabern der Gerichtsbarkeit zu vertretenden Depositen ganz allein überlassen.

Seit der Uebernahme der gesammten Gerichtsbarkeit auf den Staat hat nun in der gedachten Beziehung insofern eine bedeutende Geschäftsvermehrung eintreten müssen, als gegenwärtig von den Untergerichten des ganzen Landes auf Grund der gedachten Verordnung von 1814 **alljährlich** beträchtliche Summen baaren Geldes, hauptsächlich aber Staats- und andere auf den Inhaber lautende Werthpapiere im Betrage von mehreren Millionen Thalern an die Depositen-Hauptcasse nach Dresden und von dort im Bedarfsfalle an die Gerichte wieder zurückgesendet werden müssen.

Daß dieses Verfahren bedeutende Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, und zwar nicht allein bei den **Gerichts-** sondern auch bei den **Postbehörden**, liegt auf der Hand, und daß das bei dieser Einrichtung nothwendige Bestehen der Depositen-Hauptcasse sammt dem bezüglichen Theile der Finanz-Buchhalterei einen Aufwand von nicht blos einigen Hundert, sondern von mehrern

Tausend Thalern jährlich verursacht, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

Ob in andern Mittelstaaten eine gleiche Einrichtung besteht, ist dem Verfasser nicht bekannt, zum Beweise aber, daß eine solche Einrichtung in größeren Staaten nicht wohl ausführbar sein kann, braucht man nicht etwa an die Einsendung der indischen Depositen nach London zu denken, da schon kürzere Entfernungen die Anwendung des bei uns stattfindenden Verfahrens ausschließen müssen.

Wenn in Bezug auf diese Angelegenheit der Abgeordnete Eichorius in der am 5. März 1861 abgehaltenen Sitzung der II. Kammer sich dahin aussprach:

„Mit den Bewilligungen, welche die Deputation vorschlägt, bin ich vollkommen einverstanden; ich habe mir nur das Wort erbeten, um über zwei Punkte eine Auskunft von der hohen Staatsregierung zu erbitten.

Unter g. ist der Betrag angegeben, welcher im Depositum beim Justizministerium hier liegt. So viel ich weiß, ist die Anordnung getroffen, daß die sämmtlichen Gerichtsämter des Landes alle Werthpapiere und Werthobjecte hier in diesem Depositum zusammenfließen lassen. Daß daraus eine außerordentliche Arbeitslast erwächst, weil also z. B. alle Staatspapiere zwei- oder dreifach gebucht werden müssen, erst beim Gerichtsamt, dann hier in Dresden und wieder bei der Auszantwortung, ist wohl nicht zu leugnen. Jedenfalls hat die Staatsregierung ihre guten Gründe, warum sie diese Einrichtung bisher beibehalten hat. Es scheint mir aber denn doch, als wenn bei den Gerichten größerer Städte eine Vereinfachung des Verfahrens wünschenswerth sei *). Es würden nicht nur Kosten erspart, sondern auch den Betheiligten viele Weitläufigkeiten erspart werden. Denn es ist selbstverständlich, daß die Disposition über Effecten, welche in Dresden im

*) Die Bewohner der kleinen Städte und des platten Landes dürften wohl einen gleichen Anspruch auf Vereinfachung des Verfahrens und Berücksichtigung ihrer Vermögensinteressen haben.

Depositum liegen, außerordentlich erschwert ist, daß in einzelnen Fällen der Verkauf geradezu verhindert ist, den sie bei einer gewissen Sorte von Papieren mit Benutzung eines gerade günstigen Courses vornehmen könnten. Für die Mittheilung der Gründe, welche die Staatsregierung dafür hat, würde ich sehr dankbar sein", —

und der Vorstand des königl. Justizministeriums, Staatsminister Dr. von Behr, darauf erwiderte:

„Was zunächst die Werthpapiere betrifft, so erstreckt sich die Einlieferung nicht auf solche, von welchen es sich voraussehen läßt, daß sie bald gebraucht werden, diese bleiben zurück und es ist dafür der Termin von vier Wochen bestimmt. Daß die übrigen eingesendet werden, hat verschiedene Gründe, in der Hauptsache aber den, daß für die sichere Aufbewahrung in Dresden auf eine Weise gesorgt ist, wie dies in den Provinzialämtern nicht so leicht ausführbar ist. Bedenken Sie, daß die Höhe der Depositen, wie auch im Bericht angegeben, nahezu 33 Millionen Thaler beträgt. Welche Verlegenheit könnte entstehen, wenn so große Summen in den Aemtern selbst liegen blieben, wo eine ausreichende Sicherheit nicht immer zu beschaffen ist. Es wird Ihnen vielleicht nicht unbekannt geblieben sein, daß schon mehrmals außerordentlich verwegene und kecke Einbrüche in die Depositenbehältnisse der Provinzialämter stattgefunden haben, bei denen man überrascht war, wie sie hatten gewagt werden können. Das ist in Dresden durch die Mittel, die hier zu Gebote stehen, verhindert, und dies ist die Ursache, warum man jene Einrichtung, die übrigens schon längst bestanden, auch noch länger hat fortbestehen lassen",

so kann Niemand bezweifeln, daß die Beibehaltung der jetzigen Einrichtung im Interesse der zur Vertretung der Depositen verpflichteten Staatscasse als dringend geboten erscheinen müßte, wenn die Frage zu verneinen sein sollte,

ob diese Vertretungspflicht nicht auch in derjenigen Zeit, während welcher die Werthpapiere ꝛc. nothwendiger Weise in den Depositenbehältnissen der Provinzialbehörden

sein müssen, auf ein ganz geringes Maß reducirt und zugleich den von dem Abgeordneten Cichorius angedeuteten Uebelständen Abhilfe verschafft werden könnte?

Dies könnte nun allerdings und zwar dadurch geschehen, daß vom Staate diejenigen Vorschriften, welche zur Sicherung der Besitzer von Werthpapieren bestehen, auf seine eigene Geschäftsführung angewendet würden, d. h. wenn die Bestimmungen, welche über das Außercourssetzen von Inhaberpapieren in §. 17 des Gesetzes vom 30. October 1861 in Verbindung mit §. 44 der Ausführungsverordnung vom 30. December 1861 (G. und V.-Bl. v. J. 1861 S. 311 und S. 390) getroffen worden sind, auf die zu den Depositen der Gerichtsbehörden gelangenden Werthpapiere in Anwendung gebracht werden.

Hierzu möge noch Folgendes bemerkt sein:

1.

Daß diese im preußischen Staate schon längst eingeführte und dem mit Werthpapieren verkehrenden Publikum sehr wohl bekannte Einrichtung mindestens eine eben so große, ja noch eine stärkere Garantie gegen Veruntreuungen Seiten der Cassen- oder andern Beamten, als die Verwahrung bei einer Hauptcasse gewährt, läßt sich schon daraus abnehmen, daß auch bei der jetzigen Einrichtung jedes zum Depositum gelangende Werthpapier längere oder kürzere Zeit in der Verwahrung des Gerichts befindlich sein muß, einem gewissenlosen Beamten aber der geringste Zeitraum zur Ausführung eines verbrecherischen Vorhabens genügen kann.

Sind dagegen die in Gerichtshand gekommenen Werthpapiere durch die entsprechende Bemerkung außer Cours gesetzt, so kann bei etwaiger Entwendung aus dem Depositenbehältnisse ein erheblicher Verlust nicht eintreten und es würde zu diesem Zwecke den Behörden lediglich die sofortige Außercourssetzung aller eingelangten Inhaberpapiere, nach Befinden unter angemessener Strafandrohung für den Unterlassungsfall zur Pflicht zu machen sein.

2.

Unser jetziges Verfahren ist nur für ruhige und Friedenszeiten anwendbar. Denn die Post, welcher sich die Depositalbehörden zur Einsendung und die Depositen-Hauptcasse zur Zurücksendung der Papiere zu bedienen hat, kann und wird in unruhigen und Kriegszeiten auf Grund der Bestimmung in §. 36 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 (G. u. V.-Bl. S. 96) die Annahme von Werthsendungen ablehnen. Wohl dem, der bei Eintritt solcher Zeiten nicht von Werthpapieren abhängig ist, welche in der Depositen-Hauptcasse in Dresden oder vielleicht auf der Festung Königstein zwar gegen Gefahr möglichst sicher liegen mögen, aber doch entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten und bedeutendem Zeitverlust zu erlangen sind, während die in den Depositenbehältnissen der Provinzialbehörden liegenden Baarschaften und Werthpapiere nicht eingesendet werden können und einem guten Schicksale überlassen werden müssen. Auch könnte man fragen, ob nicht die an 120 Orten im Lande zerstreuten Baarschaften und Werthobjecte sicherer verwahrt erscheinen, als wenn dieselben an einem Orte concentrirt einem feindlichen oder verbrecherischen Angriffe ausgesetzt sind. In jedem Falle ist soviel gewiß, daß nicht allein bei den übrigen Staatscassen, sondern auch bei den Privat-Creditinstituten, Banken und Sparcassen weit höhere Werthbeträge an Baarschaften, Pretiosen und Inhaberpapieren, als bei den Gerichtsdepositen, in Frage stehen, welche insgesammt in den Provinzen sicher verwahrt sein müssen und nicht an eine Hauptcasse eingesendet werden können.

3.

An die Depositen-Hauptcasse sind zwar nur die Papiere selbst, nicht auch die Talons und die weit leichter als die Papiere ohne Talons realisirbaren Coupons einzusenden, allein der Umstand, daß die Entwendung eines auf den Inhaber lautenden Creditpapiers öffentlich bekannt gemacht worden ist, und daß der Inhaber solches ohne Coupons an sich gebracht hat, reicht zu Begründung des Antrags des Bestohlenen auf Aus-

antwortung des Papiers nicht aus, selbst wenn die Gesetze des Landes, wo das Papier ausgestellt worden, den Erwerber eines solchen Papiers ohne Coupons für einen unredlichen Besitzer gehalten wissen wollen (wie dies z. B. in Preußen Rechtens), und ebenso ist die condictio furtiva gegen den dritten redlichen Besitzer nicht statthaft.

Zeitschrift f. Rechtsfl. und Verwaltung, Bd. XIII. S. 183. Hieraus folgt, daß der Staat gegen Vertretungspflichten durch die Verwahrung der Werthpapiere in Dresden allein keineswegs, sondern nur in der Voraussetzung der Ehrlichkeit der Gerichts-, Post- und Hauptcassen-Beamten vollständig gesichert ist; diese Absicht aber kann schon dadurch und weit umfassender erreicht werden, daß jedes zum Depositum gelangende Werthpapier sofort außer Cours gesetzt wird.

4.

Sind die auf den Inhaber lautenden, zum Depositum gelangenden Werthpapiere außer Cours zu setzen und bedarf es in Folge dessen der Einsendung zur Depositen-Hauptcasse nicht, so wird bei sämmtlichen Deposital-, sowie bei den Postbehörden eine Verminderung der Geschäfte herbeigeführt.

Von den wegen der Werthpapiere jetzt erforderlichen Buchführungen bliebe nur die bei den Gerichtsbehörden bestehen, während dieselbe bei dem Sportel-Fiscalate, der Depositen-Hauptcasse und der Finanz-Buchhalterei in Wegfall gelangte.

Könnte den Gerichtsbehörden in der Provinz die Verwahrung der von den Staatsdienern ihres Bezirks bestellten Cautionen übertragen werden, was für die Betheiligten schon wegen erleichterter Erhebung der fälligen Coupons vortheilhaft sein würde, so erledigte sich sogar das Bestehen der Depositen-Haupt- und der damit verbundenen Cautionscasse gänzlich.

5.

Wird es wohl niemals möglich sein, durch irgend welche Einrichtungen ein verbrecherisches Gebahren gewissenloser Beamten mit den in ihre Hände gelangenden Werthsobjecten ganz

auszuschließen, kann zuletzt die sicherste Bürgschaft lediglich in der Ehrlichkeit der Cassen- und anderen Beamten gefunden werden, so gewährt die vorzuschreibende unverweilte Außercourssetzung der in gerichtliche Verwahrung gelangenden Werthpapiere, nachdem die Folgen der diesfalls auf das Papier gebrachten Bemerkung gesetzlich bestimmt sind, eine größere Sicherheit gegen ein strafbares Beginnen der betreffenden Beamten oder gegen gewaltsame Angriffe dritter Personen, als die bisherige Einrichtung, bei welcher die ungesonderte Aufbewahrung der Werthpapiere und der dazu gehörigen Talons und Coupons auf kürzere oder längere Zeit in den Depositenbehältnissen der Untergerichte nicht vermieden werden kann.

Sind endlich die Depositalbehörden in den Stand gesetzt, beziehentlich auf die diesfallsigen Anträge der Betheiligten, über die in ihrer Verwahrung befindlichen Depositalobjecte, hauptsächlich aber in die, den Schwankungen des Courses unterworfenen Werthpapiere ohne allen und jeden Aufenthalt zu verfügen, so fällt auch der Grund weg, weshalb das Publikum über lästige Schwierigkeiten und etwaige, durch Zeitverlust entstandene Nachtheile sich beklagen könnte.

6.

Die an die Depositen-Hauptcasse eingesendeten baaren Gelder werden zwar, soweit möglich, nutzbar angelegt, allein keineswegs zu Gunsten der Deponenten, sondern zu Gunsten der Staats- oder einer Unterstützungscasse. Abgesehen von den gegen die Zulässigkeit einer solchen Benutzung auf dem Landtage laut gewordenen Zweifeln, würde die Berechnung lehren, ob der Aufwand, welchen das Bestehen der Depositen-Hauptcasse verursacht, durch den gedachten Zinsengewinn gedeckt wird. Dafern dieser Zinsengewinn durchaus nicht entbehrt werden kann, würde die Einsendung der größeren Baarschaftsbeträge an eine andere Staats-, vielleicht an die Finanz-Hauptcasse, zu erfolgen haben.

C.

Die Expeditionszeit bei den königlichen Behörden.

Eine Festsetzung der bisherigen Expeditionszeit auf eine zusammenhängende Reihe von Vor- und Nachmittagsstunden, nach dem schon anderwärts gegebenen Beispiele, würde sowohl im Interesse der Staatscasse, als auch des Publikums und der Beamten selbst liegen*).

Vorausgeschickt muß werden, daß die höheren Beamten schon der Natur ihrer Geschäfte nach, nicht an die gewöhnlich auf 7 oder 8 Stunden festgesetzte, durch die Mittagszeit auf 2 bis 3 Stunden unterbrochene Expeditionszeit gebunden sein können, dies vielmehr hauptsächlich nur bei der großen Menge der untern Beamten in den Canzleien der Fall ist.

Wenn jedoch die Expeditionszeit auf eine zusammenhängende Reihe von Vor- und Nachmittagsstunden (von früh 8 oder 9 Uhr bis Nachmittags 2 oder 3 Uhr) festgesetzt würde, so würde

1) der Staat für Heizungsaufwand bedeutend weniger auszugeben haben, der Aufwand für Beleuchtung aber wohl ganz auf Null sinken;
2) das Publikum seine Rechtsgeschäfte auch während der Mittagszeit besorgen können und nicht, was namentlich bei entfernter wohnenden Betheiligten, sowie in den kurzen Wintertagen in Anschlag zu bringen ist, nach Befinden des Nachmittags noch einmal vor Gericht erscheinen müssen, um vielleicht eine, der eingetretenen Mittagszeit halber auf 2 oder 3 Stunden unterbrochene Verhandlung, Abhörung &c. zu beendigen, endlich
3) der Beamte seine Hauptmahlzeit nach vollbrachtem Tagewerke einnehmen und über eine größere Anzahl zusammen-

*) Dieser Vorschlag des Herrn Verfassers ist bekanntlich inzwischen Seiten des Königl. Justizministeriums versuchsweise in Ausführung gebracht worden. Kg.

hängender Freistunden disponiren können, während er jetzt sein Mittagsmahl zwischen die Geschäfte einschieben muß und ihm die arbeitsfreie Zeit zersplittert ist.

Bei Ausführung dieses Vorschlags würde es sich erforderlich machen, den für Fristsachen bis Nachmittags 5 Uhr laufenden Schluß der Gerichtszeit auf eine frühere Stunde, vielleicht Mittags 12 oder 1 Uhr, zu verlegen.

Daß man auch anderwärts bemüht ist, in der hier erwähnten Richtung nach dem Besseren zu streben, zeigt eine im Monat Februar 1866 verfaßte Correspondenz aus einer großen norddeutschen Stadt, in welcher Folgendes gesagt wird:

„Für Verbesserungen anderer, minder kostspieliger Art wird in den hiesigen Kaufmanns-Comptoirs und Fabriken agitirt. Die Chefs suchen ihre Personale und Arbeiter von den Vortheilen einer veränderten Lebensweise, d. h. einer zusammenhängenden Reihe von Arbeitsstunden und des Schlusses aller Locale um 5 Uhr zu überzeugen. In vielen Geschäften hat man bereits auf das Mittagsessen um 1 Uhr verzichtet, man begnügt sich, wie in England und Frankreich, mit einem leichten Imbiß und geht erst nach beendeter Arbeit zu Tisch".

Um nun aber die Sache nicht blos vom schroffen Standpunkte der Geschäftsmäßigkeit, sondern auch von dem der Annehmlichkeit zu betrachten, erinnern wir an die Worte des berühmten Gastrosophen Brillat Savarin, der eine neue Aera der Feinschmeckerei von der Verlegung der Eßstunde in Frankreich datirte. „In Folge des Vergnügens, das man an der Geselligkeit findet", sagt der philosophische Gourmand, „hat man die Zeit besser eingetheilt und widmet den Geschäften den ganzen Tag bis zur sinkenden Nacht, während man den Abend dem Mahle und dem Vergnügen zutheilt". Karl Vogt, der Uebersetzer Savarins, setzt hinzu: „In Deutschland und der Schweiz ist dies leider! noch nicht der Fall, was in staatsökonomischer Hinsicht sehr zu beklagen ist. Ich bin fest überzeugt, daß der Verlust, den Deutschland jährlich durch seine unzweckmäßige Stunde der Hauptmahlzeit um Mittag erleidet, auf Millionen von Thalern sich berechnen läßt. Wie jedes andere Thier, will der Mensch

nach Tische Ruhe haben". Zwingt er sich dennoch zu geistiger oder körperlicher Arbeit, so geht diese nicht allein schlecht von statten, sondern muß auch auf den der Erholung bedürftigen Geist und also auch auf die Gesundheit von nachtheiligem Einflusse sein. Namentlich kann hierbei nicht genug auf das für die Sehkraft im höchsten Grade gefährliche Anstrengen der Augen unmittelbar nach eingenommener Mahlzeit aufmerksam gemacht werden.

„Wer Abends seine Mahlzeit hält", sagt Karl Vogt, „hat den ganzen Tag zum Arbeiten vor sich, wer um Mittag speist, hat den Nachmittag dem Magen geopfert".

VI.

Zu Artikel 37 der Großherzoglich Sächsischen revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854.

Von Herrn Bezirks-Commissar **A. Höhn** in Neustadt a/O.

Mit Eintritt des neuen Gewerbegesetzes im Großherzogthum Sachsen-Weimar erschien es nothwendig, einige mit dem ersteren in Widerspruch stehende Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 zu beseitigen und deshalb unter Anderem auch dem Artikel 37 derselben eine veränderte Fassung zu geben.

Dieser Artikel lautet wörtlich:

„Das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen:

1) welche auf irgend eine Art einen selbständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen wollen;
2) welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben. Wird aber die Ertheilung des Bürgerrechts ver-

sagt, so ist dem Betroffenen, wenn dieses nur vorerst und wegen eines zu beseitigenden Anstandes geschehen, ein Erlaubnißschein zum einstweiligen Besitze auszustellen. Bei völliger Versagung der Aufnahme kann er zur Veräußerung seines Grundbesitzes binnen dreijähriger Frist nöthigen Falles durch gerichtlichen Zwangverkauf angehalten werden.

Diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bei Publication dieses Gesetzes einen selbständigen Nahrungsstand in einer Gemeinde begründet haben, oder welche Wohngebäude in einem Gemeindebezirke besitzen, ohne daß sie deshalb nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet waren; ferner Diejenigen, welche in einem öffentlichen Amte bereits definitiv angestellt sind; endlich Diejenigen, welche erst jetzt einer Gemeinde zugewiesen werden (Art. 3) und sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie nach Inhalt dieses Gesetzes das Bürgerrecht erwerben müssen, treten auf dem Grunde des Gesetzes und ohne Weiteres ohne Erlegung eines Bürgergeldes in den Bürgerverband und in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde ein. — Die besonderen Bürgernutzungen (Art. 32) erwerben sie aber erst durch Erlegung des vorschriftsmäßigen Einkaufgeldes.

Ausnahmsweise sind Frauenspersonen, welche zwar einen selbständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, z. B. welche sich durch Tagelohn, geringe Höckerei &c. nähren, zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet".

Auf dem Landtage des Jahres 1862 brachte die Großh. Staatsregierung ein desfallsiges Decret zur Vorlage und auf Grund der hierüber gepflogenen Verhandlungen resp. gefaßten Beschlüsse erschien ein Gesetzesnachtrag vom 30. April 1862 zur revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854, in welchem es unter Ziffer 5 wörtlich heißt:

„Im Art. 37 kommen die Bestimmungen unter Ziffer 1 und im Schlußsatze in Wegfall und wird der erste Satz des Artikels festgestellt, wie folgt:

Das Bürgerrecht muß erworben werden:

1) von Denjenigen, welche im Gemeindebezirk Wohngebäude eigenthümlich erwerben;
2) von den der Gemeinde nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welche fünf Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbständig im Gemeindebezirk ausgeübt haben.

Diese Verbindlichkeit zur Erwerbung des Bürgerrechtes tritt jedoch nur dann ein, wenn die Gemeinde die Betheiligten ausdrücklich dazu auffordert, in welchem Falle sie denselben die Aufnahme nicht versagen kann, sobald sie das nach statutarischer Bestimmung etwa zu entrichtende Bürgergeld erlegen.

Die Betheiligten können sich jedoch von dieser Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechtes befreien, wenn sie den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben".

Hält man nun diese letzteren unter Ziffer 5 aufgeführten Bestimmungen mit der oben angegebenen ursprünglichen Fassung des Art. 37 zusammen, so kann man versucht sein, eine Unklarheit insoweit zu erkennen, als es zweifelhaft scheint, ob die unter Ziffer 2 des Art. 37 enthaltene Vorschrift von den Worten: „Wird aber die Ertheilung des Bürgerrechtes — Erlegung des vorschriftsmäßigen Einkaufgeldes" — jetzt noch in Kraft sei oder nicht, da im Nachtragsgesetz der Satz 1 mit einem Komma schließt und nun unmittelbar Satz 2 sich anreiht. Von verschiedenen Seiten sind deshalb auch Zweifel hierüber laut geworden, ohne daß jedoch bis jetzt eine Entscheidung von competenter Stelle hervorgerufen worden wäre.

Vergleicht man indeß das an den Landtag gerichtete höchste Decret, den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zu der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 enthaltend, (Seite 116 des Schriftenwechsels) in welchem es sub 5 einfach heißt: „im Art. 37 kommen die Bestimmungen unter Ziffer 1 und im Schlußsatz im Wegfall" mit dem Protocolle vom 29. März 1862 (Seite 754 flg. der stenographischen Protocolle) ferner mit der Erklärungsschrift des Landtages vom 11. April 1862 (S. 589 des Schriftenwechsels) so schwindet der angeregte Zweifel, indem

die vom Landtag beschlossene und nach dessen redactioneller Fassung in den Gesetzesnachtrag wörtlich übergegangene Abänderung des Art. 37 lediglich im Sinne der Regierungsvorlage hat geschehen, d. h. daß im Art. 37 nur die Bestimmungen unter 1 und im Schlußsatz haben in Wegfall kommen sollen, wie denn auch die einschlagenden Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 30. April 1862 dem Gesetzgeber keine Veranlassung bieten konnten, die mit der letztern nicht in Widerspruch stehenden zwischen Ziffer 1 und dem Schlußsatz enthaltenen Vorschriften des Art. 37 zu beseitigen.

Präjudizien.

Königreich Sachsen.

33.

Die Competenz zur Entscheidung über herkömmliche Abgaben zu Armencasse betr.*)

Zu Erledigung eines zwischen den Königl. Sächs. Ministerien der Justiz und des Innern entstandenen Zweifels über die Competenz zur Verhandlung und Entscheidung in einer vor dem Gerichtsamte St. zwischen Friedrich August St. und Genossen als Klägern und der Gemeinde zu N. als Beklagte wegen Rückerstattung gewisser durch das gedachte Gerichtsamt zur Armencasse zu N. abgeforderter Beiträge anhängigen Streitigkeit ist von der Königl. Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz= und Verwaltungsbehörden zu Dresden, nach in Gemäßheit der Bestimmung in §. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1840 ergangener Aufforderung und gehaltener collegialischer Berathung, dahin entschieden worden, daß die gedachte Streitigkeit als zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehörig zu betrachten sei.

Die Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

Zu den Verhältnissen des öffentlichen Rechts, durch welche für Schlichtung entstehender Irrungen die Entscheidungscompetenz der Verwaltungsbehörden nach §. 8 des Gesetzes unter A. über Competenzver=

*) Vergl. Min.-V. vom 15. Januar 1866. Bd. V. dies. Zeitschr. S. 51.

hältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 begründet wird, gehört unbestritten die Verpflichtung der Glieder einer Gemeinde, zu den für die Armenversorgung erforderlichen Mitteln beizusteuern, jedoch nur soweit, als nicht eine solche Verpflichtung auf Grund besonderer Rechtstitel, nicht blos unter Berufung auf Gesetze, Provinzial-Ortsstatuten oder allgemeine Grundsätze behauptet oder von den zur Leistung in Anspruch Genommenen unter Bezugnahme auf besondere Rechtstitel verneint wird, weil nach §. 11 des gedachten Gesetzes auch bei den an sich der Cognition der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Irrungen über Verhältnisse des öffentlichen Rechts die Competenz der Justizbehörden, mithin der Rechtsweg, dann Platz ergreift, wenn auf besondere Rechtstitel, unter denen Verjährung oder Herkommen genannt werden, Bezug genommen worden ist.

Wenn nun in der Armenordnung vom 22. October 1840 unter den zufälligen Einnahmen, die einen Theil der ordentlichen Zuflüsse der Armencasse bilden sollen, §. 13 unter A. 4. diejenigen Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Erwerbungen auf den Todesfall von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armencasse zu entrichten sind, genannt werden und hinsichtlich der unter 2. zu leistenden Beiträge, welche bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken Statt findet, bestimmt wird, daß die Höhe derselben sich entweder nach dem bestehenden Herkommen richten solle, oder in den Localarmenordnungen festzusetzen sei, so sollte wohl eigentlich von der Voraussetzung ausgegangen werden müssen, daß, sobald ein Herkommen als der Grund des Anspruchs auf Gewährung der Beiträge überhaupt oder auf ihre Höhe behauptet wird, über die Begründung oder über den Umfang von der Justizbehörde zu entscheiden sei.

Für eine solche Annahme spricht zunächst der allgemeine Satz, daß vermögensrechtliche Ansprüche in der Regel richterlicher Beurtheilung zu unterliegen haben, dann aber die Erwägung, daß, wenn dem Herkommen die Eigenschaft eines Titels zu Erwerbung von Rechten beigelegt wird, dies darauf beruht, daß die gleichmäßige Uebung den Schluß rechtfertigt, daß auf irgend eine in den Rechten anerkannte Weise die Ueber-

einstimmung der das Rechtsverhältniß herstellenden Willensrichtungen der interessirten Parteien über ein von dem ursprünglichen Rechtszustande abweichendes Recht in einer früheren Zeit erlangt worden sei; daß überall da, wo z. B. auf dem Wege des Vertrags ein gewisses Rechtsverhältniß zu Stande kommen kann, auch ein Herkommen in civilrichterlichem, dem Begriffe der Vereinigung nahe verwandten Sinne denkbar ist, und daß, wo nicht ausdrückliche Gesetzesvorschriften entgegenstehen, auch in Bezug auf Verpflichtung zur — oder Befreiung von Beisteuer zu Gemeindelasten der Rechtstitel des Vertrags nicht unzuläßig ist, daß mithin, auch wenn im Bezug auf Gemeindeleistungen oder Oblasten vom Herkommen die Rede ist, das Wort Herkommen gar wohl in der Bedeutung einer privatrechtlichen Erwerbungsweise aufgefaßt werden kann.

Weiter ist nicht vorauszusetzen, daß in zwei nur wenige Jahre nach einander erlassenen Gesetzen das spätere das Wort Herkommen in einem andern Sinne gebraucht habe, als das frühere, nicht blos ein einzelnes Verhältniß angehende, sondern das Ganze der Verhältnisse zwischen Justiz und Verwaltung regelnde, daß mithin, wenn das ältere organisatorische Gesetz auch bei Gegenständen, die an sich in den Bereich des öffentlichen Rechts gehören, wie dies bei Aufbringung und Vertheilung von Gemeindeleistungen und Abgaben der Fall ist, Herkommen als Privatrechtstitel richterlicher Cognition unterstellt, eine gleiche Unterstellung auch bei Entscheidung über ein belastendes oder befreiendes Herkommen zu Entrichtung von Armencassenbeiträgen, wie es die Armenordnung an der angezogenen Stelle erwähnt, anerkannt werden müsse.

Ferner dürfte die Annahme nicht gerechtfertigt erscheinen, daß über Herkommen auch im privatrechtlichen Sinne eine richterliche Entscheidung nicht zuläßig sei in solchen Fällen, in welchen es mit dem Organismus der Gemeinde im Zusammenhange stehe, da für solche Fälle allein der Verwaltungsbehörde das Recht der Cognition und Entscheidung zustehe. Das Competenzgesetz unter A. vom 28. Januar 1835 enthält §. 8 die Bestimmung, daß in Irrungen in andern Verhältnissen des öffentlichen Rechts, z. B. über Erlangung des 2c. Stadtbürger- und Landgemeinderechts, über die Verbindlichkeit zu 2c. Communalabgaben und andern 2c. Communalleistungen, über die Vertheilung derselben und behauptete Beschwerungen vor Andern; über die Erhebung 2c. der öffentlichen, den

indirecten ähnlichen Abgaben von Seiten einer Privatperson oder Corporation, Verwaltungsbehörden entscheiden. Daß von diesen Gegenständen mindestens die Mehrzahl in den Bereich des Gemeindeorganismus gezogen werden könne, unterliegt keinem Zweifel, und wenn daher das Gesetz im 11. §. bestimmt, daß in den Fällen des §. 8 die Competenz der Justizbehörden eintreten solle, wenn Jemand sich dabei auf besondere Rechtstitel bezieht, und für diesen Fall den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nur provisorische Geltung beilegt, so ist die Fassung des Gesetzes eine so allgemeine, daß eine Ausnahme von der Entscheidungszuständigkeit der richterlichen Behörden in solchen Angelegenheiten, welche mit dem inneren Organismus der Gemeinde zusammenhängen, dem Gesetz gegenüber nicht gerechtfertigt werden kann.

Ebenso möchte es sich auch bezweifeln lassen, daß in solchen Fällen, in denen über die Begründung gewisser Verpflichtungen im Allgemeinen Verwaltungsbehörden zu entscheiden oder bereits entschieden haben, den nämlichen Behörden die Entscheidung darüber zukomme, wenn bezüglich des Umfanges der Verpflichtung auf Herkommen sich bezogen wird. Es läßt sich ganz füglich Dasjenige, in Bezug auf welches auf Herkommen Bezug genommen wird, als ein Plus von Demjenigen trennen, worüber von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer unbestrittenen Competenz entschieden worden, und eine besondere Entscheidung darüber denken, ohne daß dadurch ein Conflict zwischen den beiderseitigen Entscheidungen zu besorgen stände, eine Anschauung, welche auch das Ministerium des Innern in dem in gegenwärtiger Angelegenheit unterm 14. September 1866 an das Ministerium der Justiz gerichteten Recommunicat zu billigen scheint.

Endlich bietet auch das Gesetz vom 28. Januar 1835 unter A. §. 11 keine Veranlassung, hinsichtlich der Entscheidungscompetenz eine verschiedene Auffassung zuzulassen, je nachdem es sich um eine behauptete Befreiung von, oder um die Belastung mit einer Gemeindeleistung handelt.

Wenn nichts destoweniger die Commission zu der in der obigen Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Ansicht gelangt ist, so rechtfertigt sich dies durch nachfolgende Erwägungen.

Unter den zufälligen Einnahmen der Armencasse führt die Armenordnung vom 22. October 1840 §. 14 unter A. 2. die bei der gericht-

lichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums an Immobilien Statt findet, von einem oder nach Maßgabe des Geschäfts von mehrern oder sämmtlichen dabei Betheiligten zu leistenden Beiträge, deren Höhe sich entweder nach dem bestehenden Herkommen zu richten habe, oder in den Localstatuten zu bestimmen sei, auf; sowie ferner unter 4. diejenigen Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armencasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, so wie es hergebracht, bewenden solle.

In der Ausführungsverordnung vom nämlichen Tage wird sub II. 1. zu §. 13, A. 2. bemerkt, es bleibe der Uebereinkunft der Heimathsbezirke unter sich überlassen, wie hoch sie in den Localarmenordnungen oder sonst den Satz, nach welchem die fraglichen Beiträge von den genannten gerichtlichen Geschäften zu erheben, stellen wollen, und sei ihnen hierbei unbenommen, von einem älteren bestehenden Herkommen abzugehn und dafür nach Befinden ein Mehreres oder Wenigeres festzusetzen.

Nun existirte in den früheren Zeiten überhaupt keine gesetzlich anerkannte Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zum Behuf der Armenversorgung. Allererst im Mandat vom 11. April 1772 werden Beiträge zur Armencasse Einzelnen als Rechtspflicht angesonnen und zwar Cap. I. §. 4 unter 9. Handwerkern, Kaufleuten und Künstlern bei dem Eintritte in verschiedene Grade ihres Gewerbes und §. 6 allen Gliedern einer Gemeinde insofern, als den Gemeindeobrigkeiten im Falle des Bedürfnisses gestattet wird, zum Zweck der Armenversorgung Gemeindeanlagen auszuschreiben. Allein selbst in diesem Mandate §. 4 sub 4 und 5 sowie in dem ihm vorangehenden Mandate vom 9. Nov. 1748 §. 4 und der Polizeiordnung vom 5. April 1729 Cap. I. §. 4 wird, und zwar fast wörtlich genau, die Vorschrift der Generalartikel vom 1. Januar 1580 §. 34 „Vom Gotteskasten" wiederholt, welche dahin lautet: Zum Vierten: Wenn Kauf oder Tausch oder andere dergleichen Contracte beschlossen oder verschrieben, (sollen die Obrigkeiten) Käufer und Verkäufer mit aufgesetzter Büchse vermahnen, daß sie auch

etwas in den Gotteskasten zu Unterhaltung derer Armen geben wollen. Zum fünften, also auch in denen Erbfällen, wenn Theilung der Erbschaft vorgenommen, sollen jederzeit die Büchsen aufgesetzet und eine Gottesgabe für die Armen von denen Erben gebeten werden.

Bis in die neueste Zeit hatten mithin Armencassenbeiträge der in der Armenordnung §. 13 sub A. 2 und 4 gedachten Art die Eigenschaft freiwilliger Leistungen der nicht erzwingbaren Erfüllung einer Liebespflicht, die auch bei gleichmäßiger Wiederholung eine Verjährung und mithin auch ein Herkommen im privatrechtlichen Sinne nicht begründen könnte, sobald nicht besondere Umstände hinzutreten, welche auf das Vorhandensein einer opinio juris auf Seiten des Gebers sowohl als des Empfängers hinweisen.

Der letzte Abschnitt unter A. 2. in §. 13 gedenkt eines Herkommens bei Feststellung der beim Besitzwechsel der bei einer der Lehnscurien zu Lehn gehenden Grundstücke zu entrichtenden Beiträge auf den früher bei der Lehnscurie zu Dresden üblichen Satz von Vier Groschen von jedem Eintausend Thalern der Erwerbungssumme.

Ob aber dieses Herkommen als ein Herkommen im privatrechtlichen Sinne sich betrachten lasse und ob es im Verweigerungsfalle im Rechtswege zur Geltung zu bringen gewesen sein würde, muß um so mehr bezweifelt werden, als ein bestimmter Forderungsberechtigter dem, welchem die Leistung angesonnen worden, nicht gegenübersteht.

Im Competenzgesetze §. 11 wird bei Aufzählung derjenigen Privatrechtstitel, welche, wenn Bezug auf sie genommen wird, die Competenz der Justizbehörden begründen sollen, das Herkommen in Verbindung mit Verjährung genannt „Verjährung oder Herkommen". Es hat dies seinen Grund ohne Zweifel darin, daß Herkommen ein Analogon der Verjährung ist, von welcher es sich nur dadurch unterscheidet, daß nicht das Individuum dem Individuum dabei gegenübersteht, sondern daß dabei mindestens auf der einen Seite eine Mehrheit von Individuen vorausgesetzt wird, welche zum andern Theile in den nämlichen Beziehungen stehen, eine Art der Verjährung, wie sie nach der Natur der Sache in den §. 8 des Competenzgesetzes berührten Fällen häufiger in Frage kommen kann, als die Verjährung im engern Sinne. Beide Ausdrücke bezeichnen gemeinschaftlich den vermöge seiner Dauer die Vermuthung rechtlicher Begründung erzeugenden Besitzstand.

In der Armenordnung geschieht dagegen unter A. 4. des Herkommens in Verbindung mit den Ortsstatuten Erwähnung „Ortsstatuten oder Herkommen“. Sollte hier Herkommen in der Eigenschaft eines Privatrechtstitels verstanden werden, so würde es auffällig erscheinen müssen, weshalb dieses einzigen Privatrechtstitels Erwähnung geschehe, da doch Verträge oder Verjährung eben auch die Grundlage zur Verpflichtung überhaupt zu bilden oder den Umfang der Verbindlichkeit zu normiren geeignet sein würden. Es hat daher die Annahme mehr für sich, daß auch hier die Verbindung durch „oder“ eine gewisse Analogie der beiden Begriffe andeuten soll. Beide bezeichnen die Anerkennung gewisser Normen, die entweder durch Fixirung in statutarischer Form oder durch länger dauernde gleichmäßige Uebung ihren Ausdruck gefunden hat, und die gleiche Anschauung liegt offenbar auch der Vorschrift im zweiten Satze unter A. 2. zu Grunde, nach welchem hinsichtlich der Höhe der Armencassenbeiträge das bestehende Herkommen oder die zu errichtenden Localarmenordnungen maßgebend sein sollen. Auch hier müßte, wenn man das Herkommen als Privatrechtstitel auffassen wollte, die Frage ungelöst bleiben, weshalb, wenn einmal Privatrechtstiteln ein Einfluß zugestanden werden und dies mit ausdrücklichen Worten erwähnt werden sollen, nicht auch andere ebensowohl denkbare Privatrechtstitel z. B. der des Vertrags, oder ganz im Allgemeinen Privatrechtstitel, den Localarmenordnungen entgegengesetzt worden seien.

Daß an dieser zuletzt angezogenen Stelle des Gesetzes das Herkommen nicht im Sinne eines Privatrechtstitels, sondern nur als langjährige gleichmäßige Uebung, als eine in der Gemeinde bestehende, als zu beachtend angesehene Sitte, aufgefaßt werden könne, hat auch das Ministerium der Justiz in dem an das Ministerium des Innern unterm 4. Mai 1866 gerichteten Communicate ausdrücklich ausgesprochen.

Wenn endlich in der Ausführungsverordnung unter A. 1. zu §. 13, A. 2. den Gemeinden der Heimathsbezirke gestattet wird, bei Festsetzung der Höhe der bei den im Gesetz genannten gerichtlichen Handlungen zu erhebenden Armencassenbeiträge von einem ältern bestehenden Herkommen abzugehn, so würde darin ein directer Widerspruch mit der Vorschrift in §. 11 des Competenzgesetzes liegen, durch welche Privatrechten Schutz gegen Verwaltungsmaßregeln gesichert werden soll, wenn das Herkommen in der Bedeutung eines Privatrechtstitels aufge-

faßt worden wäre, und es kann daher auch hier das Wort Herkommen nur die Gleichmäßigkeit bei der Entrichtung der an und für sich freiwilligen Armencassenbeiträge, welche zur Begründung eines privatrechtlichen Verhältnisses nicht geeignet sein würde, auszudrücken bestimmt gewesen sein. — Entscheidung vom 23. März 1867.

34.

Die Benennung Unehelichgeborener betr.

In Verfolg eines von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts neuerdings ausgesprochenen Grundsatzes hat sich die Kreisdirection zu Dresden veranlaßt gefunden, die von ihr mittels Generalverordnung vom 9. Februar 1858 an die Geistlichen und Kirchenbuchführer ertheilte Anweisung, daß lediglich in dem Falle, wenn sich der angebliche Schwängerer zu der Vaterschaft eines außer der Ehe geborenen Kindes wirklich bekannt habe und dies demgemäß in dem Kirchenbuche besonders mit bemerkt worden, das letztere auf den Namen seines natürlichen Vaters zu taufen und danach zu benennen sei, dahin zu erläutern, daß aus dem Mangel einer Bemerkung im Kirchenbuche über das ausdrückliche Anerkenntniß der Vaterschaft Seiten des außerehelichen Vaters eines Kindes nicht allemal gefolgert werden muß, daß das außereheliche Kind zur Führung des Familiennamens des außerehelichen Vaters nicht für berechtigt anzusehen wäre, vielmehr die beregte Berechtigung als zutreffend anzunehmen ist, wenn nur der Eintrag über den Vater ohne weitere Bemerkung im Kirchenbuche erfolgt ist.

Durch §. 12 sub f. des Generale vom 18. Februar 1799 nämlich ist festgesetzt, daß wenn die Mutter eines außerehelichen Kindes „ihren Schwängerer namentlich angiebt und dieser sich dazu bekennt", derselbe „als Vater in das Kirchenbuch eingetragen und das Kind auf seinen Namen getauft, außerdem aber nur eingeschrieben werden soll, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benannt habe".

Diese Vorschrift ist auch bis zur Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches, welches wegen der Namensführung außerehelicher Kinder in §. 1801 abweichende Bestimmungen getroffen hat, unverändert in Kraft geblieben und durch Generalverordnung vom 20. August 1848 wieder=

holt eingeschärft, aber weder in dem Generale von 1799, noch in der Generalverordnung vom 20. August 1848 eine Bemerkung über das ausdrückliche Anerkenntniß der Vaterschaft im Kirchenbuche vorgeschrieben worden. Vielmehr war nach den angezogenen Bestimmungen nur für den Fall der einseitigen Bezeichnung des Schwängerers Seiten der außerehelichen Mutter des Kindes die Angabe im Kirchenbuche: „daß die Mutter N. N. als Vater des Kindes benannt habe", angeordnet, wogegen im Falle des Anerkenntnisses der Vaterschaft Seiten des außerehelichen Vaters des Letzteren Name ohne jeden weiteren Zusatz in der fünften Rubrik des dem Generale beigefügten Schema für die Taufnachrichten eingetragen werden soll. Hieraus folgt von selbst, daß in allen den Fällen, wo der Name des außerehelichen Vaters eines Kindes in der betreffenden Rubrik der Taufnachrichten ohne weitere Bemerkung sich eingetragen vorfindet, bei der bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Eintrags streitenden Präsumtion anzunehmen ist, daß dem betreffenden Kirchenbuchseintrage das ausdrückliche Anerkenntniß der Vaterschaft Seiten des Schwängerers vorausgegangen und daher dessen Namen zu führen das außerehelich geborene Kind berechtigt sei. — Gen.-V. der Kdr. Dresden vom 13. April 1867.

35.

Zu §. 3 des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betr., vom 28. Oct. 1858.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat zwar auf den Antrag der Kreisdirection bezüglich der Dispensation von der Schlußbestimmung des obangezogenen §. 3 in der Allgemeinheit, in der er gestellt worden, einzugehen Anstand genommen, weil man dadurch in Conflict mit den Gesetzen selbst kommen würde.

Dagegen will dasselbe in Anbetracht, daß bei dem dermalen herrschenden großen Lehrermangel und der in dessen Folge insbesondere bei den städtischen Schulen nöthig gewordenen, meist nicht unbeträchtlichen Erhöhung der Lehrerbesoldungen die Fälle, wo selbst zu den untersten städtischen Schulstellen designirte Lehrer nach jener Gesetzesvorschrift der Dispensation bedürfen, sich erheblich gehäuft haben, den Consistorial-

behörden diese Dispensationsertheilung für alle organisirten Bürgerschulen, bei denen schon die untersten Lehrerstellen mit einer höheren Besoldung, als 240 Thaler jährlich, dotirt sind, bis auf Weiteres überlassen. — V. des Kön. Min. des Cultus zc. an die Kdr. Leipzig vom 25. Mai 1867.

36.

Leichentransporte betr.

Nachdem die Verordnung vom 2. Januar 1867, Leichentransporte betreffend*), zu einigen Zweifeln Anlaß gegeben hat, so hat sich das Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, den Kreisdirectionen zu entsprechender Bescheidung der Unterbehörden erläuterungsweise andurch Folgendes zu eröffnen:

Die Paßpflichtigkeit eines Leichentransportes tritt selbstverständlich nur dann ein, wenn es sich um den, zum Zwecke der Beerdigung erfolgenden Transport einer Leiche an einen Ort handelt, der außerhalb des Pfarrsprengels, zu welchem der Sterbeort gehört, oder welchem der Verstorbene seiner Confession nach angehörte, gelegen ist.

Eines förmlichen Leichenpasses bedarf es daher auch fernerhin namentlich dann nicht, wenn es sich um den in Punkt 2 der, wegen der Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen unter dem 31. Mai 1837 erlassenen Verordnung und beziehentlich im ersten Satze des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1863, die Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafthums Oberlausitz betreffend, vorgesehenen Fall handelt, oder wenn in Folge von Eisenbahn- oder andern Unglücksfällen die Ueberführung der Leichen Verunglückter nach einem außerhalb des Pfarrsprengels, innerhalb dessen die Verunglückung eingetreten ist, gelegenen Orte erfolgt, von wo aus später die Beerdigung oder der etwaige spätere Weitertransport zum Behufe der letztern geschehen soll.

Es bewendet daher, was in Sonderheit die Verunglückung von Eisenbahnbediensteten auf der Eisenbahn betrifft, bei der General-Verordnung an sämmtliche Kreisdirectionen vom 28. Juni 1859.

*) Ges. u. V.-Bl. S. 3.

In Fällen der vorgedachten Art genügen demnach die bisher schon gültig gewesenen obrigkeitlichen Transportscheine, wie es denn bei Unglücksfällen auch einer besondern Versargung der Leichen zur Ueberführung derselben an denjenigen Ort, von wo aus später die Beerdigung oder der etwaige Weitertransport zum Behufe der letztern erfolgen soll, nicht bedarf.

Auch bedarf es eines Leichenpasses dann nicht, wenn an dem Sterbeorte mehrere Parochieen bestehen und die Beerdigung innerhalb einer andern von diesen Parochieen als innerhalb derjenigen erfolgt, in welcher der Todesfall vorgekommen ist. — V. des Kön. Min. des Inn. vom 1. März 1867.

37.

Steckbriefregister betr.

Es hat bisher die, durch die Generalverordnung an die sämmtlichen Kreisdirectionen vom 1. Juni 1866 eingeschärfte Anordnung bestanden, daß die mit der Verwaltung der Sicherheitspolizei betrauten Unterbehörden alphabetisch einzurichtende Steckbriefregister, in welchen auch die vorkommenden Steckbriefserledigungen gehörig einzutragen sind, zu führen haben.

Wenn jedoch in dem wöchentlich zweimal erscheinenden Gendarmerieblatte ein fortlaufendes und vollständiges Verzeichniß der von den inländischen Behörden aus polizeilichen und strafrechtlichen Gründen erlassenen Steckbriefe, sowie ein Verzeichniß der auf diese Steckbriefe bezüglichen Erledigungen enthalten ist, so hat das Ministerium des Innern zu genehmigen beschlossen, daß bei denjenigen mit der Verwaltung der Sicherheitspolizei betrauten Unterbehörden, welche das Gendarmerieblatt halten, die bisher geführten Steckbriefregister für die Zukunft in Wegfall gelangen, wogegen von den gedachten Behörden auch fürderhin die zu ihrer Kenntniß kommenden Erledigungen der fraglichen Steckbriefe bei den im Gendarmerieblatte enthaltenen Verzeichnissen der letzteren selbst so zu notiren sind, daß sich jederzeit erkennen läßt, ob ein im Gendarmerieblatt abgedruckter Steckbrief inzwischen wieder erledigt ist, oder nicht. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kreisdirectionen vom 7. Juni 1867.

38.

Schießgesellschaften betr.

Unter denjenigen Aufzügen, deren Veranstaltung den lediglich zum Zwecke des geselligen Vergnügens errichteten Schießgesellschaften nach der Ministerialverordnung vom 24. März 1865*) untersagt ist, soll die bei den Schießfesten solcher Gesellschaften übliche Abholung und Zurückbegleitung des sogenannten Schützenkönigs nicht mit verstanden werden. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Zwickau vom 23. Juli 1867.

39.

Zu §. 19 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die polizeiliche Beaufsichtigung der Baue betr., vom 6. Juli 1863.

Von dem Stadtrathe zu A. ist die Anstellung eines Stadtbaumeisters, dem sowohl die Oberleitung der communlichen Baue, als der technische Theil der Baupolizei in A. übertragen werden soll, beschlossen und zu dieser Stelle der Bauconducteur N. zu B. ausersehen worden. Dessen Wahl hat jedoch insofern zu Zweifeln Anlaß gegeben, als derselbe noch keine der für Baumeister und Baugewerken geordneten Befähigungsprüfungen bestanden hat und daher in Frage gekommen ist, ob auf N., der bereits seit dem 11. Juli 1853 bei dem Rathsbauamte zu C. als Architect beschäftigt gewesen ist und seit dem 1. September 1865 als 1. Conducteur beim Stadtbauamte zu B. fungirt, die Schlußbestimmung in §. 19 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze vom 6. Juli 1863 Anwendung zu leiden, oder ob derselbe dem Erfordernisse der bestandenen Prüfung noch zu genügen habe.

Das Ministerium des Innern hat hierauf zunächst in Erwägung zu ziehen gehabt, daß die Beschäftigung N.'s als Architect beim Stadtbauamte zu C., auf welche es der Ausführungs-Verordnung vom 6. Juli 1863 gegenüber allein ankommt, nicht füglich als Anstellung im Sinne von §. 19 alin. 5 der gedachten Verordnung angesehen werden kann,

---

*) Bd. IV. dies. Zeitschr. S. 172.

da weder das Zeugniß des Stadtbaudirectors, noch die eigene Angabe des Conducteur N. zu der Annahme berechtigt, daß er schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. Juli 1863 in C. eine Anstellung als Bedienſteter und städtischer Bautechniker gehabt habe. Hierüber noch näheren Nachweis zu erfordern, bedarf es indeß aus dem Grunde nicht, weil überhaupt jene Bestimmung der mehrgedachten Ausführungs-Verordnung, welche sich lediglich auf die von den Baupolizeibehörden bei Handhabung der Baupolizei zu verwendenden Bautechniker bezieht, im vorliegenden Falle nicht allein entscheidend ist. Denn der in A. anzustellende Stadtbaudirector soll nicht blos die auf dem Gesetze und der Ausführungs-Verordnung vom 6. Juli 1863 beruhende Function als Bautechniker der Localbaupolizeibehörde in A. übernehmen, sondern es ist derselbe auch, der Anzeige nach, zur Oberleitung, also, wie anzunehmen ist, zur selbständigen Leitung der communlichen Baue bestimmt. Die Anstellung des Stadtbaudirectors zu A. ist daher zunächst nach der Vorschrift §. 16 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 zu beurtheilen.

Weder das Gesetz noch die einschlagenden §§. 24 und 25 der Ausführungs-Verordnung gestatten aber eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten von dem durch das Bestehen einer der beiden geordneten Prüfungen zu führenden Befähigungsnachweis abhängig sein soll. Dem Gesetze zufolge hat daher N., um als Stadtbaudirector die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten übernehmen zu können, zunächst noch die eine oder die andere der geordneten und in ihren Wirkungen gleichen bautechnischen Prüfungen zu bestehen. Eventuell ist nun zwar um Dispensation gebeten und dieses Gesuch auch vom Stadtrathe zu A. mit Rücksicht auf die N.'n zur Seite stehenden sehr günstigen Zeugnisse bevorwortet worden. Es befindet sich jedoch das Ministerium des Innern nicht in der Lage, Dispensation vom Gesetze ertheilen zu können*). — V. des Kön. Min. des Inn. vom 21. Mai 1867.

---

*) Vergl. o. Seite 162 Präj. Nr. 19. Dasselbe gilt selbstverständlich auch von der Prüfung im Hufbeschlag. V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Zwickau vom 15. September 1866.

40.

Die Umänderung des Dienstprädicats der Rathsactuare betr.

Dem Ministerium des Innern ist gegen die von dem Stadtrathe zu N. beabsichtigte Umänderung des Dienstprädicats des dortigen „Rathsactuar" in „Rathsreferendar" ein Bedenken nicht beigegangen und hat Dasselbe der Kreisdirection überlassen, hiernach nicht nur den genannten Stadtrath behufig zu bescheiden, sondern dem entsprechend auf Anfrage auch an andere Stadträthe zu verfügen. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Zwickau vom 10. Mai 1867.

41.

Die Anwendung des Preßgesetzes auf Kalender betr.

Die auf die Herausgabe von Zeitschriften bezüglichen Vorschriften des Preßgesetzes vom 14. März 1851 sind auf Kalender, als solche Preßerzeugnisse, welche alljährlich nur einmal erscheinen, nicht anzuwenden. — V. des Kön. Min. des Inn. an die Kdr. Dresden vom 17. Juni 1867.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

3.

Das Habernsammeln betr.

Nach §. 42 der Gewerbeordnung vom 30. April 1862 resp. §. 24 der Ausführungs-Verordnung dazu vom 12. November desselben Jahres sollte es hinsichtlich des Habernsammelns, bis auf Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen darüber, bei den bestehenden Verbietungsrechten einzelner Papier-Fabrikanten und Gemeinden oder des Fiscus, in bestimmten Bezirken das Aufkaufen der Lumpen durch Auffammler ausschließend auszuüben, verbleiben, und wird in dem angezogenen Paragraphen der Ausführungs-Verordnung in dieser Beziehung auf die

diesfallsigen Bekanntmachungen der vormaligen Großh. Landesdirection vom 14. April 1832 und 10. August 1837 verwiesen. (Vergl. auch Ministerial-Bekanntmachung vom 4. April 1863 in Nr. 89 der Weimarischen Zeitung.)

Durch das Gesetz vom 19. April 1865, die Aufhebung bestehender Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrechte betr., ist das fragliche Privilegium jedoch seit dem 1. Juli 1865 aufgehoben und hat sich, da das Lumpensammeln nunmehr dem freien Verkehr überlassen ist, das rechtliche Verhältniß mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der Gewerbeordnung seit jenem Zeitpunkte folgendermaßen gestaltet:

Wer einen Haberhandel treiben d. h. aufgesammelte Hadern gewerbmäßig verkaufen will, muß zu diesem Gewerbe einen Anmeldeschein lösen (§. 5 und 7 der Gewerbeordnung); sammelt er die Hadern im Umherziehen auf, so ist dies nichts Anderes, als der Einkauf inländischer Erzeugnisse, wozu es nach §. 13, Ziff. 4 der Gewerbeordnung keiner besonderen Erlaubniß einer Verwaltungsbehörde bedarf, dafern die eingekauften Lumpen nicht schon unterwegs wieder verkauft werden. Es ist mithin die Landesdirections-Verordnung vom 4. April 1832, wonach es einer besonderen Concession zum Hadernsammeln bedurfte, außer Kraft gesetzt.

In der Regel pflegen jedoch die Lumpensammler die aufgesammelten Lumpen nicht zu kaufen, d. h. mit Geld zu bezahlen, sondern gegen andere Waare (Band, Zwirn u. dergl.) einzutauschen. Dieser Tauschhandel ist als ein Hausirhandel anzusehen, und jeder Lumpensammler, welcher nicht einkauft, sondern eintauscht, muß einen Hausirschein lösen.

In diesem Sinne hat auch das Großh. Gendarmerie-Commando zu Weimar unter dem 9. April 1867 die ihm untergebene Gendarmerie instruirt und das Großh. Staatsministerium Dep. des Innern hat bei anderer Gelegenheit dem Großh. Director des V. Verwaltungsbezirks mittelst Erlasses vom $\frac{29. \text{Mai}}{9. \text{Juni}}$ 1867 eröffnet, daß diese Darlegung des Sachverhältnisses mit seinen Ansichten im Wesentlichen übereinstimme.

Nachweis der in den Verordnungsblättern der Königlichen Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Die Vereinfachung in der schriftlichen Geschäftsbehandlung betr. (Gen.=V. der Kdr. Budissin vom 7. Juni 1867. Bud. Nachr. Nr. 134. — G.=S. der Kdr. Dresden vom 14 Juni 1867. V.=Bl. Nr. 8.)

2. Das Medicinalpersonal betr. (Bekanntm. der Kdr. Budissin vom 4. Juni 1867. Bud. Nachr. Nr. 137. — Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 17. Juli 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 30. — Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 11. und 18. Juli 1867. V.=Bl. Nr. 14 und 15.)

3. Die Steckbriefregister betr. (Gen.=V. der Kdr. Budissin vom 17. Juni 1867. Bud. Nachr. Nr. 141. — Gen.=V. der Kdr. Dresden vom 18. Juni 1867. V.=Bl. Nr. 8. — Gen.=V. der Kdr. Leipzig vom 18. Juni 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 26. — Gen.=V. der Kdr. Zwickau vom 17. Juni 1867. V.=Bl. Nr. 12.)

4. Die Erfüllung der Militärpflicht Seiten der nach Sachsen Einwandernden betr. (Gen.=V. der Kdr. Budissin vom 9. Juli 1867. Bud. Nachr. Nr. 161. — Gen.=V. der Kdr. Dresden vom 2. Juli 1867. V.=Bl. Nr. 10. — V. der Kdr. Leipzig vom 5. Juli 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 28. — Gen.=V. der Kdr. Zwickau vom 5. Juli 1867. V.=Bl. Nr. 13)

5. Maßregeln gegen das Betteln herumziehender Weber und Arbeiter betr. (Gen.=V. der Kdr. Dresden vom 28. Mai 1867. V.=Bl. Nr. 7.)

6. Die Verlegung der Kön. Preußischen Intendantur der 5. Division von Dresden betr. (Gen.=V. der Kdr. Dresden vom 28. Mai 1867. V.=Bl. Nr. 7.)

7. Die Holzcementbedachung aus der Fabrik von Theodor Kapff in Dresden betr. (Gen.=V. der Kdr. Dresden vom 4. Juni 1867. V.=Bl. Nr. 7. — Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 5. Juni 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 25.)

8. Gebühren= und Stempelfreiheit der Ueberreichungsbeschlüsse betr. (Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 19. Juli 1867. Sächs. Wochenbl Nr. 30. — Gen.=V. der Kdr. Zwickau vom 19. Juli 1867. V.=Bl. Nr. 15.

9. Prophylaktische Maßregeln gegen den Wiederausbruch der Cholera betr. (Gen.=V. der Kdr. Zwickau vom 21. Juni 1867. V.=Bl. Nr. 12.)

10. Die musikalische Vorbildung der Proseminaraspiranten betr. (Gen.=V. der Kdr. Zwickau vom 4. Juli 1867. V.=Bl. Nr. 13.)

11. Die Errichtung eines Proseminars in Zschopau betr. (Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 10. Juli 1867. V.=Bl. Nr. 14.)

12. Die Ausstellung von Heirathserlaubnißscheinen ꝛc. im Fürstenthume Reuß j. L. betr. (Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 22. Juli 1867. V.=Bl. Nr. 15.)

15. Die Schießgesellschaften betr. (Gen.=V. der Kdr. Zwickau vom 27. Juli 1867. V.=Bl. Nr. 15.)

Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen.

Decret wegen Bestätigung der Statuten der vereinigten Begräbnißcasse zu Annaberg, vom 5. Mai 1867. (S. 139.)

Verordnung zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmung im §. 8 des Gesetzes vom 30. December 1861, die Abkürzung und

Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betr., vom 22. Mai 1867. (S. 140.)

Decret wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Königstein, vom 23. Mai 1867. (S. 141.)

Bekanntmachung, den Grünaer Steinkohlenbauverein betr., vom 24. Mai 1867. (S. 142.)

Verordnung, die Prüfung für das Militärrichteramt betr., vom 25. Mai 1867. (S. 142.)

Bekanntmachung, das Gesetz vom 13. Februar 1867 über Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Kön. Preußischen Truppen betr., vom 29. Mai 1867. (S. 144.)

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betr., vom 8. Juni 1867. (S. 145.)

Verordnung, Nachträge zu Abschnitt IX der Postordnung vom 7. Juni 1859 betr., vom 11. Juni 1867. (S. 146.)

Verordnung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr., vom 25. Juni 1867. (S. 147.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Unterstützungsvereins für Handlungsgehülfen in Leipzig, vom 23. Mai 1867. (S. 171.)

Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Gasbeleuchtungs-Actienvereins in Sellerhausen, vom 14. November 1866. (S. 172.)

Verordnung, die Dampfschleppschifffahrt auf dem Sächsischen Elbstrome betr., vom 23. Mai 1867. (S. 172.)

Decret wegen Genehmigung einer Anleihe des Hänichener Steinkohlenbauvereins, vom 23. März 1867. (S. 173.)

Verordnung, einige Abänderungen der mittels Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1855 publicirten Instruction für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen betr., vom 17. Juni 1867. (S. 173.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Strehla a/E., vom 19. Juni 1867. (S. 175.)

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betr., vom 27. Juni 1867. (S. 176.)

Verordnung, die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern betr., vom 5. Juli 1867. (S. 178.)

Bekanntmachung, die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten betr., vom 5. Juli 1867. (S. 179.)

Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr., vom 6. Juli 1867. (S. 181.)

Bekanntmachung, dem Creditvereine zu Geringswalde und dem Vorschußvereine zu Altenberg und Geising mit Umgegend bewilligte Stempelbefreiungen betr., vom 8. Juli 1867. (S. 185.)

Verordnung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betr., vom 23. Juli 1867. (S. 186.)

Verordnung, den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betr., vom 24. Juli 1867. (S. 187.)

Literatur.

Actenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Ober-Kirchenraths. 17. Hft. Berlin, Besser. 8 Ngr.

Archiv des norddeutschen Bundes. Sammlung aller Gesetze, Verträge und Actenstücke, die Verhältnisse des norddeutschen Bundes betr. Hrsg. von J. C. Glaser. 2. und 3. Hft. Berlin, Kortkampf. 1 Thlr. 10 Ngr.

Baltzer, C., ein Beitrag zur Entcloakirungs-Frage der Städte. Danzig, Bertling. 4 Ngr.

Beiträge zur geognostischen Kenntniß des Erzgebirges. 2. Hft. A. u. d. T.: Geognostische Verhältnisse und Geschichte des Bergbaues der Gegend von Schmiedeberg, Niederpöbel, Naundorf und Sadisdorf von C. H. Müller. Freiberg, Graz und Gerlach. ⅔ Thlr.

Bestimmungen über Annahme, Abweisung, Verpflegung, Ausbildung, Behandlung ꝛc. der einjährigen Freiwilligen. Dresden, Meinhold u. Söhne. 2 Ngr.

Fella, J., praktische Anleitung zur Behandlung des Etats-, Cassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen. Schweinfurt, Wetzstein. 1 Thlr. 8 Ngr.

Franke, G., die Meisterprüfung der Bauhandwerker. Eine Zusammenstellung der darauf bezüglichen Bestimmungen nach preuß., sächs. u. bayer. Gesetze ꝛc. Halle, Knapp. ⅔ Thlr.

Friedländer, K., Vorschläge zur Organisation des Turnens in den preuß. Schulen. Elbing, Meißner. ⅙ Thlr.

Gauster, M., die Medizinal-Organisation in Oesterreich und ihre Reform. Eine Studie. Wien, Braumüller. ⅓ Thlr.

Huber, A. V., zur Reform des Armenwesens. Schaffhausen, Hurter. 8 Ngr.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der freien Stadt Frankfurt. 7. Jahrg. 1863. Frankfurt a. M., Sauerländer. 1 Thlr. 6 Ngr.

Luthardt, A., ein Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage des bestehenden Rechtes in Bayern. Nördlingen, Beck. 24 Ngr.

Lüben, A., über den Einfluß der Geistlichen in ihrer amtlichen Stellung zur Schule. Bremen, Müller. ¼ Thlr.

Magazin für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Großherzogthum Oldenburg. Mitred.: Becker. Oldenburg, Stalling. 2 Thlr.

Mais, Leitfaden zur Verwaltungspflege in Bayern. 2. Buch. A. u. d. T.: Die Behörden in der Verwaltungspflege, Gliederung, Bestellung und Zuständigkeit derselben. Nördlingen, Beck. 1 Thlr.

Menger, M., die auf Selbsthilfe gestützten Genossenschaften im Handwerker- und Arbeiterstande. Vorträge. 2. Aufl. Wien, Czermak. 6 Ngr.

Möllinger, C., Handbuch der zweckmäßigsten Systeme von Abtritts-, Senkgruben und Sielanlagen, nebst einem Anhang über das Verhalten der Wasserleitungsröhren. Höxter, Andrae. Geh. 1⅓ Thlr.

Personal, das medicinal- und veterinärärztliche, und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreiche Sachsen am 1. Januar 1867. Dresden, Kuntze. 12 Ngr.

Prostitution, die, ob zügellos allgemein, oder polizeilich überwacht in Toleranzhäusern. Ein Mahnruf an die k. Staatsregierung u. die Kammern des Landtages. 2. Aufl. München, Franz. 1½ Ngr.

—, die, und ihre Gefahr für die Gesellschaft läßt sich nicht völlig beseitigen, jedoch beschränken. Augsburg, v. Jenisch und Stage. 3 Ngr.

Rentzsch, H., gewerbstatistische Mittheilungen zur Berathung der Ministerial-Vorlage über das Gewerbegesetz. Dresden, Burdach. ¼ Thlr.

Social-Gesetzgebung, die neue, f. das Königreich Bayern in den Entwürfen sammt Motiven. Nördlingen, Beck. 12 Ngr.

Stöckel, P., ein Blick auf das Separationsverfahren im Großh. Sachsen-Weimar. Weimar, Kühn. ⅙ Thlr.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Hrsg. von v. Schüz, Hoffmann, Weber, Schäffle und Fricker. 23. Jahrg. 1867. Tübingen, Laupp. ⅔ Thlr.

Abhandlungen.

VII.

Zur Revision des Gewerbegesetzes.

Vom Herausgeber.

Die außerordentliche Revisionsdeputation der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen von 1863—64 hatte in ihrem Berichte über einige Stellen der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetze vom 15. October 1861 (Landtagsacten Beil. zur 3. Abth. 3. Bd. S. 757 flg.) auch die Wiederaufhebung der bekanntlich durch die ständischen Berathungen erst in das Gewerbegesetz gekommenen, auf das Erforderniß des vierundzwanzigjährigen Alters zu selbständigem Gewerbsbetriebe bezüglichen Bestimmungen in §§. 3 und 4 des Gewerbegesetzes zum Gegenstande eines Antrags gemacht und es war dieser Antrag in der zweiten Kammer mit 45 gegen 22 Stimmen angenommen worden. (Landtagsmittheil. II. Kammer Nr. 129. S. 3517 flg.)

In der ersten Kammer war dieser Gegenstand zwar nicht zur Berathung gelangt und es lag daher auch ein ständischer Antrag nicht vor. Gleichwohl hat das Ministerium des Innern sich bewogen gefunden, darüber, ob und welche nachtheilige Beobachtungen über die Wirkung jener Bestimmungen und insbesondere welche Erfahrungen hinsichtlich der nach § 4 nachgelassenen Dispensationsertheilung sowohl was die Häufigkeit des Vorkommens von Dispensationsgesuchen, als die Handhabung durch die Behörden (besonders in Städten) anlangt, gemacht

worden sind, durch die Kreisdirectionen Erörterungen anstellen zu lassen.

Da übrigens bei den gedachten Landtagsverhandlungen auch in verschiedenen anderen Richtungen (Concessionswesen, Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe, Innungs- und Unterstützungscassenwesen, Gewerbegerichte) auf angeblich unzweckmäßige, unklare oder unausführbare Bestimmungen des Gewerbegesetzes sowohl als namentlich der Ausführungsverordnung hingewiesen worden war, so ließ das Ministerium die gedachten Erörterungen zugleich auch auf alle sonstigen Wahrnehmungen, die sich bei Handhabung des Gewerbegesetzes und der darauf bezüglichen Ausführungsverordnungen dargeboten haben, erstrecken.

Wir wissen nicht, ob und inwieweit das dem Ministerium gutachtlich angezeigte Ergebniß der hiernach im Laufe des Jahres 1865 angestellten Erörterungen zur Zeit noch von praktischem Erfolge sein wird, nachdem inzwischen der Gewerbebetrieb innerhalb des Norddeutschen Bundes der Competenz der Bundesgesetzgebung zugewiesen worden ist. Allein wenn es auch für jetzt zu einer Revision unseres Gewerbegesetzes nicht kommen sollte, so dürfte es doch immer nicht uninteressant und für eine etwanige künftige Gewerbegesetzgebung nicht ohne Nutzen sein, die auf praktischer Erfahrung begründeten Ansichten über unser dermaliges Gewerbegesetz aus einem zwar kleinen, aber vorzugsweise gewerbreichen Theile unseres deutschen Vaterlandes kennen zu lernen. Wir nehmen daher keinen Anstand, unsern Lesern über das Ergebniß der vorgedachten Erörterungen, soweit wir davon Kenntniß haben, d. i. in Betreff des Königl. Sächs. Erzgebirges und Voigtlandes, im Folgenden unter Beifügung unserer eigenen Ansicht Einiges mitzutheilen.

Dabei haben wir jedoch vorauszuschicken, daß wir im Allgemeinen jedem Antrage auf Abänderung eines so jungen Gesetzes, wie unser Gewerbegesetz, welches erst am 1. Januar 1862 in Kraft getreten ist, von vornherein abgeneigt sind. Denn es wird durch solche überschnelle Aenderung die Autorität der Gesetze überhaupt nur zu sehr beeinträchtigt, wie denn auch die nachtheilige Rückwirkung auf die Sorgfalt und Gewissenhaftig-

keit der gesetzgeberischen Thätigkeit selbst sicherlich nicht ausbleiben würde, wenn es dabei in der Hauptsache nur auf ein fortwährendes Experimentiren abgesehen sein und nach und nach der Gedanke immer mehr die Oberhand gewinnen sollte, daß ja einem etwanigen Mißgriffe mit Leichtigkeit durch ein anderweites neues Gesetz Abhülfe verschafft werden könne.

Ist aber einmal die Abänderung des Gewerbegesetzes in dem einen oder dem anderen wichtigen Punkte wirklich für nothwendig erkannt worden, dann erscheint es allerdings nicht unzweckmäßig, bei dieser Gelegenheit auch andere, an sich minder dringliche Verbesserungen anzubringen.

Wir lassen nun unsere Bemerkungen in der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte und Paragraphen des Gewerbegesetzes selbst folgen.

I. Abschnitt des Gew.-Ges.

Zu §§. 3 und 4.

Was die in den obigen §§. enthaltenen, auf das Erforderniß des 24jährigen Alters zum selbständigen Gewerbsbetriebe bezüglichen Bestimmungen anlangt, so muß man sich in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Kammerbeschlusse für deren Wiederaufhebung aussprechen und zwar aus folgenden Gründen.

a) Die fragliche Altersbeschränkung steht in Widerspruch mit §. 47 des bürgerlichen Gesetzbuches und begründet einen Unterschied zwischen der gewerblichen Mündigkeit und der Mündigkeit in allen andern Beziehungen des Lebens, der sich durch innere Gründe nicht rechtfertigen läßt.

b) Ebenso wird dadurch zu Ungunsten des eigentlich sogenannten Gewerbsbetriebs denjenigen Erwerbszweigen gegenüber, welche nach §. 1 des Gew.-Ges. von den Bestimmungen des letzteren nicht betroffen werden, ein Unterschied begründet, der auch durch den Hinweis darauf, daß die Ausübung der in §. 1 aufgeführten Beschäftigungen von einer vorgängigen Prüfung abhängig sei (was ohnehin nicht bei allen der Fall ist), nicht

gerechtfertigt erscheint, nachdem das Gewerbegesetz prinzipiell jeden Befähigungsnachweis, sofern nicht das öffentliche Interesse dabei in Frage kommt (§. 16), für unnöthig erklärt hat.

c) Die Befürchtung, welche zu der fraglichen gesetzlichen Bestimmung hauptsächlich Veranlassung gegeben hat, daß nämlich der Zudrang zum selbständigen Gewerbebetriebe in Folge der durch das Gewerbegesetz proclamirten Gewerbefreiheit sich in ganz außerordentlicher und unverhältnißmäßiger Weise steigern und insbesondere das platte Land mit Gewerbtreibenden aller Art überschwemmen werde, hat sich nach den obgedachten Erörterungen als unbegründet erwiesen. Namentlich hat ein solcher abnormer Zudrang bei den bisher innungsmäßig betriebenen Gewerben, sowie überhaupt bei allen denen, deren Ausübung bestimmte technische Fertigkeiten voraussetzt, nicht stattgefunden. Mehr noch beim Handelsgewerbe, was allerdings einen, weiter unten (zu §. 8) zu erwähnenden sehr erheblichen Nachtheil gehabt hat; doch soll auch in dieser Beziehung bereits wieder ein Stillstand eingetreten sein.

Insbesondere ist aber auch die Zahl derer, die vor erfülltem 24. Lebensjahre zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes sich angemeldet und deshalb um Dispensation nachgesucht haben, im Verhältniß zur Einwohnerzahl des Bezirks nur sehr gering, indem nach dem Ergebniß der oberwähnten Erörterungen bis dahin im Zwickauer Regierungsbezirke überhaupt nur 772 Dispensationsgesuche eingegangen waren. Zu einer Vergleichung mit den Anmeldungen über 24 Jahr fehlt es leider an ausreichenden Unterlagen.

d) Die Maßregel hat den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Wie die angestellten Erörterungen nachweisen, sind von obigen 772 Dispensationsgesuchen nur 48 (ungefähr $^1/_{16}$) zurückgewiesen worden. Diese letztere Zahl ist so klein, daß es für das Gemeinwohl kaum von erheblichem Nachtheil gewesen sein würde, wenn auch diese 48 noch zum selbständigen Gewerbsbetriebe zugelassen worden wären.

e) Dazu kommt, daß die gesetzliche Bestimmung sehr leicht dadurch umgangen werden kann, daß anstatt des Gewerbs-

unmündigen ein Volljähriger das Gewerbe anmeldet, unter dessen Namen Ersterer als Gehülfe das Gewerbe ganz selbständig betreibt. Dergleichen Umgehungen sind, wie sich aus den angestellten Erörterungen ergiebt, vielfach vorgekommen, ohne daß die Behörde berechtigt war, dagegen einzuschreiten.

Dies beeinträchtigt nicht nur das Ansehen des Gesetzes, sondern es hat auch noch das Bedenken gegen sich, daß das Bestehen solcher Scheingeschäfte leicht zur Benachtheiligung des Publikums benutzt und somit gerade das dadurch herbeigeführt werden kann, was man durch das Fernhalten junger, ungeschickter und unerfahrner Leute vom selbständigen Gewerbsbetriebe hat vermeiden wollen, wie Solches bei den Landtagsverhandlungen im J. 1864 (Landtagsmittheil. II. Kammer S. 3523) der Abg. Dörstling an einem treffenden Beispiele gezeigt hat.

f) Auch in Beziehung auf das frühzeitige Heirathen der jungen Handwerker, dem man durch die fragliche Altersbeschränkung hat entgegen treten wollen, bringt die letztere oftmals mehr Nachtheil, als Vortheil für das öffentliche Interesse. Man ist davon ausgegangen, daß die jungen Handwerker, wenn sie einen selbständigen Gewerbsbetrieb nicht beginnen könnten, sich dadurch auch von der Begründung eines eigenen Hausstandes abhalten lassen würden. Die Erfahrung lehrt, daß diese Voraussetzung sehr häufig trügt und der 21jährige Handwerksgesell trotz seiner Unselbständigkeit sich verheirathet. (Vergl. Bem. des Abg. Martini bei den Landtagsverhandl. v. J. 1850. Landtagsmittheil. II. Kammer S. 101.) Nicht minder häufig sind aber auch die Fälle, wo derselbe zwar bis zu erlangter gewerblicher Selbständigkeit das Heirathen verschiebt, inzwischen aber im Concubinat oder in sonstigen unsittlichen Verhältnissen lebt, womit denn in der That für das öffentliche Wohl nichts gewonnen ist.

g) Die fragliche gesetzliche Bestimmung hat vielfache Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zur Folge. Die eine Gemeinde verfährt bei Ausübung ihres Dispensationsrechts liberal, die andere streng. Das Interesse der Gemeinde wird oft dem des jungen Gewerbtreibenden vorangestellt. Den wohlhabenden jungen

Mann dispensirt man leicht, den armen, wenn auch geschickten und strebsamen, in Hinblick auf die eventuelle Armenversorgungsverbindlichkeit weniger leicht. Aus dem letzteren Grunde wird den am Niederlassungsorte Heimathsangehörigen die Dispensation verweigert, den anderwärts Heimathsangehörigen aber ertheilt. Doch ist auch der umgekehrte Fall vorgekommen. Persönliche Sympathieen oder Antipathieen pflegen namentlich in kleineren Gemeinden meistens den Ausschlag zu geben.

h) Durch das Dispensationsverfahren erwächst den Betheiligten ein immerhin nicht unerheblicher Aufwand an Zeit und Kosten.

i) Den Gemeindebehörden entsteht dadurch eine Vermehrung der Arbeitslast, die zu dem, was damit für das öffentliche Wohl erreicht wird, außer allem Verhältniß steht.

k) Die fragliche Maßregel ist gleich anfänglich sowohl von der dieselbe beantragenden Deputation, als auch von einzelnen dieselbe befürwortenden Kammermitgliedern (vergl. Landtagsmittheil. v. J. 1860/61 II. Kammer, S. 23 u. 99) nur als eine provisorische, auf die Periode des Uebergangs aus den alten zu den neuen gewerblichen Zuständen berechnete, angesehen worden.

Zu §. 8.

Nachdem bereits durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1865 der, die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffende Bundestagsbeschluß vom 6. Juli 1854 für den Bereich hiesiger Lande wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden ist und somit der in der ständischen Schrift vom 16. April 1863 unter III. gestellte Antrag Erledigung gefunden hat, so dürfte nunmehr auch dem, bei Stellung dieses Antrags ausgesprochenen Wunsche, „daß so wichtige Gewerbe, wie der Buch- und Kunsthandel, das Antiquariatsgeschäft und Buch- und Steindruckereien auf die Dauer von der Gewerbefreiheit nicht ausgeschlossen bleiben möchten", stattzugeben, der Betrieb dieser Gewerbe nicht weiter von Erlangung einer Concession abhängig gemacht und daher die einschlagenden Be-

stimmungen des Gewerbegesetzes, welche, der Außerkraftsetzung des besagten Bundesbeschlusses ungeachtet, zur Zeit noch in gesetzlicher Gültigkeit bestehen, aufzuheben sein.

Ebenso erscheint es unbedenklich, auch den Betrieb von Leihbibliotheken und Lesecabineten fernerhin nicht von Concessionseinholung abhängig zu machen und daher auch in dieser Beziehung die Bestimmungen in §. 8 des Gew.-Ges. aufzuheben, bez. das in §. 23 der Ausf.-V. zum Preßgesetze vom 15. März 1851 angezogene Rescript vom 17. März 1800 und die Verordnung vom 8. März 1854, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute betr., insoweit einer Modification zu unterwerfen*).

Dagegen dürfte es hinsichtlich des Sammelns von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und des Colportirens von solchen bei den diesfallsigen Bestimmungen in §. 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 auch fernerhin zu bewenden haben, da diese Gewerbe denjenigen, „welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sittlichkeit eine speciellere Aufsicht und eine besondere Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Ausübenden erheischen" (vergl. Motive zum Gewerbegesetzentwurfe), nach wie vor beizuzählen sein möchten, indem hierbei namentlich auch die gegen das Hausiren und den Gewerbsbetrieb im Umherziehen überhaupt sprechenden Bedenken in Betracht kommen.

Zu ganz besonders eingehender Erwägung hat das Schankgewerbe Veranlassung gegeben. Die von den Gerichtsämtern und Stadträthen erstatteten Berichte klagen fast einstimmig darüber, daß in Folge der Freigebung des Handels mit Bier und Branntwein ohne Beschränkung auf ein gewisses Maß, in Verbindung mit der gegen früher wesentlich erleichterten Begründung und Betreibung eines Handelsgeschäfts sowohl in der Stadt als auf dem Lande, der unbefugte Schankbetrieb in wahrhaft erschreckender Weise überhand genommen hat. („Soviel Kramladen, soviel Winkelschänken", sagt ein Gerichtsamt.)

*) Vergl. Min.-V. v. 23. März 1867, o. S. 181.

Ebenso übereinstimmend sind diese Berichte in der Klage, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, diesem Unwesen mit Erfolg entgegenzutreten, indem namentlich die Bestimmungen in §. 38 Abs. 3 des Gewerbegesetzes „zum sofortigen Genusse" und „in seinem Locale" von den Krämern auf alle mögliche Weise umgangen zu werden pflegen und die Krämer in diesen Umgehungen des Gesetzes noch außerdem durch sogenannte „geschlossene Gesellschaften" unterstützt werden, deren ostensibler Zweck in den Statuten als geselliges Vergnügen oder belehrende Unterhaltung („Lesevereine") ꝛc. bezeichnet wird, die aber in den meisten Fällen nur zu dem Zwecke zusammen treten, um einer beliebten Persönlichkeit, welche auf ihr Gesuch um obrigkeitliche Schankconcession aus guten Gründen abfällig beschieden worden, den Schankbetrieb dennoch unter dem Titel eines von der Gesellschaft angenommenen „Oekonomen" oder „Castellans" möglich zu machen, und zugleich der polizeilichen Aufsicht, die sie in dem gewöhnlichen concessionirten Schanklokale zu gewärtigen haben möchten, sich zu entziehen und in dem „Gesellschaftslocale" (meistentheils der Wohnstube ihres „Oekonomen") dem Laster des Trunks und Spiels desto ungestörter fröhnen zu können. Diesen Umgehungen auf die Spur zu kommen, ist, wie von den Berichterstattern weiter bemerkt wird, außerordentlich schwierig. Einmal um deswillen, weil es den Behörden, namentlich auf dem Lande, an dem dazu erforderlichen bez. geeigneten Aufsichtspersonal fehlt. Die Gensdarmerie reicht nicht überall aus. Wie wenig aber in dieser Beziehung auf die Ortsgerichtspersonen zu rechnen sei, davon liefert der Inhalt eines mit einem gerichtsamtlichen Berichte eingereichten Actenheftes ein schlagendes Beispiel. Hiernach haben bei Gelegenheit einer mit den Gemeindevorständen und Ortsrichtern des Amtsbezirks abgehaltenen Besprechung über die Beaufsichtigung des Winkelschanks die gedachten Ortsrichter „so ziemlich allgemein" sich dahin geäußert, „daß man von ihnen, die sie eine Menge locale und persönliche Rücksichten zu nehmen hätten, eine größere Aufsicht, als zeither, kaum erwarten könne;" eine Aeußerung, die der Kreisdirection Veranlassung gegeben hat, den betr. Ortsrichtern auf das Nach-

drücklichste und Ernsteste zu erkennen geben zu lassen, daß sie pflichtwidrig und strafbar handeln würden, wenn sie bei der ihnen obliegenden polizeilichen Aufsichtsführung auf locale und persönliche Verhältnisse Rücksicht nehmen wollten. Gleiche Unwillfährigkeit, zur Entdeckung derartiger Polizeicontraventionen mitzuwirken, wie sie sich nach dem Vorbemerkten und nach vielfachen anderen Wahrnehmungen bei dem Aufsichtspersonal gezeigt hat, findet sich nun aber auch, und zwar noch in weit höherem Grade, bei allen andern Ortsangehörigen, soweit nicht etwa das eigene Interesse, wie bei den concessionirten Schankwirthen, dabei berührt wird, so daß es, wenn trotz alledem einmal eine Zuwiderhandlung gegen §. 38 cit. zur Kenntniß der Obrigkeit kommt, in der Regel an den erforderlichen Zeugen zur Ueberführung der Contravenienten fehlt und daher nur ausnahmsweise zur Bestrafung derselben zu gelangen ist.

Die gedachten Berichte liefern in dem vorstehend Bemerkten nur neue Belege für dasjenige, was über die fraglichen Uebelstände bereits früher zur Kenntniß der Kreisdirection gekommen war und dieselbe veranlaßt hat, mittels Verordnung vom 19. November 1864*) die Polizeibehörden ihres Bezirks wieder-

*) Wir lassen den Wortlaut dieser Verordnung hier folgen:

„Obschon die unterzeichnete Königl. Kreisdirection bereits mittels General-Verordnung vom 2. Februar dieses Jahres (Verordnungsblatt derselben vom Jahre 1864 Nr. 3) den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks das strengste Einschreiten wider den unbefugten Schankbetrieb zur besonderen Pflicht gemacht hat und seitdem auch zahlreiche Fälle dargethan haben, daß von den Behörden gegen zu ihrer Kenntniß gekommene Contraventionen der fraglichen Art mit Nachdruck vorgegangen worden ist, so haben doch die inzwischen auf Anordnung der Königlichen Kreisdirection durch die Amtshauptmannschaften veranstalteten Erörterungen ergeben, welchen bedenklichen Umfang der unbefugte Schankbetrieb, insbesondere der ungebührliche Branntweinschank Seiten der Materialwaarenhändler namentlich auf dem platten Lande erlangt hat.

Es genügt in dieser Hinsicht die Bemerkung, daß jene zunächst durch die Gendarmerie geschehenen Erörterungen, bei denen nur auf diejenigen Personen Rücksicht genommen worden ist, gegen welche dringende Verdachtsgründe vorliegen, die Existenz von mehr als 1600 derartiger unbefugter Branntweinschankstätten innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks ergeben

holt auf diese Uebelstände aufmerksam und denselben unnachsichtiges Einschreiten wider diesfallsige Contraventionen und Anweisung ihrer Aufsichtsorgane zu strengster Vigilanz zur Pflicht zu machen, und was auch das Ministerium des Innern zum Er-

---

haben, eine Zahl, die, so hoch sie auch ist, doch gewiß um ein Bedeutendes hinter der Zahl der sämmtlichen wirklich bestehenden unbefugten Schankorte zurückbleibt.

Die Königliche Kreisdirection hält es daher für ihre Pflicht, die Polizeibehörden ihres Bezirks hiermit anderweit auf den vorgedachten großen Uebelstand aufmerksam zu machen, und zu unnachsichtigem Einschreiten wider diesfallsige Contraventionen, sowie zu Anweisung ihrer Aufsichtsorgane zu strengster Vigilanz anzuhalten.

Wenn hiernächst namentlich auch auf dem platten Lande der Mißbrauch überhand genommen hat, daß unter dem Deckmantel der sogenannten geschlossenen Gesellschaften Schankstätten ohne die erforderliche obrigkeitliche Concession entstehen, so ergeht an die Polizeibehörden des Regierungsbezirks hiermit ferner Verordnung, auch gegen dieses Ungebührniß mit Nachdruck vorzugehen und, ohne übrigens die in dem Gesetze vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, garantirten Rechte zu schmälern, doch der mißbräuchlichen Benutzung der letzteren zur Umgehung der rücksichtlich des Schankconcessionswesens bestehenden gesetzlichen Vorschriften thunlichst entgegenzutreten.

Wie durch strenge Handhabung der einschlagenden Bestimmungen des vorangezogenen Gesetzes, so wird dies namentlich auch dadurch mit Erfolg geschehen können, daß der Art und Weise der Bewirthung der Mitglieder der geschlossenen Gesellschaften und die Einführung von Gästen das erforderliche Augenmerk sowohl bei der Entstehung der angeblichen geschlossenen Gesellschaften als auch insbesondere während deren Bestehens zugewendet wird.

So wenig die Königliche Kreisdirection hierdurch selbstverständlich der Bildung geschlossener Gesellschaften im wahren Sinne des Worts entgegentreten will, so sehr muß sie im Interesse der polizeilichen Ordnung sowie im eigenen Interesse der Betheiligten wünschen, daß der vorgedachte Mißbrauch soweit nur immer möglich unterdrückt werde.

Jedenfalls werden übrigens auch die Mitglieder der geschlossenen Gesellschaften rücksichtlich der Dauer ihrer nächtlichen Zusammenkünfte denselben Beschränkungen sich zu fügen haben, welche rücksichtlich der öffentlichen Schankstätten an dem betreffenden Orte in Geltung sind.

Da wahrzunehmen gewesen, daß auch die hier und da bestehenden sogenannten Consum-Vereine zu unbefugtem Schankbetriebe gemißbraucht werden, so unterläßt man nicht, auch hierauf das Augenmerk der Obrigkeiten zu richten.

laß der in gleicher Richtung ergangenen, in der Leipziger Zeitung veröffentlichten Verordnung vom 7. Jan. 1865 bewogen hat.

Den Behörden ist im Allgemeinen das Zeugniß nicht zu versagen, daß sie sich nach Kräften bemüht haben, diesen

---

Wird endlich auch der bloße Verkauf von Bier erfahrungsgemäß sehr häufig zum unbefugten Schankbetriebe gemißbraucht, so werden die Polizeiobrigkeiten auch zu sorgfältiger Vigilanz auf diesen Gewerbsbetrieb, namentlich wenn derselbe, wie nicht selten vorkommt, an Orten stattfindet, die schon vermöge ihrer entfernten Lage von größeren Häuser-Complexen den Verdacht erregen, daß es bei ihnen nicht sowohl auf den Bierverkauf, als auf den Bier- und Branntweinschank abgesehen sei, veranlaßt.

Insoweit den vorgedachten Umgehungen in dem einzelnen Falle ein etwaniges wirkliches Bedürfniß nach Begründung einer neuen concessionirten Schankstätte zu Grunde liegen sollte, empfiehlt es sich durch Ertheilung der Concession dem diessallsigen Bedürfniß abzuhelfen und dadurch der ungesetzlichen Befriedigung des letztern vorzubeugen.

Die Königliche Kreisdirection ergreift zugleich diese Gelegenheit, auf die großen Nachtheile des zu lange ausgedehnten nächtlichen Verkehrs in den Schankstätten, der Ueberschreitung der für die regulativmäßigen öffentlichen Tanzvergnügungen festgesetzten Stunden und des auch nach Beendigung der Tanzmusik oft Stunden lang und weit über das durch Gesundheitsrücksichten bedingte Maß fortgesetzten Verbleibens in den betreffenden Schankstätten hinzuweisen und den Polizeiobrigkeiten zur Pflicht zu machen, auch gegen derartige Ungebührnisse energisch einzuschreiten, insbesondere auf gehörige Einhaltung der bestehenden Polizeistunde Obsicht zu führen, beziehentlich soweit nöthig, eine darauf bezügliche örtliche Einrichtung zu treffen.

Die Königliche Kreisdirection giebt sich keineswegs der Erwartung hin, daß die pflichtmäßige Ausführung der vorstehenden Anordnungen Seiten der Obrigkeiten und ihrer Organe allein genügen werde, den obengedachten, in dem vorherrschenden Hange zum Vergnügen und Genuß einer- und der Gewinnsucht andererseits wurzelnden Uebelständen vollständige Abhülfe zu verschaffen, zumal wenn deren Bemühungen nicht von der gutgesinnten und einsichtsvolleren Einwohnerschaft selbst die wünschenswerthe Unterstützung finden.

Wie jedoch diese Erwägung sie nicht davon abhalten kann, jenen Uebelständen, deren nachtheiliger Einfluß auf das Wohl der Einzelnen und ihrer Familien, sowie der Gemeinde und des Staates nicht verkannt werden kann, soweit nur immer möglich entgegenzutreten, so wird es schon als ein günstiges Resultat anzusehen sein, wenn wenigstens eine Verminderung der gerügten Mißbräuche erlangt werden wird.

Weisungen nachzukommen. Insbesondere hat man sich vielfach bemüht, dem Treiben der sogenannten geschlossenen Gesellschaften durch prophylaktische Maßregeln Einhalt zu thun. Dahin gehört das Verbot, sich in anderen, als den zu einer öffentlichen Schankwirthschaft gehörigen Localen, namentlich in der Wohnung oder dem Geschäftslokale ihres sogenannten Oekonomen zu versammeln, das Gebot, einen solchen Oekonomen nur auf vorgängige Präsentation bei der Obrigkeit und mit deren Genehmigung anzunehmen 2c. Seiten der höheren Behörden konnten jedoch diese Maßregeln, den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber, wenn nicht die Absicht einer Umgehung des Gesetzes zu Gunsten eines auf ein Schankconcessionsgesuch abfällig Beschiedenen ganz evident vorlag, obwohl man anerkennen mußte, daß die Polizeiobrigkeiten bei einem derartigen Vorgehen sich gewissermaßen im Nothstande befanden, nicht aufrecht erhalten werden, wie auch in mehrfachen Verordnungen des Ministeriums des Innern zu erkennen gegeben worden ist*).

Daß aber das gedachte Ueberhandnehmen des unbefugten Ausschanks von Branntwein der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung Gefahr drohe und daher auf thunlichste Beseitigung dieser Gefahr durch geeignete Maßregeln Bedacht zu nehmen sei, ist auch von dem Ministerium des Innern selbst wiederholt anerkannt worden.

In den obgedachten Berichten sind nun als für diesen Zweck geeignete Maßregeln hauptsächlich folgende in Vorschlag gebracht worden.

a) Entziehung des Rechts zum Bier- und Branntweinverkauf bez. zum Gewerbebetriebe überhaupt bei vorkommenden Contraventionen. Man vermag sich jedoch aus den weiter unten zu

---

Indem schließlich auch die Herren Friedensrichter veranlaßt werden, die hierauf gerichteten Bestrebungen der Polizeibehörden nach Kräften zu unterstützen und in gleicher Richtung auch die Mitwirkung der Herren Amtshauptleute des Regierungsbezirks in Anspruch genommen wird, ergeht an die Letzteren zugleich Veranlassung, auch die Gendarmerie mit entsprechender Anweisung zu versehen."

*) S. Min.-V. vom 28. März 1865. Bd. IV. dies. Zeitschr. S. 94.

§. 39 des Gewerbegesetzes zu erwähnenden Gründen für diese Maßregel nicht auszusprechen.

b) Bestrafung Derjenigen, die am unbefugten Orte Bier oder Branntwein genießen. Dieser Vorschlag widerstreitet dem bisher in unserer Gesetzgebung consequent festgehaltenen Grundsatze, daß der Consument, Käufer, Besteller 2c. wegen der durch ihn veranlaßten gewerbspolizeilichen Contraventionen nicht zur Verantwortung zu ziehen sei. Eine der wenigen, von jenem Grundsatze abweichenden Bestimmungen des älteren Rechts (Mandat vom 15. Sept. 1750), welche Den, der von einem Hausirer Waaren „zu erhandeln sich unterstehen" würde, mit einer Strafe bedrohete, ist bekanntlich schon lange, bevor sie gesetzlich aufgehoben wurde, durch fast durchgängige Nichtanwendung obsolet geworden. Es dürfte aber ein Verlassen jenes Grundsatzes im vorliegenden Falle um so weniger am Platze sein, als man dadurch voraussichtlich für die Beseitigung der gerügten Uebelstände wenig gewinnen, wohl aber die geschilderten Schwierigkeiten der Entdeckung von Contraventionen und Ueberführung der Contravenienten nur noch vermehren würde, indem dann noch mehr, als schon zeither geschehen, Käufer und Verkäufer unter einer Decke stecken würden.

c) Rückkehr zu dem früheren Verbote des Einzelverkaufs von Bier und Branntwein Seiten aller nicht Schankberechtigten. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie auch das gedachte frühere Verbot des Verkaufs von Branntwein unter 1 Dresdner Kanne auf die mannichfachste Weise zu umgehen versucht und umgangen worden ist, und wie bei dem Bestehen dieses Verbots ganz ähnliche Klagen, wie die obigen, von den Behörden erhoben worden sind, so vermag man sich von der in Vorschlag gebrachten Rückkehr zum Alten den gewünschten Erfolg durchaus nicht zu versprechen. Man hat vielmehr den Gründen, welche bereits bei den Landtagsverhandlungen über den Gewerbegesetzentwurf den auf Beibehaltung jenes Verbots gerichteten Anträgen entgegengehalten worden sind (Landtagsmittheil. v. J. 1860 II. Kammer S. 332), noch jetzt volle Gültigkeit beizulegen.

d) Aufnahme des Detailhandels mit Bier und Branntwein unter die Concessionsgewerbe. Damit würde zugleich das erreicht werden, was der oben unter a. gedachte Vorschlag bezweckt, indem solchenfalls, wenn die zum Handelsbetriebe ertheilte Concession zum unbefugten Schankbetrieb gemißbraucht würde, die Concession nach §. 42 des Gew.-Ges. zurückgezogen werden könnte.

Insofern scheint dieser Vorschlag Manches für sich zu haben; auch dürfte sich eine solche Ausnahme von der dem Handelsbetriebe im Uebrigen zustehenden Freiheit mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse wohl rechtfertigen lassen. Allein auch diese Maßregel würde voraussichtlich in der Hauptsache (Beseitigung der mehrerwähnten Uebelstände) nur von geringem Erfolge sein. Denn dieselben Umgehungen, welche das unter c. gedachte Verbot unwirksam gemacht haben, würden selbstverständlich auch hier zu bekämpfen sein.

Dazu kommt, daß sowohl der letztere Vorschlag, als die unter a., b. und c. gedachten, immer nur gegen die Uebertretung der Bestimmungen in §. 38 Abs. 3 des Gew.-Ges. gerichtet sind, dem obgerügten Gebahren der „geschlossenen Gesellschaften" aber damit nicht entgegengearbeitet werden würde. Diese Erwägung und die Ansicht, daß das Verbot des unbefugten Schankbetriebes überhaupt nicht durchzuführen sei, hat endlich zu einem fünften Vorschlage geführt, nämlich:

e) Freigebung des Bier- und Branntweinschanks gegen Entrichtung einer festbestimmten, möglichst hohen Abgabe zur Armen- oder Gemeindecasse. Gänzliche Freigebung des Schankgewerbes dürfte aber denn doch, so lange das Concessionssystem überhaupt noch beibehalten wird, sich kaum anempfehlen, da gerade dieses Gewerbe, wie auch Einer der gedachten Berichterstatter ganz richtig bemerkt, „mehr als jedes andere, und nach den verschiedensten Richtungen hin, polizeiliche Beaufsichtigung nöthig macht" *). Die Entrichtung einer hohen Abgabe (Canon) gewährt keine Garantie gegen Gefährdung des öffentlichen Interesse, erscheint

*) Vergl. Anm. zu §. 39.

vielmehr insofern sogar nachtheilig, als dadurch manche an sich ganz geeignete, aber unvermögende Persönlichkeit an der Betreibung des Schankgewerbes behindert, bez. auch der erlaubte, mäßige Genuß von Bier und Branntwein vertheuert, endlich auch zu neuen Umgehungen Anlaß gegeben werden würde.

Wenn nun hiernach keiner der vorgedachten Vorschläge für ganz zweckentsprechend zu erachten ist, wenn man aber nach wiederholter sorgfältiger Erwägung auch etwas Anderes, bez. Besseres nicht vorzuschlagen weiß, was nach Aufhebung der dermaligen gesetzlichen Bestimmungen an deren Stelle gesetzt werden könnte, so ist man zwar der Ansicht, daß es bei den bezüglichen Bestimmungen in §. 8, 2 und §. 38 Abs. 3 des Gew.-Ges. auch fernerhin zu belassen sei, neigt sich jedoch andererseits der insoweit dem vorstehend unter e. erwähnten Vorschlage sich annähernden Ansicht zu, daß bei der Handhabung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen insoweit eine Modification der bisher geltenden Grundsätze eintreten könnte, daß von der Concessionsbehörde vor Ertheilung von Schankconcessionen die Bedürfnißfrage nicht weiter in den Kreis der anzustellenden Erörterungen gezogen würde, wie Solches von dem Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit der auch von den Kreisdirectionen zeither stets befolgten Ansicht, mittels Verordnung vom 22. März 1862*) für nothwendig befunden worden ist. Kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Fragen, ob und inwieweit ein Bedürfniß zur Vermehrung der Schankstätten vorhanden sei, ob und inwieweit durch die vermehrte Concurrenz die bereits bestehenden Schankstätten beeinträchtigt werden ꝛc., nicht blos das Privatinteresse der Concessionssuchenden, bez. der bereits vorhandenen Schankwirthe, sondern indirect auch das öffentliche Interesse berühren, insofern dabei zugleich in Frage kommt, ob nicht einerseits durch unverhältnißmäßige Vermehrung der Schankstätten Trunksucht, Liederlichkeit, Exceßsucht ꝛc. befördert, andererseits durch Vermehrung der Concurrenz und die damit im Zusammenhange stehende größere Vertheilung des Absatzes, die

*) Bd. I. dies. Zeitschr. S. 242.

Beschaffenheit der Getränke, deren mäßiger Genuß zum unabweislichen Bedürfnisse gewisser Volksklassen gehört, wesentlich verschlechtert werde*), so erscheint dieses Interesse des Publikums doch nur als ein untergeordnetes. Die Hauptsache bleibt immer die, daß die Person des Concessionssuchenden vom sitten- oder sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu Bedenken keine Veranlassung gebe und das Gleiche hinsichtlich der zum Schankbetriebe nöthigen, für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Fall sei. Ist in den beiden letzteren Beziehungen die erforderliche Garantie gegeben, so dürfte auf die Bedürfnißfrage ein so erhebliches Gewicht nicht zu legen sein, und zwar um so weniger, als denn doch in solchen Fragen der eigene Vortheil der Betheiligten der beste Regulator zu sein pflegt, da Niemand leicht sein Geld an ein übersetztes Gewerbe wagen wird. Dazu kommt, daß die genügende Beantwortung der Frage, ob ein Bedürfniß vorhanden sei oder nicht, in den meisten Fällen für die Behörde äußerst schwierig ist.

Ließe man aber die Bedürfnißfrage künftig ganz fallen**) und würde demzufolge allen Kaufleuten, Krämern, Materialwaarenhändlern, die neben dem Bier- und Branntweinverkauf auch zugleich den Bier- und Branntweinschank ausüben wollen, sobald gegen ihre Persönlichkeit nichts einzuwenden und eine geeignete Localität zum Gästesetzen vorhanden ist, ohne Rücksicht auf das Bedürfniß, auf Ansuchen Concession dazu ertheilt, so dürften, nach unserm Dafürhalten, die Fälle, welche zeither zur Uebertretung oder Umgehung des gesetzlichen Verbots Veranlassung gegeben haben, sich wesentlich mindern. Ebenso dürften sich, wenn in solcher Weise die Erlangung der Schankconcession erleichtert würde, auch den geschlossenen Gesellschaften gegenüber die Verhältnisse insofern günstiger gestalten, als nach den bisherigen Erfahrungen, wie oben bemerkt, diese Gesellschaften sich meistens nur auf Veranlassung und zu Gunsten solcher Personen

---

*) Vergl. Präj. Nr. 5. Bd. IV. dies. Zeitschr. S. 184.

**) Vergl. Präj. Nr. 1. Bd. V. dies. Zeitschr. S. 248.

gebildet haben, die mit einem Gesuche um Concession zum Betriebe des Schankgewerbes zurückgewiesen worden waren.

Dabei verhehlt man sich übrigens keineswegs, daß man mit allen polizeilichen Maßregeln gegen die mehrgerügten Uebelstände nur vergeblich ankämpfen wird, so lange es nicht der Kirche und Schule und insbesondere der häuslichen Zucht gelingt, das Grundübel, den allgemein herrschenden Luxus, zu beseitigen und der in allen Classen des Volkes mehr und mehr überhandnehmenden Genußsucht zu steuern.

Zu §. 9.

Nach den Verordnungen des Ministeriums des Innern an die Kreisdirection zu Leipzig vom 7. November 1862*) und vom 7. März 1863**) gehört die Prüfung der Bescheinigungen über durch unvordenkliche Verjährung erworbene dingliche Schank- und Gasthofsgerechtsame und die Anerkennung diesfallsiger Realrechte ebensowohl als die Genehmigung der Translation und Fixation des Reiheschanks auf Privatgrundbesitz nach wie vor zur Competenz der Regierungsbehörde.

Man würde es theils im Interesse der Geschäftsvereinfachung, theils mit Rücksicht auf die den Unterbehörden durch das Gewerbegesetz im Allgemeinen angewiesene erweiterte Competenz, theils endlich in Hinblick auf die besondere Bestimmung in §. 9 Abs. 2 für gerechtfertigt ansehen, wenn die gedachten beiden Gegenstände in erster Instanz dem Geschäftsbereiche der Kreisdirectionen entnommen und dem der Ortsobrigkeiten zugewiesen würden.

Zu §. 11 flg.

Mehrere der vorgedachten Berichte haben sich für größere Freiheit bezüglich des Hausirhandels ausgesprochen; andere im entgegengesetzten Sinne. Auch der Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Chemnitz v. J. 1865 S. 8 ist ganz entschieden für möglichste Beschränkung des Hausirhandels.

---

*) Bd. II. dies. Zeitschr. S. 297.

**) Bd. II. dies. Zeitschr. S. 173.

Man kann sich auch hier nur für Beibehaltung des dermalen Bestehenden erklären. Ein wirthschaftliches Bedürfniß, welches für Beseitigung oder auch nur für Erweiterung der dem Hausirhandel gezogenen Schranken spräche, läßt sich weder auf Seiten der Producenten, noch auf Seiten der Consumenten mit Grund behaupten. Wohl aber stehen diesen gesetzlichen Bestimmungen fortwährend sehr gewichtige wohlfahrts- und sicherheitspolizeiliche Bedenken zur Seite. Dagegen dürfte zur Zeit zu noch weiter gehenden Beschränkungen keine Veranlassung vorliegen. Das stärkste Contingent der Hausirer stellen bekanntlich die „Unterthanen des Erzgebirgischen Kreises", welchen, nach dem Generale vom 28. Juni 1751, bez. §. 19c. der Ausf.-V. zum Gew.-Ges. der Hausirhandel mit Olitäten, Spitzen- und Kurzen- oder Nadlerwaaren gestattet werden kann. Wird aber die angezogene Bestimmung des §. 19 möglichst streng gehandhabt und daher denjenigen Einwohnern der daselbst unter c. gedachten Orte, welche bisher noch keine Hausirerlaubniß besaßen, eine solche nur ausnahmsweise unter ganz besonderen, eine solche Ausnahme rechtfertigenden Umständen ertheilt, so werden die Hausirer dieser Kategorie nach und nach, wenn nicht ganz aussterben, so doch sehr erheblich sich vermindern, und somit auch die Klagen, welche namentlich über die große Anzahl der Erzgebirgischen Hausirer hin und wieder laut geworden sind, nach und nach von selbst verstummen, ohne daß deshalb eine Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sich nöthig macht.

Zu einer Erweiterung des Begriffs der „gemeinen Verbrauchsgegenstände" d. h. einer Vermehrung der nach §. 17 Abs. 4 dahin zu rechnenden Gegenstände, wie sie von Seiten einer städtischen Behörde beantragt worden, dürfte zur Zeit keine Veranlassung vorliegen.

Wenn ferner dieselbe Behörde die Meinung kund giebt, daß die in §. 19 unter b. aufgeführten Gegenstände vermehrt werden möchten, und die Entschließung darüber für jeden einzelnen Fall in die Hand der betr. Unterbehörde gelegt wissen will, so vermag man sich auch dafür nicht auszusprechen. Es würde dies zu den größten Ungleichheiten und voraussichtlich zu einer ganz

ungerechtfertigten Ausdehnung des Hausirhandels führen. Man ist vielmehr dafür, daß es auch in den gedachten beiden Beziehungen (§. 17 cit. Abs. 4 und §. 19 cit. unter b) bei dem, was diesfalls in §. 12 des Gew.-Ges. und §. 19 der Ausf.-V. im vorletzten Absatze bestimmt worden, lediglich zu bewenden haben möchte.

Dagegen erscheint der von einem andern Stadtrathe zu §. 20 Abs. 5 der Ausf.-V. angeregte Zweifel nicht unbegründet. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung und im Hinblick auf die ausdrückliche Bestimmung in §. 22 der Ausf.-V. Abs. 3 müßte man annehmen, daß den bei der Obrigkeit bez. deren Organen sich „anmeldenden", mit Erlaubnißschein versehenen Hausirern, außer in den, in §. 20 Abs. 4 gedachten Fällen, die Erlaubniß zur Betreibung des Hausirhandels an dem betr. Orte nicht versagt werden dürfe, überhaupt dieser Gewerbsbetrieb von einer besondern Erlaubniß der betr. Ortsobrigkeit nicht abhängig sei. Dies würde jedoch, mindestens in Ansehung der Städte, nicht in Einklang stehen mit der in dem betr. Deputationsberichte der II. Kammer zu §. 11 des Gewerbegesetzentwurfs erwähnten Erklärung des Kön. Commissars, daß die Zulassung eines mit Erlaubnißschein versehenen Hausirers in den Städten nach wie vor von der obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig bleiben solle, einer Erklärung, mit welcher auch die in Betreff der Ausstellung von Hausiranmeldescheinen an die Kreisdirection zu Leipzig ergangene Verordnung des Ministerium des Innern vom 25. August 1862*) übereinstimmt, indem sie von „den Behufs der Gestattung des Vertriebs ihrer Waaren am Orte nach §. 20 Abs. 5 der Ausf.-V. zum Gewerbegesetz sich anmeldenden Hausirern" spricht. Dieser Passus der angezogenen Min.-V. bezieht sich jedoch ebenfalls nur auf die städtischen Obrigkeiten. Es dürfte sich daher ein erläuternder Zusatz zu §. 20 cit. nöthig machen zur Beseitigung des doppelten Zweifels, ob das in der gedachten Beziehung vor Eintritt der Wirksamkeit des Gew.-Ges. den städtischen Obrigkeiten zugestan-

*) Bd. II. dies Zeitschr. S. 36.

dene Befugniß denselben noch jetzt zustehe und ob dasselbe in gleicher Weise auch den ländlichen Obrigkeiten zuzugestehen sei.

Im Anschluß an das Vorbemerkte hat man zur Erwägung anheimzugeben, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, dieselbe Anmeldepflicht, welche nach §. 20 cit. Abs. 5 den Inhabern von Erlaubnißscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen obliegt, auch den Hausirern mit gemeinen Verbrauchsgegenständen aufzulegen, welche nach §. 11, 3 des Gew.-Ges. zu diesem Gewerbsbetriebe eines Erlaubnißscheins nicht bedürfen. Da gerade diese Art von Hausirern, unter welchen sich auch viele Ausländer befinden, eine ganz besonders strenge polizeiliche Aufsicht nothwendig machen, so erscheint es wünschenswerth, daß die Obrigkeiten, bez. ihre Organe, von der Anwesenheit derselben am Orte nicht, wie zeither, gänzlich in Unkenntniß gelassen werden. Die Nothwendigkeit einer gewissen, über derartige Händler auszuübenden Controle ist auch bereits von dem Ministerium des Innern durch die an die Kreisdirection zu Leipzig ergangene (später unter dem 14. Nov. 1864 durch das Gesetz- und V.-Bl. veröffentlichte) Verordnung vom 9. Dec. 1861*) anerkannt worden.

Ferner gedenkt man hier noch der Klagen, welche ein Stadtrath darüber erhoben hat, daß die Beaufsichtigung des Hausirwesens die Thätigkeit der Behörden neuerdings in erhöhetem Maße in Anspruch nehme, gleichwohl aber die dafür zeither erhobene Gebühr (durch die obgedachte V. vom 25. Aug. 1862) in Wegfall gebracht worden sei. Man giebt anheim, ob nicht die Erhebung einer Anmeldegebühr, zwar nicht für jeden Ort, aber doch für jeden obrigkeitlichen Bezirk, in welchem der Hausirer sein Gewerbe betreiben will, fernerhin für statthaft erachtet werden könnte. Rücksichtlich der Städte würde dies keine Schwierigkeiten machen, da hier Ort und Bezirk zusammenfallen. Aber auch hinsichtlich des Bezirks der ländlichen Obrigkeiten dürfte sich eine entsprechende Einrichtung ohne Schwierigkeit treffen lassen, vielleicht in der Weise, daß das betr. Gerichtsamt den bei ihm zu producirenden Hausirschein, wenn ihm kein

*) Bd. I. dies. Zeitschr. S. 112.

Bedenken dagegen beigeht, abzustempeln hätte, wodurch der Inhaber zum Hausiren in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirks, nach Vorweis des bestempelten Erlaubnißscheins bei dem Ortsrichter oder Gemeindevorstand (§. 20 der Ausf.-V. z. Gew.-Ges.), für befugt zu achten sein würde.

Endlich ist noch der Bedenken Erwähnung zu thun, welche dagegen erhoben worden sind, daß die Schönburg'sche Gesammtcanzlei mittels V. des Ministerium des Innern vom 18. August 1863*) ermächtigt worden ist, die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für das Gebiet der Receßherrschaften anstatt der Kreisdirection ausschließlich zu ertheilen, was insbesondere auch in Bezug auf die §. 19 Abs. 2 der Ausf.-V. gedachte Ausstellung von Hausirscheinen gelten soll. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß dadurch die Bewohner der gedachten Receßherrschaften insofern nicht unerheblich benachtheiligt sind, als sie, wenn sie den fraglichen Gewerbsbetrieb nicht blos auf das Gebiet der Receßherrschaften beschränken, sondern auch darüber hinaus ausdehnen wollen, was der Natur der Sache nach gerade bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen in der Regel der Fall sein wird, jedesmal eines doppelten Erlaubnißscheines bedürfen und daher auch doppelte Kosten aufzuwenden haben.

Zu §. 14.

Von mehreren Stadträthen ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Errichtung sogenannter Packträger-, Lohndiener- oder Dienstmänner-Institute von Erlangung obrigkeitlicher Concession Seiten der Unternehmer abhängig gemacht werden möchte, indem sie auf verschiedene Nachtheile aufmerksam gemacht haben, welche in dieser Beziehung in Folge der dermaligen gesetzlichen Bestimmungen sich ergeben haben. Wir können nach dem, was wir selbst durch mehrere zu unserer Cognition gelangte Differenzen und sonst über das Packträgerwesen in Plauen, Zwickau, Chemnitz ꝛc. in Erfahrung zu bringen Gelegenheit gehabt

*) Bd. II. dies. Zeitschr. S. 298.

haben*), dem obigen Wunsche nur beistimmen. Der Zweck des §. 14 wird durchaus vereitelt, wenn den von der Ortspolizeibehörde aufgestellten und verpflichteten Packträgern, Dienstmännern zc. dadurch Concurrenz gemacht werden kann, daß neben den obrigkeitlich garantirten Instituten noch eine Menge anderer, der obrigkeitlichen Controle nicht unterworfene Institute dieser Art von Jedermann beliebig errichtet und unterhalten werden dürfen. Abgesehen davon, daß durch eine übermäßige Concurrenz das Bestehen eines tüchtigen, dem Bedürfnisse des Publikums in jeder Hinsicht Genüge leistenden Packträger- oder Dienstmann-Instituts wesentlich beeinträchtigt und gefährdet, und zugleich bei dem Mangel ausreichender Beschäftigung für alle Concurrenten nach und nach ein ganzes Corps von gewissermaßen privilegirten Tagedieben herangezogen wird, so kommt hauptsächlich in Betracht, daß durch ein solches Nebeneinanderbestehen mehrerer derartiger Institute mit mehr oder weniger ähnlich uniformirten und numerirten Mannschaften der Gelegenheit zu Betrügereien und andern Beeinträchtigungen des Publikums, welches die in obrigkeitlicher Pflicht und unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Dienstmänner von den übrigen meistentheils nicht zu unterscheiden weiß, insbesondere aber der Fremden, die selbstverständlich in der Regel von dem Bestehen mehrerer solcher Institute und ihren Unterscheidungszeichen keine Kenntniß haben, Thür und Thor geöffnet wird. Man würde es daher im öffentlichen Interesse für durchaus gerechtfertigt ansehen, wenn, wie man sich hiermit vorzuschlagen erlaubt, auch die Errichtung solcher Packträger-Institute, gleich wie dies, abweichend von dem Gewerbegesetzentwurfe, hinsichtlich der Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter geschehen ist, zu denjenigen Gewerben gerechnet würden, welche nach §. 13 des Gew.-Ges. der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen und nach Befinden von besonderer Concession abhängig gemacht werden können.

*) Vergl. Bd. II. dies. Zeitschr. S. 207.

II. Abschnitt.

Zu §. 39.

Gegen die Maßregel der Entziehung der Berechtigung zum Gewerbsbetriebe auf Grund §. 39 unter 1. hat sich ein Stadtrath ausgesprochen, indem er sie mindestens für entbehrlich erachtet. Es läßt sich nun zwar nicht leugnen, daß die fragliche Maßregel manches nicht unerhebliche Bedenken gegen sich hat, indem einestheils eine gewisse Härte darin liegt, daß man dem Gewerbtreibenden die gesetzliche Strafe für das von ihm begangene Verbrechen noch außerdem durch Entziehung der Berechtigung, sich durch selbständige Ausübung des von ihm erwählten Berufs seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, in höchst empfindlicher Weise verschärft, anderntheils aber die Wirksamkeit der Maßregel zum Schutze des Publikums sehr problematisch erscheint, wenn man erwägt, daß der verbrecherische Sinn des Gewerbtreibenden auch ohne selbständige Ausübung seines Gewerbes vielerlei Mittel und Wege zu finden wissen wird, das erlernte Gewerbe zum Nachtheil des Publikums zu benutzen, ja daß er gerade dadurch, daß man ihm die Mittel zum redlichen Erwerbe entzieht, leicht auf derartige Abwege geführt werden kann. Man hat sich daher auch oben zu §. 8 unter a. dafür, daß die fragliche Maßregel noch auf andere, als die in §. 39 gedachten Fälle ausgedehnt werde, nicht auszusprechen vermocht. Wenn jedoch nach Inhalt der obgedachten Berichte ein Fall der Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe auf Grund §. 39 im hiesigen Kreisdirectionsbezirke überhaupt bis jetzt noch nicht vorgekommen ist*) und daher Erfahrungen über den Er-

*) Nachträglich ist doch noch ein Fall zu unserer Kenntniß gekommen, in welchem eine städtische Polizeibehörde, nach unserer Ansicht mit vollem Rechte, von der Bestimmung in §. 39 unter 1. Gebrauch gemacht hat. Der Fall war folgender. Eine der Kuppelei verdächtige Person war mit dem Gesuche um Concession zum Betriebe des Weinschanks in ihrem eigenen, ganz in der Nähe der Kirche und Schule, sowie eines sehr frequenten Anhaltepunkts der Eisenbahn gelegenen, allgemein als Bordell bezeichneten Hause abgewiesen worden. Sie meldete darauf den Betrieb des Wein-

folg der fraglichen Bestimmungen nicht zu machen gewesen sind, so fehlt mindestens zur Zeit ein dringender Anlaß, an dem hierunter gesetzlich Bestehenden etwas zu ändern.

III. Abschnitt.

Zu §. 48

hat ein Stadtrath den Wegfall der in Abs. 4 enthaltenen Beschränkung hinsichtlich des Besitzes mehrer Einzelverkaufsstellen beantragt.

Man kann diesen Antrag nur befürworten. Die fragliche Beschränkung widerspricht allzusehr dem Princip der Gewerbefreiheit und verdankt ihre Entstehung offenbar einer höchst engherzigen Auffassung der Verhältnisse. Es dürfte nach unserem Dafürhalten anstatt dessen die Bestimmung in §. 44 des Gewerbegesetzentwurfs Abs. 1: „Die Ausübung eines freien Gewerbes kann auch in mehreren Werkstätten und Verkaufslocalen desselben Ortes oder verschiedener Orte des Landes zugleich durch denselben Unternehmer erfolgen", wieder herzustellen sein.

Zu §. 51

hat man auf das oben S. 246 unter 31. Mitgetheilte zu verweisen.

V. Abschnitt.

Zu §. 61.

a) Was die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches anlangt (§. 2 der die Arbeitsbücher des gewerb-

---

handels an. Dies konnte ihr nicht verweigert werden. Eine große, weithin in die Augen fallende Firma „Weinhandlung" diente fortan als Legitimation für die Besucher des Hauses und es ward unter dieser Firma die schamloseste Kuppelwirthschaft betrieben, ganz abgesehen davon, daß durch Verabreichung des Weines zum sofortigen Genuß auch gegen die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vielfach contravenirt wurde. Als daher die Inhaberin dieser angeblichen Weinhandlung wegen Kuppelei zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt worden war, ward ihr auf Grund §. 39 cit. die Berechtigung zum Betriebe des angemeldeten, offenbar nur als Vorwand und Anlockungsmittel für ihre Kuppelwirthschaft dienenden Weinhandels entzogen.

lichen Hülfspersonals betr. V. vom 15. Oct. 1861), so ist zunächst eines Antrags mehrerer Spitzenfabrikanten zu gedenken, dahin gehend, daß die Klöpplerinnen zu denjenigen gewerblichen Hülfsarbeitern gerechnet werden möchten, auf welche die Bestimmungen in §§. 61 bis 68 des Gewerbegesetzes Anwendung zu leiden haben. Dieser Antrag ist hervorgerufen worden durch die im III. Bande dieser Zeitschrift S. 200 flg. näher erwähnte Differenz, in welcher von einem Spitzenfabrikanten auf Grund der Bestimmungen des Circulare der vormaligen Landesregierung vom 6. Febr. 1804 die Bestrafung zweier Klöpplerinnen bez. eines anderen Spitzenfabrikanten beantragt, dieser Antrag jedoch mit Hinweisung darauf, daß das gedachte Circulare für aufgehoben zu achten, zurückgewiesen und dabei zugleich unter Bezugnahme auf §. 74 des Gew.-Ges., wonach nur die §§. 69 bis 73, nicht auch die §§. 61 bis 68, auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten ꝛc. arbeiten, Anwendung leiden sollen, sowie auf die rücksichtlich der Strohflechterei an die Kreisdirection zu Dresden ergangene V. des Min. des Inn. vom 18. December 1861*) zu erkennen gegeben worden war, daß die beantragte Bestrafung auch auf Grund der Bestimmungen in §§. 1 und 12 der angezogenen V. vom 15. Oct. 1861, die Arbeitsbücher ꝛc. betreffend, nicht erfolgen könne. Ganz im Einklang mit dieser Entscheidung muß man sich nun aber auch gegen den obigen neuerlichen Antrag erklären. Denn die Bestimmungen über Führung eines Arbeitsbuches setzen einen ausschließlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers mit einem bestimmten Arbeitgeber voraus und passen daher nicht auf die Klöppelei und andere Hausindustrie-Gewerbe, bei welchen in der Regel ein solches ausschließliches Arbeitsverhältniß nicht stattfindet, sondern der Arbeitnehmer meistentheils von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt wird und ein häufiger Wechsel oft unvermeidlich ist. Gleicher Ansicht ist auch die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen, welche bereits früher (Jahresbericht für 1862 und 1863 S. 9) auf Veran-

*) Bd. I. dies. Zeitschr. S. 103.

lassung eines, die Lohnweberei betreffenden ähnlichen Antrags, die Einführung von Arbeitsbüchern in der Hausindustrie rücksichtlich der Verhältnisse ihres Bezirks als überflüssig und unausführbar bezeichnet hat.

Weiter ist hier eines Antrags mehrerer Stadträthe zu gedenken, daß die Ausnahmebestimmung in §. 2 der mehrangezogenen V. vom 15. Oct. 1861 auch auf Schulkinder, soweit diese nach §. 62 des Gew.-Ges. als Gewerbsgehülfen angesehen werden können, ausgedehnt werden möchte. Man kann diesem Antrage nur beipflichten, und zwar dergestalt, daß das in §. 6 Abs. 2 derselben V. enthaltene Verbot der Ausstellung von Arbeitsbüchern für Kinder unter 12 Jahren überhaupt für alle noch schulpflichtigen Kinder Anwendung zu leiden haben möchte.

b) Was die Einträge in die Arbeitsbücher anlangt (§. 10 der V. vom 15. Oct. 1861), so ist von mehreren Seiten darüber geklagt worden, daß sie dem praktischen Bedürfniß nicht genügten. Man hat dabei einestheils das Interesse der Arbeitgeber, anderntheils und hauptsächlich das der Sicherheitspolizei im Auge gehabt und deshalb gewünscht, daß die Einträge sich auch auf Qualification und Betragen des Arbeiters, insbesondere erlittene Strafen, zu erstrecken haben möchten. Aehnlichen Wünschen und Anträgen ist bereits bei den Landtagsverhandlungen über das Gewerbegesetz entgegengehalten worden, daß man damit über den, trotz der Bestimmung, daß sie zugleich als Reiselegitimation benutzt werden können, im Wesentlichen doch rein gewerblichen Zweck der Arbeitsbücher weit hinausgehen würde. Man hätte dann einfach nur die bisherigen Wanderbücher beibehalten können. Wenn aber ein Gerichtsamt zur Motivirung seiner Ansicht, soviel insbesondere das Interesse der Arbeitgeber anlangt, unter Andern auch auf die Gesindedienstbücher hinweist, so dürfte dieser Hinweis wenig geeignet sein, die fraglichen Anträge zu unterstützen. Denn die Erfahrung hat sattsam gelehrt, daß die Einträge in den Dienstbüchern den Dienstherrschaften für die Tüchtigkeit, Ehrlichkeit und sonstige wünschenswerthe Eigenschaften des Dienstboten nicht die mindeste Garantie bieten, so daß Jeder, der sich bei Annahme von Dienst-

boten gegen Mißgriffe sicherstellen will, sich nach anderweiten zuverlässigen Zeugnissen umzusehen hat, wie es eben der Arbeitgeber bei Annahme eines Arbeiters ebenfalls thun muß. Würde hiernach durch Annahme der fraglichen Anträge im Interesse der Arbeitgeber kaum viel gewonnen sein, so kommt andererseits dem polizeilichen Standpunkte gegenüber in Betracht, daß man gegenwärtig auch auf andern Gebieten der Polizei (Fremden- und Paßpolizei)*) die bisherigen präventiven Maßregeln auf das unumgänglich Nöthige beschränkt, und es daher gewiß nicht im Sinne und Geiste des Gewerbegesetzes, welches ja auch den Gewerbestand fördern und heben soll, liegen würde, wenn man die jüngeren Mitglieder dieses Standes nach wie vor als Solche betrachten und behandeln wollte, welche von vornherein eine ganz besondere polizeiliche Controle nöthig machen. Aus dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen vom Jahre 1864 S. 47 ergiebt sich, daß auch Diese einer Aenderung des Bestehenden im Sinne der obigen Anträge nicht geneigt ist und sich daher insbesondere gegen den Antrag, daß der Arbeitgeber verpflichtet sein solle, den Grund der Entlassung des Arbeiters oder seines Austritts aus der Arbeit, insoweit sich derselbe nicht auf die Qualification zu einem speciellen Gewerbe oder einer besonderen Arbeit beziehe, im Arbeitsbuche zugleich mit der Austrittsbescheinigung einzutragen, ausgesprochen hat.

c) Dagegen hat sich dieselbe Kammer ebendaselbst in Betreff der Aufbewahrung der Arbeitsbücher für eine Aenderung des §. 13 der mehrangezogenen V. erklärt, in Uebereinstimmung mit einem Stadtrathe, welcher, um den Arbeitgeber mehr gegen das eigenmächtige Verlassen der Arbeit Seiten des Arbeiters zu sichern, die Aufbewahrung des Arbeitsbuchs Seiten des Ersteren für empfehlenswerth erachtet. Man vermag auch diesem Aenderungsantrage nicht das Wort zu reden. Denn da nach §. 14 die Austrittsbescheinigung ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert und folglich auch das Buch, welches die nach §. 12 zum Eintritt in ein anderes Arbeitsverhältniß erforder-

*) Vergl. Bd. V. dies. Zeitschr. S. 192.

liche Austrittsbescheinigung enthält, dem Arbeiter ohne solchen Grund nicht vorenthalten werden darf, so bleibt es sich im Erfolge ganz gleich, ob das Buch bis dahin bei dem Arbeiter oder bei dem Arbeitgeber aufbewahrt worden ist.

d) Gegen die Bestimmung in §. 14 cit., daß unter gewissen Voraussetzungen die Austrittsbescheinigung verweigert werden kann, richtet sich ein Aufsatz des Herrn Gerichtsamtsactuar Hammer in Waldheim in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 27. S. 105 ff. Enthält nun auch diese Ausführung insofern manches Wahre, als die fragliche Berechtigung des Arbeitgebers in vielen Fällen sich nutzlos erweist und nur dazu dient, dem Arbeiter Schaden zuzufügen, ohne doch für den durch das vorzeitige Verlassen der Arbeit xc. dem Arbeitgeber zugefügten Schaden Ersatz zu leisten, muß ferner die fragliche Berechtigung auch noch dadurch an Werth verlieren, daß, wie auch das Ministerium des Innern in einer unterm 4. Mai 1864 an die Kreisdirection Zwickau ergangene, eine diesfallsige Beschwerde betreffende Verordnung ausdrücklich anerkannt hat, bei fortgesetzter Weigerung des Arbeiters, den ihn gegen den Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, schließlich doch ein ähnliches Verfahren, wie das in §. 15 vorgeschriebene, eingeschlagen werden muß, da es nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, dem Arbeiter durch Vorenthaltung der erforderlichen Austrittsbescheinigung oder einer sie ersetzenden obrigkeitlichen Notiz auf alle Zeit den Wiedereintritt in ein anderes Arbeitsverhältniß abzuschneiden, so liegt doch bei alledem kein Grund vor, die gedachte Bestimmung des §. 14 gänzlich in Wegfall zu bringen, da sie für den Arbeiter, der seine gesetzlichen und contractlichen Obliegenheiten gehörig erfüllt, durchaus nicht die mindeste Härte enthält, dem Arbeitgeber aber gegen Willkürlichkeiten des Arbeiters doch immer einigermaßen Schutz gewährt.

Zu §. 67.

Wenn ein Stadtrath in der Bestimmung der Ausf.-V. §. 52, wonach Anträge auf polizeiliches Zurückbringen von Arbeitern in die Arbeit nicht statthaft sind, „eine sehr bedenkliche

Ausnahme von den sonst allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen" findet, so vermag man dem keinesfalls beizupflichten. Allerdings hat der „oberste Grundsatz, daß Verträge nicht ohne triftigen Grund einseitig gelöst werden dürfen", auch auf Arbeitsverträge Anwendung zu leiden. Nach „allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen" hat jedoch für die Durchführung dieses „obersten Grundsatzes" nöthigen Falls nicht die Polizei, sondern die Justiz zu sorgen. Es ist daher schon eine, den Arbeitgeber begünstigende Ausnahme von der Regel, daß der den Arbeitsvertrag unberechtigter Weise brechende Arbeiter, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen dieses Contractbruchs, auf Antrag des Arbeitgebers polizeilich bestraft werden kann. Noch weiter zu gehen und diese Ausnahme auch auf polizeilichen Zwang zur ferneren Erfüllung des Contracts auszudehnen, erschiene als ein Eingriff in die individuelle Freiheit des Arbeiters, der sich durch die gegenseitige Stellung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers kaum genügend rechtfertigen lassen dürfte. Das Beispiel der Dienstboten und der Lehrlinge paßt hierher schon insofern nicht, als diese zugleich der häuslichen Zucht der Dienstherrschaft bez. des Lehrmeisters (§. 80 des Gew.-Ges.) unterworfen sind und daher ihnen gegenüber die Zurückführung in den Dienst oder in die Lehre mehr den Charakter einer disciplinellen Maßregel hat. Wenn übrigens mit einem Arbeiter, der durch polizeilichen Zwang zur Arbeit angehalten werden muß, in den meisten Fällen dem Arbeitgeber wenig gedient sein wird, so dürfte in der That auf die fragliche Bestimmung des §. 52 cit. ein so erhebliches Gewicht, wie es der Antragsteller thut, nicht zu legen sein.

Zu §. 69.

Von demselben Stadtrathe ist eine Erläuterung zum 2. Abs. dies. §. beantragt worden, mit Hinweisung darauf, daß nach dem Wortlaute der Arbeitgeber in dem angegebenen Falle für verpflichtet erachtet werden könnte, außer dem bereits in unstatthafter Weise gewährten Lohnbetrage und außer der nach dem 1. Abs. verwirkten Strafe nochmals den vollen Lohn in gutem Gelde zu bezahlen. Die Wortfassung ist nun allerdings nicht

ganz klar: es liegt aber wohl auf der Hand, daß es nicht die Absicht der betreffenden Bestimmung sein kann, dem Arbeiter, der in verbotener Weise bezahlt worden ist, durch das Recht der Nachforderung der vollen Lohnzahlung außer dem bereits Empfangenen einen Vortheil zuzuwenden, sondern daß demselben damit lediglich zur Nachzahlung in gutem Gelde 2c. bis zum vollen Werthe des Lohnes, beziehentlich unter Rückgabe des an Waaren oder sonst unstatthafter Weise Empfangenen, verholfen werden soll.

Zu §. 79.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Vorschrift in Abs. 3 (Abschließung der Lehrverträge vor der Ortsobrigkeit) namentlich von Kaufleuten und von Solchen, die ein schon früher unzünftig betriebenes Gewerbe betreiben, nicht beobachtet zu werden pflege. Dem würde durch Hinweis auf die gesetzliche Strafe, bez. Vollstreckung derselben, abzuhelfen gewesen sein. Ferner hat man auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei Ausführung der Vorschriften in §. 61 der Ausf.-V. insofern ergeben, als es namentlich in den Fällen, wo der rechtliche Vertreter des Lehrlings auswärts wohnt, nicht immer thunlich ist, daß zur Registrirung des Lehrvertrags der Lehrherr, der Lehrling und der rechtliche Vertreter des Letzteren gleichzeitig vor der Obrigkeit erscheinen. Es dürfte wohl unbedenklich sein, in solchen Fällen, wie vorgeschlagen worden ist, eine schriftliche Beitrittserklärung des rechtlichen Vertreters des Lehrlings für ausreichend zu erachten, wenn man nicht überhaupt die fragliche Bestimmung des §. 79 Abs. 3, welche erst in Folge ständischen Antrags in das Gesetz aufgenommen worden, wieder gänzlich in Wegfall bringen will, was ebenfalls beantragt worden und nach unserm Dafürhalten nur zu befürworten ist. Denn die fragliche Vorschrift ist eine Belästigung der Betheiligten sowohl, als der Behörden, deren Nutzen nur äußerst gering anzuschlagen sein dürfte; und wenn das Gewerbegesetz sonst überall jeden im öffentlichen Interesse unnöthigen Zwang sorgsam vermeidet und den Lehrvertrag an sich ausdrücklich für

eine Sache der freien Vereinbarung erklärt, so dürften auch die Formalitäten, unter welchen der Lehrvertrag abgeschlossen werden soll, recht füglich dem eignen freien Ermessen der Betheiligten zu überlassen sein.

Zu §§. 82 und 83.

Klagen über vorzeitiges, unberechtigtes Verlassen der Lehre und über Unzulänglichkeit der diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten viele der eingegangenen Berichte*). Es sind dies dieselben Klagen, welche bereits durch die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Plauen (nach Inhalt ihrer Jahresberichte von d. J. 1862 und 1863 S. 10 und v. J. 1864 S. 46) zur Cognition des Ministerium des Innern gebracht worden sind. Daß diese Klagen thatsächlich nur zu begründet sind, ist nicht zu leugnen. Gleichwohl vermag man sich für eine Abänderung des §. 83 in der Maße, daß fernerhin ein Lehrling, der die Lehre unberechtigter Weise verlassen hat, auch gegen seinen oder seiner rechtlichen Vertreter Willen zur Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden könnte, nicht auszusprechen. Vielmehr ist nach unserem Dafürhalten auch hier die persönliche Freiheit des mündigen Lehrlings bez. die Freiheit der Entschließung seines rechtlichen Vertreters höher zu stellen, als das Interesse des Lehrmeisters, und es ist, wie auch die genannte Handels- und Gewerbe-Kammer meint, dem Letzteren zu überlassen, durch Stipulirung von Cautionen oder Conventionalstrafen, durch Vereinbarung mit seinen Mitmeistern, daß sie keinen Lehrling, der seine Lehrzeit nicht gehörig ausgehalten hat, in Arbeit nehmen wollen u. s. w., gegen Beeinträchtigungen durch vorzeitiges Verlassen der Lehre sich thunlichst sicher zu stellen. Nicht minder stimmt man auch darin mit der genannten Kammer überein, daß derartige, die vorzeitige Auflösung eines Lehrvertrags betreffenden Streitigkeiten am Besten durch die Gewerbsgenossen selbst (Gewerbegerichte) geschlichtet werden würden, worauf man sich unten zu §. 110 zurückzukommen gestatten wird.

*) Vergl. Bd. IV. dies. Zeitschr. S. 270, 274.

VI. Abschnitt.

Zu §§. 88—96.

Die mehrgedachten Berichte stimmen fast alle darin überein, daß das Innungswesen an einem gewissen materiellen und geistigen Siechthum danieder liege. Es haben sich daher auch mehrere Stimmen für gänzliche Auflösung der Innungen — als gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne — und Gleichstellung derselben mit anderen Vereinen ausgesprochen, wogegen andere wieder sich für das Fortbestehen der Innungen erklärt haben. Der ersteren Ansicht ist nach dem Jahresberichte v. J. 1864 S. 28 ff. auch die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Plauen.

Es läßt sich nun allerdings nicht leugnen, daß die Innungen zeither demjenigen, was in §. 88 als der Zweck und die eigentliche Aufgabe derselben bezeichnet worden, mit seltenen Ausnahmen kaum Beachtung geschenkt, geschweige denn diesen Aufgaben mit rechter Energie und Wärme sich zugewendet haben, ja daß sie hin und wieder dem Streben nach materieller und geistiger Hebung des Gewerbestandes eher hinderlich als förderlich gewesen sind. Bei den zahlreichen Entwürfen neuer Statuten, die uns seit dem Erscheinen des Gew.-Ges. zur Prüfung vorgelegen haben, ist es meistentheils nur auf formelle Bestimmungen abgesehen gewesen. Nur mit Mühe sind oftmals die Innungen zur Förderung der Sonntagsschulen durch regelmäßige Beiträge (§. 88 c.) zu bestimmen gewesen. Viele der älteren Innungsmitglieder pflegen in den Sonntagsschulen eine unnütze Neuerung zu erblicken, fürchten wohl auch von den Lehrlingen, je mehr sie sich dem neueren Bildungsgange zuwenden, desto eher überflügelt zu werden und sich in ihnen ihre künftigen Concurrenten zu erziehen; sie sind daher am wenigsten geneigt, ihren Lehrlingen nach Vorschrift §. 80 die nöthige Zeit zum Besuche der Sonntagsschulen zu lassen. Das böse Beispiel aber, das in dieser Hinsicht die Innungen geben, ist auch auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche einer Innung nicht angehören, nicht ohne Einfluß geblieben. Namentlich ist dadurch die Heranziehung der Letzteren zu angemessenen Beiträgen für Unterhaltung der Sonntagsschulen

nach der Schlußbestimmung in §. 90 vielfach erschwert worden. Aehnliche Wahrnehmungen hat man auch hinsichtlich der Unterstützungs- und Krankencassen (§. 18 d.) zu machen gehabt. Viele Innungen haben sich gegenüber den obrigkeitlichen Bestrebungen, allgemeine Unterstützungscassen zu gründen, ablehnend verhalten; andere haben sogar die gesetzlich fortbestehenden Gesellenverpflegungscassen förmlich in Verfall gerathen lassen. Ebenso ist zur Erreichung der in §. 88 unter a. und b. angedeuteten Zwecke Seiten der Innungen so gut wie gar nichts geschehen, obwohl sie häufig in der Lage gewesen sind, sich zu überzeugen, daß die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung nicht allenthalben ausreichen — vergl. die obigen Bemerkungen zu §§. 67, 82 und 83 — und daher das eigene Interesse der Innungsmitglieder dazu hätte veranlassen sollen. Ganz besonderes Bedenken gegen das Fortbestehen der Innungen in der bisherigen Maße erregt aber das Gebahren derselben mit ihrem Vermögen, welches gar häufig nicht, seiner Bestimmung gemäß, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, sondern für Privatzwecke der einzelnen Mitglieder („Ergötzlichkeiten" bei den Quartalen ꝛc.) vergeudet wird. Daß eine solche Wirthschaft möglicher Weise dahin führen könne, die Bestimmungen des §. 94 illusorisch zu machen, ist nicht in Abrede zu stellen. Man behauptet sogar, daß dies hin und wieder die schlecht verhehlte Absicht sei, und empfiehlt eben deshalb die möglichst baldige Auflösung der Innungen, um wenigstens von ihrem Vermögen für die darauf gewiesenen gemeinnützigen Zwecke zu retten, was noch zu retten ist.

Man vermag jedoch, aller der geschilderten Mißstände ungeachtet, einem solchen Antrage nicht das Wort zu reden. Wenn die Innungen nach dem Obigen zur Zeit noch nicht gelernt haben, innerhalb des ihnen angewiesenen neuen Wirkungskreises sich zurechtzufinden, geschweige denn dem Ideale, welches dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben mag, entsprechen, so ist der Grund davon doch wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß die Mehrzahl der Innungsmitglieder aus älteren Meistern besteht, die zum großen Theil noch in den Traditionen des früheren Innungslebens befangen sind und vielleicht beim besten Willen

für das, was die neue Zeit verlangt, nicht einmal das richtige Verständniß haben. Sind diese älteren Mitglieder abgestorben und ist erst die jüngere Generation in den Innungen recht zahlreich vertreten, so ist zu hoffen, daß die letzteren den Intentionen des §. 88 mehr und mehr entsprechen werden, zumal wenn die Obrigkeiten — wie es ihnen unter Hinweisung auf §§. 65 und 68 der Ausf.-V. zum Gew.-Ges. wiederholt zur Pflicht gemacht worden ist — sich noch mehr als zeither angelegen sein lassen, den Innungen bei Entwerfung und Berathung ihrer Statuten mit ihrem Beirathe an die Hand zu gehen und sowohl dabei, als wo sich sonst Gelegenheit dazu bietet, insbesondere auf thunlichste Förderung der in §. 88 unter c. und d. gedachten Zwecke hinzuwirken suchen. Auch der ungebührlichen Vergeudung des Innungsvermögens würden die Obrigkeiten auf Grund der Bestimmungen in §. 100 des Gew.-Ges. und §. 83 der Ausf.-V. recht füglich entgegentreten können. Liegt hiernach ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches man durch das Fortbestehen der Innungen für gefährdet zu erachten hätte, nicht vor, muß dagegen anerkannt werden, daß dieselben sich zur Zeit noch in der Uebergangsperiode aus der alten in die neue Innungsverfassung befinden, und deshalb die gerügten Uebelstände nicht geeignet erscheinen, um darauf ein erschöpfendes Urtheil über den Werth der letzteren an sich zu gründen und den danach umgestalteten Innungen ohne Weiteres die Lebensfähigkeit abzusprechen, so hat man sich wenigstens zur Zeit im Allgemeinen für die Beibehaltung des Bestehenden zu erklären, ganz abgesehen davon, daß bei Auflösung der Innungen im Wege der Gesetzgebung die Frage, was solchenfalls mit dem Innungsvermögen zu geschehen habe, mit erhöhter Schwierigkeit herantreten würde. Daß man die Beantwortung dieser Frage ganz in das eigene freie Ermessen der Innungen selbst legen sollte, wie Solches nach der Weimarischen Gew.-Ordn. (§. 76) geschehen ist, dafür vermöchten wir uns nicht auszusprechen; denn dies würde, nach den bisherigen Erfahrungen zu urtheilen, das alsbaldige Verschwinden des letzten Restes der angesammelten Innungsgelder zur unausbleiblichen Folge haben. Wir

würden vielmehr im Anschluß an das, was in den Motiven zu §§. 82 bis 91 des Gewerbegesetzentwurfs über die öffentlich-rechtliche Natur des Innungsvermögens bemerkt worden ist, dafür sein, daß die Bestimmungen in §. 94 des Gew.-Ges., gleichwie sie nach §. 95 auf eine zwangsweise Auflösung einzelner Innungen wegen zu geringer Mitgliederzahl schon jetzt Anwendung zu leiden haben, auch für den Fall einer allgemeinen zwangsweisen Auflösung der Innungen durch das Gesetz Anwendung zu leiden hätten, obwohl man nicht verkennen will, daß eine gewisse Härte für die Betheiligten darin gefunden werden könnte, wenn die Entziehung der eigenen Disposition über das Vermögen, welche dermalen nur die Folge einer freiwilligen Auflösung der Innung ist, auch dann eintreten sollte, wenn die Betheiligten wider ihren Willen zur Auflösung der Innung gesetzlich genöthigt würden.

Hat man sich aber, wie gesagt, im Allgemeinen für das Fortbestehen der Innungen in der bisherigen Maße zu erklären, so findet man doch rücksichtlich einzelner, das Innungswesen betreffender Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken.

a) Zunächst ist hier eines Antrags zu gedenken, daß aus §. 88 der Passus: „eines und desselben oder mehrerer verwandter Gewerbe“ in Wegfall gebracht und demnach das Bestehen combinirter Innungen verschiedenartiger Gewerbe, wie früher, für statthaft erachtet werden möchte. Wie aber derselbe Antrag Seiten des Ministerium des Innern bereits bei den betr. Landtagsverhandlungen bekämpft und später auch ein auf Dispensation von der gedachten Bestimmung gerichtetes Gesuch durch Verordnung an die Kreisdirection zu Leipzig vom 9. Januar 1863*) zurückgewiesen worden ist, so dürfte auch dem vorliegenden Antrage nicht stattzugeben sein, so lange überhaupt nach dem Obigen der gesetzliche Unterschied zwischen den gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinne und anderen, freien gewerblichen Vereinen noch aufrecht erhalten werden soll. Die Bemerkung des Abgeordneten Ziesler bei den gedachten Land-

*) Bd. II. dies. Zeitschr. S. 117.

tagsverhandlungen (Mittheil. II. K. 1860/61 S. 417), daß es nicht gerecht sei, einzelne Gewerbsgenossen auf diese Weise von den Vortheilen der Corporationsbildung vollständig auszuschließen, eine Anschauung, die, wie es scheint, auch den obigen Anträgen zum Grunde liegt, erscheint nicht zutreffend, da es den betr. Gewerbtreibenden unbenommen bleibt, nach §. 87 A. des Gew.-Ges. einen freien Verein mit den verschiedenartigsten Gewerben zu bilden, welcher nach Befinden durch das Ministerium des Innern (§. 63 der Ausf.-V.) auch das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen kann.

b) Den von der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen (Jahresbericht von den Jahren 1862/63 S. 62) gestellten Antrag, daß zu den in §. 90 des Gew.-Ges. am Schlusse gedachten Beiträgen sämmtliche Gewerbtreibende, sowohl Innungsangehörige, als Nichtinnungsangehörige, ohne Unterschied gesetzlich verpflichtet werden möchten, hat das Ministerium des Innern nach Inhalt der diesfalls unterm 8. Oct. 1864 an die genannte Kammer ergangenen Bescheidung*) zwar den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend und an und für sich nur zweckmäßig gefunden, jedoch von einem gesetzgeberischen Vorgehen in Bezug auf diesen Gegenstand vorläufig noch absehen und die weiteren Erfahrungen der nächsten Jahre abwarten zu wollen erklärt. Die Erfahrungen, welche man seitdem in der fraglichen Beziehung gemacht hat, sprechen nach dem Vorbemerkten nur für den gedachten Antrag; auch liegt eine gewisse Ungleichheit darin, daß die Innungen zur Leistung von Beiträgen für die in §. 88, c. gedachten Anstalten nicht verpflichtet sind, die nichtinnungsangehörigen Gewerbtreibenden aber, sobald die Innungen freiwillig sich dazu verstehen, nach §. 90 cit., jct. §. 67 der Ausf.-V. zu Leistung solcher Beiträge genöthigt werden können. Es fragt sich daher, ob nicht bei einer etwanigen Revision des Gew.-Ges. auch der obige Antrag Berücksichtigung finden könnte.

c) Ueber den Zeitpunkt, von welchem an ein nach §. 93, b.

---

*) Bd. IV. dies. Zeitschr. S. 19.

gefaßter Beschluß über gänzliche Auflösung des Innungsverbandes in Wirksamkeit tritt und daher die Innung als juristische Persönlichkeit zu existiren aufhört, können nach den einschlagenden Bestimmungen des Gew.-Ges. und der Ausf.-V. Zweifel entstehen. Nach §. 68 der letzteren ist ein solcher Beschluß der Obrigkeit anzuzeigen; diese hat sodann nach §. 69 Abs. 2 wegen Wahrung der Vorschriften in §. 94 des Gew.-Ges. das Nöthige vorzukehren; aus §. 94 cit. ergiebt sich, daß ein solcher Auflösungsbeschluß erst nach Ordnung der Vermögensverhältnisse der Innung zur Ausführung zu bringen ist; endlich bedarf ein solcher Beschluß in dem §. 70 der Ausf.-V. gedachten Falle der Genehmigung durch die Kreisdirection. Ein festbestimmter Zeitpunkt für die Ausführung des fraglichen Beschlusses ist hiernach allenthalben nicht gegeben. Auch ist die öffentliche Bekanntmachung desselben nicht vorgeschrieben. Daß es aber nicht blos für die Mitglieder der betr. Innung, sondern auch für dritte Personen, welche mit der Innung in Verbindung stehen (Gläubiger 2c.) von der höchsten Wichtigkeit sei, darüber, ob die Innung noch fortbestehe oder nicht, rechtzeitig zuverlässige Kenntniß zu erlangen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung*). Es dürfte sich daher im öffentlichen Interesse gewiß empfehlen, in ähnlicher Weise, wie in §. 55 der Ausf.-V. zur Altenburgischen Gewerbeordnung vom 31. März 1863, dahin Bestimmung zu treffen, daß die Obrigkeit nach erfolgter Vermögensregulirung über den Auflösungsbeschluß an die Regierungsbehörde Bericht zu erstatten und diese das Erlöschen der der Innung nach §. 89 des Gew.-Ges. verliehenen Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit öffentlich bekannt zu machen habe.

d) Die Bestimmung in §. 115 c. des Gew.-Ges., wonach Innungsmitgliedern ohne Rücksicht auf die zu entrichtende Gewerbsteuer, anderen Gewerbtreibenden aber nur dann, wenn sie in dem Gewerbsteuercataster mit einem Gewerbsteuerbeitrage von mindestens 1 Thlr. aufgenommen sind, die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Gewerbekammer-

*) Vergl. Bd. V. dies. Zeitschr. S. 219.

wahlen zusteht, wird vielfach als eine ungerechte Begünstigung der Innungen angesehen. In gleichem Sinne spricht sich auch die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen in ihrem Jahresberichte v. J. 1863 S. 30 aus. Andere dagegen erachten die fragliche Bestimmung „in Anbetracht der Stärkung des Innungswesens" für gerechtfertigt. Wir müssen bekennen, daß wir uns mehr der ersteren Ansicht zuneigen. Wäre die Annahme gerechtfertigt, daß die gewerbliche Intelligenz hauptsächlich bei den Innungsmeistern zu Hause sei, so würde sich gegen die fragliche Bestimmung nichts einwenden lassen. Dies ist aber denn doch nicht der Fall. Eher könnte man, wie die Dinge sich jetzt gestaltet haben, hin und wieder das Gegentheil annehmen. Unter diesen Umständen muß es in der That einen übeln Eindruck machen, wenn auch die unbedeutendsten Gewerbtreibenden blos deshalb, weil sie einer Innung angehören, den Vorzug besonderer Ehrenrechte vor anderen genießen, die sich vielleicht in ihrer Mehrzahl nicht minder, wo nicht besser als jene zur Ausübung dieser Ehrenrechte qualificiren. Es dürfte daher der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Gewerbekammerwahlen künftig durchweg von der Entrichtung eines Gewerbesteuerbeitrags von 1 Thlr. abhängig gemacht werden möchte. Dagegen vermag man sich für gänzlichen Wegfall dieses Census nicht zu erklären, weil dadurch die ohnehin sehr große Anzahl der Stimmberechtigten und damit auch die Umfänglichkeit, Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Wahlverfahrens nur noch vermehrt werden würde.

Zu §§. 97—99.

Bezüglich der Errichtung allgemeiner Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassen hat die Kreisdirection zu Zwickau in Gemäßheit der Verordnung des Ministerium des Innern vom 8. October 1864*) in Nr. 18 ihres V.-Bl. S. 90 unterm 19. December 1864 die Obrigkeiten ihres Bezirks mit Anweisung versehen. Wie schon vorher, so sind

*) Bd. IV. dies. Zeitschr. S. 23.

namentlich in Folge dieser Anregung mehrere Obrigkeiten des Zwickauer Regierungsbezirks nach Maßgabe §. 74 der Ausf.-V. z. Gew.-Ges. Abs. 4 zur Gründung solcher allgemeiner Unterstützungscassen verschritten. Es bestehen dergleichen Cassen unter Garantie der betr. Gemeinden im Zwickauer Regierungsbezirke gegenwärtig in den Städten Buchholz, Falkenstein, Markneukirchen, Meerane, Mühltroff, Oederan, Schlettau, Schneeberg, Schöneck, Stollberg, Werdau, Wildenfels und in den Dörfern Dittersdorf, Dittmannsdorf, Friedrichsgrün, Gersdorf, Hermsdorf, Kemtau, Oberfrohna, Oberlungwitz, Seiferitz, Weißbach. Die betr. Behörden haben dabei meistentheils das in dieser Zeitschrift Bd. II. abgedruckte Regulativ zum Anhalten genommen, bez. mit den S. 214 Modificationen, welche Bd. III. S. 17 veröffentlicht worden sind. Die Kreisdirection zu Zwickau läßt es sich auch noch fortwährend angelegen sein, im Sinne der obgedachten Min.-V. auf weitere Errichtung derartiger Cassen, sowie insbesondere auch Beiziehung der Innungen mit ihren Gesellenverpflegungscassen zu denselben, thunlichst hinzuwirken.

Was die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen anlangt, so hat nur eine einzige zu einem Aenderungsantrage Veranlassung gegeben, nämlich §. 98 des Gew.-Ges. insofern, als danach, bez. nach §. 74 der Ausf.-V., die bei den Innungen auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 bestehenden Gesellenverpflegungscassen in ihrer bisherigen Verfassung und Wirksamkeit bleiben sollen und daher insbesondere auch an der Verpflichtung der Innungen, aus diesen Cassen auch einwandernde, mithin zeither im Orte nicht in Arbeit gewesene Gesellen des betr. Gewerbes zu unterstützen und im Erkrankungsfalle mit Verpflegung und ärztlicher Behandlung zu versehen, durch das Gewerbegesetz etwas nicht geändert worden ist, wie Solches auch von dem Ministerium des Innern in einer unterm 20. Juni 1863 ergangenen Verordnung*) ausdrücklich anerkannt worden ist. Hieraus folgt, daß die Schlußbestimmung in §. 76 der Ausf.-V., wonach blos Durchreisende oder nach Arbeit Suchende, sofern sie nicht schon zu der betr. Unterstützungscasse steuern,

*) Bd. II. dies. Zeitschr. S. 242.

keinerlei Anspruch auf die statutenmäßigen Leistungen der letzteren haben sollen, auf mandatmäßige Gesellenverpflegungscassen nicht Anwendung leiden kann. Mehrere Stadträthe haben die Aufhebung dieser Ungleichheit für wünschenswerth erachtet; Einer davon jedoch nicht in dem Sinne, daß §. 76 cit. auch auf die mandatmäßigen Gesellenverpflegungscassen angewendet werde, sondern umgekehrt, daß die fraglichen Bestimmungen des §. 76 in Wegfall gebracht und die gleiche Verpflichtung, wie sie nach dem Obigen den Innungscassen obliegt, auch anderen derartigen Cassen auferlegt werde möchte. Er geht dabei von der Ansicht aus, daß es für die jungen Handwerker hart und nicht geeignet sei, ihr Ehr- und Sittlichkeitsgefühl zu beleben, wenn sie auf der Wanderschaft im Fall der Erkrankung und Hülfsbedürftigkeit nicht von ihren Gewerbsgenossen unterstützt, sondern der öffentlichen Armenunterstützung überwiesen werden.

Wir würden uns dafür aussprechen, die gedachte Bestimmung des §. 76 auch auf mandatmäßige Gesellenverpflegungscassen Anwendung leiden zu lassen; es erscheint dies nicht nur unbedenklich, sondern insofern auch den Innungen gegenüber recht und billig, als die durchreisenden und nach Arbeit suchenden Gewerbsgehülfen oftmals, außer der Gleichheit des Gewerbes, in gar keiner besonderen Beziehung zu der betr. Innung stehen, indem sie weder bei dem Mitgliede einer auswärtigen Innung desselben Gewerbes in der Lehre gestanden, noch zeither bei einem solchen gearbeitet, noch auch zur Zeit ihrer Erkrankung bei einem Innungsmitgliede in Arbeit zu treten die Absicht gehabt haben. Obwohl aber bei Annahme des gedachten Antrags jeder gesetzliche Anspruch blos Durchreisender oder nach Arbeit Suchender an die Gesellenverpflegungscassen in Wegfall kommen würde, so versteht es sich doch von selbst, daß es den Innungen unbenommen wäre, den Betreffenden einen solchen Anspruch entweder in der im letzten Absatze des §. 75 der Ausf.-V. gedachten beschränkten Maße an die Gesellenverpflegungscasse oder unbeschränkt an die Innungscasse freiwillig zuzugestehen, was allerdings zur Hebung des jungen Handwerkerstandes, wie der obgedachte Stadtrath richtig bemerkt,

sowie zur Förderung des Gemeingeistes unter den Gewerbsgenossen überhaupt nicht unwesentlich beitragen würde.

Ebenso könnten aber füglich auch die übrigen in §§. 75 flg. der Ausf.-V. z. Gew.-Ges. gegebenen, auf die Einrichtung von Krankencassen bezüglichen Vorschriften gleichmäßig auf die mandatmäßigen Gesellenverpflegungscassen angewendet werden.

VII. Abschnitt.

Zu §. 110.

Die Errichtung von Gewerbegerichten ist für den Zwickauer Regierungsbezirk in Chemnitz, Falkenstein, Limbach, Plauen, Reichenbach und Zwickau in Frage gekommen. Aber nur in Limbach ist ein solches wirklich in's Leben getreten; bei allen übrigen genannten Orten hat man entweder stillschweigend oder ausdrücklich den darauf gestellten Antrag zurückgenommen und bez. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Einrichtung eines Gewerbegerichtes abgesehen; und auch in Limbach, wo sich die Competenz des Gewerbegerichts auf das Strumpfwirkergewerbe des ganzen Gerichtsamtsbezirks erstreckt, hat sich zur Zeit nach der Anzeige des dasigen Gerichtsamts die Thätigkeit desselben nur auf einen einzigen Fall zu beschränken gehabt, da sonst ein zur Entscheidung durch das gedachte Gericht geeigneter Fall nicht vorgekommen ist. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Gewerbegerichte liegen daher im gedachten Regierungsbezirke nicht vor. Die meisten der erstatteten Berichte, soweit sie diesen Gegenstand berühren, glauben aber schon von vorn herein den Gewerbegerichten in ihrer dermaligen Verfassung die Lebensfähigkeit absprechen zu müssen, weil ihre Competenz eine viel zu beschränkte sei. Diese Ansicht vertritt außer dem Gerichtsamte Limbach und anderen Behörden auch die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen, welche sich bereits in ihrem Jahresberichte für 1862/63 S. 20 flg. sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat und auch in ihrem Jahresberichte für 1864 S. 55 Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte als das hauptsächlichste Desiderium bezeichnet hat.

Man kann im Allgemeinen den in den gedachten Berichten entwickelten Ansichten nur beipflichten. Ganz abgesehen von den, den Gewerbegerichten in Bezug auf die Competenz in eigentlichen Civilsachen nach §. 104 des Gew.-Ges. gezogenen engen Grenzen — Beschränkung auf die Summe von 20 Thalern — Antrag des Klägers — provisorischer Charakter der Entscheidung — so dürfte insbesondere die Beschränkung der Competenz der Gewerbegerichte als Polizeistrafbehörden auf die in §. 3 unter b. des Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betr., vom 15. Oct. 1861 erwähnten Vergehen der gedeihlichen Wirksamkeit derselben sehr hinderlich sein und die Errichtung einer besonderen Behörde für diesen Zweck nahezu als überflüssig erscheinen lassen, da gerade die dort bezeichneten Vergehen erfahrungsmäßig äußerst selten zu polizeilichem Einschreiten Veranlassung geben. Sollte aber, nach dem Vorschlage der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen (Jahresbericht 1862/63 S. 20) die Competenz der Gewerbegerichte auf die Bestimmungen in §§. 66, 67, 68, 71, 76, 82, 85 des Gew.-Ges. und §§. 14 und 15 der Verordnung, die Arbeitsbücher betr., ausgedehnt werden, so würde es denselben sicherlich an Gelegenheit zu ersprießlicher Thätigkeit nicht fehlen und demzufolge ihr Werth von der gewerbtreibenden Bevölkerung bald erkannt werden. Bei solcher Ausdehnung der Competenz dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, das Gewerbegericht nicht als eine besondere Behörde neben der betr. Verwaltungsbehörde niederzusetzen, sondern, wie dies nach §. 272 des Entwurfs einer Gewerbeordnung vom Jahre 1857 beabsichtigt war, die letztere selbst eintretenden Falls unter Zuziehung von Beisitzern aus dem Gewerbestande als Gewerbegericht zu constituiren. Dadurch würde zugleich dem Bedenken Rechnung getragen werden, welches ein Gerichtsamt dagegen erhoben hat, daß ihm durch die Constituirung eines besonderen, unter der Leitung eines städtischen Beamten stehenden Gewerbegerichts die Cognition in der dem letzteren zugewiesenen Angelegenheiten gänzlich entzogen und damit seine Wirksamkeit in Bezug auf einen großen Theil seiner Amtsangehörigen wesentlich beeinträchtigt werden sollte.

Auch gegen das Wahlverfahren sind vielfach Einwendungen erhoben worden und man hat dieselben mindestens in einigen Punkten als nicht unbegründet anzuerkennen. Das Erforderniß des 30. Lebensalters für die Befähigung zur Verwaltung des Beisitzeramtes ist insbesondere für die Wahl der Beisitzer aus der Classe der Arbeitnehmer sehr beschränkend. Die Kreisdirection zu Zwickau ist schon wiederholt in der Lage gewesen, auf dringendes Ansuchen der Betheiligten von der in §. 77 der Ausf.=V. zum Gew.=Ges. enthaltenen gleichen Vorschrift bezüglich der Wahlen der Verwaltungs= oder Controle-Ausschüsse bei Krankencassen Ausnahmen zu gestatten und dem 30. Lebensjahre das 21. zu substituiren. Ferner ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmung in §. 8 der Ausf.=V. vom 29. December 1861, wonach die Frage, wer Arbeitgeber und wer Arbeitnehmer sei, lediglich danach zu beantworten ist, wie sich der regelmäßige Gewerbebetrieb einer Person thatsächlich gestaltet hat, in der Ausführung mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

VIII. Abschnitt.

Zu §. 115.

Die beantragte Abänderung der Bestimmung unter c. ist des Zusammenhangs wegen bereits oben zu §§. 88—96 unter d. besprochen worden.

Sonstige Bemerkungen zu diesem Abschnitte werden wir später folgen lassen.

Nachweis der in den Verordnungsblättern der Königlichen Kreisdirectionen ergangenen Verfügungen.

1. Die Ausstellung von Heirathserlaubnißscheinen rc. im Fürstenthum Reuß j. L. betr. (Gen.-V. der Kdr. Budissin vom 24. Juli 1867. Bud. Nachr. Nr. 176. — G.-V. der Krd. Dresden vom 22. Juli 1867. V.-Bl. Nr. 11. — V. der Kdr. Leipzig vom 6. August 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 33.)

2. Die Ausstellung der Führungs-Zeugnisse für Freiwillige betr. (Gen.-V. der Kdr. Budissin vom 13. August 1867. Bud. Nachr. Nr. 193. — Gen.-V. der Kdr. Dresden vom 14. August 1867. V.-V. Nr. 12. — V. der Kdr. Leipzig vom 12. August 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 33. — Gen.-V. der Kdr. Zwickau vom 10. August 1867. V.-Bl. Nr. 16.)

3. Die Ernteferien in den Elementarvolksschulen betr. (Gen.-V. der Kdr. Budissin vom 13. September 1867. Bud. Nachr. Nr. 218.)

4. Gebühren- und Stempelfreiheit der Ueberreichungs-Beschlüsse und Registraturen betr. (Gen.-V. der Kdr. Dresden vom 19. Juli 1867. V.-Bl. Nr. 11.)

5. Friedensrichter-Ernennung betr. (Bekanntm. der Kdr. Dresden vom 19. August 1867. V.-Bl. Nr. 13. — Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 26. August und 9. September 1867. V.-Bl. Nr. 18.)

6. Die Dachpappe- und Holzcementbedachung aus der Fabrik von Fischer zu Mügeln bei Dohna betr. (G.-V. der Kdr. Dresden vom 2. September 1867. V.-Bl Nr. 14. — Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 3. September 1867. V.-Bl Nr. 18.)

7. Die Anmeldung der aus Strafanstalten entlassenen Personen bei den Ortsgeistlichen betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 14. August 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 34.)

8. Das Medicinalpersonal betr. (Bekanntm. der Kdr. Leipzig vom 22. Aug. 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 35.)

9. Die Hundswuth betr. (V. der Kdr. Leipzig vom 27. September 1867. Sächs. Wochenbl. Nr. 40.)

10. Die Benutzung der Kirchen zu Concerten betr. (V. der Kdr. Zwickau vom 9. August 1867. V.-Bl. Nr. 16.)

11. Auslandsheimathscheine der Angehörigen des Norddeutschen Bundes betr. (G.-V. der Kdr. Zwickau vom 9. August 1867. V.-Bl. Nr. 16.)

12. Den bei der Blindenanstalt zu Dresden bestehenden Fonds für entlassene Blinde betr. (Bekanntm. der Kdr. Zwickau vom 16. August 1867. V.-Bl. Nr. 16.)

Publicationen im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen.

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Marienberger Silberbergbau-Gesellschaft vom 17. Juli 1867. (S. 193.)

Bekanntmachung, die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit dem einer Uebergangssteuer oder einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betr., vom 3. August 1867. (S. 194.)

Verordnung, die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königl. Sächsischen Regierung und der Fürstl. Reußischen Regierung ä. L. zu Greiz wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. October 1845 getroffenen Uebereinkunft betr., vom 22. Juli 1867. (S. 204.)

Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Oederan betr., vom 25. Juli 1867. (S. 205.)

Bekanntmachung, die Concessionirung der Westdeutschen Versicherungs-Actienbank zu Essen betr., vom 26. Juli 1867. (S. 206.)

Verordnung, Maaßregeln wegen der Rinderpest betr., vom 27. Juli 1867. (S. 206.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußbank- und Sparvereins für Siegmar und Umgegend, vom 1. August 1867. (S. 207.)

Verordnung, die Vornahme der Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr., vom 17. August 1867. (S. 209.)

Decret wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank, vom 30. Juli 1867. (S. 211.)

Bekanntmachung, die Bestellung eines Wahlcommissars für die Reichstagswahl im XIX. Wahlkreise betr., vom 19. August 1867. (S. 213.)

Bekanntmachung, die zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen betr., vom 20. August 1867. (S. 214.)

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betr., vom 22. August 1867. (S. 222.)

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Panitzsch, vom 14. August 1868. (S. 223.)

Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Hänichener Steinkohlenbauvereins, vom 19. August 1867. (S. 223.)

Bekanntmachung, Die Einlieferung von jugendlichen Correctionären in die für solche auf dem Kammergute Sachsenburg eingerichtete Correctionsanstalt betr., vom 23. August 1867. (S. 224.)

Verordnung zur Bekanntmachung des mit der Königl. Preußischen Regierung wegen Herstellung der Leipzig-Zeitzer-Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags, vom 30. August 1867. (S. 225)

Decret, die Bestätigung der Statuten des Kleinkinder-Bewahranstaltsvereins zu Mittweida betr., vom 31. August 1867. (S. 231.)

Decret wegen Bestätigung des Einquartierungs-Regulativs für die Stadtgemeinde Wurzen, vom 5. September 1867. (S. 232.)

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betr., vom 11. Sept. 1867. (S. 234.)

Literatur.

Archiv f. sächsische Geschichte. Hrsg. von K. v. Weber. 6. Bd. 1. Hft. 8. Leipzig, B. Tauchnitz. 1/2 Thlr.

— f. deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte. Hrsg. v. L. K. Aegedi. 4. Heft. Berlin, G. Reimer. 1/2 Thlr.

Armann, C., zur Cholera-Frage. Mahnung an alle Diejenigen, welchen die öffentliche Gesundheitspflege am Herzen liegt. Erfurt, Neumann. 3 Ngr.

Beer, A., und **F. Hochegger**, die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europas. 1. Bd. Wien, Gerold's S. 4 Thlr.

Bromme, Th., Karte von Sachsen und der sächsischen Schweiz. Lith. u. color. Stuttgart, Krais und Hoffmann. ¼ Thlr.

Blätter für Gefängnißkunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Red. von G. Eckert. 2. Bd. 6. Hft. Heidelberg, Weiß. ½ Thlr.

Erdt, W. E. A., die Veterinärpolizei, Bedeutung und Zweck derselben zum Schutz des Staats- und Privateigenthums. Sorau, Klinkmüller. ½ Thlr.

Frantz, A., Tabellen der Gewerbestatistik der Staaten des deutschen Zollvereins mit Beachtung der Mainlinie. Brieg. Gebhardi. ⅓ Thlr.

Friedrich, Wegweiser in und durch das Königl. Gerichtsamt Chemnitz. Statistische rc. Nachrichten. Chemnitz, Focke. ½ Thlr.

Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten. 1806 bis 1866. Mit vollständ. alphabet. Sachregister. 2. Abth.: Gesetzgebung für Verwaltungsbeamte. 2 Bde. 4. Aufl. Berlin, C. Heymann. 4½ Thlr.

Hämmerle, H., Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über Gesundheitspolizei. Wien. Klemm. 1 Thlr.

Kotz, J. B., unsere Zeit und die Schulreform. Augsburg, Kollmann. 4 Ngr.

Lion, sen., A., Compendium der Sanitätspolizei und gerichtlichen Medicin. Berlin, Springer. 1½ Thlr.

Löwe, W., die Consolidation oder Zusammenlegung der Grundstücke, und der Ausbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die sichersten Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft und des Volkswohls. Leipzig, Reichenbach, 12½ Ngr.

Roscher, W., System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. 2. Bd. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. 5. Aufl. Stuttgart, Cotta. 2 Thlr. 26 Ngr.

Schraube, O., Studien zur Medicinal-Reform. Berlin, G. Reimer. ¾ Thlr.

Staats-Lexikon, das. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Hrsg. von K. v. Rotteck und K. Welcker. 3. Auflage. 144—146. Hft. Leipzig, Brockhaus. à 8 Ngr.

Staats- und Gesellschaftslexikon. In Verbindung m. deutschen Gelehrten u. Staatsmännern. Hrsg. von H. Wagener. 179. und 180. Hft. Berlin, Heinicke. à ½ Thlr.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. Hrsg. v. J. Faucher und O. Michaelis. 3. Jahrg. 1. Bd. Berlin, Herbig. Pro cplt. 5½ Thlr.

Sachregister zu Bd. IV—VI.

(Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seite.)

Verantwortlicher Redacteur: **Paul Hermann Krug.**

